VERSCHULDEN DES GESCHÄDIGTEN UND DESSEN KONKRETE ANWENDUNG IM BEREICH DER GEFÄHRDUNGSHAFTUNG

——MIT DER DOGMATISCHEN AUSLEGUNG DER ENT-SPRECHENDEN PARAGRAPHEN IN DER VR CHINA ALS MITTELPUNKT

Universität Hamburg

Fakultät für Rechtswissenschaft

Dissertation

Zur Erlangung der Würde einer Doktorin der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

Tan He

aus: Chang Sha (China)

Hamburg 2019

Erstgutachter: Prof. Dr. Hinrich Julius

Zweitgutachter: Prof. Dr. Reinhard Bork

Datum des Kolloquiums: 30. 10. 2019.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnisa
A. Einleitung1
B. Die relevanten Begriffe in der chinesischen Theorie11
I. Begriffe bezüglich des "Verschuldens des Geschädigten"
1. "Gemischtes Verschulden", "comparative negligence", "mitwirkende
Fahrlässigkeit" und "Ausgleich der Fahrlässigkeit"11
2. "Mitwirkendes Verschulden" und "Verschulden des
Geschädigten" sowie "mitwirkender Vorsatz" und "Vorsatz des
Geschädigten"
II. "Verschuldensunabhängige Haftung" und "Gefährdungshaftung"20
III. Fazit24
C. Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung in der VR China26
I. Auslegung über einschlägige Vorschriften in den AGZ29
II. Auslegung der einschlägigen Verordnungen in den judikatorischen
Erklärungen zu den AGZ
1. § 11 EEiS33
2. § 2 EEpkS34
III. Auslegung einschlägiger Paragraphen im GdH
1. Einschlägige Paragraphen im GdH
2. Paragraphen über das "Verschulden des Geschädigten" im Allgemeinen
Teil des GdH40
3. Paragraphen über das Verschulden des Geschädigten im Besonderen
Teil des GdH40

IV. Auslegung einschlägiger Paragraphen im Buch "Deliktshaftung" des	
Entwurfs des chBGB	45
V. Fazit	49
D. Dogmatisches Verständnis des Verschuldens des Geschädigten	51
I. Sachzuständigkeit	53
II. Der Grundsatz "venire contra factum proprium" und dessen Variante	"Treu
und Glauben"	54
III. Grundverständnisse des Verschuldens des Geschädigten	56
IV. Gleichbehandlungslehre	59
V. Fazit	62
E. Voraussetzungen für die Zurechnung der Verantwortung des Geschäd	gten . 65
I. Allgemeine Zurechnungsvoraussetzungen der Schadensersatzhaftung	66
1. Allgemeine Zurechnungsvoraussetzungen in der VR China	66
a) Tatbestand "Sun Hai" (损害事实)	67
b) Handlung	68
c) Kausalität	69
d) Verschulden	75
2. Allgemeine Zurechnungsvoraussetzungen in Deutschland	81
a) Herkömmliche Dreistufigkeit	83
b) Modernes Schema und vermittelnder Lösungsansatz	91
II. Voraussetzungen für die Zurechnung der Mitverantwortlichkeit des	
Geschädigten	95
1 Zurechnungsvoraussetzungen in China	95

	a) Unsachgemäße Handlung95
	b) Verhalten des Geschädigten als Mitverursachung der Entstehung
	oder Erweiterung des Schadens
	c) Mitverschulden98
	d) Haftungsfähigkeit des Geschädigten
	e) Zurechnungsvoraussetzungen im Rahmen der
	Gefährdungshaftung99
2. Pa	arallele Zurechnung der Mitverantwortlichkeit in Deutschland 102
	a) § 254 Abs. 1
	b) § 254 Abs. 2
III. Fazit	112
	idungsfaktoren für Rechtsfolge des Verschuldens des Geschädigten in
CIIIII	110
	erschuldensmaß als vorrangiger Faktor119
	erschuldensmaß als vorrangiger Faktor
1. Ve	erschuldensmaß als vorrangiger Faktor
1. Ve	a) Vorrangige Stellung des Verschuldensgrads
1. Ve	a) Vorrangige Stellung des Verschuldensgrads
1. Ve	a) Vorrangige Stellung des Verschuldensgrads
1. Ve 2. Ve 3. En	a) Vorrangige Stellung des Verschuldensgrads

1. Wesentliche Umstände	127
a) Überwiegende Verursachung als vorwiegender Faktor	127
b) Verschuldensmaß als abwägender Faktor	129
c) Mitbetriebsgefahr	130
2. Einzelne Abwägungsregeln in der Rechtsprechung	133
III. Fazit	138
G. Konkrete Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der	
Gefährdungshaftung	141
I. Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Haftung fü	är
Kraftfahrzeugführung	147
1. Auslegung des § 76 chStVG	147
2. Die praktische Anwendung des § 76 chStVG	151
3. Die Haftung bei Verkehrsunfällen in Deutschland	155
4. Zwischenergebnis	159
II. Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Haftung f	für
die hochgefährlichen Tätigkeiten	166
1. Verschulden des Geschädigten im Bereich der Haftung für zivile	
Kernanlagen und Flugzeuge bzw. hochgefährliche Gegenstände und	
Arbeiten (§§ 70, 71, 72, 73 GdH)	166
a) Das Verhältnis zwischen §§ 70 bis 73 GdH und §§ 26, 27 GdH	I
	166
b) Das Verhältnis zwischen §§ 70 bis 73 GdH und den	
diesbezüglichen Paragraphen in den speziellen Gesetzen	168
2. Verschulden des Geschädigten im Bereich der Haftung für die	

Relevante Normtexte	217
Literaturverzeichnis	199
Zusammenfassung	188
VI. Fazit	185
Umweltverschmutzung	183
V. Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Haftung fü	ür
Produkthaftung	182
IV. Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der	
oder entlaufene Tiere (§ 82 GdH)	181
3. Verschulden des Geschädigten im Bereich der Haftung für verlassene	Э
81 GdH)	180
2. Verschulden des Geschädigten im Bereich der Haftung für Zootiere ((§
Tiere (§§ 78 bis 80 GdH)	177
1. Verschulden des Geschädigten im Bereich der Haftung für gehaltene	
Tierhaltung	177
III. Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Haftung	für
Betreten in den hochgefährlichen Bereich (§ 76 GdH)	174
3. Verschulden des Geschädigten im Bereich der Haftung für unerlaubte	es
hochgefährlichen Gegenstände (§§ 74, 75 GdH)	171
verlorenen oder weggeworfenen bzw. gesetzwidrig besessenen	

Abkürzungsverzeichnis

Abk. Abkürzung

AGZ Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China

Alt. Alternative

Art. Artikel

AT Allgemeiner Teil

Aufl. Auflage

Bd. Band

BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

bspw. beispielsweise

BT Besonderer Teil

bzw. Beziehungsweise

chStVG Chinesisches Straßenverkehrsgesetz [中华人民共和国道路交通安全

法]

CR Chinesische Rechtswissenschaft [中国法学]

Diss. Dissertation

d. h. das heißt

ders, dies derselbe, dieselbe

EBG Chinesisches Eisenbahngesetz [中华人民共和国铁路法]

EEiS Erklärung zum Ersatz des immateriellen Schadens vom höchsten

Volksgerichtshof in der VR China [最高人民法院关于精神损害赔偿

的司法解释]

EEpkS Erklärung zum Ersatz des persönlichen bzw. körperlichen Schadens

vom höchsten Volksgerichtshof in VR China [关于审理人身损害赔

偿案件适用法律若干问题的解释]

EEpkSS Erklärung zum Ersatz des persönlichen und körperlichen Schadens

infolge des Stromschlages [最高人民法院关于审理触电人身损害赔

偿案件若干问题的解释]

EG Chinesisches Elektrizitätsgesetz [中华人民共和国电力法]

f folgend

ff folgende

FP Forschung des Deutsch-Chinesischen Privatrechts [中德私法研究]

FPR Forum von Politik und Recht [政法论坛]

GdH Gesetz über die deliktische Haftung [中华人民共和国侵权法]

gem. Gemäß

ggf. gegebenfalls

glt. gültig

GPQ Gesetz über die Produktqualität [中华人民共和国产品质量法]

GRW Gegenwärtige Rechtswissenschaft [当代法学]

GsS Gesetz über die staatliche Schadensersatzleistung [中华人民共和国

国家赔偿法]

GVSWV Gesetz für die Verhütung und Steuerung der Wasserverschmutzung

[中华人民共和国水污染防治法]

h.L. herrschende Lehre

h.M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber

i.d.R in der Regel

i.e.S. im engeren Sinne

i.S.v. im Sinne von

i.V.m. in Verbindung mit

i.w.S. im weiteren Sinne

JZPU Juristische Zeitschrift der Peking Universität[中外法学]

Kap. Kapital

m.a.W. mit anderen Worten

MRW Moderne Rechtswissenschaft [现代法学]

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NR Rechtswissenschaft im Norden [北方法学]

PR Politik und Recht [政治与法律]

QR Qinghua Rechtswissenschaft [清华法学]

RA Rechtsanwendung [法律适用]

RF Rechtswissenschaftliche Forschung [法学研究]

RGZ Entscheidungssammlungen der Entscheidungen des Reichsgerichts in

Zivilsachen

Rn Randnummer

RW Rechtswissenschaft [法学]

RZH Review des Zivil- und Handelsrechts [民商法论丛]

sog. sogenannt

StVG Straßenverkehrsgesetz

tBGB Bürgerliches Gesetzbuch in Taiwan

u. a. und andereübers. Übersetzen

ÜwR Überprüfung der westlichen Rechtsordnungen [西部法律评论]

ÜGR Überprüfung globaler Rechtsordnungen [环球法律评论]

usw. und so weiter

v. von

VersR Versicherungsrecht

vgl. vergleiche

VR China Volksrepublik China

WR Wissenschaft des Rechts [法律科学]

ZcmU Zeitschrift der chinesischen marinen Universität [Sozialwissenschaft-

liche Edition] [中国矿业大学学报-社科版]

ZFU Zeitschrift der Fudan Universität [复旦大学学报]

ZGprI Zeitschrift vom Gansu politischen und rechtlichen Institut [甘肃政法

学院学报]

ZHWRU Zeitschrift der Henan Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlichen

Universität [河南财经政法政法大学学报]

zit. zitiert

ZLG Zivilluftfahrtgesetz in der VR China [中华人民共和国民用航空法]

ZOU Zeitschrift der Ozean Universität in VR China [中国海洋大学学报]

ZSnU Zeitschrift der Shanghai nomalen Universtität [上海师范大学学报]

ZRW Zeitschrift der Rechtswissenschaft [法学杂志]

ZRU Wissenschaftliche Zeitschrift von der Renmin Universität [中国人民

大学学报]

ZRW Zeitgenössische Rechtswissenschaft [时代法学]

ZYTU Zeitschrift der Yantai Universität (Philosophische und Sozialwissen-

schaftliche Forschung) [烟台大学学报-哲学社会科学版]

A. Einleitung

Sämtliche der alten Gesetzgebungen in China wurden im Jahre 1949 von der neuen Regierung der Volksrepublik China aufgehoben, weil eine neue sozialistische Rechtsordnung basierend auf der Idee des Marxismus begründet werden sollte. Aufgrund der Kulturrevolution in den Jahre 1966 bis 1976 wurde der Aufbau der sozialistischen Rechtsordnung jedoch vollständig unterbrochen. Daher endete zu diesem Zeitpunkt auch die Rechtssystementwicklung in der VR China.

Erst nachdem die politische Richtlinie "wirtschaftliche Reform und Öffnung" in den siebziger Jahren aufgenommen und betrieben wurde, war der Aufbau der Rechtsordnung erneut möglich. Während dieser Zeit übte die Theorie des sowjetischen Rechtssystems immer noch einen tiefen Einfluss auf die theoretische Forschung und den Aufbau des Rechtssystems in China aus.¹ Im Jahr 1992 begann in der VR China die Umwandlung der Planwirtschaft in eine sozialistische Marktwirtschaft. Seitdem haben sich Wirtschaft, Wissenschaft sowie Technik stark entwickelt. Die chinesischen Juristen begannen in den neunziger Jahren allmählich, das Rechtssystem und die Rechtstheorie anderer Staaten zu berücksichtigen und zu akzeptieren. In der Ära der Gesetzgebungen nach 1992 wurden die rechtlichen Merkmale verschiedener Staaten und Regionen in China vermischt aufgefasst. Unter ihnen stehen Deutschland, Japan und Taiwan im Mittelpunkt. Da bei der Einführung von unterschiedlichen Konzepten aus verschiedenen Ländern die Inhalte der Begriffe nicht unbedingt Berücksichtigung finden, werden einige Rechtsbegriffe und Normen unvermeidlich missverstanden. In dieser Ära wurden außerdem zahlreiche lokale Gesetze und gerichtliche Erklärungen erstellt. Der Mangel an einer Tradition der dogma-

⁻

¹ Cai Dingjian, Rechtswissenschaft, in Bezug auf den Einfluss des Rechtssystems in der ehemaligen Sowjetunion auf das in der VR China, RW, S. 3; Yang Xinyu/Li Kai, Der Einfluss des Rechtssystems in der ehemaligen Sowjetunion auf das in der VR China, ZFU, S. 112; Hu Zhimin, Der Einfluss des Rechtssystems in der ehemaligen Sowjetunion auf das in der VR China, ZSnU, S. 53.

tischen Analyse, verbunden mit diesem besonderen historischen Hintergrund, führte zu Widersprüchen zwischen den chinesischen Rechtsnormen.

In den letzten Jahren ist Chinas Rechtssystem zunehmend vervollständigt worden. Die Forderung nach einer Kodifizierung des Zivilgesetzbuchs hat allmählich zugenommen. Die allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzes der VR China, das als allgemeiner Teil des chinesischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt und der Entwurf der verschiedenen Bücher des chinesischen BGB (Abk.: chBGB) wurden jeweils in den Jahren 2017 und 2018 veröffentlicht. Das chinesische Zivilgesetzbuch ist bereit, verabschiedet zu werden. Vor diesem Hintergrund ist besonders wichtig zu erfahren, wie die widersprüchlichen Schlussfolgerungen im Rechtssystem beseitigt werden können, wie die bestehenden Argumente und Lehren in das System integriert werden können und wie man aufgrund der bestehenden Rechtsnormen ein solides theoretisches Wissenssystem bilden kann.

Wie bereits erwähnt, gibt es innerhalb der chinesischen Rechtswissenschaft keine Tradition, die das Recht aus der Perspektive der Dogmatik untersucht und analysiert. Indem einige chinesische Rechtswissenschaftler, die ein Rechtsstudium in Deutschland abgeschlossen haben, die Theorie der Dogmatik in die chinesische Rechtswissenschaft einführen, beginnt in den letzten Jahren die Diskussion über die Dogmatik. Die derzeitige dogmatische Forschung in China befindet sich noch auf der Stufe des Aufbaus der Dogmatik. Die meisten Forschungen argumentieren auf einer technischen Ebene. Die Diskussionen beschränken sich lediglich darauf, wie eine dogmatische Analyse durchgeführt wird.

Gesetzt dem Fall, dass die chinesische Rechtswissenschaft bereits eine Methode der dogmatischen Forschung etabliert hätte, sollte die rechtliche Theorie nach der Dogmatik in der Rechtspraxis getestet werden. Die Kritik und die Zusammenfassung in der Rechtspraxis erweitern ständig den Wissensstand des Systems. Selbst bei der Annahme, dass die

erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, gibt es im Zusammenspiel zwischen der rechtswissenschaftlichen Theorie und der Justiz in China immer noch keinen positiven Kreislauf. Der offensichtlichste Grund liegt darin, dass die aktuelle Forschungslage in den Rechtswissenschaften selten rechtzeitig bei Gerichtsentscheidungen akzeptiert wird.² Dies zwingt das Abteilungsrecht, oft über die Theorie oder über die ausländischen Theorien und Rechtsprechung zu diskutieren. Ein auf chinesischen Gesetzen und Vorschriften basierendes theoretisches System kann daher nicht gebildet werden. Wenn die Lehren, die bestimmte Rechtsbegriffe und Normen betreffen, kontrovers sind, führt dies direkt dazu, dass Gerichte auf verschiedenen Ebenen bei Urteilen zu ähnlichen Fragen auch unterschiedliche Urteile fällen können.

Der Forschungsgegenstand dieser Dissertation, das "Verschulden des Geschädigten", ist eine konkrete kritische Betrachtung der oben genannten Probleme.

In der chinesischen Literatur und Rechtsprechung wird das Verschulden des Geschädigten (受害人过错) im Allgemeinen als die Gründe für die Haftungsminderung und den Haftungsausschluss anerkannt. Der Grund war zuerst im Jahr 1986 in § 131 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts in der VR China (Abk.: AGZ,《中华人民共和国民法通则》) vorgeschrieben. Dieser in § 131 AGZ bestimmte Begriff wurde nach der Theorie des sowjetischen Rechtssystems,³ dem sogenannten "gemischten Verschulden" (混合过错) erklärt.⁴ "Gemischtes Verschulden" bedeutet, dass die Zurechnung der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten neben den Tatbeständen der Mitverantwortlichkeit zu-

⁻

² In der chinesischen Praxis wurde erst seit 2011 die sog. "im Amtsblatt des Obersten Volksgerichts aufgelistete Fälle" (公报案例) oder "leitende Fälle" (指导性案例) erstellt. Die Rolle typischer oder leitender Fälle besteht hauptsächlich darin, den Richter einen Hinweis aufgrund der Effizient zu geben. Vgl. Wang Liming, Forschung zu verschiedenen Problemen des Systems der Führungsfälle in China, RW 2012 (01), 71.

³ § 131 AGZ: Wenn auch den Geschädigten hinsichtlich der Schadensentstehung ein Verschulden trifft, kann die zivilrechtliche Haftung des Schädigers ermäßigt werden.

[《]民法通则》第131条:受害人对于损害的发生也有过错的,可以减轻侵害人的民事责任。

⁴ Vgl. I. Begriffe bezüglich "Verschulden des Geschädigten" in Kap. B, S. 11.

nächst das Verschulden des Schädigers voraussetzt. Durch den Begriff "gemischtes Verschulden" wird somit der Anwendungsumfangsbereich auf die Verschuldenshaftung beschränkt.

Seit der Umwandlung der Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft haben sich Wirtschaft, Wissenschaft sowie Technik stärker entwickelt. Daher werden zunehmend gefährliche Gegenstände hergestellt. Falls das "Verschulden des Geschädigten" weiterhin nur im Rahmen der Verschuldenshaftung angewandt würde, hätte der Handelnde, der die Gefährdungsquellen beherrscht oder verwaltet, auf jeden Fall den kompletten Schaden zu ersetzen. Es scheint offensichtlich unvernünftig, wenn den Geschädigten ein Verschulden an der Schadensentstehung oder -vergrößerung trifft. Denn die zuvor vertretene Ansicht steht mit den Grundsätzen "casus sentit dominus" sowie "Treu und Glauben" im Widerspruch. Vor diesem Hintergrund beginnen die chinesischen Rechtswissenschaftler, ähnliche Begriffe mit verschiedenen Ausdrücken aus anderen Staaten in die chinesische Literatur einzuführen, bspw. "Mitverschulden", "mitwirkende Fahrlässigkeit", "Ausgleich der Fahrlässigkeit" und "comparative negligence".⁵

Darüber hinaus wurde das "Verschulden des Geschädigten" nach der Umwandlung der Planwirtschaft in eine sozialistische Marktwirtschaft in manchen Sondergesetzen, den gerichtlichen Erklärungen sowie dem im Jahr 2009 erlassenen Gesetz der deliktischen Haftung (Abk.: GdH, 《中华人民共和国侵权法》), das als die wichtigste gesetzliche Regelung über die deliktische Haftung gilt, vorgeschrieben. Zwar wurde die Theorie vom "Verschulden des Geschädigten" verbessert und die Bestimmungen darüber immer reicher, allerdings treten zugleich neue Probleme zutage. Die neuerdings eingeführten Begriffe, die nach der Auffassung der meisten chinesischen Rechtswissenschaftler ähnlich

-

⁵ Jiao Meihua/Zhao Xinbao, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, S. 647–648; Xu Aiguo, Anglo-amerikanisches Deliktsrecht, S. 88; Yang Lixin, Die Forschung über das Deliktsrecht, S. 684; Wang Zejian, Die Mitwirkende Fahrlässigkeit des Dritten, S. 58.

sind, umfassen, unter Berücksichtigung des Kontextes der verschiedenen Rechtskulturen, tatsächlich spezielle Inhalte. Die Probleme liegen hauptsächlich darin, den jeweils passenden Begriff für die chinesische Situation zu finden. Wie soll das "Verschulden des Geschädigten" in § 131 AGZ und § 26 GdH⁶ mithilfe des passenden Begriffs erklärt werden? Wie soll das Gesetz Anwendung finden, wenn die Inhalte der bezüglichen Bestimmungen dieser Gesetze und gerichtlichen Erklärungen in Konflikt stehen?

Außerdem werden § 131 AGZ und § 26 GdH nach Verkündung des GdH normalerweise als Generalklauseln über das Verschulden des Geschädigten im Rahmen der Verschuldenshaftung angewendet. Der Inhalt dieser Generalklauseln ist so einfach, dass die chinesischen Rechtswissenschaftler über den Anwendungsbereich des Verschuldens des Geschädigten und über die Kriterien für die Haftungsverteilung zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten streiten. Darüber hinaus wird das Verschulden des Geschädigten auch im Besonderen Teil des GdH ausführlich verordnet, in dem Arten der deliktischen Haftung festgesetzt werden. Da es sich bei den meisten besonderen Arten der deliktischen Haftung um die Gefährdungshaftung handelt, die im chinesischen Deliktsrecht als verschuldensunabhängige Haftung (无过错责任) zu begreifen ist, scheint die Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Gefährdungshaftung (危险责任) am problematischsten zu sein. Obwohl das Verschulden des Geschädigten in einigen Bestimmungen in Bezug auf die Gefährdungshaftungen festgelegt wird, wird es noch in einige Bestimmungen gar nicht festgelegt. Chinesische Rechtswissenschaftler streiten ebenfalls hinsichtlich der Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Rahmen der Gefährdungshaftung. Die Hauptkontroverse liegt darin, ob §§ 26, 27 GdH in den Ge-

-

⁶ Die konkreten Inhalte von § 131 AGZ und § 26 GdH, vgl. Teil Relevante Normtexte. Allgemeine Bestimmungen des Zivilgesetzes der VR China (《民法总则》, Abk.: ABZ) werden am 15.03.2017 erlassen. Die Fertigung von ABZ ist der erste Schritt für die Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches in China (《中华人民共和国民法典》, Abk.: chBGB). Es gibt keine spezielle Bestimmung über das Verschulden des Geschädigten in den ABZ. Deswegen befinden sich die einschlägigen Bestimmungen darüber hauptsächlich noch in den AGZ, den judikatorischen Erklärungen zu den AGZ bzw. dem GdH.

fährdungsbereichen, in den bezüglich keiner Bestimmungen über den Grund für die Haftungsminderung oder den Haftungsausschluss des Schädigers sind, Anwendung finden können. Danach wird bestritten, wie die Verantwortlichkeiten beider Parteien verteilt werden sollen, wenn der Inhalt der Artikel im GdH in Bezug auf das Verschulden des Geschädigten dem Inhalt der Bestimmungen anderer Sondergesetze widerspricht. Schließlich muss noch ein weiterer Punkt erörtert werden, ob es angemessen ist, in manchen Bestimmungen über die Gefährdungshaftung direkt die Gründe für die Haftungsminderung und den Haftungsausschluss festzusetzen. Daran schließt sich die Frage an, auf welcher theoretischen Grundlage die Festsetzung erfolgen soll. Die Verwendung des Verschuldens des Geschädigten, insbesondere im gefährlichen Bereich, bringt die oben gelisteten Probleme mit sich. Die Verwendung spiegelt aber in Wirklichkeit den Mangel an der Erforschung des in China geltenden Deliktsrechts wider.

Die Gerichtsverhandlung mitsamt der zusammenhängenden Fragen wurde auch durch solche theoretischen und gesetzgeberischen Konstruktionen beeinflusst. Die theoretischen Grundlagen sollten in der Justizpraxis erprobt und in einer Vielzahl von Fällen weiter zusammengefasst und aktualisiert worden sein. Aufgrund der Mehrdeutigkeit des Verschuldens des Geschädigten, der Kontroverse über die Zurechnungsvoraussetzungen, der Verwirrung der Anwendung des Gesetzes usw. sind Gerichtsurteile in der Gerichtspraxis jedoch instabil. Darüber hinaus werden die meisten Urteile im chinesischen Justizsystem nicht direkt offen veröffentlicht, sodass es nicht zu einer positiven Interaktion zwischen Theorie und Praxis führen kann. Deshalb sind die theoretische Untersuchung des Verschuldens des Geschädigten und der Prozess gegen den betreffenden Fall nicht eng miteinander verbunden.

Im Unterschied zu der Situation in China bildet die deutsche Rechtswissenschaft, welche die dogmatische Analyse gründlich umsetzt, ein relativ vollständiges Wissenssystem über das Verschulden des Geschädigten. Grundlage ist die strenge Einhaltung der Inhalte von

Gesetzen. In Deutschland wird das Mitverschulden des Geschädigten in § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Abk.: dBGB) vorgeschrieben. Zwar wird das Institut vom Verschulden des Geschädigten in dBGB nicht so konkret wie im chinesischen Recht angeordnet, dennoch werden die Kernpunkte des Verschuldens des Geschädigten § 254 dBGB streng entsprechend wie z. B. dogmatische Unterlagen, Zurechnungsvoraussetzungen, haftungsverteilung als Rechtsfolge usw. schon ausführlich und systematisch in der Literatur erörtert und in der Rechtsprechung angewandt. Nach der h. L. sollen die Tatbestände der Zurechnung einer Mitverantwortlichkeit, nämlich die Handlung, Schaden, Kausalität, Obliegenheitswidrigkeit sowie das Mitverschulden parallel berücksichtigt werden. Solange eine mitwirkende, obliegenheitswidrige Handlung des Geschädigten den Schaden adäquat verursacht, kann der Schadensanteil des Schädigers vermindert oder sogar ausgeschlossen werden. In der Rechtsprechung werden neben der vorrangigen Gewichtung der Verursachungsbeiträge auch andere Umstände, nämlich das Verschuldensmaß sowie die Sach- oder Betriebsgefahr gemäß § 254 dBGB Abs. 1 betont. Schließlich werden in einzelnen Fällen verschiedene Grundsätze von den Gerichten für die Einschränkung der Schadensverteilung hervorgehoben.

Deutsches theoretisches Wissen und praktische Methoden können zwar nicht direkt für die Lösung chinesischer Probleme angewendet werden. Wenn chinesische Rechtswissenschaftler aus deutschen Theorien und Methoden lernen und diese mit der Praxis in China verbinden könnten, wäre dies aber ein wirksames Mittel, um das Wissenssystem über das Verschulden des Geschädigten im Kontext des chinesischen Zivilrechts aufzubauen. Dies trifft besonders zu, wenn chinesische Rechtswissenschaftler über die theoretische Grundlage des Verschuldens des Geschädigten streiten und wenn es chinesischen Gerichten an einheitlichen Regeln und vernünftigen Methoden für die Urteile entsprechender Fälle mangelt. Folgende Gründe sprechen für die Übernahme von Rechtsgedanken: Zuerst gehören Deutschland und China zum kontinentaleuropäischen Rechtskreis. Rechtsformu-

lierung gilt als Rechtsgrundlage. Chinas Zivilrechtssystem in der gesetzgeberisch dominierten Ära bezieht sich makroskopisch auf die deutsche Gesetzgebung und folgt mikroskopisch auch einer Vielzahl von deutschen Rechtsnormen. Zweitens hat die theoretische Verpflanzung des Verschuldens des Geschädigten keinen grundsätzlichen Einfluss auf Chinas bestehende Rechtsnormen. Ein Kern der Dogmatik beinhaltet die Einhaltung von Rechtstexten. Zwar enthält § 254 dBGB detailliertere Bestimmungen über das Verschulden des Geschädigten und Chinas allgemeine Bestimmungen zu verwandten Themen (§ 131 AGZ, § 26 GdH) sind kürzer. Gleichwohl ist die rechtliche theoretische Grundlage für diese Institute aber vergleichbar. Da das deutsche Recht eine eingehendere Untersuchung von Rechtsgrundlagen durchführt, könnte die bestehende Rechtstheorie daher als theoretische Unterstützung für chinesische Forschungen dienen. Jedoch ist zu beachten, dass eine solche Übertragung keine vollständige Kopie ist. Bei der Übertragung ist es zwangsläufig erforderlich, auf die tatsächliche Situation einzugehen. In Situationen, die nicht mit dem Status Quo übereinstimmen, sind angemessene Anpassungen vorzunehmen. Insbesondere beruht die Methode über die Haftungsverteilung (besonders im Rahmen der Gefährdungshaftung) zwischen dem Schädigen und Geschädigten, die in der juristischen Praxis zusammengefasst wird, auf der positiven Interaktion zwischen der deutschen Lehre und der Rechtspraxis. Ein chinesischer Richter kann den deutschen praktischen Erfahrungen nicht direkt folgen. Stattdessen soll er prüfen, ob das konstruierte akademische theoretische Modell in einer großen Anzahl von Urteilen im Land angemessen ist. Ferner soll der Richter anhand von Urteilen in Fällen die anwendbaren Methoden, in Übereinstimmung mit der theoretischen Forschung und der praktischen Situation, zusammenfassen. Obwohl chinesische Gerichte eine große Anzahl von Rechtsurteilen nicht direkt veröffentlichten, wurde in den letzten Jahren eine kleine Anzahl von Fällen als typisch angesehen. Es handelt sich um die "im Amtsblatt des Obersten Volksgerichts aufgelisteten Fälle" (公报案例) oder um zusammengestellte "leitende Fälle" (指导性案例), um Richter einheitlich in Gerichtsverfahren zu führen. Diese Maßnahme kann auch zur Entwicklung der nationalen Rechtslehre beitragen.

Um die Probleme des Verschuldens des Geschädigten in der chinesischen Rechtstheorie und Praxis zu erörtern, die Ursachen der Probleme und die Lösung der vorgenannten Probleme zu erklären, und um die Methode, die auf der Grundlage der deutschen Theorie und praktischen Erfahrung mit der aktuellen Situation in China beruht, zu finden, werden diese Punkte, neben der Einleitung und dem Ergebnis, in dieser Dissertation in sechs Teilen diskutiert.

Durch die Vorstellung der "relevanten Begriffe" in Kapitel B lässt sich erkennen, dass der Begriff des Verschuldens des Geschädigten in der chinesischen Rechtswissenschaft durch die Rechtstheorie verschiedener Länder zu verschiedenen Zeiten beeinflusst wurde. Infolge der unterschiedlichen Einflussnahmen durchliefen die chinesischen Juristen einen Prozess, bei dem ihre Erkenntnisse über diesen Begriff wuchsen und sich folglich änderten. In diesem Kapitel sind auch die Begriffe bezüglich der Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Gefährdungshaftung miteinander zu vergleichen und abzugrenzen. Die Vergleiche und Abgrenzungen dienen dazu, den Inhalt von dem Verschulden des Geschädigten und der Gefährdungshaftung zu verdeutlichen.

In Chinas gesetzgeberischer Ära bilden die aktive Gesetzgebung und die gerichtlichen Erklärungen eine Grundlage für Gerichtsverfahren. Wenn jedoch den bestehenden Rechtsnormen keine logische Struktur zugrunde liegt, führt dies zu einem inhaltlichen Konflikt der Rechtsnormen zwischen verschiedenen Rechten oder zwischen Recht und gerichtlicher Erklärung. Deswegen wird "die Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung in der VR China" in Kapitel C erklärt, um die chinesische gesetzliche Grundlage für die Anwendung des Verschuldens des Geschädigten, besonders im Bereich der Gefährdungshaftung, darzustellen und den Widerspruch der Inhalte sowie die Probleme der

Struktur der bezüglichen Rechtsnormen darzulegen.

Danach werden "dogmatische Unterlagen des Verschuldens des Geschädigten" in Kapitel D erörtert, um die theoretischen Grundsätze des Verschuldens des Geschädigten zugrunde zu legen.

Anschließend sind die "Voraussetzungen für die Zurechnung der Verantwortung des Geschädigten" in Kapitel E zu besprechen. Die Zurechnungsvoraussetzungen der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten bleiben in der chinesischen Literatur und in der Rechtsprechung problematisch. Sie sind nicht systematisch geordnet. In diesem Abschnitt bildet daher den Kern die Analyse dieser Probleme und die Argumentation, ob die bezugnehmenden Rechtstheorien in Deutschland von der chinesischen Rechtstheorie verwendet werden können.

In Kapitel F "Rechtsfolge des Verschuldens des Geschädigten" sind die konkreten Methoden und Maßstäbe für die Verantwortungsverteilung zwischen den Beteiligten zu erörtern. Alle theoretischen Probleme in China, die in letzten Teilen erörtert werden, haben zu Verwirrung darüber geführt, wie die beiderseitige Haftung vernünftig geteilt werden soll. Daher werden in diesem Kapitel die von den deutschen Gerichten angewandten Methoden zur Haftungsverteilung beider Parteien aufgezählt. Darüber hinaus wird argumentiert, ob und wie Chinas Rechtspraxis daraus lernen kann.

Schließlich sind in Kapitel G "Konkrete Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Gefährdungshaftung" hauptsächlich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Verschulden des Geschädigten im Bereich der Gefährdungshaftung in den chinesischen Gesetzen aufgrund von der oben dargestellten Untersuchung dogmatisch und systematisch auszulegen.

B. Die relevanten Begriffe in der chinesischen Theorie

Um den Inhalt sowie Umfang des Gegenstands der vorliegenden Dissertation zu bestimmen, ist es notwendig, diese relevanten Begriffe miteinander zu vergleichen und angebrachte Definitionen auszuwählen.

I. Begriffe bezüglich des "Verschuldens des Geschädigten"

In der chinesischen Literatur bezieht sich das "Verschulden des Geschädigten" zuerst auf "gemischtes Verschulden des Geschädigten" (混合过错). Danach wird die diesbezügliche Theorie aus Taiwan, Japan, den USA, Deutschland usw. in China eingeführt. Anstelle des Begriffs des "gemischten Verschuldens" sind ähnliche Termini wie "mitwirkende Fahrlässigkeit" (与有过失) und "comparative negligence (促成过失)" verwendet worden.7 Neben "gemischtes Verschulden" wird außerdem noch der neue Ausdruck "Ausgleich der Fahrlässigkeit" (过失相抵) von den chinesischen Rechtswissenschaftlern verwendet.8 Zwar erkennen die chinesischen Rechtswissenschaftler an, dass diese Begriffe ähnlich sind,9 aber in der Realität gibt es doch erhebliche Unterschiede, die am Anfang dieser Dissertation zu bearbeiten sind.

1. "Gemischtes Verschulden", "comparative negligence", "mitwirkende Fahrlässigkeit" und "Ausgleich der Fahrlässigkeit"

"Mitwirkende Fahrlässigkeit", "Ausgleich der Fahrlässigkeit" und "comparative negligence" gelten bei den chinesischen Rechtswissenschaftlern alle als ähnliche Ausdrücke

 $^{^7}$ Zum Begriff der "mitwirkenden Fahrlässigkeit", vgl. S. 13; zum Begriff der "comparative negligence", vgl. S. 11-12.

⁸ Der Begriff des "Ausgleichs der Fahrlässigkeit", vgl. S. 14–15.

Oheng Xiao, Mitwirkendes Verschulden und die verschuldensunabhängige Haftung, WR 2014 (1), 137 (145); Yin Zhiqiang, Das Merkmal der mitwirkenden Fahrlässigkeit und dessen Anwendungsumfang, FPR 2015 (9), 27 (37); Jiao Meihua/Zhao Xinbao, S.648, 649; Xu Aiguo, Anglo-amerikanisches Deliktsrecht, S. 90; Zeng Shixiong, Grundlage des Schadensersatzrechts, 259.

für den Begriff des "gemischten Verschuldens", die voneinander abzugrenzen sind.

Die Darstellung des "gemischten Verschulden" stammt ursprünglich aus der zivilrechtlichen Literatur der Sowjetunion. Gemischtes Verschulden" bezieht sich darauf, dass das Verschulden an der Schadensentstehung des Geschädigten sowohl den Schädiger als auch den Geschädigten trifft. "Gemischtes Verschulden" als eine spezielle Form des Verschuldens wird durch die Kombination aus einem Verschulden des Schädigers und des Geschädigten gebildet. Mit "gemischtem Verschulden" ist Gewicht darauf zu legen, dass die Verbindung der jeweiligen schuldhaften Handlungen des Schädigers und des Geschädigten kausal zur Entstehung oder Vergrößerung des Schadens beitragen. Deswegen darf nur im Rahmen der Verschuldenshaftung die Haftung des Schädigers vermindert werden. Daneben scheidet das beiderseitige Verschulden, das als die entscheidende Voraussetzung für "gemischtes Verschulden" gilt, bei Anwendbarkeit auf die "Haftung der Verschuldensvermutung" oder die "verschuldensunabhängige Haftung" aus. In diesen Fällen könnte der Schädigers sowie dessen Grad nicht festgelegen.

"Comparative negligence" im angloamerikanischen Recht gilt als eine teilweise Rechtsverteidigung. Wenn die Fahrlässigkeit des Geschädigten die eigene Verletzung kausal verursacht, kann der Ersatzanspruch auf der Seite des Geschädigten dem Grad seiner

⁻

¹⁰ Yang Lixin, Gemischtes Verschulden und mitwirkende Fahrlässigkeit, RF 1991 (06), 85 (89).

^{11 &}quot;混合过错……指加害人与受害人都有过错并相关联,导致受害人遭受损害。作为过错的一种特殊形式,混合过错……是由加害人与受害人双方过错的结合所致", Li Xiandong, Das Gesetz über die deliktische Haftung, S. 59; Xu Wei, Gemischtes Verschulden, FPR 1993 (2), 58 (62); Wang Yibo, Gemischtes Verschulden bei den Fällen des persönlichen und körperlichen Schadens, ZRW 1990 (05), 43 (44); Yang Lixin, Gemischtes Verschulden und mitwirkende Fahrlässigkeit, RF 1991 (06), 85 (89).

¹² Zhang Xinbao, Deliktische Handlung, S. 610 f.

¹³ Jiang Ping/Fei Anling, Lehrbuch des Gesetzes über die deliktische Haftung, S. 245; Li Xiandong, Das Gesetz über die deliktische Haftung, S. 60; Wang Shengming, Auslegung des GdH, S. 126; Zivilrechtliche Abteilung der Rechtsarbeitskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, Interpretation und Begründung des GdH, S. 129.

Fahrlässigkeit entsprechend verringert werden.¹⁴ Im Prozess der Einführung dieses Begriffs ließen die chinesischen Rechtswissenschaftler das wesentliche Element "Verursachungsbeitrag" darin außer Acht und legten den Schwerpunkt auf die konkrete Methode. Daher wird "comparative negligence" als eine Methode verwendet, die Haftungsverteilung zwischen dem Schädiger und Geschädigten mittels der Gegenüberstellung ihres jeweiligen Verschuldens zu verwirklichen.¹⁵

"Mitwirkende Fahrlässigkeit" (与有过失) ist gesetzlich in § 217 Abs. 1 des taiwanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Abk.: tBGB) geregelt.¹6 Der Inhalt des § 217 Abs.1 tBGB ist dem des § 254 dBGB ähnlich. Der Verursachungsbeitrag ist ein entscheidendes Element für die Haftungsverteilung, während die Fahrlässigkeit nur als ein abwiegender Faktor gilt. "与有" ist an dieser Stelle die chinesische Übersetzung von "mitwirkend".

Im Unterschied dazu sind die chinesischen Rechtswissenschaftler in der VR China der Ansicht, "mitwirkende Fahrlässigkeit" beziehe sich darauf, dass <u>auch den Geschädigten</u> eine Fahrlässigkeit an der Entstehung oder Vergrößerung des Schadens treffe oder er sich

-

¹⁴ "The term comparative negligence might be used to describe any system of law that by some method and in some situations apportions costs of an accident, at least in part, on the basis of the relative fault of the responsible parties ", Schwartz, Victor, comparative negligence, S. 29.

^{15 &}quot;比较过失原则...并不一味的否定受害人的损害赔偿请求权,而是将原告与被告的过失加以比较,然后按照比例来分配当事人之间的责任,最后确定原告所能够获得的赔偿数额". "Durch die Regel "comparative negligence" verliert der Geschädigte unbedingt keinen ganzen Ersatzanspruch. Die beiderseitigen Haftungen zwischen dem Schädiger und Geschädigten werden <u>durch den Vergleich der Anteile beiderseitiger Fahrlässigkeit</u> verteilt. Nach der Verteilung der Haftung könnte dann die Summe des Schadensersatzes bestimmt werden, die der Geschädigte erhalten darf", Cheng Xiao, Das System vom Ausgleich der Fahrlässigkeit im Gesetz über die deliktische Handlung, S. 29; Yang Lixin, Das Recht über deliktische Handlung, S. 221; Wang Liming, Deliktsrecht, Bd. 1, S. 610.

^{§ 217} tBGB lautet: Hat bei der Entstehung oder Vergrößerung des Schadens eine Fahrlässigkeit des Beschädigten mitwirkt, soll der Schadensersatz verringert, sogar ausgeschlossen werden.

[&]quot;Mitwirkende Fahrlässigkeit des Geschädigten" beschränkt sich darauf, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

[《]台湾民法典》第 217 条: 损害之发生或扩大,被害人与有过失者,法院得减轻赔偿金额,或免除之;重大之损害原因,为债务人所不及知,而被害人不预促其注意或怠于避免或减少损害者,为与有过失。

im Bereich der verschuldensunabhängigen Haftung haftbar gemacht habe. ¹⁷ Außerdem wird in § 217 Abs.1 tBGB lediglich die "Fahrlässigkeit" und nicht wie in § 254 dBGB "Verschulden" festgelegt. Wenn man die "mitwirkende Fahrlässigkeit" wortgetreu verstehen würde, könnte der Schadensersatz des Schädigers verringert oder ausgeschlossen werden, wenn die Fahrlässigkeit an der Entstehung oder Vergrößerung des Schadens den Geschädigten treffen würde. Allerdings dürfe der Vorsatz auf der Seite des Geschädigten nicht zu der Verringerung oder dem Ausschluss des Schadensersatzes beim Geschädigten führen, anders gesagt, der Vorsatz des Geschädigten könnte nicht als Grund für Haftungsverminderung oder -ausschluss gelten, weil "Verschulden" gem. § 184 Abs. 1 S. 1 tBGB¹⁸ "Vorsatz" und "Fahrlässigkeit" einbezieht. In der Theorie und Rechtsprechung in Taiwan gilt die vorsätzliche Handlung des Geschädigten aber auch als ein Grund für die Haftungsverminderung bzw. sogar den Haftungsausschluss. Deswegen erweist sich die Bezeichnung des "mitwirkenden Verschuldens" im Vergleich zu "mitwirkender Fahrlässigkeit" umfassender und exakter.

"Ausgleich der Fahrlässigkeit" (过失相抵)¹⁹ ist ein von chinesischen Rechtswissenschaftlern aufgrund des Verständnisses von § 131 AGZ und der diesbezüglichen Begriffe entwickelter Ausdruck. Dieser Begriff bezieht sich auch darauf, dass die Haftung des Schädigers dann gemindert werden kann, wenn den Geschädigten Fahrlässigkeit an der Entstehung oder Vergrößerung des Schadens trifft.²⁰ Wie oben diskutiert, beziehen sich

_

Cheng Xiao, Lehrbuch des Gesetzes über die deliktische Haftung, S. 99; Yang Lixin, Zivilrecht, S. 257.
 18§ 184 tBGB S. 1 Abs. 1 lautet: Wer vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig die Rechte von den anderen Personen verletzt, ist für Schäden verantwortlich.

^{19 &}quot;过失相抵,是在损害赔偿之债中,由于与有过失的成立,而减轻加害人的赔偿责任。正如学者所云:所谓过失相抵,不过为形容之语,其实为就义务者之过失与权利者之过失,两相较量,以定责任之有无及其范围,并非两者互相抵销", "Ausgleich der Fahrlässigkeit' bezieht sich darauf, dass die Haftung des Schadensersatzes des Schädigers wegen der mitwirkenden Fahrlässigkeit des Geschädigten verringert werden kann. Die Rechtswissenschaftler meinen, der sogenannte "Ausgleich der Fahrlässigkeit' sei nur eine Beschreibung. Er beziehe sich nicht auf den direkten Ausgleich, sondern auf den Vergleich der beiderseitigen Fahrlässigkeit. Durch den Vergleich kann dann bestimmt, ob die Haftung des Schädigers gelten soll und wieweit der Umfang der Haftung ist", Yang Lixin, Das Recht über deliktische Handlung, S. 220.

²⁰ Zhao Rukun, chinesisches Rechtswörterbuch, S. 363; Mei Zhongxie, Zivilrecht, S. 221; Cheng Xiao,

die Begriffe wie "gemischtes Verschulden" und "mitwirkende Fahrlässigkeit" hauptsächlich auf den Sachverhalt der Entstehung oder Vergrößerung des Schadens und die Ursache dafür.

Im Vergleich dazu gilt der "Ausgleich der Fahrlässigkeit" als Regel und Methode für die Bestimmung des Haftungsumfangs.²¹ Dementsprechend setzt die Anwendung des "Ausgleichs der Fahrlässigkeit" das Zustandekommen der Schadensersatzhaftung des Schädigers voraus. Im Rahmen des "Ausgleichs der Fahrlässigkeit" wird das Gewicht auf die Verteilung der Schadensfolgen gelegt.²² In dieser Hinsicht soll der "Ausgleich der Fahrlässigkeit" als die gesetzliche Folge von "gemischtem Verschulden" und "mitwirkender Fahrlässigkeit" gewertet werden.²³

Abgesehen von den unwesentlichen widersprüchlichen Faktoren kann man das Verhältnis der vier oben erläuterten Begriffe wie folgt beschreiben: Die Verbindung der verschuldeten Handlungen des Schädigers und Geschädigten führt zu demselben Schaden, welcher "das gemischte Verschulden" betrifft. Man kann den Aspekt des Geschädigten dahin erfassen, dass die Fahrlässigkeit an der Entstehung des Schadens auch den Geschädigten trifft, was in der "mitwirkenden Fahrlässigkeit" zusammengefasst werden kann. Die Verwendung der Methode von "comparative negligence" hat schließlich den "Ausgleich der Fahrlässigkeit" zur Folge.

Die am Anfang dieses Kapitals gestellten Fragen, welche Unterschiede zwischen diesen relevanten Begriffen zu beachten sind und welche Definition davon ausgewählt werden kann, müssen hier kurz beantwortet werden. Dabei scheinen im Allgemeinen die Bezeichnungen "gemischtes Verschulden" und "mitwirkende Fahrlässigkeit" im Vergleich

Das System vom Ausgleich der Fahrlässigkeit im Gesetz über die deliktische Handlung, QR 2005 (01), 18 (48); Zhou Youjun, Das deliktische Recht, S. 66.

²¹ Wang Liming, Zurechnungsprinzipien, S. 327.

²² Zhang Xinbao, Deliktische Handlung, S. 610 f.

²³ Liu Xin/Li Na, Deliktrecht, S. 245; Liu Xiumei/Chou Shuyong, Persönliche und körperliche Rechte, S. 95; Zhang Min'an/Yang Biao, GdH, S. 152.

zum "Ausgleich der Fahrlässigkeit" und "comparative negligence" umfassender und fundamentaler. Wenn es darum geht, die Anwendbarkeit dieses Systems auf dem Gebiet der Haftung aufgrund der Verschuldensvermutung und der verschuldensunabhängigen Haftung zu ermöglichen, ist die Bezeichnung "mitwirkende Fahrlässigkeit" der des "gemischten Verschuldens" weit überlegen. Wie oben erwähnt, wird zwar lediglich "mitwirkende Fahrlässigkeit" in § 217 Abs. 1 tBGB gefordert, jedoch gilt "mitwirkendes Verschulden" in der relevanten theoretischen Forschung sowie der Rechtsprechung als Grund für die Haftungsverminderung sowie den Haftungsausschluss. Daher soll die Bezeichnung des "mitwirkenden Verschuldens" statt derjenigen der "mitwirkenden Fahrlässigkeit" angewendet werden.

Auf dieser Grundlage muss die weitere Frage erörtert werden, ob der Begriff "mitwirkendes Verschulden" zu den einschlägigen Bestimmungen in § 131 AGZ sowie § 26 GdH²⁴ passt bzw. ob es nötig ist, den Inhalt der diesbezüglichen Begriffe über das Mitverschulden in den chinesischen Gesetzen zu modifizieren. Diesbezüglich soll man hauptsächlich die geltenden gesetzlichen Paragraphen erneut systematisch verstehen, erklären und anwenden. Erstens hat der Begriff "gemischtes Verschulden" sich nach und nach aus dem Blickfeld der chinesischen Juristen entfernt. Im Allgemeinen wird anerkannt, dass § 131 AGZ und § 26 GdH nicht nur im Bereich der Verschuldenshaftung, sondern auch im Bereich der Gefährdungshaftung angewandt werden können.²⁵ Zweitens wird die Bedeutung des Wortes "世 (auch)" in § 131 AGZ sowie in § 26 GdH neu ausgelegt. Früher wurde durch dieses Wort eine Methode des Vergleichs der beiderseiti-

-

²⁴ § 131 AGZ: Wenn auch den Geschädigten hinsichtlich der Schadensentstehung ein Verschulden trifft, kann die zivilrechtliche Haftung des Schädigers ermäßigt werden;

^{§ 26} GdH: Trifft auch den Geschädigten ein Verschulden an der Entstehung des Schadens, so kann die Haftung des Schädigers gemindert werden.

[《]侵权责任法》第26条: 被侵权人对损害的发生也有过错的,可以减轻侵权人的责任。

²⁵ Liu Shiguo, Moderne Forschung über deliktische Schadensersatzansprüche, S. 116; Yang Lixin, Präzise Auslegung des GdH, S. 111–112; Zhao Xinbao, Das Gesetz über die deliktische Handlung in der VR China, S. 421.

gen Fahrlässigkeitsvarianten bezeichnet, weil der Begriff "也" auf Chinesisch die Bedeutung "zusammen" beinhaltet. Nun ist nach der Meinung mancher chinesischen Rechtswissenschaftler das Wort "也 (auch)" in "也有过错" mit dem Wort "与" in "与有过失" vergleichbar. Beide Begriffe lassen sich als wörtliche Übersetzung für "mitwirkend" in "mitwirkendem Verschulden" verstehen. Diese Ansicht stimmt besser mit der sprachlichen Gewohnheit in der VR China überein. Anders gesagt wird der Vergleich der beiderseitigen Fahrlässigkeit nicht mehr betont, vielmehr beachtet man, wie der Schädiger sowie der Geschädigte bei der Entstehung oder Vergrößerung des Schadens wirken.

2. "Mitwirkendes Verschulden" und "Verschulden des Geschädigten" sowie "mitwirkender Vorsatz" und "Vorsatz des Geschädigten"

Wie oben erwähnt, können § 131 AGZ und 26 § GdH zwar als "mitwirkendes Verschulden" neu ausgelegt werden, aber der Begriff wird von den Rechtswissenschaftlern in der VR China und in Taiwan unterschiedlich verstanden. Der Ausdruck wird in Taiwan nahezu gleich wie in Deutschland benutzt. Gemäß § 217 tBGB sowie § 254 dBGB kann die Haftung des Schädigers verringert oder sogar völlig ausgeschlossen werden, wenn die Verursachung des Geschädigten eine überwiegende Rolle spielt. Im Gegensatz dazu kann gemäß § 131 AGZ sowie nach § 26 GdH die Haftung des Schädigers nur verringert werden. Dies bedeutet, dass in Taiwan und Deutschland der "Vorsatz des Geschädigten"²⁷ zu dem "mitwirkenden Verschulden" gehört. Aber in der VR China hat das mitwirkende Verschulden inklusive des mitwirkenden Vorsatzes des Geschädigten nur die Verringerung der Haftung auf der Seite des Schädigers zur Folge.

-

²⁶ Cheng Xiao, Lehrbuch des Gesetzes über die deliktische Haftung, S. 99; Jiang Ping/Fei Anling, Lehrbuch des Gesetzes über die deliktische Haftung, S. 235; Li Xiandong, Das Gesetz über die deliktsche Haftung, S. 56–57; Wang Liming, Forschung über das GdH, S. 339–345; Yang Liming, Die Forschung über das Deliktsrecht, S. 202; Zhang Xinbao, Das Gesetz über die deliktische Haftung, S. 31;

²⁷ "Vorsatz des Geschädigten" bezieht sich hier darauf, dass der Vorsatz des Geschädigten im Vergleich zu dem Verschulden des Schädigers eine überwiegende Rolle spielt.

Der "Vorsatz des Geschädigten" i.e.S wird gesetzlich in § 27 GdH²⁸ normiert; wenn der Vorsatz an der Entstehung oder Vergrößerung des Schadens den Geschädigten trifft, soll die Haftung des Schädigers ausgeschlossen werden. Nach h. M. in der VR China soll die vorsätzliche Handlung des Geschädigten in dieser Situation die einzige Ursache für die Entstehung des Schadens ausmachen.²⁹ Dieser Ansicht nach gibt es eigentlich einen kausalen Zusammenhang zwischen der Handlung des Schädigers und dem Schaden, der Eingriff der vorsätzlichen Selbstschädigung des Geschädigten unterbricht ihn jedoch ("Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs").

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in der Theorie der sog. Verursachungsbeitrag in Taiwan oder Deutschland betont wird. Wie der überwiegende Verursachungsbeitrag beurteilt werden soll, hängt von einer umfassenden Beurteilung des Richters ab. In Taiwan und Deutschland soll man den "Vorsatz des Geschädigten" lediglich als eine Form des überwiegenden Verursachungsbeitrags ansehen. Daneben kann die grobe Fahrlässigkeit auch als ein bedeutender Faktor gelten.

In der VR China werden jedoch verschiedene Ansichten vertreten. Im Allgemeinen wird behauptet, das Verschulden könne einfach in den Vorsatz und die Fahrlässigkeit aufgegliedert werden.³⁰ Aufgrund dieser Einstellung lässt sich "mitwirkendes Verschulden" in "mitwirkenden Vorsatz" und "mitwirkende Fahrlässigkeit" differenzieren. Gem. § 131 AGZ und § 26 GdH soll der "mitwirkende Vorsatz" wortgetreu nur als ein Grund für die

²⁸ § 27 GdH: Verursacht der Geschädigte den Schaden absichtlich, muss der Handelnde die Haftung nicht übernehmen.

[《]侵权责任法》第27条: 损害是因受害人故意造成的, 行为人不承担责任。

²⁹ Wang Liming, Das Recht über deliktische Handlung, S. 195; ders, Zivil- und Handelsrecht, Bd. 1, S. 657; ders, Deliktsrecht, Bd. 1, S. 581 ff.; Zhang Xinbao, Grundlage des GdH, S. 88; Li Xiandong, Kommentar des GdH, S. 264; Jiang Ping/Fei ailing, Lehrbuch des GdH, S. 277; Guo Mingrui/Fang Shaokun, Zivilrecht, S. 529; Zhou Youjun, Das deliktische Recht, S. 68; Yang Lixin, Das Recht über deliktische Handlung, S. 191; Cheng Xiao, Lehrbuch des GdH, S. 101; Cao Xianfeng, AT des GdH, S. 248 f.

³⁰ Cheng Xiao, Lehrbuch des Gesetzes über die deliktische Haftung, S. 99; Jiang Ping/Fei Anling, Lehrbuch des Gesetzes über die deliktische Haftung, S. 235; Li Xiandong, Das Gesetz über die deliktsche Haftung, S. 56–57; Wang Liming, Forschung übers GdH, S. 339–345; Yang Liming, Die Forschung über das Deliktsrecht, S. 202; Zhang Xinbao, Das Gesetz über die deliktische Haftung, S. 31.

Haftungsminderung gelten. Gem. § 27 GdH könnte die zu tragende Haftung des Schädigers nur beim Vorliegen des "Vorsatzes des Geschädigten" ausgeschlossen werden. Einerseits werden "mitwirkender Vorsatz des Geschädigten" und "Vorsatz des Geschädigten" unterschieden, andererseits gilt nur der "Vorsatz des Geschädigten" als Haftungsausschlussgrund.

II. "Verschuldensunabhängige Haftung" und "Gefährdungshaftung"

Nach Maßgabe der Zurechnungsprinzipien im Deliktsrecht, welche als leitende Grundsätze und wesentliche Kernpunkte des Deliktsrechts gelten,³¹ ist zu bestimmen, ob und wie der Handelnde dazu verpflichtet ist, den durch seine Handlung herbeigeführten Schaden zu ersetzen.³² In der Theorie und Praxis in der VR China gelten die Verschuldenshaftung und die verschuldensunabhängige Haftung als die zwei wichtigsten Zurechnungsprinzipien.

In § 106 Abs. 3 AGZ bzw. in § 7 GdH³³ wird die sog. "verschuldensunabhängige Haftung" (无过错责任) geregelt. Diese bezieht sich darauf, dass der Handelnde für den durch seine Handlung herbeigeführten Schaden die gesetzliche Haftung selbst dann übernehmen muss, wenn er selbst ohne Schuld gehandelt hat.³⁴ Die Übernahme der "verschuldensunabhängigen Haftung" setzt kein subjektives Verschulden des Schädigers voraus, wodurch der Anteil des Verlustes oder des Risikos, der eigentlich auf den Geschädigten entfallen sollte, auf den Schädiger übertragen wird.³⁵ Logischerweise ist die Haftung entweder verschuldensabhängig oder verschuldensunabhängig zu übernehmen, infolgedessen gehören alle Haftungen außer der "Verschuldenshaftung" zur "verschuldensunabhängigen Haftung".³⁶ Die beiden vorgenannten Haftungsvarianten stehen in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis, dementsprechend wird im chinesischen Zivilrecht die

³¹ Yang Lixin, Zivilrechtliche Rechte, S. 217.

³² Li Qi, Die empirische Analyse des Deliktsrechts, S. 59.

³³ § 106 Abs. 3: Wenn kein Verschulden vorliegt, aber nach den gesetzlichen Bestimmungen die zivilrechtliche Haftung übernommen werden soll, soll die zivilrechtliche Haftung übernommen werden.

[《]民法通则》第106条第3款:没有过错,但法律规定应当承担民事责任的,应当承担民事责任。

^{§ 7} GdH: Wer die zivilrechtlichen Rechte und Interessen eines anderen schädigt, muss verschuldensunabhängig die Haftung aus Delikt übernehmen, soweit das Gesetz dies bestimmt.

[《]侵权责任法》第7条:行为人损害他人民事权益,不论行为人有无过错,法律规定应当承担侵权责任的,依照其规定。

³⁴ Zhang Xinbao, Grundlage des GdH, S. 35; Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 144.

³⁵ Wang Liming, Zivilrecht, S. 504.

³⁶ Zhang Xinbao, Deliktische Handlung, S. 64; Che Hui, Theorie und Praxis des GdH, S. 36.

erstere Alternative als allgemeine (一般侵权) und die letztere als spezielle deliktische Haftung (特殊侵权) bezeichnet. An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Begriff "verschuldensunabhängige Haftung" einen sehr breiten Umfang hat und "Gefährdungshaftung" (危险责任), "ausgewogene Teilung der Verantwortung" (公平责任)³⁷ sowie "Haftung für fremdes Verschulden" (第三人责任)³⁸ einbezieht.³⁹ Von den chinesischen Rechtswissenschaftlern wird dieses Zurechnungsprinzip deswegen als die verschuldensunabhängige Haftung i. w. S. bezeichnet.⁴⁰

Der aus dem angloamerikanischen Recht stammende Begriff "strenge Haftung (严格责任)" wird von manchen chinesischen Rechtswissenschaftlern als der "verschuldensunabhängigen Haftung" i. w. S ähnlich verstanden, weil das Verschulden des Schädigers im Bereich der "strengen Haftung" wie im Rahmen der verschuldensunabhängigen Haftung nicht zu beweisen sei. Nach h. M. im rechtswissenschaftlichen Schrifttum in den USA findet "strenge Haftung" außerdem unter den folgenden Umständen Verwendung: bei der Kompensation für den Arbeitnehmer, der Haftung des Arbeitsgebers, der Haftung für Produktmängel sowie in manchen Ländern für die Haftung des Fahrzeughalters, der wegen der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung zum Fahren für die fahrläs-

_

^{37 &}quot;Ausgewogene Teilung der Verantwortung" wird in § 24 GdH normiert.

^{§ 24} GdH: Trifft weder den Geschädigten noch den Handelnden am Eintritt des Schadens ein Verschulden, können die Parteien nach den tatsächlichen Umständen den Schaden teilen.

[《]侵权责任法》第24条:受害人和行为人对损害的发生都没有过错的,可以根据实际情况,由双方分担损失。

^{38 &}quot;Haftung für fremdes Verschulden" wird in § 28 GdH normiert.

^{§ 28} GdH: Wird der Schaden durch einen Dritten verursacht, muss der Handelnde die Haftung nicht übernehmen.

[&]quot;Haftung für fremdes Verschulden bezieht sich darauf, dass der Dritte, der nicht Kläger und Beklagter ist und zu der Entstehung oder Vergrößerung des Schaden des Beklagten führt, die deliktische Haftung übernehmen soll", vgl. Wang Liming, Die Erklärung über GdH, S. 123.

³⁹ Zhu Yan, Die verschuldensunabhängige Haftung im Gesetz über die deliktische Haftung in der VR China, ZOU 2010 (06), 46 (47).

⁴⁰ Li Renyu, Die Entstehung der strengen Haftung im anglo-amerikanischen Deliktsrecht, RF 1987 (03), 84 (90); Wang Zeijian, Zivilrechtliche Theorie und Rechtsprechung, Bd.2, S. 157; 161; Wang Weiguo, Verschuldenshaftung, S. 286.

sige Handlung des Kraftfahrzeugführers eintreten soll. Zum Teil wird angesichts dieses umfassenden Umfangs jedoch auch die umgekehrte Meinung vertreten. Ein Teil der "strengen Haftung", beispielsweise die "Kompensation für den Arbeitnehmer" sowie die "Haftung des Arbeitsgebers" gehören nach dieser Auffassung der chinesischen Theorie entsprechend zu der "Haftung der Verschuldensvermutung" und nicht zur "verschuldensunabhängigen Haftung". Da ein einheitlichen Verständnis für "strenge Haftung" fehlt und eine eklatante Kluft zwischen der gerichtlichen Tradition und dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch im angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen Rechtssystem besteht, wird in dieser Dissertation der Begriff "strenge Haftung" nicht benutzt, sondern lediglich die verschuldensunabhängige Haftung i. e. S und i. w. S. diskutiert.

Der Begriff "Gefährdungshaftung" stammt aus der deutschen Literatur. Der charakteristische Zug der "Gefährdungshaftung" besteht in der Übernahme der Schadensersatzpflicht, die nicht auf dem Verschulden des Schädigers, sondern auf der Tatsache beruht, dass der Ersatzpflichtige bei einer erlaubten Tätigkeit unvermeidlich eine gewisse Gefährdung seiner Umgebung herbeiführt. Demgemäß zwingt die "Gefährdungshaftung" auf ähnliche Weise wie die "verschuldensunabhängige Haftung" den Schädiger, sich ohne Rücksicht auf das Verschulden zur Kompensation zu verpflichten. In gewisser Hinsicht zählt die "Gefährdungshaftung" zur "verschuldensunabhängigen Haftung", weshalb "Gefährdungshaftung" in der chinesischen Literatur üblicherweise als Teil der "verschuldensunabhängigen Haftung" oder als "verschuldensunabhängige Haftung" i. e. S. bezeichnet wird. Tritt der Begriff der "Gefährdungshaftung" an die Stelle der "verschuldensunabhängigen Haftung", besteht dann die zuvor erwähnte genaue Korrespondenz zwischen der "Verschuldenshaftung" bzw. der "verschuldensunabhängigen Haftung" und den allgemeinen bzw. speziellen Delikten nicht mehr, weil nicht alle spezi-

_

⁴¹ Wang Zejian, GdH, Bd. 1, S. 17; Cheng Xiao, AT des GdH, S. 121.

⁴² Zhang Xinbao, Deliktische Handlung, S. 58; Zhu Yan, ZOU 2010 (06), 46 (47).

ellen Delikte der Gefährdungshaftung angehören.

"Verschuldensunabhängige Haftung" i. e. S. macht den Kernpunkt der "verschuldensunabhängigen Haftung" und den Schwerpunkt dieser Dissertation aus. Nach den einschlägigen Vorschriften des GdH entfaltet sich die "verschuldensunabhängige Haftung" i. e. S. in der Produkthaftung, der Straßenverkehrshaftung für Kraftverkehrszeuge, der Haftung für Umweltverschmutzung, der Haftung für besonders hohe Gefahren sowie der Haftung für Tierhaltung und für Gegenstände.⁴³

.

⁴³ Liang Huixin, Erklärung über das chinesische GdH, RN 2011 (01), 9 (20); Wei Zhenying, Das Verhältnis zwischen der Form der Deliktshaftungen und den Gründen sowie den Prinzipen der Zurechnung CR 2011 (2), 28 (37).

^{§ 41} in Kap. 5 "Produkthaftung" GdH: Erleidet ein anderer infolge des Fehlers eines Produktes einen Schaden, muss der Hersteller die Haftung aus Delikt übernehmen.

[《]侵权责任法》第41条:因产品存在缺陷造成他人损害的,生产者应当承担侵权责任。

^{§ 48} in Kap. 6 "Straßenverkehrshaftung für Kfz" GdH: Führt ein Verkehrsunfall mit einem Kfz zu einem Schaden, bestimmt sich die deliktische Haftung nach den einschlägigen Vorschriften des Straßenverkehrssicherheitsgesetzes.

[《]侵权责任法》第48条: 机动车发生交通事故造成损害的, 依照道路交通安全法的有关规定承担赔偿责任。

^{§ 65} in Kap. 8 "Haftung für die Umweltverschmutzung" GdH: Erleidet ein anderer infolge der Umweltverschmutzung einen Schaden, muss der Umweltverschmutzer die Haftung aus Delikt übernehmen.

[《]侵权责任法》第65条:因污染环境造成损害的,污染者应当承担侵权责任。

^{§ 69} in Kap 9 "Haftung für besonders hohe Gefahren" GdH: Wird ein anderer durch die Ausübung einer besonders gefährlichen Tätigkeit geschädigt, muss die Haftung aus Delikt übernommen werden.

[《]侵权责任法》第69条:从事高度危险作业造成他人损害的,应当承担侵权责任。

III. Fazit

Um Inhalt sowie Umfang des Gegenstands dieser Dissertation zu bestimmen, scheint die Bezeichnung des "mitwirkenden Verschuldens" am präzisesten und am passendsten zu sein, nachdem die Inhalte der Begriffe "gemischtes Verschulden des Geschädigten", "mitwirkende Fahrlässigkeit", "Ausgleich der Fahrlässigkeit" bzw. "comparative negligence" miteinander verglichen wurden. Die Gründe dafür liegen hauptsächlich darin: Erstens kommt "mitwirkendes Verschulden" im Vergleich zu "gemischtem Verschulden des Geschädigten" und "comparative negligence" sowohl im Bereich der allgemeinen Verschuldenshaftung als auch in den besonderen Bereichen der Haftung der Verschuldensvermutung sowie bei verschuldensunabhängiger Haftung zur Anwendung. Zweitens scheint "mitwirkendes Verschulden" umfassender und exakter als "mitwirkende Fahrlässigkeit" sowie "Ausgleich der Fahrlässigkeit" zu sein, denn der Begriff des "Verschuldens" hat tatsächlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zum Inhalt. Drittens erweist sich "mitwirkendes Verschulden" als umfassender und fundamentaler als die Bezeichnungen "Ausgleich der Fahrlässigkeit" und "comparative negligence", die hauptsächlich als gesetzliche Folge des "Mitwirkenden Verschuldens" gelten.

Der Inhalt des "mitwirkenden Verschuldens" wird aber in der VR China, in Taiwan und in Deutschland theoretisch unterschiedlich ausgelegt. Nach der chinesischen Theorie wird die Haftung des Schädigers beim Vorliegen des mitwirkenden Verschuldens des Geschädigten nur verringert, der mitwirkende Vorsatz sowie die mitwirkende Fahrlässigkeit werden gleich behandelt. Im Unterschied dazu gilt der sog. "Vorsatz des Geschädigten" als einziger Grund für den Haftungsausschluss, weil die vorsätzliche Handlung des Geschädigten den Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Schädigers und dem Schaden unterbricht und die Handlung des Schädigers als lediglich eine Bedingung

völlig bei dem Geschädigten unter Kontrolle stellt.⁴⁴

Im Vergleich dazu gibt es gemäß § 217 tBGB sowie gemäß § 254 dBGB keinen Unterschied zwischen "mitwirkendem Vorsatz" und "Vorsatz des Geschädigten". Solange das mitwirkende Verschulden des Geschädigten den Verschuldensgrad des Schädigers überwiegt, muss der Schädiger keine Haftung übernehmen. §§ 26 und 27 GdH werden deswegen jeweils "mitwirkendes Verschulden" und "Vorsatz des Geschädigten" im Rahmen der chinesischen Theorie verstanden werden. Die beiden zusammen darstellen die Bestimmungen über das "Verschulden des Geschädigten" in der deliktsrechtlichen Theorie Chinas.

Außerdem kann man die "verschuldensunabhängige Haftung" i. w. S und i. e. S unterschiedlich erklären. Die Bezeichnung "Gefährdungshaftung" macht den Kernpunkt der "verschuldensunabhängigen Haftung" aus und wird als "verschuldensunabhängige Haftung" i. e. S. bezeichnet. Deshalb ist der Begriff "Gefährdungshaftung" in dieser Dissertation zu verwenden.

⁴⁴ Nach der chinesischen Theorie spielt nur beim Vorsatz des Geschädigten die vorsätzliche Handlung des Geschädigten eine überwiegende Rolle, sodass der Verursachungsbeitrag des Schädigers unterbrochen wird. "Mitwirkender Vorsatz" impliziert deswegen, dass es keine klare Differenz zwischen den beiderseitigen Verschuldensumfängen gibt.

C. Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung in der VR China

Die Allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzes der VR China (《中华人民共和国民法总则》, Abk.: ABZ) wurden am 15.03.2017 erlassen. Die Fertigung des ABZ ist der erste Schritt für die Kodifizierung des Bürgerlichen Gesetzbuches der VR China (《中华人民共和国民法典》, Abk.: chBGB). Darunter gelten ABZ als der Allgemeine Teil des chBGB. Nach der Vorstellung der meisten chinesischen Rechtswissenschaftler könnten die ABZ die meisten Paragraphen des Allgemeinen Teil des zu erlassenden chBGB enthalten. Allerdings ist es auch möglich, dass die konkreten Paragraphen der ABZ vor dem Erlass des chBGB passend verändert werden. Der nächste Schritt ist die Ausarbeitung der verschiedenen Bücher des chBGB. Der Entwurf der verschiedenen Bücher wurde schon am 5. September 2018 veröffentlicht. Die Struktur des Entwurfs besteht aus dem Persönlichkeitsrecht, Sachenrecht, Vertragsrecht, Familien- und Erbrecht bzw. Deliktsrecht.

Die ABZ gehören nach der Meinung der chinesischen Rechtswissenschaftler, ähnlich wie die AGZ bzw. die oben aufgelisteten wesentlichen Gesetze, im Wesen zu den zivilrechtlichen eigenständigen Gesetzen.⁴⁷ Nach dem Inkrafttreten der ABZ werden die AGZ nicht sofort außer Kraft gesetzt. Vor dem Erlass des chBGB bleiben die AGZ weiter gültig. In Hinblick auf das Verhältnis zwischen den ABZ und AGZ soll vor allem berücksichtigt werden, dass vor dem endgültigen Erlass des chBGB die ABZ nicht als Allgemeiner Teil des chBGB gelten. Wenn die entsprechenden Bestimmungen in den ABZ, die

⁴⁵ Ye Mingyi, Die Gegenwärtigkeit und Zukunft der AGZ, Bürger. Rechtstaatlichkeit, 2017 (10), 26 (28).

⁴⁶ Seit Juli 2016 ist "China Law Society" (中国法学会) als die Hauptabteilung für die Kodifizierung des chBGB für die Ausarbeitung für die verschiedenen Bücher zuständig. Entsprechend den wesentlichen Teilen des chBGB werden fünf Forschungsgruppen gegründet. Diese fünf Forschungsgruppen haben alle Entwürfe der Kommission für die legislativen Angelegenheiten des Nationalen Volkskongresses (全国人大 法律工作委员会) im Feb. 2017 eingebracht.

⁴⁷ Yang Lixin, In Bezug auf den Einfluss der ABZ auf die Ausarbeitung der Besonderen Teil der chBGB, ZHWRU 2017 (5), 5 (10).

mit denen des AGZ im Widerspruch stehen, sind die einschlägigen Bestimmungen in den ABZ als neue gesetzliche Regelungen bevorzugt anzuwenden. ABZ Außerdem haben vor dem Erlass des chBGB die ABZ zurzeit im Vergleich zu den vorhandenen wesentlichen Gesetzen Priorität, wenn die Bestimmungen in den ABZ mit denen in den oben aufgelisteten Gesetzen im Widerspruch stehen. Sofern manche Problematiken in den ABZ nicht gesetzlich geregelt werden und es schon einschlägige Bestimmungen in den geltenden zivilrechtlichen Gesetzen gibt, sind die vorhandenen zivilrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Das Verhältnis zwischen den ABZ und dem Vertragsrecht sowie dem Deliktsrecht scheint in der Tat komplizierter zu sein. Basierend auf den Gesetzgebungsgewohnheiten und -traditionen bevorzugen die chinesischen Rechtswissenschaftler derzeit nicht die vereinte Festlegung des Schuldrechts im chBGB.⁴⁹ Stattdessen werden die vertraglichen Schulden und die Deliktshaftung der Gesetzgebungsgewohnheit entsprechend getrennt bestimmt.⁵⁰ Als allgemeine Paragraphen des Schuldrechts kann man die meisten Paragraphen in § 110 ABZ Kap. 5 über "die zivilrechtlichen Rechte" sowie in Kap. 8 ABZ über

-

⁴⁸ Li Yu, Das Verhältnis zwischen der ABZ und den anderen zivilen Rechten, RW 2017 (10), 19 (33); Zhang Mingqi, CR 2017 (2), 15 (24); Wang Zhu, Der Hintergrund der Ausarbeitung über das Buch Deliktsrecht im chBGB sowie die Veränderung der Struktur, ZCS 2017 (7), 45 (62).

⁴⁹ Ob der Allgemeine Teil des Schuldrechts im chBGB entworfen werden soll, bleibt umstritten. Der Meinung der chinesischen Rechtswissenschaftler nach gibt es Vor- und Nachteile, wenn dieser Teil entworfen wird. Der Vorteil liegt darin, dass das logische System des Zivilrechts sowie der zivilrechtlichen Theorie dauern kann. Der Nachteil liegt jedoch darin, dass das geltende Vertragsrecht abgetrennt werden muss. Manche Inhalte im Vertragsrecht, z. B. die Inhalte über die Art bzw. die Erfüllung der Schuld, müssen aus dem Allgemeinen Teil des Vertragsrechts ausgeschieden und in dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts im chBGB angeordnet werden. Der Entwerfer des chBGB tritt nicht für die Hinzufügung des Allgemeinen Teils des Schuldrechts ein, um die Vollständigkeit des gegenwärtigen Vertragsrechts aufrechtzuhalten. In § 105 ABZ werden der Begriff der Schuldrechte sowie die Gründe für die Entstehung der Schuld festgesetzt. Infolgedessen kann man sagen, dass im chBGB der Allgemeine Teil des Schuldrechts wahrscheinlich nicht entworfen wird. Dazu vgl. Zhang Mingqi, CR 2017 (2), 21 (24); Liang Huixing, Die Ausarbeitung des GBZ, NR 2017 (11), 42 (45); Wang Zhu, Der Hintergrund der Ausarbeitung über das Buch Deliktsrecht im chBGB sowie die Veränderung der Struktur, ZCS 2017 (7), 45 (62).

⁵⁰ Vgl. Fn. 49; Yang Lixin, Die Hauptprobleme und Gegenmaßnahmen bei der Revision des Artikels "Delikthaftung" im speziellen Teil des chBGB, MRW 2017 (1), S. 42; in den am 5. September veröffentlichten verschiedenen Büchern des chBGB (Entwurf) werden der Artikel "Vertrag" und der Artikel "Delikthaftung" getrennt.

"die zivilrechtliche Haftung" befolgen.⁵¹ In den ABZ gibt es keine allgemeinen Bestimmungen über das Vertragsrecht oder Deliktsrecht. Daher kann man vermuten, dass sowohl das Vertragsrecht als auch das Deliktsrecht im besonderen Teil des zukünftigen chBGB jeweils eigenständig festgesetzt werden.⁵² In Kap. 5 ABZ hat der Gesetzgeber die zivilrechtlichen Rechte ausführlich aufgelistet. Nach § 120 ABZ soll man deliktische Haftung übernehmen, wenn die zivilrechtlichen Rechte und Interessen verletzt worden sind.⁵³

Diese Vermutung spiegelt sich ferner in der Struktur der verschiedenen Bücher des Entwurfs wider. Der Allgemeine Teil des Schuldrechts ist nicht im Entwurf des chBGB festzusetzen. Das Vertragsrecht und das Deliktsrecht werden auch in diesem Entwurf jeweils eigenständig festgesetzt. Das Mitverschulden wird im Buch des "Vertrags" nicht vorgeschrieben, sondern im Buch "Delikthaftung" dieses Entwurfs des chBGB festgelegt. Die einschlägigen Bestimmungen werden aufgrund der Inhalte des GdH entwickelt und festgelegt. Dies ist eine sehr praktikable Option für die Bestimmung des Mitverschuldens.⁵⁴

Ein aktueller Schwerpunkt der Kodifizierung des chBGB liegt darin, wie sich die Inhalte der alten und neuen Bestimmungen koordinieren lassen und wie die Struktur des chBGB logisch ausgearbeitet werden kann. Um die Konflikte zwischen den Bestimmungen über das Verschulden des Geschädigten in den gegenwärtigen chinesischen Zivilgesetze besser

⁵¹ Zhang Mingqi, CR 2017 (2), 15 (24).

⁵² Zhang Mingqi, CR 2017 (2), 15 (24).

⁵³ § 120 ABZ: Wenn zivilrechtliche Rechte und Interessen verletzt werden, hat der Geschädigte das Recht, den Schädiger aufzufordern, die deliktische Haftung zu übernehmen.

[《]民法总则》第120条:民事权益受到侵害的,被侵权人有权请求侵权人承担侵权责任。

⁵⁴ Yang Lixin, MRW 2017 (1), S. 52; Zhang Xinbao, Die Forschung über die Gesetzgebung des Artikels "Deliktshaftung" im speziellen Teil des chBGB, CR 2017 (3), S. 49; die Struktur und die Inhalte des Artikels "Delikthaftung" in den am 5. September 2018 veröffentlichten verschiedenen Artikeln des chBGB (Entwurf) bestätigten diese Ansicht. Der Inhalt des Entwurfs basiert auf der Struktur und dem Inhalt des bestehenden Delikthaftungsgesetzes und wurde nicht wesentlich geändert. Die Inhalte der §§ 26, 27 des ursprünglichen Delikthaftungsgesetzes haben sich kaum geändert und sind in den "Allgemeinen Bestimmungen" des ersten Kapitels "Deliktshaftung" des Entwurfs festgelegt.

zu beleuchten und die Fortsetzung dieses Konflikts bei der Kodifizierung des chBGB zu vermeiden, wird im folgenden Abschnitt der Gesetzgebungsprozess erläutert.

I. Auslegung über einschlägige Vorschriften in den AGZ

Die AGZ wurde im April 1987 erlassen. Abschnitt 6 (§§ 106 bis 134) bezieht sich auf "die zivilrechtliche Haftung". Titel 1 dieses Abschnitts (§§ 106 bis 111) sind die allgemeinen Bestimmungen. In Titel 2 (§§ 112 bis 116) wird die vertragsrechtliche Haftung festgesetzt. Danach betrifft Titel 3 (§§ 117 bis 133) die deliktische Haftung. Schließlich werden verschiedene Methoden für die Übernahme der zivilrechtlichen Haftungen in § 134 bestimmt. Dabei gilt § 106 AGZ⁵⁵ als allgemeine Vorschrift über die zivilrechtliche Haftung. Schließlich die Schließlich werden auf der Grundlage von § 106 AGZ ausgestaltet.

Wenn ein Verschulden an der Schadensentstehung auch den Geschädigten trifft, kann die zivilrechtliche Haftung des Schädigers gemindert oder ausgeschlossen werden. Diese Regel über das "Verschulden des Geschädigten" wird erstmals in den §§ 123, 127, 131 AGZ kurz und bündig festgeschrieben.⁵⁷ In den §§ 123, 127 AGZ, welche die Gefähr-

che Haftung übernommen werden.

⁵⁵ § 106 AGZ: Wenn Bürger oder juristische Personen Verträge verletzen oder andere Pflichten nicht erfüllen, müssen sie die zivilrechtliche Haftung übernehmen. Wenn Bürger oder juristische Personen schuldhaft staatliches oder kollektives Vermögen verletzen oder das Vermögen oder den Körper anderer Personen verletzen, sollen sie die zivilrechtliche Haftung übernehmen. Wenn kein Verschulden vorliegt, aber nach den gesetzlichen Bestimmungen die zivilrechtliche Haftung übernommen werden soll, soll die zivilrechtli-

[《]民法通则》第 106 条: 公民、法人违反合同或者不履行其他义务的,应当承担民事责任。公民、法人由于过错侵害国家的、集体的财产,侵害他人财产、人身的,应当承担民事责任。没有过错,但法律规定应当承担民事责任的,应当承担民事责任。

⁵⁶ Zhang Xinbao, Das Schema der deliktischen Gesetzgebung: allgemeiner und aufzählender Paragraphen, Juristen 2003 (04), 29 (31); Yang Lixin, Der große und kleine allgemeine Paragraph im GdH, ZRW 2010 (3), 8 (12).

⁵⁷ § 123 AGZ: Wer bei der Durchführung einer für die Umgebung hoch gefährlichen Arbeit wie etwa bei einer Arbeit in großer Höhe oder mit einem Gegenstand, der unter Hochdruck beziehungsweise Hochspannung steht oder leicht brennbar, explosiv, hochgiftig oder radioaktiv ist, oder mit einem Hochgeschwindigkeitstransportmittel einer anderen Person einen Schaden verursacht, soll die zivilrechtliche Haftung übernehmen; wenn er beweisen kann, dass der Schaden vom Geschädigten vorsätzlich verursacht worden ist, übernimmt er keine zivilrechtliche Haftung.

dungshaftungen betreffen, werden "Vorsatz des Geschädigten" sowie "Verschulden des Geschädigten" als Grund für den Haftungsausschluss des Schädigers bestimmt.⁵⁸ In § 131 AGZ wird "mitwirkendes Verschulden" als Grund für die Haftungsminderung genannt.

Früher wurde behauptet, dass "mitwirkendes Verschulden" dem "gemischten Verschulden" gleich sei, folglich könne § 131 ausschließlich im Rahmen der Verschuldenshaftung angewandt werden. Nach diesem Verständnis tritt der Widerspruch zwischen den einschlägigen Bestimmungen über das "Verschulden des Geschädigten" in den AGZ auf. Im Bereich der Verschuldenshaftung dürfe die Haftung des Schädigers infolge des Verschuldens des Geschädigten lediglich verringert werden, während im Bereich der verschuldensunabhängigen Haftung die Haftung des Schädiger wegen des Verschuldens des Geschädigten aber ausgeschlossen werden könne. Dies scheint ungerecht, da im Bereich der verschuldensunabhängigen Haftung der Schädiger mehr gefordert werden soll.

Diesbezüglich wird zurzeit die Auffassung vertreten, "mitwirkendes Verschulden" lasse sich sowohl im Bereich der Verschuldungshaftung als auch im Bereich der verschuldensunabhängigen Haftung anwenden; anders gesagt, gilt § 131 als die allgemeine Bestimmung für "mitwirkendes Verschulden". Aufgrund dessen muss die Auslegung der §§ 123, 127, 131 AGZ⁵⁹ in Ordnung gebracht werden, denn diese steht nämlich im Wider-

[《]民法通则》第123条:从事高空、高压、易燃、易爆、剧毒、放射性、高速运输工具等对周围环境 有高度危险的作业造成他人损害的,应当承担民事责任;如果能够证明损害是由受害人故意造成的, 不承担民事责任。

^{§ 127} AGZ: Wenn ein gezüchtetes Tiere einer anderen Person einen Schaden verursacht, dann soll der Züchter oder der Verwalter des Tieres die zivilrechtliche Haftung übernehmen; wenn der Schaden durch das Verschulden des Geschädigten verursacht worden ist, dann übernimmt der Züchter oder der Verwalter des Tieres keine zivilrechtliche Haftung; wenn der Schaden durch das Verschulden eines Dritten verursacht worden ist, dann soll der Dritte die zivilrechtliche Haftung übernehmen.

[《]民法通则》第 127 条: 侵占国家的、集体的财产或者他人财产的, 应当返还财产, 不能返还财产的, 应当折价赔偿。

⁵⁸ Wang Mingsuo/Zhao Kaixing, Auslegung der AGZ, S. 138; Zhang Dongmei, Neue Auslegung und Exemplifizierung der AGZ, Bd. 2, S. 653; Gu Angran, Vorträge über AGZ, S. 222.

⁵⁹ Die konkreten Inhalte von § 123, 127, 131 AGZ und § 26 GdH, vgl. Teil Relevante Normtexte.

spruch mit der Gewohnheit der Gesetzgebung, § 131 als eine allgemeine Vorschrift über das "Verschulden des Geschädigten" zu betrachten, denn die allgemeine Norm wird üblicherweise im vorderen Teil des Gesetzes angeordnet.

Aufgrund der Analyse der Struktur der AGZ kann dieses Problem aber leicht erklärt werden. Angesichts der damaligen zivilrechtlichen Tätigkeiten wurden die AGZ vom Gesetzgeber als die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen festgesetzt. Daher wurden ausschließlich die wesentlichen zivilrechtlichen Angelegenheiten gesetzlich vorgeschrieben. Die anderen Probleme wurden vorläufig nicht in den AGZ berücksichtigt. ⁶⁰ In Bezug auf das Deliktsrecht oder Schuldrecht gibt es keine speziellen Bestimmungen. Die §§ 117 bis 127 in Titel 3 Abschnitt 6 der AGZ beziehen sich in der Tat hauptsächlich auf die Haftungszurechnung, während die §§ 128 bis 133 AGZ ausschließlich die Gründe für den Haftungsausschluss bzw. die Schadensteilung betreffen. Logischerweise soll der Gesetzgeber die Paragraphen über die Haftungszurechnung vor denen über die Haftungsminderung oder den Haftungsminderung oder Haftungsausschluss betrifft, angesichts der gesetzlichen Struktur zu den "speziellen" Paragraphen. Dennoch soll man auch anerkennen, dass § 131 AGZ als allgemeine Vorschrift über "mitwirkendes Verschulden" gelten soll.

Zwar gibt es mehrere Paragraphen über das "Verschulden des Geschädigten" in den AGZ, jedoch scheinen die bezüglichen Bestimmungen undeutlich und problematisch zu sein. Nach § 131 AGZ können die Haftung für hoch gefährliche Arbeiten sowie die Haftung für Tierhaltung infolge des mitwirkenden Verschuldens des Geschädigten verringert werden. Im Unterschied dazu sind die Gründe für den Ausschluss im Rahmen der Haftung für hoch gefährliche Arbeiten sowie der Haftung für Tierhaltung verschieden. Nach § 123 AGZ kann die Haftung des Schädigers ausgeschlossen werden, wenn die vorsätzliche

⁻

⁶⁰ Zhang Mingqi, CR 2017 (2), 18 (24); Wang Hanbin, Die Erklärung über den Entwurf der AGZ am 2.4.1986 in der Konferenz des 6. Nationalen Volkskongresses, Das Kommuniqué des Staatsrats 1986 (12).

Schädigung des Geschädigten als einzige Ursache die Entstehung des Schadens herbeiführt, gemäß § 127 AGZ ist jedoch die Festlegung des Verschuldens des Geschädigten ausreichend, um die Haftung des Schädigers vollständig auszuschließen. In Bezug auf den Grad der Gefährlichkeit ist die Haftung für hoch gefährliche Arbeiten viel höher als die Haftung für Tierhaltung. Infolgedessen scheint es ungerecht, dass im Rahmen der Haftung für hoch gefährliche Arbeiten die Haftung des Schädigers nur beim Vorsatz des Geschädigten ausgeschlossen wird, während die Haftung für Tierhaltung beim Verschulden des Geschädigten ausgeschlossen werden kann. Anders gesagt kann lediglich die Fahrlässigkeit des Geschädigten auch zum völligen Ausschluss führen. Im Vergleich zur einschlägigen Bestimmung bezüglich der Haftung für hoch gefährliche Arbeiten in § 123 AGZ scheint die Bestimmung über den Grund für den Haftungsausschluss in § 127 AGZ undeutlich und viel zu weit zu sein.

II. Auslegung der einschlägigen Verordnungen in den judikatorischen Erklärungen zu den AGZ

Die oben erörterten Paragraphen in den AGZ scheinen noch undeutlich und problematisch zu sein. Erstens ist der Inhalt des § 131 AGZ zu kurz gefasst. Zweitens bleibt unklar, ob und wie § 131 AGZ als eine allgemeine Norm im Rahmen der Gefährdungshaftung angewandt werden kann. Drittens ist der konkrete Inhalt der Gründe für Haftungsminderung und -ausschluss unklar.

Um diese Probleme bezüglich der einschlägigen Bestimmungen in den AGZ zu lösen, hat der höchste Volksgerichtshof der VR China (中华人民共和国最高人民法院) zwei judikatorische Erklärungen zu den AGZ ausführlich ausgearbeitet, um den Inhalt des "mitwirkenden Verschuldens" sowie die Methoden für die Haftungsverteilung in einzelnen Fällen aufgrund der in der Rechtsprechung zusammengefassten Erfahrungen festzusetzen. Die eine ist die "Erklärung zum Ersatz des immateriellen Schadens vom höchsten Volksgerichtshof in der VR China". (《最高人民法院关于确定民事侵权精神损害赔偿责任若干问题的解释》, Abk.: EEiS) und die andere die "Erklärung zum Ersatz des persönlichen bzw. körperlichen Schadens vom höchsten Volksgerichtshof in der VR China. (《最高人民法院关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释》, Abk.: EEpkS). Im Folgenden sind die einschlägigen Bestimmungen in den judikatorischen Erklärungen auszulegen.

1. § 11 EEiS

Durch die Formulierung in § 11 EEiS⁶¹ werden der Inhalt sowie die Anwendungsmethoden der Regel "Verschulden des Geschädigten" in drei Aspekten konkretisiert und ver-

^{61 § 11} EEiS: Die Ersatzhaftung des immateriellen Schadens des Schädigers kann dem Grad des Verschuldens des Geschädigten an der Schadensentstehung entsprechend vermindert oder ausgeschlossen werden. 《精神损害赔偿司法解释》第 11 条: 受害人对损害事实和损害后果的发生有过错的,可以根据其过错程度减轻或者免除侵权人的精神损害赔偿责任。

deutlicht.

Erstens wird die Gewichtung des Verschuldensmaßes als die Methode für die Verteilung des immateriellen Schadensersatzes erstmals von dem höchsten Volksgerichtshof deutlich festgelegt. Zweitens wird in § 11 EEiS der Haftungsausschluss neben der Haftungsminderung als Rechtsfolge des "Verschuldens des Geschädigten" klar bestimmt. Der Umfang des immateriellen Schadensersatzes ist gem. § 11 EEiS durch die Gewichtung des beiderseitigen Verschuldens festzulegen. Der Haftungsausschluss hängt jedoch nicht davon ab, dass das Verschuldensmaß des Geschädigten im Vergleich zu dem Verschulden des Schädigers deutlich überwiegt. Es muss ein "Vorsatz des Geschädigten" festgestellt werden; nur dann, wenn die vorsätzliche Handlung des Geschädigten allein die Schadensentstehung verursacht, trägt der gegenüberstehende Handelnde keine Haftung. Drittens wird in § 11 EEiS das Wort "auch" nicht mehr benutzt. Das bedeutet, dass die Richter den Nachteil des "gemischten Verschuldens" erkannt und die Anwendung des "mitwirkenden Verschuldens" im Rahmen der Gefährdungshaftung anerkannt haben.

2. § 2 EEpkS

Wie die Schadensanteile beim "Verschulden des Geschädigten" in den Fällen der persönlichen und körperlichen Verletzung festgestellt werden können, hat der höchste Volksgerichtshof in § 2 EEpkS⁶² angeordnet. Gemäß § 2 EEpkS wird der Inhalt des "Verschul-

_

^{§ 2} EEpkS: Trifft dem Geschädigten der Vorsatz sowie die Fahrlässigkeit an der Entstehung oder Vergrößerung des Schadens, kann der Schadensersatz des Schädigers gem. § 131 AGZ verringert oder ausgeschlossen werden. Die Haftung des Schädigers kann nicht vermindert werden, wenn der Schädiger vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht hat, während der Geschädigte nur aus einfacher Fahrlässigkeit an der Entstehung oder Vergrößerung des eigenen Schadens mitgewirkt hat.

Gem. § 106 Abs. 3 AGZ kann der Schadensersatz des Schädigers verringert werden, wenn die grobe Fahrlässigkeit den Geschädigten im Rahmen der verschuldensunabhängigen Haftung trifft.

[《]人身损害赔偿司法解释》第 2 条: 受害人对同一损害的发生或扩大有故意、过失的,依照民法通则第 131 条的规定,可以减轻或者免除赔偿义务人的赔偿责任。但侵权人因故意或者重大过失致人损害,受害人只有一般过失,不减轻赔偿义务人的赔偿责任。

适用民法通则第106条第3款规定确定赔偿义务人的赔偿责任时,受害人有重大过失的,可以减轻赔偿义务人的赔偿责任。

dens des Geschädigten" aus den folgenden Aspekten aufgrund von § 131 AGZ verdeutlicht und erweitert. Erstens wird die Vergrößerung des Schadens neben der Schadensentstehung auch deutlich in § 2 Abs. 1 EEpkS festgesetzt. Das Verschulden des Geschädigten kann mithin einen Beitrag für die Entstehung bzw. Vergrößerung des eigenen Schadens leisten. Bemerkenswerterweise ist auch die Haftung des Schädigers für den vergrößerten Schaden infolge des Verschuldens des Geschädigten zu mildern. Zweitens wird der Begriff "Verschulden" in § 131 AGZ hier in den Vorsatz bzw. die Fahrlässigkeit differenziert und konkretisiert. Drittens wird in § 2 Abs. 2 EEpkS erstmals deutlich festgelegt, dass die Ersatzhaftung des Schädigers im Rahmen der Gefährdungshaftung vermindert werden kann.⁶³ Schließlich wird die konkrete Methode für die Verteilung des persönlichen und körperlichen Schadens in § 2 EEpkS vorgegeben.

Dennoch gibt es zwei Probleme bezüglich der Anwendung dieser Bestimmung. Erstens bleibt es streitig, ob die Haftung des Schädigers infolge des Verschuldens des Geschädigten ausgeschlossen werden kann. In § 2 Abs. 1 S. 2 EEpkS wird zwar geregelt, dass gem. § 131 AGZ die Haftung des Geschädigten ausgeschlossen werden kann, jedoch wird "mitwirkendes Verschulden" in § 131 AGZ nur als Grund für Haftungsminderung festgelegt. Nach den §§ 123, 127 AGZ kann erst "Vorsatz des Geschädigten" zum Haftungsausschluss führen. Dabei kann die fahrlässige Handlung des Geschädigten, welche den eigenen Schaden entstehen lässt, nicht unmittelbar zur Befreiung der Schadensersatzhaftung des Schädigers führen, dessen vorsätzliche oder fahrlässige Tat zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. Überdies wird durch diese Erklärung zu § 131 AGZ wieder betont, dass die Haftung des Schädigers nur ausgeschlossen werden kann, wenn der "Vorsatz des Geschädigten" als einzige Ursache für die Schadensentstehung gilt. Gemäß § 131 AGZ kann die Haftung des Geschädigten nicht ausgeschlossen, sondern nur ver-

_

⁶³ Huang Songyou, Verständnis und Anwendung der EEpkS, S. 44; Wang Liming, Kompensation wegen Körperverletzung, S. 117; ders, Erläuterung und Bemerkung der EEpkS, S. 97; Zhang Xinbao, Auslegung der EEpkS, S. 33.

mindert werden. Zweitens hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 EEpkS festgelegt, dass die Ersatzhaftung des Schädigers im Rahmen der Gefährdungshaftung erst gemindert werden kann, wenn den Geschädigten eine grobe Fahrlässigkeit an der Entstehung des Schadens trifft. Nach der Annahme des Richters geht § 2 Abs. 2 EEpkS von einem Ziel der Gefährdungshaftung aus, die Rechte und Interessen des Geschädigten könnten durch die Zurechnung zu dem Hersteller oder Besitzer der gefährlichen Quellen besser geschützt werden. Weil die Zurechnung der Gefährdungshaftung nicht vom Verschulden des Schädigers abhängt, kann nach der Auffassung des Richters die Stärke dieser höheren Anforderung an den Schädiger dem Maß des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit im Rahmen der Verschuldenshaftung gleichkommen.⁶⁴ Deswegen kann die in § 2 EEpkS Abs. 2 festgelegte Voraussetzung der Haftungsminderung, der mitwirkende Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit auf der Seite des Geschädigten, ohne weiteres im Bereich der Gefährdungshaftung als Grund für Haftungsminderung analog angewendet werden.⁶⁵

Allerdings scheint dieser oben genannte Grund fraglich. In der Tat fehlt es einer solchen analogen Anwendung an theoretischen Grundlagen. Die Stärke dieser höheren Anforderung an den Schädiger darf auf keinen Fall dem Maß des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit im Rahmen der Verschuldenshaftung technisch unmittelbar gleichkommen. Selbst wenn die analoge Anwendung tauglich wäre, scheint die Haftung des Schädigers im Rahmen der Gefährdungshaftung gem. § 2 Abs. 2 EEpkS lediglich dann vermindert zu werden, wenn der Schädiger zu einer Vorbeugung gegen die einfache Sach- oder Betriebsgefahr verpflichtet ist. Die erhöhte Sach- oder Betriebsgefahr wird in der chinesischen Literatur nicht beachtet. Es ist jedoch möglich, dass auch den Schädiger Verschulden im Rahmen der Gefährdungshaftung treffen könnte. Weil die erhöhte Sach- oder Betriebsgefahr viel höher als die einfache Sach- oder Betriebsgefahr ist, kommt die Stärke

⁶⁴ Xi Xiaoming/Wang Liming, Die häufigen Gesprächsthemen und die Antworten, S. 95–96.

⁶⁵ Cheng Xiao, QR2005 (01), 18 (61); Zhang Xinbao, Auslegung der EEpkS, S. 33.

der erhöhten Gefahr in dieser Situation auf keinen Fall dem Maß des Mitverschuldens gleich. Bei der Haftungsverteilung gemäß § 2 Abs. 2 EEpkS wird der Unterschied zwischen der einfachen und erhöhten Sach- oder Betriebsgefahr nicht berücksichtigt.

III. Auslegung einschlägiger Paragraphen im GdH

1. Einschlägige Paragraphen im GdH

Am 26.12.2009 wurde das GdH erlassen. Dabei gehören die Paragraphen in Abschnitt 1 bis 4 (§§ 1 bis 40 GdH) zu dem Allgemeinen Teil des GdH. Der besondere Teil des GdH (Abschnitt 5 bis 12) besteht hauptsächlich aus speziellen Bestimmungen über besondere Zurechnungsprinzipien oder Haftungssubjekte. In Bezug auf die Struktur der Gesetzgebung ist das GdH den AGZ ähnlich, die bezüglichen Bestimmungen bestehen aus den allgemeinen und den aufzählenden Paragraphen. Die §§ 2, 6, 7 GdH gelten als die allgemeinen Vorschriften, die §§ 26,67 2768 GdH, in denen der Haftungsminderungs- bzw. Haftungsausschlussgrund geregelt wird, bzw. die einschlägigen Normen über die Gefährdungshaftungen gehören im Vergleich zu den Generalklauseln zu den aufzählenden Bestimmungen. Weiterhin wird im Rahmen der verschiedenen Gefährdungshaftungen der erste Paragraph in jedem Teil vom Gesetzgeber als allgemeine Norm für die einzelne Gefährdungshaftung bestimmt. Mallgemeinen gelten die §§ 26, 27 GdH als die allgemeinen Normen über das "Verschulden des Geschädigten".

⁶⁶ Nach der Meinung der chinesischen Rechtswissenschaftler wird das GdH von der Struktur der AGZ tief beeinflusst. Im GdH gibt es sowohl allgemeine Paragraphen des GdH als auch allgemeine Paragraphen über einzelne Gefährdungshaftungen. Das Rechtsinstitut des "Verschuldens des Geschädigten" wird in Hinblick auf die gesetzliche Umgestaltung im GdH sowie in den AGZ vergleichbar vorgeschrieben. Vgl. Zhang Xinbao, Juristen 2003 (04), 31.

 $^{^{67}}$ § 26 GdH: Trifft auch den Geschädigten ein Verschulden an der Entstehung des Schadens, kann die Haftung des Schädigers gemindert werden.

[《]侵权责任法》第26条:被侵权人对损害的发生也有过错的,可以减轻侵权人的责任。

⁶⁸ § 27 GdH: Verursacht der Geschädigte den Schaden absichtlich, muss der Handelnde die Haftung nicht übernehmen.

[《]侵权责任法》第27条: 损害是因受害人故意造成的, 行为人不承担责任。

⁶⁹ Yang Lixin, ZRW 2010 (3), S. 11 ff.

Die konkreten Paragraphen im GdH über das Verschulden des Geschädigten, besonders im Rahmen der einzelnen Gefährdungshaftung werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

§	Thema	Voraussetzung	Rechtsfolge
26	Mitwirkendes Verschulden des Ges- chädigten	Trifft den Geschädigten auch Verschulden an der Entstehung des Schadens	ist die Haftung des Schädigers zu vermindern
27	Vorsatz des Geschädig- ten	Führt der Vorsatz des Geschädigten zur Entstehung des Schadens	übernimmt der Schädiger keine Haftung
70	Haftung für das Betreiben ziviler Kernanlage	Führt der Vorsatz des Geschädigten zur Entstehung des Schadens	übernimmt der Betreiber eines zivilen Kernanlage keine Haf- tung
71	Haftung für das Betreiben eins zivilen Flugzeugs	Führt der Vorsatz des Geschädigten zur Entstehung des Schadens	übernimmt der Betreiber eines zivilen Flugzeugs keine Haf- tung
72	Haftung für hoch ge- fährliche Sachen	Führt der Vorsatz des Geschädigten zur Entstehung des Schadens	übernimmt der Besitzer oder Benutzer der hochgefährlichen Sachen keine Haftung
72		Trifft den Geschädigten auch grobe Fahr- lässigkeit an der Entstehung des Schadens	wird die Haftung des Besitzers oder Benutzers der hoch ge- fährlichen Sachen vermindert
	Haftung für hoch gefährliche Tätigkeiten und Arbeiten	Führt der Vorsatz des Geschädigten zur Entstehung des Schadens	übernimmt der Betreiber keine Haftung
73		Trifft den Geschädigten auch Fahrlässig- keit an der Entstehung des Schadens	wird die Haftung des Betrei- bers vermindert
76	Haftung im Gefahren- bereich	Tritt der Geschädigte ohne Erlaubnis in den Gefahrenbereich ein	wird die Haftung des Überwa- chers vermindert oder ausge- schlossen
78	Haftung für Tierhaltung	Wird der Geschädigte bewiesen, dass den Geschädigten der Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit an der Entstehung des Schadens trifft	wird die Haftung des Tierhal- ters vermindert oder ausge- schlossen

2. Paragraphen über das "Verschulden des Geschädigten" im Allgemeinen Teil des GdH

Von den oben erwähnten Normen gehören die §§ 26, 27 GdH zu den allgemeinen Verordnungen in Bezug auf das Verschulden des Geschädigten. § 26 GdH, der sich auf das mitwirkende Verschulden des Geschädigten bezieht, 70 ist mit dem Inhalt von § 131 AGZ grundlegend identisch. Der Vorsatz des Geschädigten als Haftungsausschlussgrund wird in § 27 GdH normiert, dadurch kommt der Vorsatz des Geschädigten als Grund des Haftungsausschlusses erstmals in Form der allgemeinen gesetzlichen Verordnung vor. Der in dieser Norm vorgeschriebene Haftungsausschlussgrund erfordert, dass die vorsätzliche Handlung des Geschädigten unabhängig von der Tat des Schädigers ist sowie als einzige Ursache zur Entstehung des Schadens führt. 71 Dementsprechend ist nach h. M. die Anwendung des "Vorsatzes des Geschädigten" als Haftungsausschlussgrund auszuschließen, wenn der Geschädigte zwar vorsätzlich bezüglich der Entstehung des Schadens gehandelt hat, aber den Verletzter ebenfalls Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit an der Entstehung des Schadens trifft. In diesem Fall ist die Haftung des Verletzten infolge des "mitwirkenden Verschuldens" des Verletzten gemäß § 26 GdH zu mindern. 72

3. Paragraphen über das Verschulden des Geschädigten im Besonderen Teil des GdH

Der Besondere Teil des GdH beinhält die speziellen Verordnungen über die Produkthaftung in Kap. 5 (§§ 41 bis 47), die Straßenverkehrshaftung für Kfz in Kap. 6 (§§ 48 bis 53), die Haftung für den medizinischen Schaden in Kap.7 (§§ 54 bis 64), die Haftung für die Umweltverschmutzung in Kap. 8 (§§ 65 bis 68), die Haftung für die hoch gefährli-

⁷⁰ Wang Shengming, Auslegung des GdH, S. 113; ders, Neue Auslegung des GdH, S. 45.

⁷¹ Wang Shengming, Auslegung des GdH, S. 129; ders, Neue Auslegung des GdH, S. 48.

⁷² Zivilrechtliche Abteilung des Ausschusses für Recht des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, Sammelausgabe des GdH, S. 100; Wang Shengming, Auslegung des GdH, S. 128; ders, Neue Auslegung des GdH, S. 46.

chen Tätigkeiten in Kap.9 (§§ 69 bis 77), die Haftung für die Tierhaltung in Kap. 10 (§§ 78 bis 84) sowie die Haftung für den durch spezielle Sachen verursachten Schaden in Kap. 11 (§§ 85 bis 91).

Dabei gehören die Produkthaftung, die Straßenverkehrshaftung für Kfz, die Haftung für die Umweltverschmutzung, die Haftung für hoch gefährliche Tätigkeiten sowie die Haftung für Tierhaltung zu den im GdH verordneten Gefährdungshaftungen.⁷³ Es gibt zwei Besonderheiten in diesen fünfen Teilen. Die erste Besonderheit liegt darin, dass der erste Paragraph in jedem Kapital zu den allgemeinen Normen für die einzelnen Gefährdungshaftungen gehört. § 41 GdH, § 48 GdH, § 65 GdH, § 69 GdH sowie § 78 GdH werden jeweils als allgemeine Vorschrift für die Produkthaftung, die Straßenverkehrshaftung für Kfz, die Haftung für die Umweltverschmutzung, die Haftung für die hochgefährlichen Tätigkeiten und die Haftung für die Tierhaltung festgesetzt. Die anderen Paragraphen sind hauptsächlich die Bestimmungen über die Anwendung der deliktischen Haftung. Die zweite Besonderheit bezieht sich auf die Bestimmungen über die konkrete Anwendung des "Verschuldens des Geschädigten" auf verschiedene Gefährdungshaftungen. In den AGZ bleibt das Problem ungelöst, ob und wie die Regelung über das "Verschulden des Geschädigten" im Bereich der Gefährdungshaftung angewandt werden kann. In § 2 Abs. 2 EEpkS wird die Anwendbarkeit des "Verschuldens des Geschädigten" auf die Gefährdungshaftung anerkannt. Aufgrund dessen wird die Anwendung des "Verschuldens des Geschädigten" in den diesbezüglichen Paragraphen im Besonderen Teil des GdH konkretisiert.

Im Weiteren können diese einschlägigen Normen danach in drei Typen untergliedert

.

⁷³ Der charakteristische Zug der "Gefährdungshaftung" besteht darin, dass die Schadensersatzpflicht nicht auf dem Verschulden des Schädigers, sondern darauf beruht, dass der Ersatzpflichtige bei einer erlaubten Tätigkeit unvermeidlich für seine Umgebung eine gewisse Gefährdung herbeiführt. Die Gefährdungshaftung gilt als die verschuldensunabhängige Haftung i. e. S. Vgl. II. "Verschuldensunabhängige Haftung" und "Gefährdungshaftung" in Kap. B.

werden, ob die Gründe für die Haftungsverminderung oder den Haftungsausschluss gesetzlich explizit verordnet werden. Unter den oben dargestellten Gefährdungshaftungen wird das Verschulden des Geschädigten in Kap. 9 des GdH "Haftung für die hochgefährlichen Tätigkeiten" sowie Kap. 10 "Haftung für die Tierhaltung" als Haftungsminderungs- oder Haftungsausschlussgrund deutlich angeordnet. In Kap. 5 des GdH "Produkthaftung" bzw. Kap. 8 "Haftung für die Umweltverschmutzung" gibt es jedoch keine solchen deutlichen Bestimmungen. In Kap. 6 des GdH "Straßenverkehrshaftung für Kfz" wird zwar kein Grund für eine Haftungsminderung oder einen Haftungsausschluss festgelegt, aber der Gesetzgeber hat in § 48 im 6. Teil des GdH vorgegeben, dass die Haftungen den diesbezüglichen Paragraphen in dem Chinesischen Straßenverkehrsgesetz (Abk.: chStVG, 《中华人民共和国道路交通安全法》), die hauptsächlich § 76 chStVG betreffen, entsprechend zugerechnet werden können.

Im Allgemeinen kann man sagen, wenn die konkreten Gründe für die Haftungsminderung oder den Haftungsausschluss in den einschlägigen Paragraphen deutlich geregelt worden sind, die Haftung des Schädigers soll nach den entsprechenden Bestimmungen verringert oder ausgeschlossen werden. Wenn es jedoch in Bezug auf bestimmte Gefährdungshaftung keine eindeutigen Bestimmungen gibt, soll man die bezüglichen Normen im Allgemeinen Teil über die Haftungsminderung oder den Haftungsausschluss wegen des Verschuldens des Geschädigten anwenden. Genauer betrachtet ist im Bereich der Produkthaftung und der Haftung für Umweltverschmutzung die Schadensersatzhaftung des Schädigers gemäß §§ 26, 27 GdH und EEpkS Abs. 2 Art. 2 wegen des Vorsatzes des Geschädigten auszuschließen und infolge des mitwirkenden Verschuldens des Geschädigten zu vermindern.

Im Bereich der Haftung für die hoch gefährlichen Tätigkeiten werden die Paragraphen dem Gefahrengrad entsprechend ausgearbeitet. Je gefährlicher eine Tätigkeit oder ein Gegenstand ist, desto strenger ist die Anwendung des Grundes für die Haftungsminde-

rung oder den Haftungsausschluss. Deswegen ist eine Befreiung von der Haftung für zivile Kernanlagen (§ 70 GdH) oder Flugzeuge (§ 71 GdH) ausschließlich infolge des Vorsatzes des Geschädigten möglich, daneben können solche Haftungen nicht infolge des Verschuldens des Geschädigten ermäßigt werden. Die Haftung für hoch gefährliche Gegenstände (§ 72 GdH) ist infolge des Vorsatzes des Geschädigten auszuschließen und die grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten zu vermindern. Die Haftung für hoch gefährliche Arbeiten (§ 73 GdH) ist infolge des Vorsatzes des Geschädigten auszuschließen und dessen Fahrlässigkeit zu vermindern. Die in § 72 GdH geregelten Haftungsminderungs- bzw. Haftungsausschlussgründe sind auf die Haftung für die verlorenen oder weggeworfenen bzw. gesetzwidrig besessenen hoch gefährlichen Gegenstände (§§ 74, 75 GdH) anzuwenden, der Vorsatz des Geschädigten gilt als Haftungsausschlussgrund und die grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten als Haftungsminderungsgrund. Die Haftung für unerlaubtes Betreten in den hoch gefährlichen Bereich (§ 76 GdH) ist infolge des Vorsatzes des Geschädigten auszuschließen und bei dessen grober Fahrlässigkeit zu vermindern.

Im Bereich der Haftung für Tierhaltung gilt der Vorsatz des Geschädigten als den Haftungsausschlussgrund und die grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten als Haftungsminderungsgrund. Trifft den Geschädigten bezüglich der Entstehung des Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, sind die Haftung für die Beschädigung beim Fehlen der Sicherheitsmaßnahmen (§ 79 GdH) und die Haftung für Tierhaltung von verbotenen Arten (§ 80 GdH) zu mildern. Die Haftung für die Zootiere (§ 81 GdH) ist infolge des Vorsatzes bzw. der groben Fahrlässigkeit des Geschädigten zu vermindern.

Die Anwendung des Verschuldens des Geschädigten auf die Haftungsverteilung der Straßenverkehrshaftung für Kfz scheint komplizierter zu sein, denn die Gründe für die Haftungsminderung oder den Haftungsausschluss wegen des Verschuldens des Geschädigten werden nicht direkt im GdH geregelt. Gemäß § 76 chStVG soll man verschiedene entsprechende Verteilungsmethoden verwenden, die davon abhängig sind, ob der Verkehrs-

unfall zwischen zwei Kraftfahrzeugen oder zwischen einem Kfz und einem Nicht-Kraftfahrzeug oder Fußgänger stattfindet. Die Gewichtung für Verschuldensmaße, die in § 11 EEiS sowie § 2 EEpkS aufgestellt wird, wird gründlich durchgeführt. Wenn ein Verkehrsunfall zwischen Kraftfahrzeugen auftritt, übernimmt die den Fehler begehende Partei gem. § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 chStVG die Schadensersatzhaftung. Sofern beide Parteien schuldig gehandelt haben, tragen sie dem Maß des Verschuldens entsprechend jeweils die Ersatzhaftung. Wenn ein Verkehrsunfall zwischen dem Kfz und dem Nicht-Kraftfahrzeug oder Fußgänger vorkommt und den Führer des Nicht-Kraftfahrzeugs oder den Fußgänger kein Verschulden an der Entstehung des Verkehrsunfalls trifft, soll der Kraftfahrzeugführer gem. § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 2. chStVG die Ersatzhaftung übernehmen. Sobald es Beweise dafür gibt, dass den Nicht-Kraftfahrzeugführer oder den Fußgänger ein Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft, kann die Ersatzhaftung des Kraftfahrzeugführers dem Verschuldensgrad entsprechend gemindert werden. Wenn kein Verschulden den Kraftfahrzeugführer trifft, übernimmt er weniger als 10 % der Ersatzhaftung. Sofern der Nicht-Kraftfahrzeugführer oder der Fußgänger durch einen vorsätzlichen Verstoß gegen das Kfz den Verkehrsunfall verursacht, kann die Ersatzhaftung des Kraftfahrzeugführers gem. § 76 Abs. 2 chStVG⁷⁴ ausgeschlossen werden.

_

⁷⁴ § 76 Abs. 2 Wenn ein Verkehrsunfall zwischen dem Kfz und dem Nicht-Kraftfahrzeug oder Fußgänger, den kein Verschulden an der Entstehung des Verkehrsunfalls trifft, auftritt, soll der Kraftfahrzeugführer die Ersatzhaftung übernehmen.

Wenn es Beweise dafür gibt, dass ein Verschulden den Nicht-Fahrzeugführer oder der Fußgänger an der Entstehung des Schadens trifft, kann die Ersatzhaftung des Kraftfahrzeugführers gemäß des Verschuldensgrad jeweils gemindert werden;

Wenn kein Verschulden den Kraftfahrzeugführer trifft, übernimmt er weniger als 10% der Ersatzhaftung. 《道路交通安全法》第 76 条第 2 款: 机动车与非机动车驾驶人、行人之间发生交通事故,非机动车驾驶人、行人没有过错的,由机动车一方承担赔偿责任;有证据证明非机动车驾驶人、行人有过错的,根据过错程度适当减轻机动车一方的赔偿责任;机动车一方没有过错的,承担不超过百分之十的赔偿责任。

交通事故的损失是由非机动车驾驶人、行人故意碰撞机动车造成的,机动车一方不承担赔偿责任。

IV. Auslegung einschlägiger Paragraphen im Buch "Deliktshaftung" des Entwurfs des chBGB

Die Struktur und der Inhalt des Buchs "Delikthaftung" in den am 5. September 2018 veröffentlichten Büchern des Entwurfs des chBGB wurden, im Vergleich zu der Struktur und dem Inhalt des bestehenden Delikthaftungsgesetzes (GdH), nicht wesentlich geändert. Nur das dritte Kapitel des GdH "Haftungsausschluss- und Minderungsgründe" wurde gestrichen. Der entsprechende Inhalt wurde im ersten Kapitel "Allgemeine Bestimmungen" des Entwurfs zusammengeführt. Das Buch "Deliktshaftung" besteht, wie die Struktur des GdH, aus dem allgemeinen und besonderen Teil. Die ersten drei Kapitel des Entwurfs "allgemeine Bestimmungen", "Übernahme der Haftung" und "Haftungssubjekte" gehören zum allgemeinen Teil. Die Kapitel 4-10 des Entwurfs enthalten, ebenso wie die Kapitel 5-11 des GdH, die Bestimmungen zur Produkthaftung, Straßenverkehrshaftung für Kfz, Haftung für Schäden durch medizinische Behandlung, Haftung für Umweltverschmutzung, Haftung für besonders hohe Gefahren, Haftung für Tierhaltung und Haftung für Gegenstände.

Die Inhalte der §§ 26, 27 GdH, die sich auf das Mitverschulden des Geschädigten beziehen, haben sich kaum geändert und sind im ersten Kap. "Allgemeinen Bestimmungen" im Buch "Deliktshaftung" des Entwurfs festgelegt. Die Normen über das Mitverschulden im besonderen Teil des Entwurfs entsprechen den einschlägigen Normen des GdH. Die Inhalte der Normen wurden nicht wesentlich gestrichen oder geändert. Diese einschlägigen Normen wurden abhängig davon auch in drei Typen untergliedert, je nachdem ob die Gründe für die Haftungsverminderung oder den Haftungsausschluss gesetzlich explizit verordnet werden. Anhand der folgenden Tabelle werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten deutlich erklärt:

GdH				Entwurf des chBGB				
		A	llg	emeiner T	eil			
§26	Schade	auch den Geschädigten ein nulden an der Entstehung des ens, so kann die Haftung des gers gemindert werden.		§ 952 Entwurf	der Entste	ch den Geschädigten ein Verschulden an ehung des gleichen Schadens, so kann die des Schädigers gemindert werden.		
§27	Verursacht der Geschädigte den Schaden absichtlich, muss der Handelnde die Haftung nicht übernehmen.			§ 953 Entwurf	Der Inhalt von § 27 GdH ins § 953 chBGB (Ewurf) übernommen wird			
Die	Gründe	9			_	schluss in den Paragrafen nicht ver-		
		0	rd	net werde	en			
Kap.	Produkthaftung			Kap.4 Entwurf		er Inhalt von Kap. 5 GdH ins Kap. 4 chBGB ntwurf) übernommen wird		
Kap. 8	Haftung für die Umweltverschmutzung			Kap.7 Entwurf	Der Inhalt von Kap. 8 GdH ins Kap. 7 chBGB (Entwurf) übernommen wird			
Di	e Haftu	ngsverteilung nach den einschläg	ige	n Vorschr	iften der a	anderen Gesetze bestimmt werden		
§ 48	Verursacht ein Verkehrsunfall mit einem Kfz zu einem Schaden, bestimmt sich die deliktische Haftung nach den einschlägigen Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes. (Die einschlägige Vorschrift ist § 76 chStVG)			§ 983 Entwurf	Der Inhalt von § 48 GdH ins § 983 chBGB (Entwurf) übernommen wird			
	Die (Gründe für die Haftungsverminde	eru	ıng oder d	en Haftur	ngsausschluss in den Paragrafen ex-		
		pl	izi	t verordne	et werden			
Kap.	§ 70	Wird ein anderer durch einen Nuklearunfall einer zivilen Nuklearanlage geschädigt, muss der Betreiber der zivilen Nuklearanlage die Haftung aus Delikt übernehmen, sofern nicht beweisen werden kann, dass der Schaden durch einen Krieg oder ähnliche Umstände bzw. von dem Geschädigten absichtlich verursacht wurde.		Kap. 8 Entwuf	§ 1013	Wird ein anderer durch einen Nuklear- unfall einer zivilen Nuklearanlage, eines Kernmaterials oder radioaktiven Atom- mülls, geschädigt, muss der Betreiber der zivilen Nuklearanlage die Haftung aus Delikt übernehmen, sofern nicht beweisen werden kann, dass der Scha- den durch einen Krieg, einen bewaffne- ten Konflikt, einen Aufruhr bzw. von dem Geschädigten absichtlich verursacht wurde.		

	T	1		[
§ 71	Wird ein anderer durch ein ziviles		§ 1014	Der Inhalt von § 48 GdH ins § 1014
	Luftfahrzeug geschädigt, muss der			chBGB (Entwurf) übernommen wird
	Betreiber des zivilen Luftfahrzeugs			
	die Haftung aus Delikt überneh-			
	men, sofern nicht bewiesen werden			
	kann, dass der Schaden von dem			
	Geschädigten absichtlich verursacht			
	wurde.			
§ 72	Wird ein anderer durch den Besitz		§ 1015	Wird ein anderer durch den Besitz oder
	oder die Nutzung von leicht ent-			die Nutzung von leicht entzündlichen,
	zündlichen, explosiven, hochgifti-			explosiven, hochgiftigen, stark radioak-
	gen, radioaktiven oder anderer be-			tiven, stark ätzenden oder anderer be-
	sonders gefährlicher Gegenstände			sonders gefährlicher Gegenstände ge-
	geschädigt, muss der Besitzer oder			schädigt, muss der Besitzer oder Nutzer
	Nutzer dieser Stoffe die Haftung			dieser Stoffe die Haftung aus Delikt
	aus Delikt übernehmen, sofern			übernehmen, sofern nicht bewiesen
	nicht bewiesen werden kann, dass			werden kann, dass der Schaden von dem
	der Schaden von dem Geschädigten			Geschädigten absichtlich oder durch
	absichtlich oder durch höhere Ge-			höhere Gewalt verursacht wurde. Beruht
	walt verursacht wurde. Beruht die			die Entstehung des Schadens auf grober
	Entstehung des Schadens auf gro-			Fahrlässigkeit des Geschädigten, kann
	ber Fahrlässigkeit des Geschädig-			die Haftung des Besitzers oder Nutzers
	ten, kann die Haftung des Besitzers			gemindert werden.
	oder Nutzers gemindert werden.			
§ 73	Wird ein anderer durch den Betrieb		§ 1016	Wird ein anderer durch den Betrieb von
3	von Höhenarbeiten, Hochdruckar-		3	Höhenarbeiten, Hochdruckarbeiten,
	beiten, unterirdische Bauarbeiten			unterirdische Bauarbeiten oder die Nut-
	oder die Nutzung von Hochge-			zung von Hochgeschwindigkeitstrans-
	schwindigkeitstransportmitteln			portmitteln geschädigt, muss der Be-
	geschädigt, muss der Betreiber die			treiber die Haftung aus Delikt überneh-
	Haftung aus Delikt übernehmen,			men, sofern nicht bewiesen werden
	sofern nicht bewiesen werden kann,			kann, dass der Schaden vom Geschädig-
	dass der Schaden vom Geschädig-			ten absichtlich oder durch höhere Ge-
	ten absichtlich oder durch höhere			walt verursacht wurde. Beruht die Ent-
	Gewalt verursacht wurde. Beruht			stehung des Schadens auf grobe Fahr-
	-			
	gemindert werden.			
	die Entstehung des Schadens auf Fahrlässigkeit des Geschädigten, kann die Haftung des Betreibers			lässigkeit des Geschädigten, kann die Haftung des Betreibers gemindert wer- den.
	gennindert werden.	İ		

	§ 74	Verursacht ein verlorener oder aufgegebener besonders gefährlicher Gegenstand die Schädigung eines anderen, muss der Eigentümer die Haftung aus Delikt übernehmen. Hat der Eigentümer den besonders gefährlichen Gegenstand einem anderen zur Verwaltung gegeben, haftet der Verwalter aus Delikt; trifft den Eigentümer ein Verschulden, muss er mit dem Verwalter die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen		§ 1017	Der Inhalt von § 74 GdH ins § 1017 chBGB (Entwurf) übernommen wird.
	§ 75	Verursacht ein rechtswidrig besessener besonders gefährlicher Gegenstand den Schaden eines anderen, muss der unrechtmäßige Besitzer die Haftung aus Delikt übernehmen. Kann der Eigentümer oder Verwalter nicht beweisen, dass sie die hohen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Verhinderung der rechtswidrigen Inbesitznahme erfüllt haben, müssen sie mit dem unrechtmäßigen Besitzer die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen.		§ 1018	Der Inhalt von § 75 GdH ins § 1018 chBGB (Entwurf) übernommen wird.
Kap. 10	§ 78	Wird ein anderer durch ein gehaltenes Tier geschädigt, muss der Tierhalter oder der Tierhüter des Tieres die Haftung aus Delikt übernehmen; können sie beweisen, dass der Schaden infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Geschädigten entstanden ist, kann ihre Haftung gemindert oder ausgeschlossen werden.	Kap. 9 Entwurf	§ 1021	Der Inhalt von § 78 GdH ins § 1021 chBGB (Entwurf) übernommen wird.

V. Fazit

Die Regelung über das Verschulden des Geschädigten in der chinesischen Rechtstheorie ist ein Prozess der schrittweisen Entwicklung und voller Kontroversen. Obwohl einige kontroverse Fragen bei der Kodifizierung des Zivilgesetzbuches in der post-legislativen Ära gelöst wurden, gibt es immer noch einige inhaltliche Konflikte. Wenn diese Probleme nicht vor dem offiziellen Inkrafttreten des chBGB gelöst werden, kann davon ausgegangen werden, dass die konkrete Anwendung des Verschuldens des Geschädigten in Zukunft weiter auf Hindernisse stößt. Die Probleme in der AGZ – der Aufbau der AGZ, die zu einfachen Bestimmungen für die Gefährdungshaftung sowie die inhaltliche Unvernunft in den Regelungen für die Gründe für die Haftungsminderung oder den Haftungsausschluss im Rahmen der Haftung für hoch gefährliche Arbeiten und der Haftung für die Tierhaltung – wurden nach Erlass des GdH gelöst. Der allgemeine Teil des GdH enthält die Generalklausel zum Verschulden des Geschädigten. Die Gründe für die Haftungsminderung und den Haftungsausschluss werden konkret in den verschiedenen speziellen deliktischen Haftungen im besonderen Teil des GdH festgelegt. Die Regelungen über das Verschulden des Geschädigten sind nicht mehr nur auf den Rahmen der Haftung für hoch gefährliche Arbeiten und der Haftung für Tierhaltung beschränkt, sondern erstrecken sich auf die Produkthaftung, die Straßenverkehrshaftung usw. Darüber hinaus sind die einschlägigen Bestimmungen der beiden oben genannten Haftungen von einer Klausel zu einem unabhängigen Kapitel geworden.

In zwei wichtigen gerichtlichen Erklärungen implizierte Inhalte – der Vorsatz des Geschädigten als der Grund des Haftungsausschlusses – wird offiziell in § 27 GdH festgelegt. Der bis heute gültige Inhalt des § 2 S. 1 EEpkS – "Die Ersatzhaftung des Haftpflichtigen kann … ausgeschlossen werden" – stützt sich daher nicht mehr auf § 131 AGZ, sondern auf § 27 GdH.

Nach dem Inkrafttreten des GdH bilden die Bestimmungen über das Verschulden des Geschädigten ein logischeres System. Die Nachteile dieser Konstruktion liegen jedoch auch auf der Hand. Es gibt zwei Hauptprobleme: Einerseits basiert die Grundlage für die Haftungsverteilung beim Verschulden des Geschädigten im Rahmen der Gefährdungshaftung immer noch auf der in der gerichtlichen Erklärung bestehenden Ansicht, dass die Verschuldensgrade im Bereich Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung analog angewendet werden können. Wie bereits erwähnt, ist eine solche Analogie nicht plausibel.⁷⁵ Andererseits gehören entweder die AGZ, die ABZ oder das GdH sowie die anderen diesbezüglichen Sondergesetze im Wesen zu den separaten Gesetzen. Die Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen über das Verschulden des Geschädigten unterscheiden sich voneinander und sind sogar widersprüchlich, sodass das Problem, welches Gesetz angewendet werden sollte, um die beiderseitige Haftung zu verteilen, weiterhin besteht. Das letztere Problem kann ohne Zweifel nach dem Inkrafttreten des chBGB gelöst werden. Die Kontroverse bleibt das erste Problem. Zumindest im aktuellen Entwurf des chBGB wurde dieses Problem nicht gelöst. Werden die im Rahmen der besonderen deliktischen Haftungen detaillierten Gründe für die Haftungsminderung und den Haftungsausschluss i. V. m. § 2 EEpkS noch die grobe Fahrlässigkeit und den Vorsatz des Geschädigten verstanden, kann dieser Ausgangspunkt – die analoge Anwendung des Verschuldensgrades – der Prüfung nicht standhalten.

⁻

⁷⁵ Über die "analoge Anwendung" und die Ansicht dagegen, vgl. "2. § 2 EEpkS" in Kap. C.

D. Dogmatisches Verständnis des Verschuldens des Geschädigten

Gegenwärtig gibt es in China drei unterschiedliche rechtliche Forschungstraditionen: die sich auf die politische Form konzentrierende politische Rechtswissenschaft, die sich auf die Rechtsanwendung und die Lösung des konkreten rechtlichen Konflikts konzentrierende dogmatische Rechtswissenschaft und sich aufgrund der Erfahrung und der Forschungsmethode der sozialen Wissenschaft entwickelnde Rechts- und Sozialwissenschaft. In der Vergangenheit nahm die politische Rechtswissenschaft die dominierende Position der Rechtsforschung in der VR China ein, während die praxisorientierte dogmatische Rechtswissenschaft derzeit eine immer wichtigere Rolle spielt. Im Rahmen der chinesischen Rechtswissenschaft bleibt jedoch der Inhalt der Dogmatik umstritten. Ein maßgebendes Verständnis hat zum Inhalt, dass die Dogmatik vor allem auf der juristischen Erklärung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in der Literatur seit Langem entwickelten Lehren basiert.

Obwohl der Oberste Volksgerichtshof in Bezug auf die Anwendung des Verschuldens des Geschädigten auf den Ersatz von Personenschäden und immateriellen Schäden schon "EEpkS" und "EEiS" ausgearbeitet hat, gibt es in diesen rechtlichen Erklärungen bislang keine spezielle Bestimmung über die dogmatische Grundlage des Verschulden des Geschädigten.⁷⁹ Diesbezüglich sind die chinesischen Rechtswissenschaftler der Ansicht, dass die theoretische Grundlage des Verschuldens des Geschädigten hauptsächlich in dem Prinzip der Billigkeit sowie der Sachzuständigkeit liegen solle.⁸⁰ Nach dem Grundsatz

⁷⁶ Zhu Suli, Die Entwicklung der Forschungsmethode der chinesischen Rechtswissenschaft, S. 58.

⁷⁷ Zhu Suli, S. 60.

⁷⁸ Zhu Suli, S. 60.

⁷⁹ Vgl. II. "Auslegung über einschlägige Verordnungen in den judikatorischen Erklärungen zu den AGZ" in Kap. C.

⁸⁰ Cheng Xiao, Das System vom Ausgleich der Fahrlässigkeit im Gesetz über die deliktische Handlung, QR 2005 (01), 33 (61); Ran Keping, Mitverschulden des minderjährigen Geschädigten; WR 2010 (04), 120 (122).

der Sachzuständigkeit darf der Geschädigte den Schädiger nicht zur Haftung für die durch sein eigenes Handeln verursachten Schäden verpflichten, wenn die verantwortliche Handlung des Geschädigten und die des Schädigers zusammen den Schaden verursachen oder das Verschulden des Geschädigten zu weiterem Schaden führt. Ansonsten steht eine solche Behandlung im Widerspruch zu dem Prinzip der Billigkeit.⁸¹

Eine solche Auslegung der theoretischen Grundlage für das Verschulden des Geschädigten in der chinesischen Literatur erscheint allerdings zu einfach und oberflächlich. Das Wesen der einschlägigen Bestimmungen über das "Verschulden des Geschädigten" soll sich auf die Beantwortung von zwei Fragen beziehen: Ist es tauglich, die Haftung des Schädigers wegen des "Verschuldens des Geschädigten" zu vermindern oder auszuschließen. Wie und nach welcher Methode können die Schadensanteile verteilt werden? Angesichts des Status quo die theoretische Forschung über das "Verschulden des Geschädigten" in China wird meistens die erste Frage erörtert. Im Gegensatz dazu bleibt das Problem im Rahmen der dogmatischen Unterlage, wie die Schadensanteile verteilt werden können, ungeklärt.

Im Hinblick auf die Diskussion über die dogmatische Grundlage des Verschuldens des Geschädigten in der deutschen Literatur werden verschiedene Aspekte des § 254 dBGB dogmatisch zur Kenntnis genommen. Eine einstimmige Leitlinie lässt sich nur schwer aus dieser Vorschrift herleiten, im Allgemeinen sind die "Sachzuständigkeit", das Prinzip "Treu und Glauben", die "Gleichbehandlungslehre" sowie die Verständnisse der Begriffe des Verschuldens als dogmatische Unterlage des § 254 dBGB tiefergehend zu diskutieren.⁸²

-

⁸¹ Cheng Xiao, QR 2005 (01), 33 (61).

⁸² BGHZ 34, 355, 363 f.; BGH NJW 1970, 756; Schmidt, Reimer, die Obliegenheit, S. 109–114; Wester, Kurt, Mitverschulden im deutschen, englischen und amerikanischen Zivilrecht, S. 5 ff.; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 2; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 4; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 3.

I. Sachzuständigkeit

Die Sachzuständigkeit gilt grundsätzlich als der Ursprung der Schadensverteilungsnorm.⁸³ In der Literatur wird § 254 dBGB im Allgemeinen als Formulierung für den
Grundsatz "Sachzuständigkeit" ("casum sentit dominus") angesehen.⁸⁴ Nach diesem
Grundsatz soll der Rechtsinhaber den Schaden an seinen eigenen Rechten oder Interessen
selbst tragen.

Der Begriff der "Sozialadäquanz", der zunächst von der Strafrechtswissenschaft und hier namentlich von Welzel entwickelt worden war, wurde von Nipperdey im Bereich der Zivilrechtswissenschaft betont. Entwicklung der Gesellschaft zu gewährleisten, werden bestimmte verletzende Handlungen der Sozialadäquanz entsprechend in einem vernünftigen Bereich von der Rechtsordnung akzeptiert und toleriert. In diesem Fall steht zwar im Rahmen der Verschuldenshaftung der Schutz vor der Verletzung der Rechte und Interessen auf der Seite des Geschädigten mit der Handlungsfreiheit auf der Seite des Schädigers im Widerspruch, allerdings müssen beide Betroffene in dem von der Rechtsordnung erlaubten Bereich keine Haftung zu übernehmen. Wenn der Handelnde oder Verletzte den von der Rechtsordnung erlaubten Bereich übertritt, hat dann der Handelnde den Schaden an den Gütern im Allgemeinen selbst zu tragen, denn es ist nicht die Aufgabe der Rechtsordnung, die Einzelnen vor den Folgen ihres eigenen Fehlverhaltens zu

⁻

⁸³ Gernhuber, AcP 1952 (152), 76 (86); Wochner, Manfred, Einheitliche Schadensteilungsnorm im Haftpflichtrecht, S. 198 ff.; Schmidt, Reimer, Die Obliegenheit, S. 114; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 2.

⁸⁴ Esser, Josef/Schmidt, Eike, SchuldR AT, Bd.I, § 2 III 1; Greger, Reinhard, Mitverschulden, NJW 1985, 1132; Hinrichs, Thomas, Mitverschulden, S. 16; Honsell, Thomas, Quotenteilung, S. 120; Schmidt, Reimer, Die Obliegenheit, S. 111; Rother, Wegner, Haftungsbeschränkung, S. 87; Weidner, Ulrich, Mitverursachung, S. 25; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 2.

⁸⁵ Welzer, Hans, Das neue Bild des Straftrechtssystems, S. 23 f; Nipperdey, Hans Carl, Rechtswidrigkeit, Sozialadäquanz, Fahrlässigkeit, Schuld im Zivilrecht, NJW 1957, 1777.

⁸⁶ Nipperdey, S. 1777.

⁸⁷ Nipperdey, S. 1777.

schützen.⁸⁸ Zum einen soll der Schädiger den durch seine verletzende Handlung hervorgeführten Schaden ersetzen, zum anderen muss auch der Geschädigte den Verlust infolge der Selbstschädigung selbst tragen. Deswegen soll die Verpflichtung zum Ersatz verteilt werden, wenn die (schuldhaften) Handlungen des Schädigers und des Geschädigten zusammen den Schaden verursacht haben.

II. Der Grundsatz "venire contra factum proprium" und dessen Variante "Treu und Glauben"

"Venire contra factum proprium" wurde von manchen Rechtswissenschaftlern als ein Ausgangspunkt der dogmatischen Grundlage des § 254 dBGB betrachtet.⁸⁹ Nach ihrer Ansicht erscheint es unbillig, wenn der Geschädigte, der die Entstehung des Schadens mitwirkend verursacht, vom Schädiger vollen Schadensersatz in Anspruch nimmt, selbst wenn dem Schädiger ein nicht sorgfältiges Verhalten vorgeworfen werden kann.⁹⁰ Die Verantwortung des Geschädigten liege nicht darin begründet, dass die aus § 254 dBGB folgende Rechtspflicht verletzt wurde, sondern darin, dass gegen den Grundsatz "venire contra factum proprium" verstoßen wurde. Es sei keinesfalls erlaubt, dass der Geschädigte einerseits seine Schädigung verursache und andererseits vom Schädiger vollen Schadensersatz fordere, denn die frühere und spätere Handlung desselben Handelnden dürften nicht im Widerspruch stehen.⁹¹

Viele Rechtswissenschaftler haben aber bald Zweifel geäußert. Der Grundsatz "venire contra factum proprium" setze voraus, dass der Schadensersatzanspruch dem Geschädigten zuerst in vollem Umfang zustehe. Diese Voraussetzung sei jedoch nicht tauglich, weil es unter normalen Umständen unmöglich sei, dass der Geschädigte den vollen Ersatz

⁸⁸ Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 17.

⁸⁹ Adriani, Hans, Der Schuldbegriff in § 254 dBGB, S. 30; Stoll, Hans, Das Handeln auf eigene Gefahr, S. 315.

⁹⁰ Stoll, S. 315.

⁹¹ Adriani, S. 30; Stoll, S. 315.

geltend machen könne.⁹²

Aufgrund der Kritik daran verzichtet der BGH in den neueren Entscheidungen ebenfalls auf das Verbot des Selbstwiderspruchs und stellt fest, § 254 Abs. 1 dBGB solle einen Anwendungsfall des § 242 dBGB darstellen.⁹³ Somit wird § 254 dBGB als eine besondere Form des in § 242 dBGB in allgemeiner Form ausgedrückten Prinzips "Treu und Glauben" angesehen, das als eine Variante des Grundsatzes "venire contra factum proprium" verstanden wird.⁹⁴ Nach dieser Variante soll es dem Geschädigten nicht erlaubt sein, den durch seine Handlung verursachten Schaden auf den Schädiger abzuwälzen. Sein Schadensersatzanspruch müsse der Billigkeit entsprechend mit seinem eigenen früheren Verhalten übereinstimmen.⁹⁵

Weiterhin hat der BGH ausgeführt, dass die Rückführung auf § 242 dBGB innerhalb des Rahmens der Bedeutung des allgemeinen Grundgedankens verstanden werden solle. ⁹⁶ Wie das Verhalten des Geschädigten konkret angerechnet werden könne, sei deswegen nur schwer durch diesen allgemeinen Grundsatz zu beantworten. ⁹⁷ Die Rückführung auf § 242 dBGB scheine zudem auch zweifelhaft, weil nach dem Prinzip "Treu und Glauben" ein Vertrauensverhältnis zwischen Schädiger und Geschädigten bestehen solle, es aber beim Mitverschulden an diesem Vertrauensverhältnis mangele. ⁹⁸

Aufgrund der oben erwähnten Probleme werden Gerichtsentscheidungen getroffen, dass die Rückführung des § 254 auf den in § 242 dBGB bestehenden Grundsatz nur möglich

⁹² Greger, Reinhard, Mitverschulden, S. 1130; 1132; Weidner, Ulrich, Mitverursachung, S. 21; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 4.

⁹³ BGHZ 56, 163, 169 f.; NJW 1980, 1519; NJW 1982, 168; Greger, NJW 1985, 1130.

⁹⁴ Fikentscher, Wolfgang/Heinemann, Schuldrecht, Rn. 711; Rother, Weiner, Haftungsbeschränkung, S. 85; Schmidt, Reimer, Die Obliegenheiten, S. 109ff; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 4; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 3; Palandt Kommentar/Grüneberg, § 254 Rn. 1.

⁹⁵ Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 4; Greger, NJW 1985, 1130.

⁹⁶ Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 4; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 4.

⁹⁷ NJW 1982, 168; Greger, NJW 1985, 1130; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 4.

⁹⁸ Lorenz, Stephan, Schuldrecht AT, Bd. 1, S. 56; Greger, NJW 1985, 1132.

sein kann, wenn es gilt, Gesetzeslücken zu schließen.⁹⁹

III. Grundverständnisse des Verschuldens des Geschädigten

Gem. § 254 dBGB setzt Haftungsminderung oder -ausschluss des Schädigers die Mitwirkung des Geschädigten voraus. Nach § 276 dBGB kann das Verschulden (sog. echtes Verschulden) den Schädiger nur treffen, wenn er rechtswidrig gegen eine Rechtspflicht verstoßen hat. 100 Im Vergleich dazu ist die Selbstschädigung aber nicht gesetzlich verboten, die Rechtsordnung kann nicht mit der Aufgabe belastet werden, ein Individuum vor einem durch sein eigenes Fehlverhalten herbeigeführten Schaden zu schützen. 101 Es fehlt daher an überzeugenden Gründen, um Haftungsminderung oder -ausschluss des Schädigers bei dem Mitverschulden des Geschädigten zu erklären. Wie der Begriff des in § 254 dBGB bestimmten "Verschuldens" des Geschädigten mit der Allgemeinvorstellung des echten Verschuldens übereinstimmen kann, bleibt seit dem Inkrafttreten des dBGB problematisch. Die deutsche Rechtslehre und Rechtsprechung versuchen einen Weg zu finden, diesen problematischen Punkt deutlich zu begründen.

Venzmer vertritt zunächst die grundsätzliche Meinung, dass die Selbstschädigung nicht vorwerfbar sei. Auf dieser Grundlage glaubt er weiter, dass die Selbstschädigung erst dann vorwerfbar werde, wenn das Verhalten des Geschädigten im Rahmen der Gesamtkausalität mit dem Verschulden des Schädigers zusammen den Schaden verursache. In diesem Fall sei die Teilung der Folge unmöglich, daher greife die Selbstschädigung der eigenen Rechtsphäre in den fremden Rechtsbereich einer anderen Person ein. Dieser

⁹⁹ BGHZ 34, 355; BGHZ 50, 112; BGHZ 56, 163; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 4; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 4.

¹⁰⁰ BGH VersR 1978, S. 116 f.; Palandt Kommentar/Grüneberg, § 254 Rn. 2.

¹⁰¹ Venzmer, Mitverursachung, S. 101 f.; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 28; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 17; Münchener Kommentar/Oetker § 254 Rn. 3.

¹⁰² Venzmer, S. 101 f.; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 28; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 17.

¹⁰³ Thomas, Hinrichs, S. 19.

Eingriff führe dazu, die Schadensersatzpflicht des Schädigers auszulösen und dem Schädiger den Schaden zuzufügen. Deshalb gelte dieser Begriff als die Anwendung des Verständnisses des echten Verschuldens im technischen Sinne. Dieses in dem technischen Sinn verstandene Konzept des Verschuldens unterscheidet jedoch das Verschulden des Geschädigten in § 254 dBGB und das des Schädigers in § 276 dBGB immer noch nicht.

Um dieses Problem zu lösen, entwickelte sich dann die Formel vom "Verschulden gegen sich selbst", die sich derzeit in der Literatur am weitesten durchsetzt. ¹⁰⁶ Dieser Begriff wurde von Zitelmann zunächst im Jahre 1900 geprägt. ¹⁰⁷ Er erklärt das Verschulden gegen sich selbst aus dem Aspekt einer ethischen Pflicht des Menschen heraus. Dabei sei es nicht ethisch, wenn der Geschädigte das eigene Interesse außer Acht lässt. ¹⁰⁸ Allerdings bleibt unklar, welche Folgen die Verletzung solcher ethischen Pflichten haben kann oder warum man an einer solchen ethischen Anforderung festhalten soll. Deswegen scheint das Bestehen einer derartigen ethischen Pflicht nicht weniger spekulativ und fragwürdig als die Herleitung rechtlicher Pflichten. ¹⁰⁹ Das Wesen des "Verschuldens gegen sich selbst" bleibt somit noch ungeklärt.

Das Reichsgericht hat einen neu überzeugenderen Weg gewählt, um den Begriff des Mitverschuldens in § 254 dBGB zu erklären. Nach seiner Entscheidung ist die Selbstschädigung des Geschädigten als Verstoß gegen den Schutz seiner eigenen Interessen anzusehen und dementsprechend soll das Verschulden des Geschädigten auf die Beurteilung der tat-

¹⁰⁴ Dunz, Walter, Eigenes Mitverschulden und Selbstwiderspruch, NJW 1986, S. 2235.

 $^{^{105}}$ Hinrichs, Thomas, Mitverschulden, S. 19; Wester, Kurt, Mitverschulden, S. 6; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, \S 254 Rn 2.

¹⁰⁶ Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 2.

¹⁰⁷ Zitelmann, Ernst, BGB AT, S.152 f., 166 ff.; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn 2; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 2.

¹⁰⁸ Zitelmann, Ernst, BGB AT, S. 167.

Weidner, Ulrich, Mitverursachung, S. 17.

sächlich fehlenden Sorgfalt oder Aufmerksamkeit konzentriert werden. ¹¹⁰ Diesem Standpunkt folgend liegt ein Verschulden des Geschädigten dann vor, wenn der Geschädigte diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, welche "ein ordentlicher und verständiger Mensch nach der Auffassung des Verkehrs anwendet, um sich tunlichst vor Schaden zu bewahren". ¹¹¹

Um diese Verpflichtung weiter auszuführen, wird das "Verschulden gegen sich selbst" nicht selten mit der Rechtsfigur der Obliegenheit, die zuerst von Reimer Schmidt formuliert wurde, in Verbindung gebracht.¹¹² Die Obliegenheiten als Pflichten minderen Grades, die weder einklagbar sind noch bei Verletzung zu einer Schadensersatzpflicht führen, haben andere Rechtsnachteile wie z. B. die Einbuße einer Rechtsposition zur Folge.¹¹³

Nach dem Prinzip der "Sachzuständigkeit" soll der Geschädigte haftbar sein, wenn er obliegenheitswidrig den eigenen Schaden verursacht. Unabhängig von dem Verständnis des "Verschuldens gegen sich selbst" oder der "Obliegenheitswidrigkeit" kann man nicht weiter darauf eingehen, warum der Geschädigte sich tunlichst vor Schaden bewahren soll. Um diese Frage zu beantworten, haben Hannes Unberath und Johannes Cziupka beispielsweise aus der Perspektive der Prävention, die als eine der wichtigsten Funktionen des Schadensrechts betrachtet wird, eine neue Auffassung über den Normzweck abgeleitet. Demgemäß wird vom Handelnden im Schadensrecht gefordert, dass seine Handlung dem Normzweck entspricht. Er soll die passenden Vorsorgemaßnahmen er-

¹¹⁰ Lange/Schiermann, Schadensersatz, S. 549–550; Larenz/Canaris, Schuldrecht AT, S. 540. RGZ 112, 284 (287); RGZ 149, 6 (7).

¹¹¹ RGZ 100, 44; NJW 1979, 1363; BGH NJW 1998, 1137; 2001, 149; Jauernig Kommentar/Teichmann, § 254 Rn. 8; BeckOK/Lorenz, § 254 Rn. 9; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 2.

Schmidt, Reimer, Die Obliegenheit, S. 105 ff.; Palandt Kommentar/Grüneberg, § 254 Rn. 1; BGHZ 179, 55, 67; BGHZ 33, 142 f.

Schmidt, Reimer, Obliegenheiten, S. 1ff.; Rübel, Giesela, Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht, S. 11.; Hähnchen, Susanne, Obliegenheiten und Nebenpflichten, S. 307.

¹¹⁴ Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 3.

greifen, um die Schadensentstehung zu vermeiden und die Schadenshöhe möglichst gering zu halten.¹¹⁵

IV. Gleichbehandlungslehre

Obwohl das Wesen des Mitverschuldens in § 254 dBGB durch die Diskussion über den Begriff des Verschuldens verdeutlicht wird, hat dieser Deutungsversuch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Auslegung der Vorschrift. Die Frage, wann dem Geschädigten der Mangel an Sorgfalt zugerechnet werden soll, ist nach dem Verständnis des Mitverschuldens noch immer nicht beantwortet. Hier haben die deutschen Rechtswissenschaftler, beispielsweise Wolfgang Schünemann und Erwin Deutsch, für die Haftung mehrerer Schädiger einen Durchbruchspunkt gefunden.

Bei mehreren nebeneinander verantwortlichen Schädigern besteht gem. § 840 dBGB gegenüber dem Geschädigten grundsätzlich die volle Haftung. Ein Schädiger kann keinesfalls auf den Tatbeitrag des anderen verweisen. Lediglich im Innenverhältnis lässt sich die Last des Schadens gem. § 426 Abs. 1 dBGB zwischen den Gesamtschuldnern den Anteilen an dessen Herbeiführung entsprechend aufteilen. Nach dem Prinzip "casum sentit dominus" soll der Sachzuständige selbst stets zum Schadensersatz verpflichtet sein. Wenn der Geschädigte die eigene Schadensentstehung oder -entwicklung auch adäquat verursacht, muss er sich selbst die Folgen zurechnen. Der Geschädigte hat nach diesem Prinzip für den Schaden zu haften, der durch seine Handlungen verursacht wird. In § 254 dBGB wird eine proportionale Verteilung des Schadens zwischen dem Schädiger und

_

Unberath, Hannes; Cziupka, Johannes, Dispositives Recht welchen Inhalts? Antworten der ökonomischen Analyse des Rechts, AcP 2009 (209), 37, 65 ff.; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 3.

Gernhuber, AcP 1952 (152), 76 (86); Schünemann, Wolfgang, Mitwirkendes Verschulden als Haftungsgrund bei Fernwirkungsschäden, VersR 1978, 117 (120); Deutsch, Erwin, Fahrlässigkeit, S. 360.

¹¹⁷ Fuchs, Maximilian, Delikts- und Schadensrecht, S. 267; NJW 2006, 896; NJW 2012, 1953.

¹¹⁸ NJW 2006, 896.

Geschädigten vom Gesetzgeber entworfen.¹¹⁹ Darauf basierend wird von den deutschen Rechtswissenschaftlern eine Verwandtschaft zwischen dem konkurrierenden Verschulden des Geschädigten und der Haftung mehrerer Fremdschädiger gefunden,¹²⁰ denn die Haftungsabwägung zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten beruht auf dem gleichen Grundgedanken wie die Schadensersatzverteilung zwischen mehreren Fremdschädigern. In diesem verwandtschaftlichen Verhältnis spielt der Geschädigte eine Doppelrolle: einerseits die Rolle des den eigenen Schaden tragenden Geschädigten und andererseits die des den eigenen Schaden herbeiführenden Mitschädigers.¹²¹ Da es an einem gemeinschaftlichen Verhalten des Schädigte nach der deliktsrechtlichen Typologie lediglich als Nebentäter betrachtet.¹²² Auf dieser Grundlage leiten die Rechtswissenschaftler einen Grundsatz der Gleichbehandlung her,¹²³ nach dem das Mitverschulden denselben Regeln wie das Fremdverschulden zu unterwerfen ist und die Zurechnung der Mitverantwortlichkeit anhand der Zurechnung des Fremdschadens durchgeführt werden soll.

Genauer gesagt steht der Tatbestand im Rahmen der Verschuldenshaftung für den Fremdschaden in Deutschland auf der untersten Stufe der haftungsbegründenden Schichten. Aufgrund des Tatbestandes wird dann die Rechtswidrigkeit der Handlung festgestellt. Über die Rechtswidrigkeit erhebt sich als drittes Merkmal das Verschulden.¹²⁴ Für die Zurechnung des eigenen Schadens lässt sich auch der Schichtaufbau aus Tatbestand und

_

¹¹⁹ Gernhuber, AcP 1952 (152), 76 (86); NJW 2006, 896, 897; BGHZ 30, 203, 211 f.

¹²⁰ Gernhuber, AcP 1952 (152), 76 (86); Schünemann, Wolfgang, Mitwirkendes Verschulden als Haftungsgrund bei Fernwirkungsschäden, VersR 1978, 117 (120); Deutsch, Erwin, Fahrlässigkeit, S. 360.

¹²¹ Gernhuber, AcP 1952 (152), 76 (86); Schünemann, Wolfgang, 117 (120); Looschelders, Dirk, Mitverantwortlichkeit, S. 144; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 1.

¹²² Deutsch, Erwin, Fahrlässigkeit, S. 360.

¹²³ Esser, Josef/Schmidt, Eike, SchuldR AT, Bd. 1, Teilband 2, S. 587; Wochner, Manfred, Einheitliche Schadensteilungsnorm, S. 192 ff.; Schünemann, Wolfgang, 117 (120).

Deutsch, Erwin, Deliktsrecht, S. 7–8; Fuchs, Maximilian, S. 11; Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, Deliktsrecht, S. 51–52; Spickhoff, Andreas, Grundstruktur, S. 865; Looschelders, Dirk, Mitverantwortlichkeit, S. 586.

Obliegenheitsverletzung als die Parallele der Rechtswidrigkeit bzw. des Verschuldens des Geschädigten vornehmen.¹²⁵ Ebenso wie der Umfang der Haftung für den Fremdschaden umfasst der Anwendungsumfang der Mitverantwortlichkeit neben der Verschuldenshaftung auch die Gefährdungshaftung.¹²⁶

Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz entzieht sich zusammenfassend der Verschränkung der Begriffe des Verschuldens.¹²⁷ Der Geschädigte wird ebenfalls als Mitschädiger angesehen, dadurch wird eine prägnante Denkweise für die praktische Anwendung gefunden. Durch die Zurechnung der Mitverantwortlichkeit, deren Struktur parallel zu der Struktur der Zurechnung des Fremdschadens gelagert ist, wird die Frage antwortet, wann und wie der Mangel an Sorgfalt anzurechnen ist.

-

Deutsch, Erwin, Deliktsrecht, S. 9–10; Looschelders, Dirk, Schuldrecht AT, S. 391–393; Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, Deliktsrecht, S. 60–61; Hinrichs, Thomas, Mitverschulden, S. 24–30.

Gernhuber, Joachim, Die Haftung für Hilfspersonen innerhalb des mitwirkenden Verschuldens, AcP 152 (1952/53), 75ff; Lange, Hermann/Schiemann, Gottfried, Schadensersatz, S. 446; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 5; BeckOK/Lorenz, § 254 Rn. 54; Nomoskommentar/Knöfler, § 254 Rn. 11; BGHZ 173, 182 = NJW 2007, 3120.

¹²⁷ Schünemann, Wolfgang, 116 (120).

V. Fazit

Das Verhältnis zwischen der Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über das Verschulden des Geschädigten und der Auseinandersetzung mit den Zurechnungsvoraussetzungen für das Verschulden des Geschädigten ist von wesentlicher Bedeutung. Allerdings gibt es keine systematische Untersuchung über die überzeugenden dogmatischen Unterlagen oder das dogmatische Verständnis für ein Mitverschulden in der chinesischen Literatur. Nur wenn die dogmatischen Unterlagen des Verschuldens des Geschädigten erörtert werden, können einerseits die gesetzlichen Bestimmungen wirksamer angewandt und andererseits die Zurechnungsvoraussetzungen besser verstanden werden.

Nach h. M. in der chinesischen Literatur lassen sich nur die Prinzipien der "Sachzuständigkeit" sowie "Billigkeit" als die dogmatischen Grundlagen des "mitwirkenden Verschuldens" ansehen. Die oben genannte Variante von "venire contra factum proprium" wird nur als ein allgemeiner Grundsatz im Zivilrecht verstanden. In gewissem Maße kann man sagen, dass durch die Anwendung dieser Prinzipien in der chinesischen Literatur nur die Frage, ob die Haftung bei dem mitwirkenden Verschulden des Geschädigten zu vermindern oder auszuschließen ist, einfach mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann, daneben bleibt es dennoch unklar, worauf sich der Begriff des "Verschuldens" in § 131 AGZ und § 26 GdH bezieht und wie die Schadensanteile zu verteilen sind.

Im Gegensatz dazu ist die Forschung in Deutschland viel vielfältiger. Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches haben Rechtsprechung und Lehre versucht, einen geeigneten Weg zu finden, um die dogmatische Grundlage von § 254 dBGB zu erklären. Der zentrale Grundgedanke der Norm liegt in der Schadensverteilung zwischen dem

¹²⁸ Die Meinung der dogmatischen Forschung über Mitverschulden in China, vgl. Kap. A "Einleitung", S. 2 ff.

Schädiger und Geschädigten. Diesbezüglich sind die Schadensverteilung und die Interessenabwägung zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten als bedeutende Verkörperung des Grundsatzes der Sachzuständigkeit anzusehen, denn der Schädiger und der Geschädigte haben jeweils eigene Verantwortung zu tragen. Wenn den Geschädigten auch ein Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft oder er sogar selbst den eigenen Schaden verursacht hat, soll er den eigenen Schaden im Ganzen oder zum Teil selbst übernehmen.

Hinter dem Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit ist auch das zivilrechtliche wesentliche Prinzip von Treu und Glauben in der Variante des "venire contra factum proprium" zu beachten. Wenn der Geschädigte für den von ihm erlittenen Schaden trotz eigener Mitverantwortlichkeit den vollen Ersatz fordert, steht es zu dem Prinzip "Treu und Glauben" im Widerspruch.

Der Begriff des "Mitverschuldens" in § 254 dBGB wird auch von verschiedenen Lehren zu erklären versucht. Von dem Verständnis des "Verschuldens aus der technischen Sinn" bis zum "Verschulden gegen sich selbst aus dem ethischen Sinn" und dann bis zur Entwicklung eines Maßstabs für die Sorgfalt im Verkehr sowie die Entstehung des Begriffs der "Obliegenheit" ist das Verständnis des Mitverschulden angemessen in Theorie und Praxis definiert. Aufgrund dessen wird der Normzweck herangezogen, um die in dem über das Mitverschulden offenbleibende Frage, warum der Geschädigte sich vor Schaden bewahren soll, aus dem Gesichtspunkt der Präventionsfunktion des Schadensgesetzes zu beantworten.

Um den gesamten Inhalt des § 254 dBGB zu verstehen, geht die Verteilung der konkreten Schadensanteile von der "Gleichbehandlungslehre" voraus. Aus dem Aspekt des Mitschädigers werden die Struktur der Zurechnung und der Umfang der Mitverantwortlichkeit des Schädigers betrachtet. Dadurch ist die Frage, wann und wie der Mangel an Sorg-

falt anzurechnen ist, zu beantworten.

E. Voraussetzungen für die Zurechnung der Verantwortung des Geschädigten

Diese spielen eine sehr wichtige Rolle in der Theorie des Deliktsrechts und gelten als die Grundlage für die Zurechnung der Deliktshaftung. Die Voraussetzungen werden aufgrund der Gesetzgebung und Rechtsprechung zusammengefasst, dabei wird auch das Zurechnungsprinzip systematisch erklärt. Ob eine Handlung des Handelnden als deliktische Handlung angesehen werden kann, hängt von dem Inhalt der Zurechnungsvoraussetzungen ab.¹²⁹

Gemäß §§ 2, 6 GdH¹³⁰, welche als allgemeine Normen im GdH betrachtet werden, werden die Voraussetzungen für die Zurechnung der deliktischen Haftung im Rahmen der Verschuldenshaftung von den chinesischen Rechtswissenschaftlern entwickelt. In der juristischen Praxis sind die einzelnen Voraussetzungen der Verantwortung nicht nach ei-

¹²⁹ Zhang Xinbao, Grundlage des Gesetzes über die deliktische Haftung, S. 47.

 $^{^{130}}$ § 2 GdH: Wer zivilrechtliche Rechte und Interessen verletzt, muss nach Maßgabe dieses Gesetzes die Haftung aus Delikt übernehmen.

Die zivilrechtliche Rechte und Interessen im Sinne dieses Gesetzes umfassen das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Namen, das Recht auf Ansehen, das Recht an der Ehrbezeichnung, das Recht am eigenen Bild, das Recht auf Privatsphäre, die Ehefreiheit, das Vormundschaftsrecht, das Recht am Eigentum, Nießbrauch, dingliche Sicherungsrecht, das Urheberecht, das Patenrecht, das Markennutzungsrecht, das Recht an der Entdeckung, das Aktienrecht, das Erbrecht sowie andere persönliche und vermögensbezogene Rechte und Interessen.

[《]侵权责任法》第2条:侵害民事权益,应当依照本法承担侵权责任。

本法所称民事权益,包括生命权、健康权、姓名权、名誉权、荣誉权、肖像权、隐私权、婚姻自主权、监护权、所有权、用益物权、担保物权、著作权、专利权、商标专用权、发现权、股权、继承权等人身、财产权益。

^{§ 6} GdH: Wer die zivilrechtlichen Rechte und Interessen eines anderen schuldhaft verletzt, muss die Haftung aus Delikt übernehmen.

Wird nach dem Gesetz das Verschulden des Handelnden vermutet, haftet er aus Delikt, sofern er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

[《]侵权责任法》第6条: 行为人因过错侵害他人民事权益, 应当承担侵权责任。

根据法律规定推定行为人有过错,行为人不能证明自己没有过错的,应当承担侵权责任。

Über das Verständnis für die Generalklauseln, vgl. Kap. A "Einleitung" sowie 1. "Einschlägige Paragraphen im GdH", III. "Auslegung einschlägiger Paragraphen im GdH", in Kap. C.

ner bestimmten Reihe zu prüfen, sondern gekoppelt zu bearbeiten (耦合式).¹³¹ Die Zurechnung der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Rahmen des "Verschuldens des Geschädigten" ist der Zurechnung der Haftung des Schädigers ähnlich. Sofern es die folgenden verkuppelnden Voraussetzungen – die unsachgemäße Handlung, die Mitverursachung bei der Entstehung oder Erweiterung des Schadens sowie das Mitverschulden – gibt, kann die Haftung des Schädigers infolge der Gewichtung für beiderseitige Verursachungsbeiträge sowie Verschuldensmaße vermindert oder sogar ausgeschlossen werden.¹³²

I. Allgemeine Zurechnungsvoraussetzungen der Schadensersatzhaftung

Nach der Gleichbehandlungslehre soll die Zurechnung der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten parallel zur Verantwortung des Schädigers behandelt werden. Zunächst soll die Struktur der Haftungszurechnung seitens des Schädigers erörtert werden, aufgrund dessen lässt sich die Problematik der Mitverantwortlichkeitszurechnung seitens des Geschädigten lösen.

1. Allgemeine Zurechnungsvoraussetzungen in der VR China

Vor dem Erlass des GdH galt § 106 Abs. 2 AGZ¹³³ als die Generalklausel für die deliktische Verantwortung im Rahmen der Verschuldenshaftung. Nach dem Erlass des GdH

Die rechtswidrige Handlung, "Sun Hai", die Kausalität und das Verschulden des Handelnden sind die Voraussetzungen der Zurechnung der Verschuldenshaftung. Über die Struktur dieser deliktischen Zurechnung wird in China nicht diskutiert, während dazu im Strafrecht geforscht wird. "Die Straftatbestände in China bestehen aus dem Objekt, dem objektiven Aspekt, dem Subjekt und dem subjektiven Aspekt. Die Struktur der Straftatbestände gilt als gekoppelt", vgl. Gao Mingxuan, S. 6. Denn die Struktur der deliktischen Zurechnung besteht ähnlich wie die der Straftatbestände aus vier Aspekten, die auch zu koppeln sind.
 Cheng Xiao, Das System vom Ausgleich der Fahrlässigkeit im Gesetz über die deliktische Handlung, Qinghua Rechtswissenschaft, 2005 (01), S. 33 ff; Yang Lixin, Forschung über das Deliktsrecht, S. 273–274.
 § 106 Abs. 2 AGZ: Wenn Bürger oder juristische Personen schuldhaft staatliches oder kollektives Vermögen verletzen oder das Vermögen oder den Körper anderer Personen verletzen, sollen sie die zivilrechtliche Haftung übernehmen.

[《]民法通则》第 106 条第 2 款:公民、法人由于过错侵害国家的、集体的财产,侵害他人财产、人身的,应当承担民事责任。

wird der Inhalt vom § 106 Abs. 2 AGZ in §§ 2, 6 GdH aufgenommen und konkretisiert. Gemäß § 2 GdH müsse der Schädiger, der zivilrechtliche Rechte und Interessen anderer Person verletzt, nach Maßgabe des GdH die deliktische Haftung übernehmen. Außerdem werden die einzelnen zivilrechtlichen Rechte und Interessen in § 2 Abs. 2 GdH aufgelistet. Gemäß § 6 GdH müsse der Handelnde die Haftung aus Delikt übernehmen, wenn er die zivilrechtlichen Rechte und Interessen einer anderen schuldhaft verletzt. Aufgrund dieser zwei Paragraphen versuchen die chinesischen Rechtswissenschaftler, die Voraussetzungen der Haftungszurechnung festzustellen. Im Allgemeinen wird anerkannt, dass die Handlung (行为), "Sun Hai" (损害), die Kausalität (因果关系) sowie das Verschulden (过错) zu den erforderlichen Voraussetzungen gehören.

Daneben bleibt jedoch die Stellung der "Rechtswidrigkeit" (违法性) streitig. So ist im chinesischen Deliktsrecht heftig umstritten, ob die Rechtswidrigkeit von dem Verschulden unabhängig sein oder der Inhalt der Rechtswidrigkeit in den Inhalt vom Verschulden aufgenommen werden soll. In der Theorie über die Zurechnung der Verantwortung wird die Frage, ob die Rechtswidrigkeit als eine vollständig unabhängige Zurechnungsvoraussetzung angesehen werden soll, kontrovers beantwortet.

a) Tatbestand "Sun Hai" (损害事实)

In der chinesischen Gesetzgebung sowie Literatur beinhaltet der Tatbestand "Sun Hai" sowohl die Bedeutung der Verletzung als auch die des Schadens. Daher besteht der Begriff "Sun Hai" aus zwei Faktoren: der Verletzung der Rechte und Interessen des Geschädigten (侵害) und dem infolge der Verletzung entstandenen Schaden (损害). Fehlt ein Faktor, kann durch "Sun Hai" kein Haftungstatbestand begründet werden.¹³⁴

Die Bedeutung der Bestimmung über die Verletzung der Rechte und Interessen des Geschädigten liegt darin, dass der Umfang der deliktischen Handlungen bestimmt sowie das

¹³⁴ Yang Lixin, Das Recht über deliktische Handlung, S. 97.

Wesen von den Delikten verdeutlicht werden kann. Wie man den Umfang der deliktischen Handlungen bestimmen soll, hängt von dem Umfang der zu den möglichen Objekten der Delikte zählenden zivilrechtlichen Rechte und Interessen ab. 135 Der zweite Faktor bezieht sich auf den durch die deliktische Handlung verursachten Schaden. Konkreter gesagt wird an dieser Stelle die nachteilige Folge, die vom Geschädigten infolge der deliktischen Handlung eines anderen oder der Verwirklichung der in einer bestimmten Sache bestehenden Gefährlichkeit zu übernehmen ist. 136

b) Handlung

Der Begriff der "Handlung" wird von den chinesischen Rechtswissenschaftlern als die verletzende Handlung oder die rechtswidrige Handlung verstanden.

Nach h. M. bezieht sich die Handlung auf die vom Schädiger ausgeübte Handlung, durch die die Rechte und Interessen des Geschädigten verletzt werden. In diesem Sinne kann man die Bezeichnung der "verletzenden Handlung" (加害行为,侵害行为) verwenden. Nach dem Wortlaut der §§ 2, 6 GdH lässt sich festsetzen, dass der Handelnde die deliktische Haftung übernehmen soll, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig die rechtlichen Rechte und Interessen des Geschädigten verletzt. Aus diesem Aspekt soll man den Begriff der "Handlung" in der chinesischen Theorie nicht wie den Begriff der "Handlung", sondern ähnlich wie den Begriff des Tatbestands der "Verletzung" in der deutschen zivilrechtlichen Theorie verstehen. Ist

Aufgrund dessen haben manche Rechtswissenschaftler den Inhalt der "Handlung" dahin

¹³⁵ Yang Lixin, Forschung über das Deliktsrecht, S. 169.

¹³⁶ Zhang Xinbao, Grundlage des GdH, S. 53; Wang Liming, Der Aufbau für das System des GdH, CR 2008 (4) 8 (15); Wang Shengming, Erklärung des GdH, S. 42.

¹³⁷ Zhang Xinbao, Grundlage des GdH, S. 50; Wang Liming, Der Aufbau für das System des GdH, CR 2008 (4) 8 (15); Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 147; Wang Shengming, Erklärung des GdH, S. 39.

¹³⁸ "Unter "Verletzung" ist dabei nicht eine Verletzungshandlung zu verstehen, sondern tatsächlich die Feststellung, dass in den Schutzbereich eines in § 823 Abs. 1 enumerierten Rechtsguts eingegriffen wurde. Vgl. 2.1 "Rechtsgutverletzung und Schutzgesetzverletzung" in Kap. E.

erklärt, dass die Subjekte sowie Objekte der Handlung verdeutlicht werden. Ihrer Meinung nach umfassen die Subjekte, die die zivilrechtlichen Rechte und Interessen des Geschädigten verletzen, den Schädiger, den während der Arbeit den Schaden verursachenden Angestellten bzw. den Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen für die zivilrechtlichen Angelegenheiten. Außerdem sind die zivilrechtlichen Rechte und Interessen des Geschädigten, die gem. § 2 Abs. 1 GdH geschützt werden, die Objekte der verletzenden Handlung.¹³⁹

Im Weiteren versuchen manche Rechtswissenschaftler, das Wesen der Handlung zu erklären. Wenn der Handelnde die Rechte und Interessen einer anderen Person verletzt, bedeutet dies, dass er gegen die Norm verstößt, durch die die Rechte und Interessen des Geschädigten geschützt werden. Angesichts dessen sind sie der Ansicht, dass die Voraussetzung "die verletzende Handlung" tatsächlich den Inhalt der "Rechtswidrigkeit" beinhalte. 140 Die verletzende Handlung wird daher sogar direkt als "rechtswidrige Handlung" (违法行为) bezeichnet. 141

c) Kausalität

Nach den Generalklauseln im GdH wird die Voraussetzung "Kausalität" für die Zurechnung der Verantwortung unentbehrlich.¹⁴² Wie oben bereits ausgeführt, beinhält der Begriff "Sun Hai" in § 6 GdH die Verletzung sowie den Schaden.¹⁴³ Folglich bleibt es noch

¹³⁹ Zhang Xinbao, Grundlage des GdH, S. 51;

¹⁴⁰ Zhang Xinbao, Grundlage des GdH, S. 51; Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 147; ders, Der große und kleine allgemeine Paragraph im GdH, ZRW 2010 (3), 12.

Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 147; Zhou Youjun, Allgemeiner Paragraph über Verschulden, Rechtswissenschaft 2007(04), 95 (98).

In diesen Paragraphen lässt sich die Bestimmung über Kausalität sich nur implizieren, weil die Kausalität angesichts dem in der Praxis komplizierten Urteil darüber schwer durch einen einfachen Paragraphen angeordnet wird. Ist der Inhalt der Paragraphen nicht konkret und genau, wird die Macht des Richters beim Urteil in den Einzelfällen gehemmt. Deswegen ordnet der Gesetzgeber die Kausalität in den entsprechenden Paragraphen nicht deutlich, sondern bietet dem Richter das Recht, die Kausalität angesichts der Tatsächlichkeit zu beurteilen. Vgl. Zivilrechtliche Abteilung, Interpretation und Begründung des GdH, S. 23; Wang Liming, Der Aufbau für das System des GdH, CR 2008 (4) 9 (15).

¹⁴³ Vgl. 1.1 Die Tatsache von "Sun Hai" in Kap. E.

streitig, ob sich die Kausalität auf die Beziehung zwischen der Handlung und den verletzten Rechten und Interessen oder diejenige zwischen der verletzenden Handlung und dem Schaden bezieht. Nach h. M. betrifft die Kausalität ein verursachend-verursachtes Verhältnis zwischen der Handlung und dem Schaden. Die Hauptfunktionen der Kausalität umfassen die Begründung der Haftung, den Ausschluss der Haftung, die Festlegung des Umfangs der Haftung usw. 145

In Bezug auf die Festlegung der Kausalität werden viele einschlägige Methoden aus dem angloamerikanischen sowie kontinentaleuropäischen Rechtssystem in die chinesische Theorie eingeführt und in der juristischen Praxis angewandt. Darunter sind die Äquivalenztheorie, die Theorie "conditio sine qua non" und die Adäquanztheorie am bedeutendsten.

Nach der Äquivalenztheorie sollen alle Bedingungen, die den Schaden verursachen, zu den Ursachen gehören. Demgemäß würden alle Ursachen grundsätzlich gleichwertig behandelt. Der Nachteil der Äquivalenztheorie wurde danach von den chinesischen Rechtswissenschaftlern dahingehend kritisiert, dass die Kette der Kausalität unendlich erweitert würde, wenn jede den Schaden hervorbringende Bedingung zum Schadensersatz führen würde, was offensichtlich einen Verstoß gegen die Billigkeit darstelle. 148

Angesichts dieses Nachteils der Äquivalenztheorie wird die Theorie "conditio sine qua

¹⁴⁴ Zhang Xinbao, Grundlage des GdH, S. 64; Wang Liming, Der Aufbau für das System des GdH, CR 2008 (4) 9 (15); Wang Shengming, Erklärung des GdH, S. 43; Zi Bo Landgericht Shan Dong Provinz (2017) Die Verurteilung Nr. 3822 des 3. Zivilsenats [山东省淄博市中级人民法院(2017)鲁 03 民终 3822 号民事判决书].

¹⁴⁵ Wang Liming, CR 2008 (4) 9 (15).

^{146 &}quot;条件说为大陆法系研究侵权行为因果关系的最古老的理论。这一理论基本上是从较古典的刑法 因果关系理论演化而来", "conditio sine qua non" ist die älteste Theorie über die Kausalität im Deliktsrecht. Die stammt aus der Theorie der Kausalität im Strafrecht. Vgl. Zhang Xinbao, Grundlage des GdH, S. 61; "Nach der Theorie darüber im Strafrecht gelten alle den Schaden verursachenden Bedingungen als die Ursachen", Zhang Wen, Die Forschung über die Kausalität im Strafrecht, ZPU 1982 (03), 48 (54); Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 178; Zhang Xinbao, Grundlage des GdH, S. 61.

¹⁴⁷ Zhang Wen, ZPU 1982 (03), 48 (54); Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 178.

¹⁴⁸ Wang Liming, Das Recht über die deliktische Handlung, S. 147; Wei Zhenying, ZPU 1987(02), 94(99).

non" von den chinesischen Rechtswissenschaftlern akzeptiert. Dieser Theorie entsprechend wird die Bedingung streng von der Ursache unterschieden. Nur das kausale Verhältnis zwischen der Ursache und der Folge kann als eine Kausalität gelten. ¹⁴⁹ Nur wenn es ein inneres, wesentliches und unvermeidliches Verhältnis zwischen der Handlung und dem Schaden gibt, kann dies dann als die gesetzliche Kausalität gelten. Sofern die Handlung zufällig den Schaden herbeiführt, soll die Handlung als eine Bedingung, nicht als eine Ursache gelten. ¹⁵⁰ Diese Theorie wird von vielen chinesischen Gerichtshöfen genutzt, um die deliktischen Fälle zu behandeln. Die Ursachen werden bei der Haftungszurechnung den Verursachungsbeiträgen der Handelnden zu Haupt- und Nebenursachen bzw. unmittelbaren und mittelbaren Ursachen entsprechend untergeteilt werden. ¹⁵¹ Der Richter bestimmt durch das Urteil für die unmittelbare oder mittelbare Ursache, ob der Handelnde die zivilrechtliche Haftung übernehmen soll, und für die Haupt- oder Nebenursache den Umfang der Haftung. ¹⁵² In der Praxis gibt es jedoch keinen einheitlichen Maßstab für die Bestimmung der Ursachen. Das Urteil für die Haupt- oder Nebenursache hängt von der Ermessensfreiheit des Richters ab.

Die umfassende Anwendung der Theorie von "conditio sine qua non" in der juristischen Praxis bringt dennoch mehrere Nachteile mit sich. Von den chinesischen Rechtswissenschaftlern wird immer heftiger kritisiert, dass man die sog. philosophische und rechtliche Kausalität kaum voneinander unterschieden hat. Die philosophische Kausalität gilt als die Grundlage für die Erkennung der rechtlichen, sozialen und natürliche Kausalität, aller-

¹⁴⁹ Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 179;

¹⁵⁰ Cheng Xiao, AT des GdH, S. 259; Sun Yaming, Kurze Erörterung der AGZ, S. 223.

¹⁵¹ Zivilrechtliche Abteilung, Grundlegende Fragen des Zivilrechts, S. 332-339.

[&]quot;Der 5-Jährige geht durch den Schutzzaun des Zoos und möchte den Affen füttern. Bei der Fütterung wird der 5-Jährige von einem Affen in dem Finger gebissen. Der Richter meint, dass die unmittelbare Ursache für die Verletzung in dem Verstoß gegen "die Verwaltungsvorschriften über Parks oder Zoos in Shang Hai" liegt. Dass der Vormund des Kindes den 5-Jährigen nicht überwachte, zählt als Hauptursache über die Verletzung des Kindes. Deswegen soll er die Haupthaftung, nämlich 60 % Ersatzschaden übernehmen". Vgl. das Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报], 2013 (8).

dings soll man auch sehen, dass die rechtliche und besonderes die Kausalität im Deliktsrecht eine Besonderheit besitzt. Anders gesagt gehört das Verhältnis zwischen der deliktischen Ursache und dem endlichen Schaden nur zum Teil zu den im Sozialleben überall vorliegenden Kausalitäten. Die deliktsrechtliche Kausalität kann keine Verbindung der gewöhnlichen sozialen Lebenstätigkeiten sein, ansonsten würde der Umfang des Schadensersatzes infolge der unbeschränkten Kausalität endlos erweitert.¹⁵³

Der offenkundigste Fall ist, dass die sog. unvermeidbaren oder zufälligen Ursachen zu den philosophischen Begriffen zählen. Mithilfe solcher Begriffe kann man feststellen, ob es eine innere Verbindung gibt. Im Unterschied dazu soll man durch die Festlegung der Kausalität im Deliktsrecht die rechtlichen Konflikte lösen. Fraglich ist, wer die Haftung übernehmen soll bzw. wie der Umfang der Haftung verteiltet werden kann. Der Geschädigte könnte wahrscheinlich keinen effektiven Schadensersatz erhalten, wenn man die philosophische Kausalität statt der rechtlichen Kausalität im Laufe der Behandlung der deliktsrechtlichen Fälle beurteilen würde, denn die Ersatzhaftung und der Umfang des zu ersetzenden Schadens würden dann unangemessen beschränkt.¹⁵⁴

Außerdem soll man erkennen, dass die rechtliche Kausalität zwar mithilfe der philosophischen Begriffe bestimmt werden kann, aber durch die Verbindung der Beweise der verschiedenen Betroffenen und das Urteils des Richters zu zeigen ist. Daher können verschiedene Ergebnisse in den gleichen Fällen entstehen, wenn diese unter verschiedenen Aspekten verstanden werden. Die Frage, ob eine bestimmte Handlung kausal zum Schaden führt, kann nur beantwortet werden, wenn der Richter den konkreten Einzelfall nach den gesetzlichen Vorschriften, nach dem gesetzgebenden Willen, den allgemeinen Erkenntnissen entsprechend und aufgrund seiner persönlichen Erfahrung "subjektiv" beur-

_

¹⁵³ Cheng Xiao, AT des GdH, S. 259.

¹⁵⁴ Wang Liming, Forschung übers GdH, Bd. I, S. 450.

teilt.¹⁵⁵ Im Rahmen der "conditio sine qua non" werden die oben genannten wichtigen Faktoren im Prozess der Festlegung der rechtlichen Kausalität jedoch nicht berücksichtigt.

Schließlich scheint es unangebracht zu sein, ausschließlich die Bedingungen, durch die der Schaden unvermeidbar verursacht wird, als Ursache anzusehen, weil in zahlreichen Fällen der Schaden zufällig durch die verletzende Handlung herbeigeführt wird. Beispielsweise lassen sich Fälle der Umweltverschmutzung nur schwer mittels "conditio sine qua non" behandeln, weil die verletzende Handlung des Verschmutzers wegen der Entwicklung der modernen Industrie kaum als die sog. unvermeidbare Ursache bestimmt werden kann. In diesen Situationen hat die Kausalität deswegen auch zum Inhalt, dass die verletzende Handlung möglicherweise den Schaden verursacht. ¹⁵⁶ Zusammenfassend kann man sagen, dass die deliktischen Fälle kaum deutlich und effektiv behandelt werden können, wenn nur die Theorie "conditio sine qua non" weiter von den Richtern benutzt wird.

Angesichts der Nachteile der Äquivalenztheorie sowie der Theorie "conditio sine qua non" wird von den chinesischen Rechtswissenschaftlern die Adäquanztheorie aus der deutschen Literatur eingeführt. 157 Nach der Ansicht der chinesischen Rechtswissenschaftler hat die Adäquanztheorie zum Inhalt, dass der Richter keine objektive oder wesentliche, sondern nur die mögliche oder wahrscheinliche Beziehung zwischen der Ursache und dem Schaden im allgemeinen Verlauf zu beurteilen hat. Genauer gesagt soll der

_

¹⁵⁵ Cheng Xiao, AT des GdH, S. 260.

¹⁵⁶ Cheng Xiao, AT des GdH, S. 261; Wang Liming, Das Recht über die deliktische Handlung, 147.

Durch die sog. Adäquanztheorie sollen nach der deutschen Theorie gänzlich unwahrscheinliche Schadensfolgen ausgeschlossen werden. In der Rechtsprechung wird das Erfordernis der Adäquanz zurückgehend auf eine Formulierung des Reichsgerichts regelmäßig dahingehend beschrieben, dass "ein adäquater Zusammenhang vorliege, wenn eine Tatsache im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung eines Erfolgs geeignet war", BeckOK/Flume BGB § 249 Rn. 289; BGH NJW 2005, 1420 (1421); 2002, 2232 (2233); BAG NJW 2009, 251 Rn. 53.

Richter wie eine normale Person aufgrund der durchschnittlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im konkreten Fall beurteilen, ob der Schaden durch die Handlung eines Durchschnittsmenschen nach dem regelmäßigen Verlauf herbeigeführt werden kann.¹⁵⁸

Um die adäquate Kausalität festzustellen, haben die chinesischen Rechtswissenschaftler eine dreigliedrige Subsumtion benutzt. Im Obersatz soll man den allgemeinen sozialen Erfahrungen und Erkenntnissen entsprechend beurteilen, ob die Handlung den Schaden verursachen kann. Anschließend soll man im Untersatz bestimmen, ob diese Handlung wirklich zu dem Schaden geführt hat. Schließlich ist im Schlussabsatz festzulegen, ob diese Handlung dann die adäquate Voraussetzung für die Entstehung des Schadens ist. 159

In der juristischen Praxis in der VR China wird die Adäquanztheorie zunehmend berücksichtigt und angewandt. Der Oberste Volksgerichtshof der VR China sowie andere Landgerichte nehmen diese Theorie mit Äquivalenztheorie deutlich als den Beurteilungsmaßstab auf. Die Beurteilung wird üblicher Weise in zwei Schritten verwirklicht: Zuerst legt der Richter fest, ob die Handlung die unentbehrliche Bedingung für den Schaden ist. Dann beurteilt er die Adäquanz der Kausalität zwischen der Handlung und dem Schaden dahin, ob die Möglichkeit für die Entstehung des Schadens durch die Handlung erhöht wird. Die Beurteilung des Schadens durch die Handlung erhöht wird.

_

¹⁵⁸ Zhang Peilin, FPR 1986 (02), 26ff.; Liang Huixing, RF 1989 (4), 45 (50); Wang Liming, GdH, Bd. 1, S. 450; Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 106; Shi Shangkuan, AT Schuldrecht, S. 163-164; Liu Jing, Das Gesetz über Produkthaftung, S. 157; Zhu Yan, Die Lehre über die Kausalität im gegenwärtigen deutschen Deliktsrecht und die Probleme in der Praxis, S. 145.

¹⁵⁹ Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 106-107.

¹⁶⁰ Cheng Xiao, AT des GdH, S. 262. Shen Zhen Landgericht Guang Dong Provinz (2009) Die Verurteilung Nr. 1427 des 1. Zivilsenats [广东省深圳市中级人民法院(2009)深宝法民一初字第 1427 号民事判决书]; Zi Yang Landgericht Si Chuan Provinz (2000) Die Verurteilung Nr. 155 des Zivilsenats [四川省资阳市地区中级人民法院(2000)资民终字第 155 号民事判决书]; Zi Bo Landgericht Shan Dong Provinz (2017) Die Verurteilung Nr. 3822 des 3. Zivilsenats [山东省淄博市中级人民法院(2017)鲁 03 民终3822 号民事判决书]; Gu Lou Gebietsgericht Kai Feng He Nan Provinz (2017) Die Verurteilung Nr. 2684 [河南省开封市鼓楼区人民法院(2017)苏 0302 民初 2684 号民事判决书].

¹⁶¹ Zi Yang Landgericht Si Chuan Provinz (2000) Die Verurteilung Nr. 155 des Zivilsenats [四川省資阳市地区中级人民法院 (2000) 资民终字第 155 号民事判决书]; Zi Bo Landgericht Shan Dong Provinz

d) Verschulden

aa) "Verschulden" in der juristischen Praxis¹⁶²

Die Bewertung des Verschuldens hat entscheidende Bedeutung für die Haftungsbegründung, die Verteilung der Verantwortung sowie den Ausschluss oder die Verminderung der Ersatzhaftung.¹⁶³ Das Verschulden kommt in zwei Formen vor: als Vorsatz und als Fahrlässigkeit. In der Erklärung zum Ersatz des persönlichen bzw. körperlichen Schadens (EEpkS) werden die verschiedenen Typen der Fahrlässigkeit festgesetzt.¹⁶⁴

Das Wesen des Verschuldens wird im Gesetz nicht deutlich festgesetzt. Folglich bleibt es unklar, ob Verschulden nach dem subjektiv oder objektiv typisierten Maßstab beurteilt werden soll. Trotzdem wird das Verschulden gesetzlich als eine Tatbestandsvoraussetzung der Zurechnung festgelegt, die zusammen mit der objektiven Verletzung und Kausalität im Prozess der Haftungszurechnung zu berücksichtigen ist. 165

bb) "Verschulden" in der chinesischen Literatur

Nach h. M. soll der Vorsatz des Handelnden durch ein subjektives Kriterium bewertet werden. ¹⁶⁶ Der Vorsatz bezieht sich auf einen subjektiven Geisteszustand, der zum Inhalt hat, dass der Handelnde zwar die durch seine Handlung wahrscheinlich eintretende Verletzungsfolge vorausgesehen hat, aber weiterhin den Eintritt der Folge erhofft oder der Verletzungsentstehung freien Lauf lässt. ¹⁶⁷ In der chinesischen Theorie bestehen jedoch

⁽²⁰¹⁷⁾ Die Verurteilung Nr. 3822 des 3. Zivilsenats [山东省淄博市中级人民法院 (2017) 鲁 03 民终 3822 号民事判决书]; Gu Lou Gebietsgericht Kai Feng He Nan Provinz (2017) Die Verurteilung Nr. 2684 [河南省开封市鼓楼区人民法院 (2017) 苏 0302 民初 2684 号民事判决书].

¹⁶² "Verschulden" kommt hauptsächlich in §§ 106, 123, 126, 127, 131 AGZ, §§ 76, 119 chStVG, § 42 Produktrecht, §§ 2, 3, 6, 7, 9, 10, 13, 16 EEpkSS und zahlreichen Paragraphen im GdH vor.

¹⁶³ Zhang Xinbao, Tatbestandsmerkmale der deliktischen Haftung, S. 427.

¹⁶⁴ Vgl. "3. Paragraphen über das Verschulden des Geschädigten im besonderen Teil des GdH" in Kap. C.

¹⁶⁵ Zhang Xinbao, Tatbestandsmerkmale der deliktischen Haftung, S. 427.

¹⁶⁶ Wang Jiafu, Schuldrecht, S, 461; Zhang Xinbao, Tatbestandsmerkmale der deliktischen Haftung, S. 437; Wang Liming, GdH, S. 318.

Wang Liming, Zurechnungsprinzipien, S. 478; Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 185.

zwei verschiedenen Meinungen über die Bewertung der Fahrlässigkeit. Nach der Behauptung mancher Rechtswissenschaftler setzt das Urteil über die Fahrlässigkeit den Geisteszustand des Handelnden voraus. Der Kern liege im Urteil, ob der Handelnde die Verletzungsfolge vorhersehen könne. Die Festlegung zum Verschulden sei in der Tat die Beschreibung der Reproduzierbarkeit des Geisteszustands. Könne der Handelnde die durch eigene Handlung hervorrufende Verletzung gar nicht vorhersehen, übernehme er keine Haftung.

Die Auffassung zur Vorhersehbarkeit wird aber von vielen Rechtswissenschaftlern kritisiert. Zuerst stehen nach ihrer Meinung sowohl der Richter als auch der Betroffene vor der Schwierigkeit, die vorhersehbare Fähigkeit jedes einzelnen Handelnden klar und deutlich zu bewerten. Außerdem kann dadurch die Funktion des GdH, z. B. die Erziehungs- oder Vorbeugungsfunktion, wahrscheinlich geschwächt werden. Schließlich erhält der Geschädigte keinen gerechten oder berechtigten Schadensersatz, weil die Handlung in Hinblick auf die Schwierigkeit der Beweislast für innere Welt des Handelnden dem Schädiger nicht zugerechnet werden kann.

Stattdessen soll ein objektiv-typisierter Fahrlässigkeitsmaßstab berücksichtigt werden, ¹⁷⁰ der sich darauf bezieht, dass von jedermann grundsätzlich erwartet wird, die Sorgfaltspflicht zu beachten, die der gesellschaftliche Verkehr erwartet. Zu diesem Zweck werden sog. Verkehrskreise nach Berufsgruppen und Gefahrbereichen gebildet. Derjenige, der im Beruf auftritt, hat die Sorgfalt eines ordentlichen Berufsangehörigen walten zu lassen. ¹⁷¹ Aufgrund dieses objektiv-typisierten Fahrlässigkeitsmaßstabs wird ein Maßstab für die Bewertung der Typen der Fahrlässigkeit weiterentwickelt. Ob eine Handlung gegen die

⁻

¹⁶⁸ Wang Weiguo, Verschuldenshaftung, S. 258.

¹⁶⁹ Wei Zhenying/Wang Xiaoneng, CR 1985 (5), 18 ff.

¹⁷⁰ Wang Zejian, Deliktsrecht, S. 296; Wang Liming, Zurechnungsprinzipien, S. 514; Zhang Xinbao, Tatbestandsmerkmale, S. 463; Cheng Xiao, AT des GdH, S. 351.

¹⁷¹ Zhang Xinbao, Tatbestandsmerkmale, S. 463.

im Gesetz angeordnete Sorgfaltspflicht verstößt, gilt als der Beurteilungsmaßstab für die grobe Fahrlässigkeit. Gemäß der Sorgfalt eines ordentlichen Berufsangehörigen kann die normale Fahrlässigkeit festgelegt werden. Wenn der Handelnde lediglich gegen eine Gewohnheit verstößt und unabsichtlich handelt, kann die schädigende Handlung nur leicht fahrlässig sein. Sofern ein normaler Handelnder die Sorgfaltspflicht, die nur ein Fachmann unter besonderen Umständen befolgen soll, verletzt, gilt dies auch als leichte Fahrlässigkeit. Dementsprechend werden die verschiedenen Arten der Fahrlässigkeit, die grobe, normale bzw. leichte Fahrlässigkeit, definiert.

cc) Verhältnis zwischen "Verschulden" und "Rechtswidrigkeit"

Es gibt zwei verschiedene Meinungen darüber, ob die Rechtswidrigkeit unabhängig vom Verschulden sein und zu den eigenständigen Tatbestandsvoraussetzungen zählen soll. Manche Rechtswissenschaftler behaupten, der Inhalt der Rechtswidrigkeit solle im Inhalt des Verschuldens aufgenommen werden,¹⁷³ im Gegensatz dazu wird auch die Meinung vertreten, die Rechtswidrigkeit habe speziellen Inhalt und Sinn.¹⁷⁴

Nach der ersten Behauptung gelte die Rechtswidrigkeit im Wesentlichen nicht als eine eigenständige Tatbestandsvoraussetzung, stattdessen könne die Rechtswidrigkeit in das Verschulden eingeschlossen werden.¹⁷⁵ Der Grund dafür liege hauptsächlich in der Form der Generalklausel des GdH. Diese sei dem Modell des französischen Codes Civile ähnlich. In dem im Jahr 1804 erlassenen französischen Code Civile wird die schuldhafte Haftung durch die sehr abstrakte und allgemeine Norm des § 1240 (§ 1382 in der alten Version) Code Civile festgelegt. In dieser Vorschrift wird nur sog. "faute" statt der

¹⁷² Wang Liming, GdH, S. 333; Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 113.

¹⁷³ Wang Liming, JZPU 2012 (01), 5 (16).

¹⁷⁴ Ye Jinqiang, WR 2007 (01), 96 (101); Zhang Jinhai, QR 2007 (04), 82 (94).

¹⁷⁵ Wang Liming, JZPU 2012 (01), 5 (16); Wang Liming/Zhou Youjun/Gao Shengping, Untersuchung über schwierige Fragen des GdH, S. 183, 228.

Rechtswidrigkeit vorgeschrieben. 176 Gemäß der einschlägigen Bestimmung im französischen Code Civile soll die Haftung dem Handelnden zugerechnet werden, solange eine schuldhafte Handlung zu einer Verletzung führt.¹⁷⁷ Die Rechtswissenschaftler meinen, dass der Gesetzgeber des GdH die Generalklausel im Rahmen der Verschuldenshaftung des GdH, § 6 GdH, ähnlich wie im Modell in Frankreich, entworfen hat. Die Rechtswidrigkeit kommt in diesen Paragraphen nicht als eine unabhängige Voraussetzung vor. Der Begriff des "Verschuldens" in § 6 GdH solle sowohl das subjektive Verschulden als auch die objektive Rechtswidrigkeit enthalten. 178 Außerdem könne die unabhängige Stellung der Rechtswidrigkeit nach der Behauptung der Rechtswissenschaftler durch den objektiven Maßstab für das Urteil des Verschuldens verneint werden. Das Urteil über das Verschulden lasse sich normalerweise dem objektiven Maßstab entsprechend, ¹⁷⁹ ob man die Sorgfaltspflicht berücksichtigt, verwirklichen. Sofern der Handelnde gegen die Sorgfaltspflicht verstößt, könne Verschulden des Handelnden festgelegt werden. Die Rechtswidrigkeit sei deswegen nicht eigenständig zu berücksichtigen, weil das Verschulden infolge der Vereinigung des Beurteilungsmaßstabs über die Sorgfaltspflicht objektiv bestimmt werden könne und die unabhängige Beurteilung der Rechtswidrigkeit entbehrlich sei. 180

Die Behauptung, der Inhalt der Rechtswidrigkeit solle im Inhalt des "Verschuldens" enthalten, wird von den meisten Rechtswissenschaftlern kritisiert. Die Gründe für die Feststellung, dass die Rechtswidrigkeit vom Verschulden abgrenzt werden soll, der Rechtswidrigkeit als unabhängiger Tatbestand liegen erstens hauptsächlich darin, ein Handelnder mittels der Rechtswidrigkeit erkennen kann, was er tun oder nicht tun darf. Durch den Begriff der Rechtswidrigkeit kann man die Regelungen der Handlung genau und objektiv

⁻

¹⁷⁶ Niu Chunyan, ÜwR 2009 (05), 143 (144).

¹⁷⁷ Niu Chunyan, ÜwR 2009 (05), 143 (144).

 $^{^{178}}$ Li Chengliang, QR 2010 (05), 74 (75); Wang Liming, JZPU 2012 (01), 5 (13); Niu Chunyan, ÜwR 2009 (05), 143 (145).

¹⁷⁹ Vgl. 1.4.2 "Beurteilungsmaßstab über das "Verschulden" in der Theorie" in Kap. E.

¹⁸⁰ Wang Liming, Die Rechtswidrigkeit, S. 16.

bestimmen.¹⁸¹ Zweitens wird der Haftungsumfang zu breit, wenn bei der Zurechnung neben dem Verschulden die Rechtswidrigkeit entbehrlich ist.¹⁸² Drittens besteht die Gefahr von Panmoralismus, wenn man die subjektive Psyche direkt durch den moralischen Maßstab beurteilt. Die Beurteilung des Verschuldens soll deswegen die Rechtswidrigkeit voraussetzen.¹⁸³ Viertens bezieht sich die Trennung zwischen der Rechtswidrigkeit und dem Verschulden nicht nur auf die Begründung des theoretischen Systems im Deliktsrecht, sondern auch auf die richtige Anwendung des Gesetzes und die Verteilung der Haftung. Der Richter soll in der Praxis zuerst entscheiden, ob die Handlung rechtswidrig ist und ob es Rechtfertigungsgründe gibt. Nur dann, wenn die Handlung von der rechtlichen Ordnung negativ beurteilt wird, kann der Umfang der Haftung dann dem Urteil über das Verschulden entsprechend verteilt werden. Die Trennung bietet den Richtern eine deutliche und gewissenhafte Methode, die Haftung zu bestimmen und verteilen.¹⁸⁴ Vergleichsweise soll man die eigenständige Stellung der Rechtswidrigkeit anerkennen und die Rechtswidrigkeit vom Verschulden abgrenzen.

Trotzdem ist die Rechtswidrigkeit nach Meinung der Rechtswissenschaftler, die befürworten, dass die Rechtswidrigkeit vom Verschulden abgrenzt werden soll, auch keine unabhängige Voraussetzung. Denn sie wird nach der chinesischen Lehre normalerweise mit der Handlung diskutiert. Weder die Handlung noch die Rechtswidrigkeit kann allein als eine "echte" unabhängige Voraussetzung gelten. Daher besteht der Kern der Streitigkeit über die Rechtswidrigkeit in China nicht darin, die Beurteilung eines rechtswidrigen Verhaltens zu fällen, sondern darin, ob die Rechtswidrigkeit ein ganz unabhängiges Element ist. Die Rechtswidrigkeit im chinesischen Zivilrecht ist deshalb auf keinen Fall

¹⁸¹ Cheng Xiao, JZPU 2004 (02), 197 (212).

¹⁸² Yu Min, Das japanische Deliktsrecht, S. 138; Yao Hui, SZH 2002 (02), 1 ff.

¹⁸³ Huang Haifeng, RZH 2000 (17), 1 (53).

¹⁸⁴ Huang Haifeng, RZH 2000 (17), 1 (53).

¹⁸⁵ Vgl. 1.2 "Handlung" in Kap E.

eine rechtliche Voraussetzung. Sie hat im Vergleich zu der Rechtswidrigkeit im deutschen Recht einen anderen Inhalt. Die "Kausalität" und die "rechtswidrige Handlung" in chinesischem Zivilrecht gehören außerdem zu zwei gekoppelten Voraussetzungen der Haftungszurechnung. Die Kausalität wird im Urteil im Rahmen der rechtswidrigen Handlung nicht berücksichtigt. Nach der deutschen Theorie soll aber zuerst die Tatbeständigkeit berücksichtigt werden. Danach wird beurteilt, ob die Handlung rechtswidrig ist, wenn sie im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, ohne dass Rechtfertigungsgründe vorliegen. Daher ist die sogenannte "rechtswidrige Handlung" im chinesischen Zivilrecht wegen mangelnder Kausalität weder mit dem Begriff der Rechtswidrigkeit noch mit dem Begriff des Unrechts in der Theorie des deutschen Zivilrechts vergleichbar.

Der Gesetzgeber hat in § 6 GdH und weiterhin § 944 im Entwurf des chBGB die Bestimmungen über die Verschuldenshaftung die Rechtswidrigkeit nicht festgelegt. Wer gegen die in diesem Paragraphen aufgeführten zivilrechtlichen Rechte und Interessen¹⁸⁷ verstößt, muss dem Inhalt von § 2 GdH zufolge entsprechend, nach Maßgabe dieses Gesetzes, die Haftung aus dem Delikt übernehmen. Zwar wird vermutet, dass der Inhalt von § 2 GdH eine Idee über "allgemeines Verbot", die dem in § 1240 (§ 1382 in der alten Version) Code Civil enthaltenen Konzept des Naturgesetzes "neminem laedere" ähnelt. Danach gilt ein Verhalten als rechtswidrig, da die Rechte und Interessen einer anderen Person verletzt werden. In den gerichtlichen Erklärungen des Obersten Volksgerichts wurden jedoch häufig und genau die Elemente "Rechtswidrigkeit" erwähnt. Das oberste Volksgerichtshof hat in § 7 der Erklärung über "Antworten auf mehrere Fragen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren gegen Ehrenrechte" (《最高人民法院关于审理

_

¹⁸⁶ Vgl. 2.1 Die herkömmliche Dreistufigkeit in Kap. E.

¹⁸⁷ Die zivilrechtliche Rechte und Interessen im Sinne dieses Gesetzes umfassen das Recht an der Ehrbezeichnung, das Recht am eigenen Bild, das Recht auf Privatsphäre, die Ehefreiheit, das Vormundschaftsrecht, das Recht am Eigentum, Nießbrauch, dingliche Sicherungsrecht, das Urheberecht, das Patenrecht, das Markennutzungsrecht, das Recht an der Entdeckung, das Aktienrecht, das Erbrecht sowie andere persönliche und vermögensbezogene Rechte und Interessen.

名誉权案件若干问题的解释》) festgesetzt: Ob der Handelnde wegen der Verletzung des Ansehensrechts einer anderen Person zurechnet werden soll, beruht auf der Tatsache, dass das Ansehen des Geschädigten tatsächlich beeinträchtigt ist, die Tat des Handelnden rechtswidrig ist, die kausale Beziehung zwischen der Rechtsverletzung und das Ergebnis des Schadens und der Handelnden subjektives Verschulden trifft. "Rechtswidrigkeit" wird auch in §§ 1, 2 und 3 EEiS erwähnt. Im konkreten Gerichtsverfahren akzeptieren die Gerichte ein rechtswidriges Verhalten als eine Zurechnungsvoraussetzung. Außerdem beschränken sie das rechtswidrige Verhalten auf ein Verhalten, das gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes verstößt. Würde das "Gesetz", gegen das eine Person verstößt, nur auf das "Statute Law" beschränkt, müsste der Gesetzgeber die Aufzählung aller rechtswidrigen Handlungen ausschöpfen. Das ist aber unmöglich. Um diese Lücken zu schließen, haben chinesische Richter daher Verstöße gegen die guten Sitten über lange Zeiträume als illegale Handlungen betrachtet. Der Gesetzgeber hat in § 8 ABZ genau festgelegt¹⁸⁸, dass zivile Subjekte zivile Tätigkeiten ausüben, nicht gegen das Gesetz verstoßen und nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen dürfen.

2. Allgemeine Zurechnungsvoraussetzungen in Deutschland

Vor Schaffung des dBGB galt das römische Recht der Lex Aquilia in vielen deutschen Zonen. Damals wurden die Rechtswidrigkeit und das Verschulden nicht voneinander unterschieden. Stattdessen deutet die culpa auf das Erfordernis der iniuria hinein. Im Prozess der Schaffung des dBGB hatte der Gesetzgeber lange angezweifelt, ob eine entsprechende "Generalklausel" wie in § 1240 (§ 1382 in der alten Version) französischen Code Civile im dBGB angeordnet werden sollte. In Überlegungen zur Hinzufügung

¹⁸⁸ Es gibt keine Bestimmung über die öffentliche Ordnung und die guten Sitten im GdH.

¹⁸⁹ Münchener Kommentar/Wagner § 823 Rn. 3.

¹⁹⁰ Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, Deliktsrecht, S. 9–10.

der Generalklausel wurden letztlich aufgegeben, weil dadurch die vorhandenen Schwierigkeiten nur verdeckt würden und deren Lösung auf den Richter abgeladen würde.¹⁹¹ Wenn dem Richter eine solche Befugnis erteilt würde, kann die Funktion des Gerichts nach der Meinung des Gesetzgebers nicht der damaligen herrschenden Auffassung des deutschen Volks entsprechen. Auch sei zu befürchten, dass die deutschen Richter, wenn man sie nicht an gesetzlich fixierte Maßstäbe binde, "zu ähnlichen Auswüchsen gelangen werden, welche zahlreiche Urteile der französischen Gerichte aufweisen."¹⁹²

Der Gesetzgeber hat deshalb im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch versucht, einen Teil der Unsicherheiten zu entfernen, zu denen eine deliktische Generalklausel führt. Daher wird die Rechtswidrigkeit von dem Verschulden getrennt und als eine andere eigenständige Voraussetzung festgelegt. Das Delikt wird dann ebenso wie die Straftat nach dem dreistufigen Deliktsaufbau festgestellt, in dem die Verletzung dem Handelnden Schritt für Schritt im Rahmen von Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld zugerechnet werden soll.¹⁹³

In den 1950er-Jahren spielte die finale Handlungslehre im Strafrecht eine immer wichtigere Rolle. Vor diesem Hintergrund sind lediglich die Missbilligung des Verletzungserfolgs und die Widerrechtlichkeit der den Schaden verursachenden Handlung nicht mehr ausreichend für die Errichtung des Unrechts, zusätzlich wird ein sog. objektiv pflichtwidriges Verhalten gefordert. Nach § 823 dBGB liegt der Schwerpunkt der Haftungsbegründung deshalb in der Feststellung, ob der Schutzbereich verletzt wird und die Handlung pflichtwidrig ist. Infolgedessen werden die herkömmliche dreistufige Theorie bzw.

-

¹⁹¹ Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, Deliktsrecht, S. 45

¹⁹² Prot. II 1898, S. 571.

¹⁹³ Münchener Kommentar/Wagner § 823 Rn. 1; Nomoskommentar/Katzenmeier § 823 Rn. 5–8; Fuchs, Maximilian/Pauker, Werner/Baumgärtner, Alex, Delikts- und Schadensersatzrecht, S. 9; Nipperdey, Hans Carl, Reform des Schadenersatzrechts, S. 37; Deutsch, Erwin, Deliktsrecht, § 2 ff; ders, System und Aufbau, S. 125 ff.

¹⁹⁴ Münchener Kommentar/Wagner § 823 Rn. 6; Nipperdey, Hans Carl, Tatbestandsaufbau und Systematik der deliktischen Grundtatbestände, NJW 1967, S. 1993.

die verwandten Begriffe, insbesondere "Unrechtstatbestand" und "Fahrlässigkeit", infrage gestellt. Diesbezüglich werden auch mehrere neue Lehren und Schemen vorgelegt.

a) Herkömmliche Dreistufigkeit

aa) Rechtsgutsverletzung und Schutzgesetzverletzung

Nach einer früher herrschenden Meinung wurde es als rechtswidrig angesehen, wenn eine Handlung ein in § 823 Abs. 1 dBGB enumeriertes Rechtsgut verletzte und adäquat-kausal den Verletzungserfolg verursachte.¹⁹⁵ Wer rechtswidrig und schuldhaft diese Rechte oder Rechtsgüter verletzt hat, ist dann schadensersatzpflichtig.¹⁹⁶

In § 823 Abs. 1 dBGB werden die Rechte – das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit sowie das Eigentum bzw. ein sonstiges Recht – enumeriert. Der Inhalt begrenzt den Schutzbereich des Deliktsrechts auf physisch greifbare Persönlichkeitsgüter und absolut geschützte Vermögensrechte. Unter "Verletzung" ist dabei nicht eine Verletzungshandlung, sondern die tatsächliche Feststellung zu verstehen, dass infolge der Handlung in den Schutzbereich eines der in § 823 Abs. 1 dBGB enumerierten Rechtsgüter eingegriffen wird.¹⁹⁷ Die Verletzung muss real sein, daher begründet eine unsichere Vermutung, dass ein Rechtsgut verletzt worden sein könnte, keine Haftung.¹⁹⁸

Im Unterschied zu § 823 Abs. 1 dBGB setzt die in § 823 Abs. 2 dBGB geforderte Schadensersatzpflicht nicht die Rechtsgutverletzung, sondern den Verstoß gegen ein den Schutz eins anderen bezweckenden Gesetzes voraus. Die Anwendung dieser zwei Absät-

¹⁹⁵ Jauernig Kommentar/Teichmann §823 Rn. 48; Lehmann, Begrenzung der Rechtswidrigkeit unter vergleichender Berücksichtigung des schweizerischen Rechts, FS Hedemann, S. 189; Reinhardt, Rudolf, Das subjektive Recht in § 823 I BGB, Karlsruher Forum 1961, S. 3; Weitnauer, Hermann, Zum Schutz der absoluten Rechte, Karlsruher Forum 1961, S. 30; Stoll, Hans, Zum Rechtfertigungsgrund des verkehrsrichtigen Verhaltens, JZ 1958, S. 141; Bindokat, Heinz, Mehrerlei Unrecht? JZ 1958, S. 553.

¹⁹⁶ Münchener Kommentar/Wagner § 823 Rn. 3 ff.

¹⁹⁷ Münchener Kommentar/Wagner § 823 Rn. 165 ff.

¹⁹⁸ NJW 2013, 3634; Fuchs, Maximilian/Pauker, Werner/Baumgärtner, Alex, Delikts- und Schadensersatzrecht, S. 13.

ze stimmt in den meisten Fällen überein. Der die subjektiven Rechte einer anderen Person Verletzende hat normalerweise auch den Tatbestand des § 823 Abs. 2 dBGB verwirklicht, weil er zur gleichen Zeit gegen das Schutzgesetz verstößt. Dies verdeutlicht folgendes Beispiel: Wenn A von B geschlagen wird, verletzt B den Köper des A und verstößt auch gegen § 223 StGB. Deswegen liegt die wesentliche Funktion des § 823 Abs. 2 dBGB hauptsächlich darin, dass der Schutz der bereits in § 823 Abs. 1 dBGB enumerierten Rechte und Rechtsgüter vorverlagert wird. Pas haftungsauslösende Element hängt nicht von der fahrlässigen Rechtsgutverletzung, sondern von dem schuldhaften Verstoß gegen ein Schutzgesetz ab. Außerdem kann der Schutzbereich gemäß § 823 Abs. 2 dBGB von der allgemeinen Fahrlässigkeitshaftung auf reine Vermögensschäden sowie den Bereich der abstrakten Gefährdungsdelikte ausgedehnt werden.

Mit der Entwicklung der Wirtschaft und Technik sind zunehmend neue technische Produkte, synthetische Stoffe, Verhaltensweisen usw. verbunden, die im Alltagsleben sehr oft benutzt werden. Die Verwendung dieser Produkte sowie Technologien bringt der Gesellschaft nicht nur Bequemlichkeit, sondern auch eine Erhöhung der Möglichkeit des körperlichen, persönlichen, materiellen oder immateriellen Schadens. Um die Rechte und Interessen zu schützen und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu stabilisieren, wird deshalb eine große Anzahl von Verhaltensnormen formuliert. Wer gegen eine bestimmte rechtliche Norm verstößt, soll Schadensersatz für seine eigene Handlung leisten. In diesem Sinne ist § 823 Abs. 2 dBGB wie ein Fließband, das die den Schutz einer anderen bezweckenden Bestimmung in anderen Gesetzen auf das Deliktsrecht überträgt. 202

Das sog. "Schutzgesetz" in § 823 Abs. 2 dBGB soll eine Rechtsnorm sein, nach der nicht nur die Interessen der Allgemeinheit, sondern auch die Rechtsgüter von einzelnen Perso-

¹⁹⁹ Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, Deliktsrecht, S. 97.

²⁰⁰ Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, S. 97.

²⁰¹ Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, S. 98.

²⁰² Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, S. 98.

nen oder Personenkreisen gegen die Verletzung geschützt werden können. ²⁰³ Die Schutzgesetze basieren auf dem Individualschutzzweck. Dieser Zweck lässt sich entweder unter Berücksichtigung des Urhebers oder unter dem Gesichtspunkt ihres vernünftigen Inhalts ermitteln. Lediglich die Bejahung der Schutzgesetzeigenschaft reicht jedoch nicht aus, um die Haftung für alle durch den Verstoß gegen das Schutzgesetz verursachten Schadensfolgen zu begründen. Daneben ist die Schutzzwecklehre zu beachten. Nach dieser Lehre kann eine Schadensersatzpflicht infolge des Verstoßes gegen das Schutzgesetz unter bestimmten Voraussetzungen begründet werden: Erstens muss eine Rechtsnorm auf den Schutz gerade desjenigen Personenkreises abzielen, zu dem der Geschädigte gehört. Zweitens muss der zu ersetzende Schaden von der Art sein, die das Schutzgesetz verhindern sollte. Drittens muss der Schaden gerade auf diejenige Art herbeigeführt worden sein, der sich das Schutzgesetz entgegenstellen wollte. ²⁰⁴

Zusammenfassend kann man sagen, dass durch die zwei Absätze in § 823 dBGB sowohl die Haftung wegen Eingriffs in die subjektiven Rechte als auch die Haftung wegen Verletzung des objektiven Rechts festgelegt werden.

Außerdem wird durch § 823 Abs. 2 dBGB ein verbindlicher Punkt zwischen dem Deliktsrecht und anderen Schutzgesetzen gefunden. Die Gestaltung der drei "kleinen" deliktischen Generalklauseln, § 823 Abs. 1, Abs. 2 bzw. § 826 dBGB, schützt so breit wie möglich die schon entstandenen sowie die in der Zukunft möglicherweise eintretenden Rechte und Interessen. Durch solche Bestimmungen wird nicht nur die Stabilität des Gesetzes, sondern auch das Bedürfnis der sozialen Entwicklung berücksichtigt. Einerseits kann der Richter den Geist, die Prinzipien und den Inhalt des Gesetzes befolgen, andererseits ist er auch in der Lage, gleichzeitig seine Ermessensfreiheit auszuüben.

²⁰³ BGH NJW 1992, 241, 242; BGH NJW 2006, 2110, 2112; Fuchs, Maximilian, S. 155; Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, S. 98.

²⁰⁴ BGH NJW-RR 2006, 965; Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, S. 98; Spickhoff, Andreas, Gesetzesverstoß und Haftung, S. 237 ff.

bb) Handlung

Eine andere Voraussetzung der Haftungszurechnung ist das Vorliegen der Handlung. Die Verletzungshandlung soll ein menschliches Verhalten sein, das durch menschliches Bewusstsein und menschlichen Willen gesteuert und beherrscht werden kann. ²⁰⁵ Wenn ein Schaden durch eine automatische oder physiologische Reaktion bzw. eine körperliche Zwangslage herbeigeführt wird, ist der Schädiger der Wertung des § 827 dBGB entsprechend nicht für den Schaden verantwortlich, denn in diesem Fall hat der Schädiger in Wahrheit keine Alternative, sich anders zu verhalten, als er gehandelt hat. Die Verantwortlichkeit für einen im Zustand der Bewusstlosigkeit verursachten Schaden soll ebenfalls ausgeschlossen werden, weil unter diesem Umstand ein Ausschnitt der hier in Betracht kommenden Fälle geregelt wird. ²⁰⁶ Die Haftung des Schädigers kann jedoch nicht entfallen, wenn er durch geschicktes Handeln böswillig zu erreichen versucht, in einen solchen Zustand zu fallen. ²⁰⁷ Wenn es kein zurechenbares Fehlverhalten gibt, kann die Schadensersatzpflicht des bewusstlosen und unwillkürlich Handelnden in Form der in § 829 dBGB festgelegten Billigkeitshaftung in Betracht kommen. ²⁰⁸

Für das Vorliegen einer zur Auslösung der Haftung geeigneten Handlung kommen zwei Anknüpfungspunkte in Betracht: positives Tun sowie negatives Unterlassen.²⁰⁹ Mittels des Begriffs "Gefahr" können "Handlung" und "Unterlassung" einheitlich definiert werden. Die Handlung ist ein Verhalten, das bestimmte Handelnde in die Nähe der Tatbe-

²⁰⁵ NJW 1963, 953; OLG Düsseldorf NJW-RR 1997, 1313; OLG Hamm NJW-RR 2010, 450; Deutsch, Allgemeines Haftungsrecht, Rn. 91 f.; Larenz/Canaris, Schuldrecht BT, § 75 II 1, S. 361; Esser, Josef/Schmidt, Eike, SchuldR AT II § 25 III 1, S. 59.

Münchener Kommentar/Wagner § 823 Rn. 63; Jauernig Kommentar/Teichmann §823 Rn. 20; NJW 1987, 121 f.

²⁰⁷ BGH NJW 1974, 948 (949); OLG Düsseldorf NJW-RR 1997, 1313; Staudinger Kommentar/Hager § 823 Rn. 4; Münchener Kommentar/Wagner § 823 Rn. 64.

²⁰⁸ BGHZ 23, 90 (98); BGHZ 98, 135 (137); Münchener Kommentar/Wagner § 823 Rn. 64.

²⁰⁹ Fuchs, Maximilian, S. 84.

standsverwirklichung rückt.²¹⁰ Diese Nähebeziehung kann am besten durch die Gefahr ausgedrückt werden: Wer durch sein Tun die Gefahr der Tatbestandsverwirklichung schafft, handelt. Dieser Tatbestand mag die Verletzung eines Rechtsguts bzw. den Verstoß gegen eine Norm enthalten. Zwar steht die Untätigkeit der Tätigkeit gegenüber, allerdings bildet das Unterlassen keinen Gegensatz zum positiven Tun. Der Unterschied zwischen der Handlung und Unterlassung liegt hauptsächlich darin, dass der Handelnde die Gefahr an das Rechtsgut heranträgt, während der Unterlassende hingegen eine bereits bestehende Gefahr für das Gut nicht abwendet. Derjenige, der gar nichts oder etwas Ungefährliches unternimmt, haftet wegen Unterlassung nur dann, wenn er eine Pflicht zum Tun verletzt hat.²¹¹ Diese Pflicht im Zivilrecht kann als eine rechtliche oder in der Nähe des Rechts stehende ethische Pflicht verstanden werden.²¹²

cc) Kausalität

Nur die Rechtsverletzung bzw. die Verletzungshandlung sind in § 823 Abs. 1 dBGB noch nicht ausreichend, um die Haftungszurechnung zu begründen. Als erforderlicher Tatbestand kommt eine Verbindung zwischen der Handlung und Verletzung in Betracht. Nur dann, wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen der Handlung und der Verletzung festgestellt werden kann, lässt sich tatsächlich ein vollständiger Tatbestand schaffen.

In Bezug auf die Beurteilung des Kausalzusammenhanges wird in einem ersten Schritt die aus dem Strafrecht stammende Äquivalenzformel verwendet.²¹³ Mithilfe dieser Formel kommt es zu einem Zustand, in dem kein kausaler Zusammenhang mit den für den Verletzungserfolg relevanten Verhaltensweisen auszuschließen ist. Ohne Zweifel ist diese

²¹⁰ Deutsch, Erwin, Deliktsrecht, S. 15; Fuchs, Maximilian, Deliktsrecht, S. 75; Soergel Kommentar/Spickhoff § 823 Rn. 3.

²¹¹ Fuchs, Deliktsrecht, S. 84.

²¹² Deutsch, Deliktsrecht, S. 15.

²¹³ Fuchs, S. 84; Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, S. 82; Esser, Josef/Schmidt, Eike, SchuldR AT, Bd. II § 33 I 1, S. 224.

Formel maßgeblich für die Feststellung der haftungsbegründenden Kausalität und kann daher als der erster Kausalitätsfilter betrachtet werden.²¹⁴

Daneben ist erwähnenswert, dass solche Verhaltensweisen wegen der rein naturwissenschaftlichen Ausrichtung dieses Kausalitätsbegriffs bei der Feststellung äquivalenter Kausalität eingeschlossen werden, welche zur Rechtsgutverletzung nur einen sehr entfernten Bezug aufweist. Infolgedessen ist die äquivalente Kausalität für die Festlegung der Zurechenbarkeit nicht ausreichend. Eine weitere Beschränkung auf haftungsrechtlich relevante Ursachen ist notwendig. Diesbezüglich ist die Adäquanztheorie als zweiter Kausalitätsfilter anzuwenden. Diese Kausalität ist zu bejahen, wenn vom Standpunkt eines "optimalen" Beobachters und unter Berücksichtigung aller Umstände, welche das Ereignis im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen. In diesem Sinne ist die Adäquanztheorie nicht mehr eine Kausalitätslehre, sondern ein auf einem Werturteil basierendes Kriterium der Schadenszurechnung.

Einer anderen Meinung nach kommt es für die haftungsbegründende Kausalität nicht darauf an, ob die Rechtsgutsverletzung durch irgendein reales Verhalten des Schädigers verursacht wird, sondern darauf, ob diese Verletzung auf der Pflichtverletzung beruht, sie also bei sorgfaltsgemäßem Handeln nicht eingetreten wäre. Es ist deshalb überflüssig, die haftungsbegründende Kausalität mithilfe normativer Zurechnungskriterien einzuschränken, wenn die Pflichtwidrigkeit ohnehin die konkrete Vorhersehbarkeit und Vermeidbar-

Fuchs, S. 84; Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, S. 82.
 Fuchs, S. 84.

²¹⁶ BGHZ, 198, 204.

²¹⁷ BGHZ 30, 154, 157; Brox, Hans/Walker, Wolf, Allgemeines Schuldrecht AT § 30 Rn. 8; Fuchs, S. 85; Münchener Kommentar § 823 Rn 68, 70.

dd) Rechtswidrigkeit

Nach der Erfüllung der Tatbestandsmäßigkeit ist auf der zweiten Stufe die Rechtswidrigkeit zu berücksichtigen. Der Tatbestand schreibt die Verbotsmaterie um,²¹⁹ auf der Stufe der Rechtswidrigkeit wird von dem Richter eine Prüfung durchgeführt, ob die Verwirklichung der Verbotsmaterie als rechtswidrig oder rechtmäßig bewertet wird.²²⁰ Danach wird jedes Verhalten als rechtswidrig angesehen, das adäquat-kausal ein durch § 823 Abs. 1 dBGB geschütztes Rechtsgut verletzt.²²¹ Mit der Entwicklung der finalen Handlungslehre wurde diese einmal herrschende Theorie seltener vertreten.

Nachdem Nipperdey den Begriff des objektiv pflichtwidrigen Verhaltens von der allgemeinen Zivilrechtslehre in das Deliktsrecht eingeführt hat, gilt die objektive Sorgfaltspflichtverletzung als unentbehrlicher Teil des Unrechtstatbestands. Aufgrund streitiger Diskussionen zwischen den deutschen Rechtswissenschaftlern bildete sich schließlich ein neuer Begriff der Rechtswidrigkeit. In §§ 823 Abs. 2, 826 dBGB wird die Rechtswidrigkeit handlungsbezogen bestimmt, d. h., durch Verletzung eines Schutzgesetzes oder vorsätzlich sittenwidrige Schädigung wird die Rechtswidrigkeit dargestellt. Nach h. M. ist jede Rechtsgutsverletzung durch ein positives Tun gemäß § 823 Abs. 1 dBGB rechtswidrig, denn bei der positiven Verletzung indiziert die Tatbestandsmäßigkeit normalerweise die Rechtswidrigkeit. Nur wegen der Interessenabwägung können die offenen Tatbestände, beispielweise die absoluten Rahmenrechte, als Ausnahme gelten. Werden das allge-

⁻

²¹⁸ Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, Deliktsrecht, Rn. 132; Wolf, Joseph, Der Normzweck im Deliktsrecht, S. 23 ff.; Stoll, Hans, Kausalzusammenhang und Normzweck im Deliktsrecht, S. 20; Huber, Ulrich, Normzwecktheorie und Adäquanztheorie: Zugleich eine Besprechung des Urteils des BGH: JZ 1969, 677 (680); Deutsch, Erwin, Allgemeine Haftungsrecht, Rn. 126; NJW 2009, 3797; NJW 1981, 983.

Welzer, Hans, Das neue Bild des Strafrechtssystems: Eine Einführung in die finale Handlungslehre, S. 20; ders, Das deutsche Strafrecht: Eine systematische Darstellung, S. 49.

²²⁰ Welzer, Hans, Das neue Bild, S. 20; ders, Das deutsche Strafrecht, S. 49.

²²¹ Jauernig Kommentar/Teichmann §823 Rn. 48 f; Stoll, Hans, JZ 1958, 141.

²²² Nipperdey, Hans Carl, Karlsruher Forum 1959, S. 5.

meine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt, darf die Rechtswidrigkeit auf keinen Fall indiziert werden. Die indizierte Rechtswidrigkeit lässt sich wegen der Rechtfertigungsgründe ausschließen. Die Rechtfertigungsgründe beinhalten hauptsächlich Notwehr, Notstand, Selbsthilfe, nachbarrechtliche Duldungspflichten und sonstige Rechte.

ee) Verschulden

Gemäß §§ 823 Abs. 1, 276 Abs. 1 dBGB kann man ersehen, dass die Haftung nur dann entsteht, wenn der Schädiger vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Nach h. M. bezieht sich der Vorsatz auf das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.²²³ In § 276 Abs. 2 dBGB wird die Fahrlässigkeit definiert, fahrlässig handelt, "wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt". Für die Feststellung der Fahrlässigkeit sind zwei Voraussetzungen erforderlich: die Vorhersehbarkeit und die Vermeidbarkeit.²²⁴ Im Rahmen der Festlegung der Fahrlässigkeit sind auch die intellektuellen und voluntativen Voraussetzungen zu unterscheiden. Genauer gesagt erfordert die Vorhersehbarkeit nicht, dass der Handelnde die Entstehung eines Verletzungserfolgs vorhersehen muss. Für den einzelnen Handelnden ist es keinesfalls möglich, die Folgen seines Verhaltens in allen Einzelheiten vorherzusehen. Daher reicht es aus, dass die Art und der Umfang des eingetretenen Schadens vorherzusehen sind.²²⁵ Vermeidbarkeit bedeutet, dass bestimmter Verletzungserfolg vermieden werden kann und muss.

Der subjektiv vorwurfbare Zustand des Handelnden soll auf der Grundlage der Deliktsfähigkeit basieren, weil der Schädiger die Freiheit haben muss, sich vernünftig und freiwillig zu verhalten.²²⁶ Der Beurteilungsmaßstab hängt normalerweise vom Alter und Geis-

²²³ NJW-RR 2013, 550; Jauernig Kommentar/Teichmann, BGB, § 276 Rn. 15.

²²⁴ Schäfer, Hans-Bernd/Ott, Claus, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 132; Looschelders, Dirk, Mitverantwortlichkeit, S. 219; NJW 1989, 2616; NJW 1990, 2885; BGHZ 93, 351, 357.

²²⁵ Hand Kommentar/Schultz § 276 Rn.11.; BGH 93, 357; NJW 93, 2234.

²²⁶ Münchener Kommentar/Wagner § 823 Rn. 86; Deutsch, Allgemeines Haftungsrecht, S. 287; NJW 1963,

teszustand des einzelnen Handelnden. Auf der einen Seite wird durch die Deliktsfähigkeit betont, dass der Verpflichtete den freien Willen besitzen soll. Auf der anderen Seite liegt der Schwerpunkt der Schuldformen in dem vorwurfbaren Psychozustand. Wenn eine Deliktsfähigkeit besitzende Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Sorgfalt verstößt und dadurch die Verletzung hervorruft, wird ihre Freiheit der Handlung missbraucht.

b) Modernes Schema und vermittelnder Lösungsansatz

Gegenüber den immer komplexeren Fällen scheint die traditionelle Theorie allmählich problematisch. Beispielsweise weiß jeder Autohersteller, dass ein Auto, das von ihm technisch fehlerfrei hergestellt wird, eine bestimmte Anzahl von Opfern verursachen könnte. Die Produktion des Autos stellt die adäquate Bedingung für die Rechtsgutverletzung dar, daher kann der Tatbestand festgelegt werden. Nach der traditionellen Lehre kann die Rechtswidrigkeit im Rahmen des traditionellen Prüfungsaufbaus gemäß § 823 Abs. 1 dBGB indiziert werden, solange die Tatbestandsmäßigkeit festgestellt werden kann. Dies widerspricht jedoch offensichtlich den Erfordernissen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Angesichts dessen werden neue Theorien zur Erklärung herangezogen, z. B. die Theorie der Sozialadäquanz sowie die Sorgfaltspflichtlehre. Diesen neuen Theorien entsprechend wird die Herstellung der Automobile von der Rechtsordnung geduldet.²²⁷ In Bezug auf die Haftungszurechnung soll man erkennen, "dass diese von der Gesellschaft tolerierten Risiken eine Haftung nur begründen, wenn der Handelnde die erforderlichen und ihm zumutbaren Schutzvorkehrungen nicht getroffen hat."²²⁸

Nach der Sorgfaltspflichtlehre sind manche Rechtswissenschaftler der Meinung, dass die

⁹⁵³ f.; NJW 1987, 121.

²²⁷ Nipperdey, Rechtswidrigkeit, Sozialadäquanz, Fahrlässigkeit, Schuld im Zivilrecht, NJW 1957, 1777-1778

²²⁸ Nipperdey, Tatbestandsaufbau und Systematik der deliktischen Grundtatbestände, NJW 1967, 1989; ders, NJW 1957, 1777-1778.

deliktische Sorgfaltspflicht gemäß § 276 Abs. 2 dBGB mit dem objektiven Fahrlässigkeitsmaßstab übereinstimme.²²⁹ Damit sei die Fahrlässigkeit keine Schuldform mehr, stattdessen werde hauptsächlich das Handlungsunrecht begründet, indem der Verletzungserfolg unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verursacht worden sei.²³⁰ Im Vergleich zu der traditionellen Lehre entfällt deswegen die Unrechtsindikation insbesondere im Bereich des fahrlässig auf die Herbeiführung der Rechtsgutsverletzung gerichteten Verhaltens. Es wird die Meinung vertreten, zuerst müsse positiv geprüft werden, ob eine rechtliche Sorgfaltspflicht verletzt sei. Aufgrund der Verletzung der Sorgfaltspflicht solle man beurteilen, gegen welches Verhaltensgebot das Verhalten verstoße.²³¹ Könne man einen solchen Verstoß festmachen, da dem Betroffenen ein anderes Verhalten geboten worden sei als dasjenige, das er gezeigt hatte, dann stelle sich die Frage, ob die Rechtsgutverletzung bei dem gebotenen Verhalten ausgeblieben wäre. Sei diese Frage bejaht worden, müsse schließlich noch geprüft werden, ob die Rechtsgutsverletzung im Schutzbereich der verletzten Pflicht liege, anders gesagt, ob das Verhaltensgebot gerade zur Vermeidung der beklagten Rechtsgutsverletzung aufgestellt worden sei.²³²

Betrachtet man diesen Prüfungsaufbau im Überblick, so fällt auf, dass im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Festlegung des Verschuldens die Zurechnungsfähigkeit bei der fahrlässigen Rechtsgutsverletzung übrig geblieben ist.²³³ Angesichts des fast leeren Inhalts in dritter Stufe ist sogar von einigen Rechtswissenschaftlern der offene Übergang zu einem zweistufigen Deliktsaufbau vorgeschlagen worden.²³⁴ Dieser Vorschlag wird

²²⁹ Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, Deliktsrecht, Rn. 128; Münchener Kommentar/Wagner § 823 Rn. 29.

Wagner, Gerhard, Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrecht, in Zimmermann (Hrsg.), S. 249 ff.; v. Bar, Gemeineuropäisches Deliktsrecht I, Rn. 5; Bd. II, Rn. 179; Münchener Kommentar/Wagner § 823 Rn. 29; Rn. 57.

²³¹ Nipperdey, NJW 1967, 1989.

²³² Nipperdey, NJW 1967, 1989.

²³³ Münchener Kommentar/Wagner § 823 Rn. 8, 82.

²³⁴ Brüggemeier, Gert, Prinzipien des Haftungsrechts, S. 62 ff.; 76.

allerdings nicht von den meisten Rechtslehrern angenommen. Nach der h. M. wird heutzutage in der Theorie und Praxis ein vermittelnder Lösungsansatz zwischen Verhaltensund Erfolgsunrecht vertreten. Der dreistufige Aufbau bleibt unverändert, aber man hat den unmittelbaren und mittelbaren Eingriff in die von § 823 Abs. 1 dBGB geschützten Rechtsgüter differenziert.²³⁵

Kommt eine Rechtsgutsverletzung im unmittelbaren Handlungsverlauf eines aktiven Tuns vor, spricht man von einer unmittelbaren Rechtsgutsverletzung. Der traditionellen Lehre entsprechend wird der unmittelbaren Rechtsgutsverletzung die Möglichkeit zur Unrechtsindikation zugesprochen. Die indizierte Rechtswidrigkeit kann nur durch den Nachweis von Rechtfertigungsgründen ausgeschlossen werden. Anschließend wird eine Prüfung der Schuld in den beiden Schuldformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit durchgeführt.

Im Unterschied dazu beziehen sich die mittelbaren Rechtsgutsverletzungen auf solche Rechtsgutsverletzungen, die nicht im unmittelbaren Handlungsverlauf eines aktiven Tuns liegen. Als Beispiel kann man die Herstellung des Autos nennen. Unter diesen Umständen soll die Rechtswidrigkeit des Verhaltens festgestellt werden. Dabei ist die Untersuchung erforderlich, ob das Verhalten die Verkehrspflichten verletzt hat. Um die Beziehung zwischen der objektiven Fahrlässigkeit und der Rechtswidrigkeit deutlich zu zeigen, wird von den Rechtswissenschaftlern der Unterschied zwischen der äußeren und inneren Sorgfalt erörtert.²³⁶ Zunächst ist die Verletzung der äußeren Sorgfalt festzustellen. Aufgrund der Festlegung, dass der Handelnde eine Verkehrspflicht bzw. die äußere Sorgfalt

_

Von Ernst, Caemmerer, Karlsruher Forum 1961, 19 ff.; ders., FS 100 Jahre DJT, Bd. II, 1960, S. 131 f.; Larenz, FS Dölle, Bd. I, 1963, S. 169; Deutsch Allgemeine Haftungsrecht Rn. 237; Stoll AcP 162 (1963), 203 (228); Larenz/Canaris, Schuldrecht BT II § 75 II 3, S. 365 ff.; Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht Rn. 598, 1401, 1591; Medicus/Lorenz, Schuldrecht BT Rn. 1243; Mertens, VersR 1980, 397 ff.; Staudinger Kommentar/ /Hager (2009) § 823 Rn. A 9; Soergel Kommentar/ Spickhoff § 823 Rn. 12 ff.; 18.

²³⁶ Deutsch, Allgemeines Haftungsrecht Rn. 385 ff.; Huber, Zivilrechtliche Fahrlässigkeit, S. 253; v. Bar, Verkehrspflichten S. 172 ff.; ders. JuS 1988, 169 (173).

verletzt, soll man dann das Vorliegen der Schuld prüfen. Anders gesagt muss nach der Feststellung der Verletzung der äußeren Sorgfalt weiter gefragt werden, ob auch die innere Sorgfalt verletzt worden ist. Nur dann, wenn der Handelnde die äußere sowie die innere Sorgfalt außer Acht lässt, trifft ihn die Fahrlässigkeit. Normalerweise indiziert die Verletzung der äußeren Sorgfalt die Außerachtlassung der inneren Sorgfalt.²³⁷

_

²³⁷ NJW 1981, 1603 (1605); NJW 1992, 560 (562); BGH NJW 1986, 2757 (2758); NJW-RR 1988, 471; NJW 1994, 2232 (2233); OLG Karlsruhe VersR 2005, 420; Deutsch, Allgemeines Haftungsrecht Rn. 391 f.

II. Voraussetzungen für die Zurechnung der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten

1. Zurechnungsvoraussetzungen in China

Die Problematiken bei den Voraussetzungen der Haftungszurechnung haben weiter die Zurechnung der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten bei mitwirkendem Verschulden beeinflusst. In China gibt es auch keinen mehrstufigen Aufbau für die Zurechnung der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten. Die Voraussetzungen der Mitverantwortlichkeit sind nicht nach einer bestimmten Reihe zu prüfen, sondern wie die Haftungszurechnung auf der Seite des Schädigers gekoppelt (耦合式) anzuwenden. Nach h. M. soll der Ersatzanspruch des Geschädigten zu verringern sein, wenn er schuldhaft durch seine unsachgemäße Handlung kausal eine eigene Rechtsgutverletzung oder die Erweiterung des Verletzungsumfangs auslöst. 239

a) Unsachgemäße Handlung

Nach h. M. braucht man bei der Beurteilung des mitwirkenden Verschuldens keine rechtswidrige, sondern nur unsachgemäße Handlung (不当行为) auf der Seite des Geschädigten zu berücksichtigen.²⁴⁰ Den Begriff "unsachgemäß" erklären die Rechtswissenschaftler nicht konkret, vielmehr betrachten sie die unsachgemäße Handlung nur einfach als solche Handlung, die die eigene Rechtsgutverletzung eigentlich nicht hervorbringen soll oder die im Widerspruch mit der ethischen Idee steht.²⁴¹ Außerdem meinen sie, dass die Handlung nicht unsachgemäß sein solle, wenn der vom Geschädigten mit-

²³⁸ Chen Xingliang, QR 2015(04), 5(12).

²³⁹ Cheng Xiao, Allgemeiner Teil des Gesetzes über die deliktische Handlung, S. 443–445; Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 681; Zhou Xiaochen, Rekonstruktion des Systems des "Mitverschuldens", QR (04), 118 (129).

²⁴⁰ Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 687; Cao Xianfeng, AT des GdH, S. 256; Wang Liming, Die Fälle und die theoretische Forschung, 66; Cheng Xiao, QR 2005 (01), 18 (40).

²⁴¹ Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 687.

wirkend herbeigeführte Schaden infolge der gerechtfertigten Notwehr (正当防卫) oder der dringenden Gefahrenabwehr (紧急避险) eingetreten sei. 242 Wenn der Schaden des Geschädigten durch eine Handlung verursacht wird, die von der Ethik nicht erlaubt ist und für die er keine Rechtsfertigungsgründe besitzt, wird die Handlung als unangemessen angesehen. Ein tatbestandsmäßiges Verhalten des Schädigers ist gerechtfertigt und somit nicht strafbar, wenn ein Rechtfertigungsgrund eingreift. Da die Handlung des Geschädigten nach Ansicht der Rechtswissenschaftler nicht rechtswidrig, sondern nur unsachgemäß ist, bleibt es problematisch, warum durch die Rechtsfertigungsgründe die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten ausgeschlossen werden kann. Außerdem ist es schwierig, deutlich zu bestimmen, welches Verhalten durch die Moral nicht erlaubt ist. Solange im Ergebnis ein Schaden eintritt und keine Rechtsfertigungsgründe vorliegen, ist das Verhalten des Geschädigten in den meisten Fällen unangemessen ist.

b) Verhalten des Geschädigten als Mitverursachung der Entstehung oder Erweiterung des Schadens

Die Kausalität zwischen der Handlung und dem Schaden aus der Perspektive des Geschädigten wird meist nicht allein diskutiert, sondern ist mit dem Verletzungserfolg verbunden, sodass der von der unsachgemäßen Handlung des Geschädigten ausgelöste Schadenserfolg oder die geführte Erweiterung des Schadens betont werden. Nach h. M. beinhaltet die Kausalität auf der Seite des Geschädigten beim mitwirkenden Verschulden wie folgt zwei Typen.²⁴³

Zum einen führt die unsachgemäße Handlung des Geschädigten zusammen mit der rechtswidrigen Handlung des Schädigers mitwirkend zum Schaden.²⁴⁴ Die unsachgemä-

²⁴² Yang Lixin, Das Recht über deliktische Handlung, S. 193. Cheng Xiao, QR 2005 (01), 18 (40).

²⁴³ Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 686-687; Cheng Xiao, QR 2005 (01), 18 (40); Wang Liming, Die Fälle und die theoretische Forschung, 66.

Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 686–687; Cao Xianfeng, AT des GdH, S. 256; Wang Liming, Die Fälle und die theoretische Forschung, 66; Cheng Xiao, QR 2005 (01), 18 (40).

ße Handlung soll die tatsächliche Verursachung für die Entstehung des Schadens sein.²⁴⁵ Beispielsweise betritt B, der gegen die Sicherheitsbestimmung verstößt, den Bauplatz ohne Schutzhelm. S lässt fahrlässig einen Mutterschlüssel von oben fallen und verletzt B am Kopf. Die Verletzung ist infolge der Handlungen des B sowie S v eingetreten. Wenn eine davon fehlt, gibt es keine Verletzung.

Zum anderen kann die unsachgemäße Handlung auch zur Erweiterung des Schadens führen.²⁴⁶ Diese Handlung kann als gemeinsame Mitverursachung oder nur alleinige Verursachung gelten. Wenn die Erweiterung als ein neuer Schaden gilt, gehört diese Handlung zur alleinigen Verursachung. Die nur zur Erweiterung des vorhandenen Schadens führende Handlung verursacht auch den ganzen Schaden mit, wenn die Erweiterung des Schadens als ein Teil des totalen Schadens gilt.²⁴⁷

Das Problem, welche Methode verwendet werden soll, um die Kausalität zwischen der ungemessenen Handlung und der Entstehung oder Erweiterung des Schadens zu beurteilen, ist aber von den Rechtswissenschaftlern nur selten und oberflächlich untersucht worden. Nur ein Teil der Literatur erwähnt, dass die Haftung des Schädigers wegen des mitwirkenden Verschuldens des Geschädigten vermindert oder ausgeschlossen werden könne, wenn das Verhalten des Geschädigten wie das Verhalten des Schädigers die direkte Ursache für die Entstehung oder Erweiterung des Schadens sei. Nach der Meinung anderer Rechtswissenschaftler soll dieser Zusammenhang adäquat sein, weil die Beurteilung durch direkte Ursache kein rechtliches Kriterium für die Beurteilung der Kausalität sei. Es zeigt sich also, dass auch hier die Frage des Kausalitätsurteils bei der Verantwortung des Schädigers weiter im Rahmen des Mitverschuldens zum Ausdruck kommt.

-

²⁴⁵ Che Hui, Theorie und Praxis des GdH, S. 292.

²⁴⁶ Cheng Xiao, QR 2005 (01), 18 (39).

²⁴⁷ Che Hui, Theorie und Praxis des GdH, S. 292.

²⁴⁸ Cheng Xiao, QR 2005 (01), 18 (39): Che Hui, Theorie und Praxis des GdH, S. 292.

²⁴⁹ Cheng Xiao, Lehrbuch des Gesetzes über die deliktische Haftung, S. 225–237.

Welcher Standard verwendet wird, ist in akademische Meinung nicht einheitlich entschieden. Es gibt auch darüber hinaus keine eingehende Diskussion, wie eine adäquate Handlung erkannt werden kann. Auch dazu, ob andere Lehren vorliegen, etwa die Schutznormlehre, durch die die Adäquanztheorie beschränkt werden kann, fehlt eine Diskussion.

c) Mitverschulden

Die Grundlage der Mitverantwortlichkeit ist das mitwirkende Verschulden. Selbst dann, wenn die unsachgemäße Handlung eine mitwirkende Ursache für die Entstehung oder Erweiterung des Schadens ist, wird die Mitverantwortlichkeit nicht unbedingt begründet, sofern das subjektive Verschulden des Geschädigten nicht festgestellt werden kann. Zwar erkennen die Rechtswissenschaftler, dass das mitwirkende Verschulden, das nur ein Verschulden gegen sich selbst ist, von dem Verschulden des Schädigers zu unterscheiden ist, 250 aber der Inhalt des Verschuldens gegen sich selbst wird kaum untersucht, dafür entwickelt sich auch keine dogmatische Grundlage. Die Art des Kriteriums, um das Verschulden des Geschädigten zu beurteilen, wird nicht einheitlich beurteilt. Die chinesischen Rechtswissenschaftler erkennen auf der einen Seite, dass ein subjektives Kriterium für das Verschuldensurteil angewandt werden solle. Wenn der Geschädigte die möglicherweise zur Entstehung oder Erweiterung des Schadens des Geschädigten führende Gefahr vorhersehen soll oder kann, aber tatsächlich nicht vorhersieht, wird dieser Geisteszustand nach diesem subjektiven Kriterium ähnlich wie bei der Definition des echten Verschuldens als Vorsatz bestimmt. Aber sie meinen auf der anderen Seite auch, dass der Geschädigte fahrlässig handelt, wenn er sich in seiner eigenen Sache nicht wie ein vernünftiger sowie besonnener Mensch verhält. Es ist offensichtlich, dass Letzteres im Wesentlichen ein objektiver Standard ist.

-

²⁵⁰ Cheng Xiao, QR 2005 (01), 18 (35).

d) Haftungsfähigkeit des Geschädigten

Die Haftungsfähigkeit des Geschädigten wird nicht im Rahmen der Voraussetzung "Mitverschulden" berücksichtigt, sondern ebenfalls als eine der Voraussetzungen angesehen. Die Hauptforschung konzentriert sich darauf, ob die Haftung des Schädigers aufgrund des Verschuldens des minderjährigen Geschädigten oder des Verschuldens des Vormunds des minderjährigen Geschädigten, der die Verpflichtung zur Vormundschaft nicht erfüllt und den Schutz von Minderjährigen vernachlässigt, vermindert oder sogar ausgeschlossen werden soll.

In den chinesischen gesetzlichen Verordnungen gibt es keine einschlägige Bestimmung über die Haftungsfähigkeit des Geschädigten. Nach h. M. werden die Bestimmungen über die Haftungsfähigkeit des Schädigers analog darauf angewandt. Gemäß § 133 Abs. 1 AGZ sowie § 32 GdH ist der Schaden, der von den handlungsunfähigen und beschränkt handlungsfähigen Handelnden verursacht wird, von deren Vormund zu übernehmen.

Außerdem wird in der chinesischen juristischen Praxis die Meinung vertreten, dass das Verschulden des minderjährigen Geschädigten nicht als der Grund gilt, durch den die Haftung des Schädigers vermindert oder ausgeschlossen werden kann,²⁵¹ weil es dem Minderjährigen an der Haftungsfähigkeit mangelt, wenn er mitwirkend den eigenen Schaden verursacht hat. In Bezug auf die Rechtsfolge des Verschuldens des Vormunds des minderjährigen Geschädigten wird in der Rechtsprechung im Allgemeinen die Auffassung vertreten, dass die Schadensersatzhaftung des Schädigers infolge der Verletzung der Aufsichtspflicht des Vormunds vermindert werden kann.

e) Zurechnungsvoraussetzungen im Rahmen der Gefährdungshaftung

Vor dem Inkrafttreten des GdH glaubten die Rechtswissenschaftler und Richter in China

²⁵¹ Xi Xiaoming, Auslegung und Anwendung des GdH, S. 208.

im Allgemeinen, dass die Lehre über das mitwirkende Verschulden im Rahmen der Gefährdungshaftung Anwendung finden kann. In § 127 AGZ, § 85 Gesetz für die Verhütung und Steuerung der Wasserverschmutzung (《中华人民共和国水污染防治法》, Abk.: GVSWV), § 58 Eisenbahngesetz (《中华人民共和国铁路法》, Abk.: EBG) sowie § 60 Elektrizitätsgesetz (《中华人民共和国电力法》, Abk.: EG) wird dies geregelt. Nach dem Inkrafttreten des GdH²⁵³ wird die Anwendbarkeit des mitwirkenden Verschuldens im Rahmen der Gefährdungshaftung nicht im Allgemeinen bestätigt oder bestritten, vielmehr werden nur die drei konkreten Arten der Gefährdungshaftung in §§ 72, 73, 78 GdH geregelt. In §§ 72, 73, 78 GdH geregelt.

Anzumerken ist, dass das angesprochene Problem, die Anwendbarkeit des mitwirkenden Verschuldens im Rahmen der Gefährdungshaftung unter dem Gesichtspunkt der einschlägigen Rechtsvorschriften, nur für eine Situation gilt: So soll der Schädiger eine Gefährdungshaftung tragen, während der Geschädigte jedoch nur die Verschuldenshaftung tragen muss.

Da im GdH sowie in anderen Gesetzen die Anwendung des mitwirkenden Verschuldens auf die Zurechnung jeder einzelnen verschuldensunabhängigen Verantwortlichkeit explizit festgelegt wird, bleibt streitig, ob das mitwirkende Verschulden auf alle Gefährdungshaftungen anwendbar ist.

Zum Teil wird die Meinung vertreten, dass die Ersatzhaftung des Schädigers bei dem Mitverschulden des Geschädigten nicht gemindert oder ausgeschlossen werden kann, wenn die Anwendbarkeit des Mitverschuldens in den konkreten Vorschriften nicht gere-

²⁵² Wang Liming, Zurechnungsprinzipien, S. 343-344; Zhang Xinbao, Deliktsrecht, S. 612; Zhu Weiguo, Mitverschulden, S. 437; Cheng Xiao, Mitverschulden, S. 59.

²⁵³ Es gibt keine einschlägige Bestimmung in den ABZ.

^{§§ 70} und 71 beziehen sich auf den Vorsatz des Geschädigten. Sie gehören nicht zu dem Rahmen des "mitwirkenden Verschulden", nämlich sog. des "Ausgleiches der Fahrlässigkeit". Die Kombination des Vorsatzes des Geschädigten und des mitwirkenden Verschuldens bildet das Verschulden des Geschädigten. Vgl. Kap. B.

gelt wird. Zwar sei dies möglicherweise zu starr, man solle jedoch erkennen, dass der Gesetzgeber des GdH die Anwendbarkeit des Mitverschuldens in jeder einzelnen Bestimmung über die Gefährdungshaftung unterschiedlich festgelegt. Daher müsse die Anwendung des mitwirkenden Verschuldens im Rahmen der Gefährdungshaftung in der Praxis von jedem konkreten Fall abhängen.²⁵⁵

Auf ähnliche Weise wird behauptet, ob und wie man mitwirkendes Verschulden des Geschädigten in der Gefährdungshaftung anwenden könne, sei von verschiedenen Situationen abhängig. Wenn im speziellen Teil des GdH wie z. B. in §§ 72, 73 GdH explizit festgestellt wird, dass die Haftung des Schädigers durch die Fahrlässigkeit des Geschädigten gemindert werden kann, müsste die Anwendung den spezifischen Vorschriften entsprechen. In §§ 70, 71 GdH wird zwar der Vorsatz des Geschädigten gesetzlich bestimmt, jedoch gibt es keine ausdrückliche Bestimmung über die Fahrlässigkeit des Geschädigten. Folglich könnten die entsprechenden Gefährdungshaftungen infolge des Vorsatzes des Geschädigten ausgeschlossen, jedoch nicht wegen des mitwirkenden Verschuldens des Geschädigten gemindert werden. Anders gesagt wird nach §§ 70, 71 GdH der Vorsatz des Geschädigten statt des mitwirkenden Verschuldens des Geschädigten für anwendbar gehalten.²⁵⁶ Vertretbar ist, dass die Anwendbarkeit des Mitverschuldens im Rahmen der Gefährdungshaftung nach den einschlägigen Bestimmungen im GdH, den anderen Gesetzen sowie den Verwaltungsvorschriften behandelt werden soll. Genauer gesagt darf das mitwirkende Mitverschulden des Geschädigten nicht bei jeder Gefährdungshaftung angewandt werden. Beispielsweise kann gemäß § 70 GdH die Ersatzhaftung des Schädigers nur dann vermindert werden, wenn bewiesen werden kann, dass der Schaden durch einen Krieg oder ähnliche Umstände bzw. von dem Geschädigten absichtlich verursacht wurde. Außerdem kann in manchen Bereichen der Gefährdungshaftung die Ersatzhaftung des

⁻

²⁵⁵ Wang Liming, Forschung über GdH, Bd. 1, S. 504.

²⁵⁶ Yang Lixin, Schadensersatzhaftung, S. 168–169.

Schädigers lediglich infolge der groben Fahrlässigkeit des Geschädigten gemindert werden. Beispielsweise kann die Haftung des Besitzers oder Nutzers nach §§ 72, 78 GdH sowie § 85 Abs. 3 GVSWV wegen der groben Fahrlässigkeit des Geschädigten vermindert werden. In den meisten Fällen gibt es keine Beschränkung für die Anwendung des Mitverschuldens auf die Gefährdungshaftung. Beispielsweise kann die Haftung des Betreibers nach § 73 GdH über die Gefährdungshaftung für den Betrieb der gefährlichen Arbeiten oder Transportmitteln gemindert werden, wenn der Schaden infolge der Fahrlässigkeit des Geschädigten entstanden ist. ²⁵⁷

2. Parallele Zurechnung der Mitverantwortlichkeit in Deutschland

Das deutsche Deliktsrecht enthält im Unterschied zu vielen ausländischen Rechtsordnungen keine Generalklausel. Die Haftung aufseiten des Schädigers wird hauptsächlich durch drei "kleine" Generalklauseln – § 823 Abs. 1, Abs. 2 sowie § 826 dBGB – zugerechnet. Das Mitverschulden wird in § 254 dBGB geregelt. Gemäß § 254 Abs. 1 dBGB muss ein "Verschulden" des Geschädigten an der Entstehung oder der Ausweitung des Schadens mitwirken, damit sein Schadensersatzanspruch gekürzt oder sogar ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Vorschrift des § 254 dBGB kann die strukturelle Eigenschaft wie die in §§ 823 ff. und 826 dBGB nicht gefunden werden, weil die Schutzgüter und Verletzungsmodalitäten in § 254 nicht unterschieden werden. Um dieses Spannungsverhältnis zu mindern, werden die Differenzierungen des § 823 nach der h. M. durch die "spiegelbildliche" Konstruktion auf § 254 übertragen. Die Struktur sowie die Voraussetzungen der Zurechnung der Mitverantwortlichkeit sind parallel zu der Zurechnungsstruktur des Schädigers. Weil die Anordnung der verschiedenen Stufen der Haftungszurechnung aufseiten des Schädigers auf spezifisch haftungsrechtlichen Erwä-

⁻

²⁵⁷ Wang Shengming, Auslegung des GdH, S. 126–127.

²⁵⁸ Deutsch, Erwin, Deliktsrecht, S. 9–10; Looschelders, Dirk, Schuldrecht AT, S. 391–393; Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, Deliktsrecht, S. 60–61; Hinrichs, Thomas, Mitverschulden, S. 24–30.

gungen basiert, können die Struktur sowie die Voraussetzungen daher nicht uneingeschränkt auf § 254 übertragen werden.

In § 254 Abs. 1 ist eine strukturelle Verwandtschaft mit der Haftungszurechnung aufseiten des Schädigers zu finden. Darin können die verschiedenen Voraussetzungen der Zurechnung der Mitverantwortlichkeit zusammengefasst werden. Wie die Struktur der Haftungszurechnung aufseiten des Schädigers gibt es ebenfalls eine Dreiteilung bei der Zurechnung der Mitverantwortlichkeit: die Tatbestandsmäßigkeit, die durch die Tatbestandsverwirklichung indizierte Normwidrigkeit sowie das Verschulden.

a) § 254 Abs. 1

aa) Tatbestandsmäßigkeit

Der Tatbestand bei § 254 umfasst enthält wie bei § 823 drei Elemente: das mitverschuldensrelevante Verhalten, den tatbestandsmäßigen Erfolg und die objektive Zurechenbarkeit des Erfolgs zum Verhalten.²⁵⁹

(1) Mitverschuldensrelevantes Verhalten

Obwohl die Definition über Verhalten in der Theorie immer noch kontrovers ist, besteht Einigkeit darüber bei der praktischen Rechtsanwendung. Wie das Verhalten des Schädigers soll das Verhalten des Geschädigten ein menschliches Verhalten sein, das durch menschliches Bewusstsein und menschlichen Willen gesteuert und beherrscht werden kann.²⁶⁰ Daher werden absolute Gewalt und Bewusstlosigkeit ausgeschlossen. Darüber hinaus kann das Verhalten des Geschädigten wie der Begriff der Handlung des Schädigers durch die Gefahrschaffung definiert werden.²⁶¹ Die Gefahr kann sowohl durch positives

²⁵⁹ Looschelders, Dirk, Mitverantwortlichkeit, S. 309.

²⁶⁰ BGHZ 98, 136, 137; Deutsch, Erwin, Allgemeines Haftungsrecht Rn. 96.

²⁶¹ Deutsch, Deliktsrecht, S. 36–37; Looschelders/Roth, Juristische Methodik, S. 1036 Rn. 20; Soergel Kommentar/Pfeiffer, § 276 Rn. 23.

Tun als auch durch negatives Unterlassen geschaffen werden.

(2) Schaden und Gefährdungsverbote

In § 823 Abs. 1 werden die Rechtsgutsverletzung und der Schaden getrennt festgelegt. Das Verschulden des Schädigers bezieht sich nicht auf den Schaden, sondern auf die Verletzung. Daher muss der Schädiger grundsätzlich für die durch die Rechtsgutsverletzung verursachte nachteilige Folge einstehen. Dies wirft die Frage auf, ob sich das Verschulden des Geschädigten in der gleichen Situation ebenfalls nur auf die Rechts(guts)verletzung beziehen darf. Zwar lässt sich durch den Wortlaut des § 254 diese Frage verneinen, weil nur das Element "Schaden" in der Vorschrift des § 254 explizit festgelegt wird. Nur aus der Perspektive des Gesetzeswortlauts dies zu betrachten, ist jedoch kein sehr schlagkräftiges Argument. An dieser Stelle muss überlegt werden, ob die für die Verkürzung des Verschuldensbezugs aufseiten des Schädigers maßgeblichen Gründe auf das Mitverschulden übertragen werden können. Rücksicht darauf kann Mitverantwortlichkeit deshalb grundsätzlich ebenfalls auf die Folgeschäden zu erstrecken sein.

Die Vorschrift des § 823 Abs. 2 kommt dem Geschädigten vor allem in zweierlei Hinsicht zugute: Erstens trägt sie dazu bei, die Schwierigkeit der Beweislast seitens des Geschädigten zu verringern. Der Geschädigte braucht keine konkrete Gefahr nachzuweisen. Zweitens muss die Tatbestandsmäßigkeit der Haftung aufseiten des Schädigers nicht mehr auf einem Erfolg beruhen. Solange der Handelnde gegen ein Schutzgesetz verstößt, steht er möglicherweise dafür ein. Würde die Vorverlagerung dieses abstrakten Schutzes direkt auf die Zurechnung der Mitverantwortlichkeit übertragen, erscheint dies unvernünftig, weil das Mitverschulden in der Regel in einer bestimmten Situation berücksichtigt wird.

Es ist in der Tat möglich und geboten, abstrakte Gefährdungsverbote im Rahmen des

-

²⁶² Looschelders, Dirk, Mitverantwortlichkeit, S. 309.

§ 254 dBGB zu berücksichtigen. Vor allem wird ein Durchbruch von § 823 Abs. 2 gefunden. Die meisten Schutzgesetze gehören zwar zum öffentlichen Recht und regeln primär das Verhältnis zwischen Bürgern und Staat. Sobald solche öffentlichrechtlichen Normen jedoch mit der Vorschrift des § 823 Abs. 2 verknüpft sind, wird ihre Funktion in die zivilrechtliche Haftungs- und Schadensordnung umgewandelt. Diese Ansicht passt auch in Bezug auf den Geschädigten. Für die Verteilung des Schadens im Rahmen des § 254 dBGB müssen bestimmte Abgrenzungen befolgt werden, diesbezüglich sind die sog. abstrakten Gefährdungsverbote zu beachten. Die bei § 254 dBGB bzw. § 823 Abs. 2 dBGB statuierten Verhaltensnormen müssen die Rechtssicherheit positiv fördern. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Ersatzanspruch aufseiten des Geschädigten reduziert werden, solange er gegen ein allgemeines Risikoverbot verstößt. Dies muss in Verbindung mit dem Normzweck beschränkt werden.

(3) Kausalität

In § 254 Abs. 1 dBGB wird die Mitverursachung des Schadens durch den Geschädigten als ein sehr wichtiges Element für die Tatbestandmäßigkeit angesehen. Die bei der Fremdschädigung für die Kausalität benutzten Kriterien werden parallel bei der Behandlung der eigenen Schädigung angewandt. Nach der h. M. muss die sorgfaltswidrige Handlung des Geschädigten nicht conditio sine qua non, sondern adäquat für die Schadensherbeiführung sein. Ähnlich wie beim Beurteilungsmaßstab der Adäquanz seitens des Schädigers kann es auch bei der Zurechnung der Verantwortlichkeit des Geschädigten gerechtfertigt werden, solche Verursachungsbeiträge außer Betracht zu lassen, welche nur

-

²⁶³ Looschelders, Dirk, Mitverantwortlichkeit, S. 302.

²⁶⁴ Zu dieser Funktion geschriebener Verhaltensnormen im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB, vgl. Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 75 I 3a.

²⁶⁵ BGHZ 3, 46; BGH VerR 1959, 739 f.; BGHZ 61, 144(147) = NJW 1973,1698; NJW 2012, 2425 Rn. 12; Venzmer, Mitverursachung, S. 28 f.; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 33; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 33.

aufgrund ganz außergewöhnlicher Umstände als eine Bedingung des Schadens vorkommen.²⁶⁶ Diese Adäquanz der Schadensfolge beim Mitverschulden erfordert nicht, dass die Obliegenheitsverletzung unbedingt zu dem Eintritt oder der Vergrößerung des Schadens führt, vielmehr ist schon die Wahrscheinlichkeit ausreichend. Völlig unwahrscheinliche Verursachungsanteile werden daher als inadäquat angesehen und müssen folglich außer Betracht bleiben.²⁶⁷

bb) Normwidrigkeit

Die Tatbestandsmäßigkeit der Mitverantwortlichkeit indiziert die Normwidrigkeit. Obwohl in § 254 keine Rechtfertigung festgelegt wird, kann die Rechtfertigung für den Ausschluss der Haftung aufseiten des Schädigers darauf übertragen werden. Selbst wenn das Verhalten des Geschädigten normwidrig wäre, gilt dieses Verhalten möglicherweise nicht als mitverschuldensrelevant. Im ersten Fall ist der Geschädigte in einigen Fällen zu dem selbstgefährdenden oder selbstschädigenden Verhalten rechtlich verpflichtet. Wenn der Geschädigte in ein brennendes Gebäude einbricht, wird dies normalerweise als eine mitverschuldensrelevante Gefahrschaffung für die eigenen Rechtsgüter und Interessen angesehen. Wenn jedoch die Garantiepflicht dabei den Geschädigten trifft, gibt es beim gefährlichen Einbruch keine Mitverschuldensrelevanz. Darüber hinaus gehören Notstand, Nothilfe sowie Notwehr ebenfalls zur Rechtfertigung der Mitverantwortlichkeit. 269

cc) Verschulden

(1) Sorgfaltsmaßstab

²⁶⁶ Hinrichs, Thomas, Mitverschulden, S.25;

²⁶⁷ NJW 1952, 537 (539); Palandt Kommentar/Grüneberg, § 254 Rn. 14; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 32; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 33; Looschelders, Dirk, Mitverantwortlichkeit, S. 240 ff.

²⁶⁸ Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 19.

²⁶⁹ Deutsch, Erwin, Deliktsrecht, Rn. 162; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 19.

Als Mitverschulden kommen auch Vorsatz und Fahrlässigkeit in Betracht. Die vorsätzliche Selbstschädigung in der Form einer bewussten Schutzgesetzverletzung kommt selten vor, während die Fahrlässigkeit die weit verbreitete Form des Mitverschuldens ist. Die Zurechnung der Mitverantwortlichkeit scheint ebenso die Sorgfaltspflichtverletzung vorauszusetzen. Die Rechtsordnung hat es dem einzelnen jedoch nie verboten, seine Vorteile aufzugeben, gegen seine eigenen Interessen zu handeln sogar sich selbst zu verletzen. Den Geschädigten trifft deswegen bei dem Eingriff der eigenen Rechts- und Vermögenssphäre keine Sorgfaltspflicht. Das Verschulden des Schädigers bezieht sich m. a. W. im Sinne des § 276 dBGB auf ein rechtswidriges Verhalten,²⁷¹ während es keine Rechtspflicht zum sorgfältigen Umgang mit den eigenen Rechtsgütern gibt. Der Begriff des Verschuldens in § 254 dBGB entspricht nicht dem allgemeinen zivilrechtlichen Begriff des Verschuldens, sondern besitzt einen eigenen Sinn.²⁷²

Da die Mitwirkung an der Entstehung des eigenen Schadens im Wesen nicht rechtswidrig ist und die Beurteilung der Schuld nach § 254 dBGB nicht auf jedes schadensursächliche Verhalten bezogen werden kann, stellt sich die Frage, welche qualifizierten Voraussetzungen das Verhalten des Geschädigten erfüllen muss, um als Bezugspunkt des Mitverschuldens in Betracht zu kommen. Nach den objektiv typisierten Kriterien ist die Fahrlässigkeit des Geschädigten im Rahmen des § 254 dBGB parallel wie die des Schädigers in § 276 Abs. 2 dBGB zu beurteilen.²⁷³ Wenn der Geschädigte diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die ein ordentlicher und verständiger Mensch anzuwenden pflegt, um einem eigenen Schaden vorzubeugen,²⁷⁴ bejahen die Gerichte das

⁻

²⁷⁰ Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 30.

²⁷¹ Jauernig Kommentar/Teichmann, § 276 Rn. 13; Palandt Kommentar/Grüneberg, § 276 Rn. 8; Soergel Kommentar/Pfeiffer, § 276 Rn. 17ff.

²⁷² Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 27; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 3; 29; Hinrichs, Thomas, Mitverschulden, S. 24; Looschelders, Dirk, Mitverantwortlichkeit, S. 38.

²⁷³ Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 35; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 39 f.; Looschelders, Dirk, Die Mitverantwortlichkeit, S. 339 ff.; Deutsch, Erwin, Fahrlässigkeit, S. 361.

²⁷⁴ RGZ 54, 410f; RGZ 59,211; BGHZ 160, 18,24; BGH NJW 2006, 1426, 1427; Münchener Kommen-

Vorliegen der Fahrlässigkeit des Geschädigten. Erforderlich ist für "Sorgfaltsverletzung" im Mitverschulden in § 254 dBGB auf keinen Fall die Sorgfaltspflicht- sowie Rechtspflichtwidrigkeit des Schädigers, sondern die Tatsache, dass er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die ein verständiger Mensch in eigener Sache aufwendet, um sich vor Schaden zu bewahren.²⁷⁵ Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt statt der Sorgfaltspflicht wird deswegen dabei berücksichtigt.

Um diese sog. "im Verkehr erforderliche Sorgfalt" zu konkretisieren, wird die Obliegenheit als die für § 254 dBGB wesentliche Verbindlichkeit des Geschädigten beachtet.²⁷⁶ Wenn der Geschädigte eine vermeidbare Gefahrenquelle geschaffen, eine vorhandene Gefahrenquelle nicht abgestellt bzw. daraufhin überwacht hat, ob sie sich konkretisiert, oder Hinweise auf das Vorhandensein einer Gefahr nicht beachtet hat, ist diese Handlung mitwirkend für die Schadensentstehung oder -erweiterung von eigenen Rechtsgütern und Interessen.²⁷⁷ Außerdem ist für die Obliegenheitswidrigkeit analog zur Rechtswidrigkeit herauszuarbeiten, was die wesentlichen Merkmale der Rechtswidrigkeit erfüllt.²⁷⁸ Nach der h. M. hat die Obliegenheitswidrigkeit zum Inhalt,²⁷⁹ dass dem Geschädigten verboten wird, an der Entstehung des eigenen Schadens mitzuwirken oder gegen eine Obliegenheit zur sachgemäßen Wahrung der eigenen Rechte oder Interessen zu verstoßen.²⁸⁰ Die Obliegenheit gilt als Rechtspflicht eines minderen Grades. Wenn der Geschädigte gegen die

_

tar/Oetker, § 254 Rn. 30; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 38 f.; Soegel Kommentar, § 254 Rn. 27.

²⁷⁵ NJW 2001, 149 (150); BGHZ 160, 18 (24); NJW 2006, 1426 (1427); NJW-RR 2006, 965 (966); 2010, 848; NJW 2014, 2493 Rn. 9; Larenz, Schuldrecht AT § 31 Ia, S. 540; Palandt Kommenatr/Grüneberg, § 254 Rn.9; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 38.

²⁷⁶ Schmidt, Reimer, Die Obliegenheiten, S. 105; Looschelders, Dirk, Mitverantwortlichkeit, S. 216; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 3.

²⁷⁷ Münchener Kommentar/Oetker § 254 Rn. 29; Looschelders, Mitverantwortlichkeit, S. 235.

²⁷⁸ Deutsch, Erwin, Allgemeines Haftungsrecht Rn. 569.; Schmidt, Reimer, Obliegenheit, S.1 ff.

²⁷⁹ Schmidt, Reimer, die Obliegenheit, S.105 ff.; BGHZ 179, 55, 67; BGH, 14.1.71, BGHZ 57, 137, 145; NJW 1979, 1366 ff.; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz § 254 Rn. 2; Fikentscher, Wolfgang, Schuldrecht Rn. 56.

²⁸⁰ Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 68; Deusch, Deliktsrecht, S. 77.

Obliegenheitspflicht verstößt, soll er aufgrund der Verletzung keinen Schadensersatz für den Schädiger leisten, infolgedessen darf er keinen vollen Ersatzanspruch gegenüber dem Schädiger erheben.²⁸¹ Alles in allem führt der Eingriff in eigenen Rechtsgütern nicht zur Haftungszurechnung. Vielmehr beruht die Zurechnung der Mitverantwortlichkeit auf die Sorgfaltsverletzung.

(2) Zurechnungsfähigkeit

Weil die Sorgfaltsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgen muss, ist die Zurechnungsfähigkeit die Voraussetzung für die Beurteilung des Mitverschuldens. Die Hauptfrage in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit im Rahmen des Mitverschuldens bezieht sich auf das Verschulden der Minderjährigen oder Geistkranken, es bleibt problematisch, ob der Schädiger aufgrund des Verschuldens des minderjährigen Geschädigten eine Haftungsminderung oder sogar einen Haftungsausschluss fordern kann, wenn der Minderjährige als Geschädigter mitwirkend den eigenen Schaden verursacht hat. Ebenso ist es fraglich, ob der Schädiger des weiteren aufgrund des Verschuldens des Vormunds des minderjährigen Geschädigten eine Haftungsminderung oder sogar einen Haftungsausschluss verlangen kann, wenn der Vormund des minderjährigen Geschädigten die Verpflichtung zur Vormundschaft nicht erfüllt oder den Schutz von Minderjährigen vernachlässigt und deshalb den Schaden des Minderjährigen mitwirkend verursacht.

Nach einem Urteil des BGH sind die §§ 827, 828 dBGB, die ausschließlich die Haftungsfähigkeit betreffen,²⁸² auf die Zurechnung verschiedener Arten von Haftungen anzuwenden, dies gilt einschließlich der Schadensersatzhaftung des Schädigers sowie auch der Selbstverantwortung des mitwirkenden Geschädigten. Folglich können insbesondere

²⁸¹ Schmidt, Reimer, Die Obliegenheit, S. 104; Looschelders, die Mitverantwortlichkeit, S. 216 ff.

²⁸² BGHZ 9, 316 (317); BGHZ 24, 325 (327) = NJW 1957, 1187; OLG München VersR 2000, 1030 (1032); OLG Saarbrücken NJW 2007, 1888 (1889); Looschelders, Die Mitverantwortlichkeit, S. 353ff.; Staudinger Kommentar/Schiemann § 254 Rn. 42 f.; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 34.

die Kinder unter sieben Jahren wegen der fehlenden Zurechnungsfähigkeit nicht die Mitverantwortlichkeit infolge des Verschuldens des Geschädigten übernehmen.²⁸³ Bei Jugendlichen zwischen sieben oder zehn und 17 Jahren sind in zwei verschiedenen Zusammenhängen ähnliche Erwägung anzustellen: zum einen für die Deliktsfähigkeit bei § 828 Abs. 3 dBGB und zum anderen für die gruppenspezifische Fahrlässigkeit nach § 276 Abs. 2 dBGB.²⁸⁴ Dabei kann das Ergebnis insbesondere schon deshalb unterschiedlich ausfallen, weil die Deliktsfähigkeit nach § 828 Abs. 3 dBGB vermutet wird, während das Verschulden nachzuweisen ist.²⁸⁵

b) § 254 Abs. 2

Beim Mitverschulden kann man gem. § 254 Abs. 2 drei verschiedene Obliegenheiten unterscheiden: die Warnung, die Schadensverhinderung und die Schadensminderung. ²⁸⁶ Die Warnung sollte so gestaltet sein, dass der Verletze bestimmte Maßnahmen ergreifen kann, um den Schaden zu vermeiden. Wenn derartige Maßnahmen unmöglich sind, verliert auch die Obliegenheit zur Warnung ihren Sinn, weil ihr Zweck nicht mehr erreichbar ist. Entsprechendes gilt, wenn der Schädiger die Warnung nicht beachtet hätte²⁸⁷ oder gegen die drohende Gefahr keine Gegenmaßnahmen hätte ergreifen können. ²⁸⁸ Hinsichtlich der Obliegenheit zur Schadensabwendung gilt das zur Warnung Ausgeführte entsprechend, da die Warnung nichts anderes als eine spezielle Form der Schadensabwendung darstellt. ²⁸⁹ Nach der Schadensverhinderungsobliegenheit sollen alle sorgfältig handeln, um einen eigenen Schaden zu vermeiden. Tut jemand dies nicht, kann er keinen vollen Ersatzanspruch gegen den dritten Schädiger geltend machen. Im Unterschied zur

²⁸³ Larenz/Canaris, Schuldrecht AT, S. 271.

²⁸⁴ BGHZ 39, 281 (283).

²⁸⁵ OLG Bamberg VerR 1965,989 (990).

²⁸⁶ Deutsch, Deliktsrecht, S. 77; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 68 ff.

²⁸⁷ NJW 1989, 290 (292).

²⁸⁸ BGH VersR 1996, 380 (381).

²⁸⁹ Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 75.

Warnung und Schadensabwendung greift diese Obliegenheit erst ein, wenn ein Schaden schon eingetreten ist. Der Geschädigte soll im Rahmen des von einem vernünftigen und sorgfältigen Menschen zu Erwartenden zur Schadensbegrenzung beitragen.²⁹⁰

_

 $^{^{290}\,}$ Münchener Kommentar/Oetker, \S 254 Rn. 68 ff.

III. Fazit

In diesem Teil werden hauptsächlich die chinesische und deutsche Lehre über die allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung behandelt, um nachfolgend die "Voraussetzungen der Zurechnung der Mitverantwortlichkeit" als Grundlage für die Lösung des Problems zu schaffen.

In der chinesischen Literatur wird das Thema des "mitwirkenden Verschuldens" nicht umfassend und tiefgreifend besprochen. In Bezug auf die Tatbestände der Mitverantwortlichkeit fehlt es auch an einer theoretischen Grundlage. Den Grund dafür kann man in der Forschung der allgemeinen Haftungszurechnung sehen, denn die allgemeinen Voraussetzungen für die Haftungszurechnung werden auch von den chinesischen Rechtswissenschaftlern streitig erörtert. Daher soll man in erster Linie die Probleme der aktuellen Forschung bei der allgemeinen Haftungszurechnung lösen und die Struktur der Zurechnung umgestalten. Aufgrund dessen kann man dann den Mangel an der Theorie des "mitwirkenden Verschuldens" ermitteln und die richtige Lösung finden.

Die Dreistufigkeit der Zurechnung, die von den deutschen Rechtswissenschaftlern aus dem Strafrecht eingeführt wird, wird im chinesischen Strafrecht noch nicht angenommen, stattdessen wird einer gekoppelten Struktur entsprechend die Verantwortung des Täters bestimmt. Trotzdem scheint diese gekoppelte Struktur auch logisch zu sein, denn die Straftat besteht aus vier Tatbeständen: aus Objekt, objektivem Aspekt, Subjekt und subjektivem Aspekt. Die verschiedenen Tatbestände werden in einer logischen Reihenfolge von objektiv zu subjektiv untersucht. Im Weiteren beinhaltet jeder Tatbestand verschiedene Komponenten. Beispielsweise besteht der objektive Aspekt aus den Elementen von Handlung, Verletzung und Kausalität.²⁹¹

²⁹¹ Gao Mingxuan, S. 6.

Die Forschung zur Haftungszurechnung im chinesischen Deliktsrecht ist jedoch mit der verwandten theoretischen Lehre im Strafrecht nicht in Berührung gekommen. Die angewandte Struktur ist zu einfach und es gibt auch keine logische Reihenfolge. Im Allgemeinen liegt deswegen der Hauptgrund für alle aktuellen Kontroversen in der gekoppelten Zurechnungsstruktur. Solange die gekoppelten Voraussetzungen für die deliktische Haftungszurechnung vorliegen, d. h., sofern die Verletzung durch eine schuldhafte Handlung verursacht wird, muss der Verletze Verantwortung dafür übernehmen. Es fehlt bei einer solchen Zurechnung jedoch an der dogmatischen Rechtsgrundlage. Folglich führt dies zu einer unklaren Festlegung der Zurechnungsvoraussetzungen und der Entstehung vieler Kontroversen in der theoretischen Forschung. Hauptsächlich bleiben folgende Problematiken umstritten: Inhalt der Verletzung, Verschuldensmaßstab, Stellung der Rechtswidrigkeit, Verhältnis zwischen der Rechtswidrigkeit und dem Verschulden usw.

Im Vergleich dazu scheint dies unter der Wirkung der Dreistufigkeit in Deutschland anders zu sein. Nach der herkömmlichen Lehre werden die Verletzung und der Schaden getrennt. Die "Verletzung" betrifft tatsächlich die Feststellung, dass der Handelnde in den Schutzbereich eines in § 823 Abs. 1 dBGB enumerierten Rechtsguts eingegriffen hat. Die Verletzung gehört zu den Faktoren der Tatbestandsmäßigkeit. Im Unterschied dazu bezieht sich der Schaden auf den nachteiligen Erfolg und gilt als ein Faktor des Urteils für den Haftungsumfang. Nur dann, wenn eine Verletzung durch die Handlung des Schädigers kausal verursacht wird, kann die Handlung als tatbestandsmäßig bewertet. Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert normalerweise die Rechtswidrigkeit und die indizierte Rechtswidrigkeit kann nur durch die Rechtfertigungsgründe ausgeschlossen werden.

Für die Behandlung der "mittelbaren" Verletzung reicht die traditionelle Theorie nicht aus. Unter dem Einfluss der Lehre der finalen Handlung wurden die Kriterien zur Beurteilung der Fahrlässigkeit objektiviert und zur Behandlung aller Arten der deliktischen Fälle angewandt. In gewissem Maße kann man sagen, dass sich der Standard der objektivierten

Fahrlässigkeit und das Kriterium für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit angenähert haben. Die Berücksichtigung der Fahrlässigkeit, die nach der herkömmlichen Lehre auf der dritten Stufe erfolgen soll, wird auf der zweiten Stufe bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit im Vorfeld durchgeführt. Auf der dritten Stufe ist dann ausschließlich die Zurechnungsfähigkeit zu prüfen. Um die dreistufige Zurechnungsstruktur beizubehalten, wird die Sorgfaltspflicht bei der mittelbaren Verletzung in die äußere und innere Sorgfalt aufgeteilt. Wenn man verkehrspflichtwidrig handelt, dann wird die äußere Sorgfalt verletzt. Auf der zweiten Stufe wird deswegen berücksichtigt, ob der Tatbestand den Anforderungen des Verkehrslebens entspricht. Wenn es trotz der Verkehrspflichtwidrigkeit einen Rechtsfertigungsgrund gibt, dann ist die Rechtswidrigkeit auszuschließen. Auf der dritten Stufe wird die innere Sorgfalt bei der Schuldprüfung beachtet.

Basierend auf den Erfahrungen in der deutschen Theorie kann versucht werden, die oben genannten Kontroversen in der chinesischen Theorie zu erklären und zu lösen. Der Tatbestand "Sun Hai" soll lediglich als "Verletzung" verstanden werden, denn die Verletzung und der Schaden müssen voneinander abgegrenzt werden. Die von chinesischen Juristen anerkannte "rechtswidrige Handlung" ähnelt auf den ersten Blick dem Begriff des "Unrechts" in der deutschen Theorie. Die Voraussetzungen der Haftungszurechnung scheinen nach der Theorie in beiden Ländern die verkehrspflichtwidrige Handlung zu betonen. Nachdem jedoch das Konzept der Unrechtmäßigkeit aufgestellt worden ist, glauben deutsche Rechtswissenschaftler eindeutig, dass die Fahrlässigkeit, die auf der dritten Stufe bei der Schuld geprüft werden soll, unter dem Einfluss der Objektivierung der Fahrlässigkeit jedoch auf der zweiten Stufe als ein Teil des Unrecht vorgenommen werden könne. Die Objektivierung der Fahrlässigkeit bedeutet die vorherige objektivierte Beurteilung der Fahrlässigkeit im Rahmen des Unrechts. Der Inhalt der ursprünglichen dritten Stufe über Verschulden sei leer. Selbst wenn die dritte Stufe nicht mehr berücksichtigt würde, bleibe die Haftungszurechnung unberührt. Um die traditionelle dreistufige Struktur zu

gewährleisten, bestehen die Wissenschaftler weiterhin darauf, die dritte Stufe beizubehalten.

Die chinesischen Juristen haben jedoch im Vergleich dazu deutlich die Voraussetzung "Verschulden" betont. Sie sind sich einerseits eines Zusammenhangs zwischen den Inhalten der objektiven Fahrlässigkeit und rechtswidrigen Handlung bewusst. Basierend auf der Betonung des französischen Gesetzesmodells glauben sie andererseits, dass das chinesische Recht möglicherweise keine Elemente über "Rechtswidrigkeit", sondern nur "Verschulden", besondere "Fahrlässigkeit" akzeptiere. Aus dem oben erwähnten Vergleich zwischen der chinesischen und deutschen Theorie geht jedoch hervor, dass das Kernurteil über die Haftungszurechnung des chinesischen Deliktsrechts immer eine Verletzung der Sorgfaltspflicht – eine deutsche Theorie – darstellt, obwohl die chinesische Gesetzgebung das französische Generalklausel-Modell übernimmt. Aufgrund der Entwicklung und Bildung der Theorie über die objektive Fahrlässigkeit und das Unrecht sind die Ansichten chinesischer Rechtswissenschaftler daher nicht überzeugend. Die Objektivierung der Fahrlässigkeit ist keine Innovation der Fahrlässigkeitstheorie. Es lässt sich daher nicht sagen, dass die Rechtswidrigkeit nicht als ein eigenständiger Zurechnungstatbestand betrachtet werden soll, denn die Prüfung der Rechtswidrigkeit ist keine Wiederholung der Fahrlässigkeitsprüfung. Im Gegenteil wird die Beurteilung der Fahrlässigkeit gerade wegen der Übereinstimmung mit der Rechtswidrigkeit von den deutschen Rechtswissenschaftlern und Richtern nicht mehr berücksichtigt, vielmehr wird die Rechtswidrigkeit auch objektiv beurteilt.

Wie die Generalklausel im chinesischen Deliktsrecht verstanden und angewandt werden soll, ob und wie die dreistufige Struktur aus Deutschland in das chinesische Deliktsrecht eingeführt werden soll, ist nicht das Hauptthema, das in dieser Dissertation diskutiert werden sollte. Zusammenfassend sollen aber zumindest die logische Reihenfolge der Zurechnung und der Inhalt jedes Tatbestands klar sein. Nur wenn sichergestellt ist, dass

die theoretische Struktur vollständig und logisch ist, kann der Geschädigte sich das mitverschuldensrelevant den eigenen Schaden verursachende Verhalten der spiegelbildlichen Struktur entsprechend zurechnen lassen. Die derzeitigen theoretischen Ansichten dafür sind nicht einheitlich, sodass viele Probleme bestehen, insbesondere, wie das Verhältnis zwischen den verschiedenen Voraussetzungen für die Haftungszurechnung ist, ob die Haftungsfähigkeit des Geschädigten als eine unabhängige Voraussetzung des Mitverschuldens gelten soll, ob man andere Faktoren wie z. B. "Gefahr" oder "Schutznormzweck" bei der Zurechnung der Mitverantwortlichkeit berücksichtigen soll, wie das Verhältnis zwischen diesen Faktoren und dem "Verschulden" des Geschädigten als Mittelpunkt gestaltet ist bzw. ob es eine Reihenfolge unter den Voraussetzungen gibt.

Mangel an einer logischen Struktur und den konkreten, bestimmten Inhalten der verschiedenen Voraussetzungen der Zurechnung der Mitverantwortlichkeit hat darüber hinaus dazu geführt, dass in der juristischen Praxis diese Probleme auch häufig vorgekommen sind. In Bezug auf das wesentliche Problem, welche Faktoren bei der konkreten Anwendung berücksichtigt werden sollen, werden von den Gerichten unterschiedliche Meinungen vertreten. Von manchen Gerichten wird einfach das Verschulden des Schädigers, mit dem der Geschädigten vergleichen. Im Bereich der Gefährdungshaftung wird auch die Schadensverteilung lediglich basierend auf dem Vergleich des Verschuldensgrads seitens des Schädigers sowie seitens des Geschädigten bestimmt. Daneben werden von manchen Richtern noch einige Faktoren wie etwa "Berücksichtigung für die Billigkeit" bzw. "umfassender Schutz der Interessen der schutzbedürftigen Gruppen", die eigentlich nicht zu den Voraussetzungen der Zurechnung der Mitverantwortlichkeit in der chinesischen Theorie gehören, im Urteil beachtet. Allerdings gibt es in fast allen Urteilen keine Gründe dafür, warum und wie diese Faktoren berücksichtigt werden können. Stattdessen werden in der Rechtsprechung meistens leere Ausdrücke wie "umfassendes Ermessen basierend auf beiderseitigem Verschulden" oder "aufgrund der Ermessensfreiheit" abstrakt verwendet. Zum Teil wird der Verschuldensgrad im Urteil nicht präzise festgestellt, stattdessen sind die Formulierungen wie "den Schädiger trifft das Verschulden trifft" bzw. "den Geschädigten trifft auch gewisses Verschulden" für die Zurechnung der Mitverantwortlichkeit ausreichend. Folglich scheinen weder die Festlegung des Verschuldensgrads noch die Haftungsverteilung überzeugend oder überprüfbar zu sein.

Im Unterschied zu der Theorie im chinesischen Deliktsrecht wird die Struktur der Zurechnung der Mitverantwortlichkeit nach der diesbezüglichen Theorie im deutschen Deliktsrecht mithilfe der Struktur der Haftungszurechnung aufseiten des Schädigers spiegelbildlich bestimmt. Die Inhalte der Voraussetzungen der Zurechnung der Mitverantwortlichkeit können ebenfalls durch diese Methode verstanden werden. Alles in allem wird die Struktur der Haftungszurechnung aufgrund einiger spezieller Merkmale beim Mitverschulden beschränkt auf die Zurechnung der Mitverantwortlichkeit übertragen. Obwohl sich die unterschiedlichen Verständnisse für die Struktur der Haftungszurechnung auf die Interpretation der Struktur und der Voraussetzungen der Mitverantwortlichkeit auswirken können, muss die letztere Struktur zumindest im Rahmen der übernommenen Lehre relativ vollständig und logisch sein, egal welche Lehre übernommen wird.

F. Rechtsfolge des Verschuldens des Geschädigten

I. Entscheidungsfaktoren für Rechtsfolge des Verschuldens des Geschädigten in China

Da der Inhalt des § 26 GdH sehr einfach ist und es keine diesbezügliche Bestimmung in den ABZ gibt, bestehen Kontroversen darüber, was die Entscheidungsfaktoren für die Rechtsfolge des Verschuldens des Geschädigten im Rahmen der Verschuldenshaftung sind. Das mitwirkende Verschulden des Geschädigten werde nach mancher Meinung gemäß dem Wortlaut "auch dem Geschädigten ein Verschulden an der Schadensentstehung trifft" in § 26 GdH in der Theorie und der Rechtsprechung als ein wichtiger Faktor angesehen, durch den der Schadensersatz des Schädigers vermindert kann.²⁹² Im Vergleich dazu erkennen aber manche Rechtswissenschaftler und Richter neben dem Verschulden die Verursachungsbeiträge als den Entscheidungsfaktor für die Rechtsfolge des Verschuldens des Geschädigten an.²⁹³ Außerdem gibt es auch Kontroversen darüber, wie die Rechtsfolge des Verschuldens des Geschädigten im Rahmen der Gefährdungshaftung entschieden werden kann, weil § 26 keine ausdrücklichen Bestimmungen zu diesem Thema enthält, sondern nur die Anwendung des "Verschuldens des Geschädigten" in den drei Typen²⁹⁴ der verschuldensunabhängigen Haftung in den Kapiteln 6, 8, 9 und 10 des GdH festgelegt wird.

-

²⁹² Yang Lixin, Präzise Auslegung des GdH, S. 157; Xi Xiaoming/Wang Liming, Auslegung des GdH, S. 188; Yang Lixin/Liang Qing, ZHWRU 2009 (02), 8 (18 f.); Zhang Xinbao/Mingjun, CR 2005 (02), 92 (97 f.).

²⁹³ Yang Lixin/Liang Qing, ZHWRU 2009 (02), 8 (18 f.); Zhang Xinbao/Mingjun, CR 2005 (02), 92 (97 f.)

²⁹⁴ Vgl. "3. Paragraphen über das Verschulden des Geschädigten im Besonderen Teil des GdH" in "III. Auslegung einschlägiger Paragraphen im GdH" in Kap. C.

1. Verschuldensmaß als vorrangiger Faktor

a) Vorrangige Stellung des Verschuldensgrads

Nach der Ansicht einer vorrangigen Betrachtung des Verschuldensgrads sind die Haftungsanteile mehrerer Beteiligter, durch deren zurechenbare Handlungen zusammen derselbe Schaden verursacht wurde, hauptsächlich dem Verschuldensgrad entsprechend festzulegen.²⁹⁵ Daneben könne zwar das Maß der Verursachung auch auf die Verantwortungsverteilung Einfluss nehmen, jedoch solle die Verantwortungsverteilung aufgrund des Maßes der Verursachung nur zusätzlich angewandt werden.²⁹⁶ Da im Rahmen der Verschuldenshaftung der Haftungsumfang sowie die Verantwortungsverteilung ausschließlich dem Verschuldensgrad der Beteiligten entsprechend zu bestimmen sind, spiele in diesem Fall das Verursachungsmaß nur eine geringfügige Rolle, so sei beim Vorliegen der Kausalität für die Verantwortungsverteilung bloß der Verschuldensgrad bedeutend.²⁹⁷ Das Maß der Verursachung komme im Bereich der Haftungszurechnung aufgrund der Verschuldensvermutung und der verschuldensunabhängigen Haftung zusätzlich zur Anwendung, wenn das Vorliegen des Verschuldens oder der Verschuldensgrad fraglich bleibt.²⁹⁸ Jedoch befinde sich der Verschuldensgrad weiterhin in der entscheidenden Position, wenn das Verschulden des Handelnden in diesem Fall feststellbar ist.²⁹⁹

Die Frage, warum der Verschuldensgrad vorrangig sein soll, erklären die Befürworter dieser Meinung wie folgt. Erstens solle aus Sicht des Zwecks und der Funktion des Deliktsrechts der Status der Schadensverhütung im Vergleich zum Schadenersatz berücksichtigt werden.³⁰⁰ Schadenersatz sei das Mindestziel, um die Interessen des Geschädig-

²⁹⁵ Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 59 f.; Yang Lixin/Liang Qing, ZHWRU 2009 (02), 8 (18).

²⁹⁶ Yang Lixin, GdH, S. 196.

²⁹⁷ Yang Lixin/Liang Qing, Jurist 2006 (06), S. 100.

²⁹⁸ Wang Liming, Zurechnungsprinzipien, S. 614.

²⁹⁹ Wang Liming, Zurechnungsprinzipien, S. 614.

³⁰⁰ Yang Lixin/Liang Qing, ZHWRU 2009 (02), 8 (18).

ten zu befriedigen, und Schadensverhütung das oberste Ziel, um die allgemeinen Interessen der Gesellschaft zu schützen. Die Präventionsfunktion des Deliktsrechts wird dabei hauptsächlich durch die Verschuldenshaftung erreicht.³⁰¹

Zweitens mache die objektive typisierte Fahrlässigkeit die Beurteilung und den Vergleich des beiderseitigen Verschuldens wirksamer. Bei der Beurteilung des Verschuldens bzw. dessen Grads werden nach dem objektiven typisierten Standard nicht mehr ausschließlich die völlig subjektiven und persönlichen Elemente von einzelnen konkreten Person beachtet,³⁰² vielmehr kommen relativ objektive Maßstäbe wie der Standard der normalen und rationalen Personen, der Standard für die Pflichtverletzung, der Standard für die Erkennbarkeit usw. zur Anwendung.³⁰³ Durch diese objektiven Kriterien bleibt das Verschuldensurteil nicht mehr auf einer rein subjektiven Ebene, wodurch der Vergleich des beiderseitigen Verschuldens leichter zu handhaben ist.³⁰⁴

Die zusätzliche Rolle der Verursachungsbeiträge für die Verantwortungsverteilung kommt ausschließlich in folgenden Fällen zum Ausdruck: Erstens kommt für die Verantwortungsverteilung infolge des Wortlauts "auch Verschulden" nur das Verschulden seitens des Geschädigten in Betracht, weil im Bereich der verschuldensunabhängigen Haftung das Verschulden seitens des Schädigers für die Haftungszurechnung sowie die Verantwortungsverteilung belanglos ist. Deswegen ist in diesem Fall die Gewichtung für die Verursachungsbeiträge statt des Verschuldensgrads als Maßstab für die Verantwortungsverteilung zu berücksichtigen. Zweitens kann man die Verantwortung zwischen den

-

³⁰¹ Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 193.

³⁰² Yang Lixin/Liang Qing, ZHWRU 2009 (02), 8 (18).

³⁰³ Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 598f; Yang Lixin/Liang Qing, ZHWRU 2009 (02), 8 (18).

³⁰⁴ Yang Lixin/Liang Qing, ZHWRU 2009 (02), 8 (18).

³⁰⁵ Das mitwirkende Verschulden des Geschädigten geschieht in China normalerweise nur unter der Voraussetzung, dass der Handelnde aufgrund der Gefährdungshaftung für den Schaden verpflichtet ist, während das mitwirkende vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten des Geschädigten aber im Rahmen der Verschuldenshaftung zu berücksichtigen ist.

³⁰⁶ Yang Lixin, Die Vorschläge und Erklärung, S. 287.

Beteiligten nur dann aufgrund der Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge verteilen, wenn der Verschuldensgrad des Schädigers und des Geschädigten unklar gewichtet werden kann. Drittens kann man zusätzlich nach der Gewichtung für das Maß beiderseitiger Verursachung die Schadensanteile feststellen, wenn der Verschuldensgrad des Schädigers und des Geschädigten gleichwertig ist. Wenn die Verursachung beider Seiten gleichmäßig verteilt ist, sollen die Beteiligten auch den gleichen Haftungsanteil tragen. Sofern sich die Maße der Verursachung deutlich voneinander unterscheiden, sind die Anteile entsprechend zu verändern, jedoch soll die Veränderung nicht erheblich sein.

b) Vorrangige Gewichtung für den Verschuldensgrad

Bei der Gewichtung für beiderseitiges Verschulden wird die Unterscheidung des Verschuldensgrades in Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, einfache Fahrlässigkeit und leichte Fahrlässigkeit bevorzugt, wenn die Haftung vorrangig dem Verschuldensgrad entsprechend verteilt wird. Da in § 2 EEpkS wird festgelegt, dass die Ersatzhaftung des Schädigers nicht gemindert werden kann, wenn der Schädiger und der Geschädigte zusammen einen Schaden verursachen, der auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Ersteren und nur normale Fahrlässigkeit des Letzteren beruht, könnten sich nach der Meinung der die Gewichtung für beiderseitiges Verschulden befürwortenden Rechtswissenschaftler deswegen die folgenden Regeln ableiten lassen:

- (1) Die Schadensersatzhaftung des Schädigers ist nicht zu vermindern, wenn der Schädiger vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt, während der Geschädigte sich nur einfach oder leicht fahrlässig verhält.
- (2) Die Schadensersatzhaftung des Schädigers ist nicht zu vermindern, wenn der Schädiger grob fahrlässig handelt, während der Geschädigte sich nur leicht fahrlässig verhält.
- (3) Die Schadensersatzhaftung des Schädigers ist zu vermindern, wenn der Schädiger

vorsätzlich handelt, während der Geschädigte sich grob fahrlässig verhält.³⁰⁷

Der Gewichtung des Verschuldensgrads entsprechend könnten die Schadensanteile außerdem wie folgt festzustellen sein:

- (1) Der Handelnde, der die völlige Verantwortung zu übernehmen hat, soll 95 % bis 100 % der Verantwortung tragen.
- (2) Der Handelnde, der die hauptsächliche Verantwortung zu übernehmen hat, soll mehr als 51 % der Verantwortung tragen.
- (3) Der Handelnde, der die gleiche Verantwortung zu übernehmen hat, soll 50 % der Verantwortung tragen.
- (4) Der Handelnde, der die nebensächliche Verantwortung zu übernehmen hat, soll 5 % bis 50 % der Verantwortung tragen.
- (5) Der Handelnde, der weniger als 5 % der Verantwortung zu tragen hat, soll keine Verantwortung übernehmen.³⁰⁸

2. Verursachungsbeiträge als vorrangiger Faktor

a) Vorrangige Stellung der Verursachungsbeiträge

Die Vertreter der Lehre der vorrangigen Berücksichtigung des Maßes der Verursachung erkennen zunächst die Gültigkeit und Wichtigkeit des Verschuldensgrads für die Verantwortungsverteilung im Bereich der normalen Verschuldenshaftung an, somit lassen sich die Anteile der Verantwortung des Schädigers und Geschädigten durch den Vergleich des Verschuldensgrads der Beteiligten angemessen feststellen. Auf diese Weise kann man

³⁰⁷ Zhang Xinbao, Deliktsrecht, S. 611; Li Xiandong, Kommentar des GdH, S. 129; Xi Xiaoming/Wang Liming, Auslegung des GdH, S. 187; Wang Liming, Zurechnungsprinzipien, S. 330; Cheng Xiao, QR 2005 (01), 18 (19).

Yang Lixin, Deliktsrecht, S. 689; Yang Lixin, Zivilrechtliche Rechtsprechung, Bd. 2, S. 241; Xi Xiaoming, Kommentar des GdH, S. 371; Wang Liming, Zivil- und Handelsrecht, S. 621.

nach dieser Auffassung unter allgemeinen Umständen die Verantwortung zwischen dem Schädiger und Geschädigten gerecht verteilen.³⁰⁹ Allerdings setze die Anwendbarkeit der Lehre über den vorrangigen Vergleich des Verschuldensgrads erstens das Vorliegen des Verschuldens sowie die Feststellbarkeit des Verschuldensgrads voraus. Deshalb beschränkt sich die Anwendung dieser Lehre auf die normale Verschuldenshaftung, die jedoch nicht auf die Haftung aufgrund der Verschuldensvermutung oder die verschuldensunabhängige Haftung angewandt werden kann.

Zweitens lasse sich der Verschuldensgrad nicht in allen Fällen deutlich feststellen. Deshalb sei der Vergleich des Verschuldensgrads nicht in jedem Fall möglich. Zwar führe die Objektivierung des Beurteilungsmaßstabs für das Verschulden in gewissem Maße zur Vereinfachung der Festlegung des Verschuldens, dennoch hänge die Bestimmung des Verschuldens davon ab, dass der Richter basierend auf dem Standard der normalen und vernünftigen Personen ein Werturteil verwende. Somit ist unmöglich, dass sich die Verantwortung durch eine verallgemeinerungsfähige Aussage verteilen lässt, weil in verschiedenen Fällen besondere Umstände eintreten können.

Drittens stehe der Verschuldensgrad des Handelnden nicht unbedingt in Übereinstimmung mit dem Verursachungsmaß. Es ist möglich, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung oder insbesondere die vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstschädigung nicht die hauptsächliche Ursache für den Schaden bildet. In diesem Fall wäre es ungerecht, ausschließlich dem Verschuldensgrad entsprechend und ungeachtet des Maßes der Verursachung die Verantwortung zu verteilen.

b) Vorrangiger Vergleich der Verursachungsbeiträge

Der Vergleich der Verursachungsbeiträge kann nach der Meinung der die vorrangige Vergleichung der Verursachungsbeiträge befürwortenden Rechtswissenschaftler durch die

³⁰⁹ Zhang Xinbao/Ming Jun, CR 2005 (02), 92 (96); Yang Lixin/Liang Qing, ZHWRU 2009 (02), 8 (9).

Einstufung der Ursachen in hauptsächliche und nebensächliche Ursache bzw. unmittelbare und mittelbare Ursache in die Praxis umgesetzt werden.³¹⁰ Folgende Regeln sind bei der Verantwortungsverteilung zu befolgen:

- (1) Wenn der Schaden hauptsächlich von der schädigenden Handlung verursacht wird, kann die Schadensersatzhaftung des Schädigers meistens nicht oder nur geringfügig vermindert werden.
- (2) Wenn der Schaden hauptsächlich durch die Selbstschädigung verursacht wird, kann die Schadensersatzhaftung des Schädigers zum großen Teil vermindert oder völlig ausgeschlossen werden.
- (3) Wenn der Schädiger vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht hat, kann seine Schadensersatzhaftung nicht völlig ausgeschlossen werden.
- (4) Wenn der Geschädigte vorsätzlich einen eigenen Schaden verursacht hat, kann die Schadensersatzhaftung des Schädigers ausgeschlossen werden.³¹¹

Alles in allem lässt es sich feststellen, dass der Verschuldensgrad der Beteiligten bei der Bestimmung der Anteile der Verantwortung nicht völlig außer Acht gelassen werden soll, dennoch kann die Auswirkung des Verschuldensgrad nur in die Feststellung der Verursachungsbeiträge eingeschlossen werden, der Verschuldensgrad der Beteiligten gilt folglich nur als ein wichtiges Element für die Beurteilung des Maßes der Verursachung.

Es ist dennoch erwähnenswert, dass die Schadensanteile nicht lediglich aufgrund der Typisierung der Verursachung festgestellt werden können, denn es gibt keinesfalls genügende Typen der Ursachen, um die Verantwortung in unterschiedlichen Fällen zwischen dem Schädiger und Geschädigten angemessen zu verteilen. Deshalb muss man erkennen,

Yang Lixin, Zivilrecht, S. 606; Zhang Xinbao, Deliktsrecht, S. 124; Zhang Xinbao/Ming Jun, CR 2005 (02), 92 (94).

³¹¹ Zhang Xinbao, Deliktsrecht, S. 611.

dass die Größe der Verursachungsbeiträge nicht lediglich auf einige bestimmte Typen der Ursachen beschränkt werden kann. Mittels der Einstufung der Verursachung in hauptsächliche bzw. mittelbare Ursachen kann zwar der mutmaßliche Umfang der Verantwortung festgesetzt werden, jedoch ist der präzise Anteil der Verantwortung noch aufgrund anderer wesentlicher Elemente zu bestimmen.

3. Entscheidungsfaktoren im Rahmen der Gefährdungshaftung

In § 2 Abs. 2 EEpkS wird bestimmt, wie die Ersatzhaftung des Schädigers wegen des Verschuldens des Geschädigten im Rahmen der Gefährdungshaftung ausgeschlossen oder vermindert werden kann. Im Gegensatz dazu gibt es in § 26 GdH sowie in den ABZ keine diesbezüglichen ausführlichen Bestimmungen. Die Anwendung des "Verschuldens des Geschädigten" im Bereich der Gefährdungshaftung wird deutlich in den §§ 72, 73, 78 GdH festgelegt.

Seit dem Inkrafttreten des GdH führt diese Art der Gesetzgebung in der Theorie und Praxis zu Widersprüchen bezüglich folgender Fragen. Konkret ist zu fragen: Kann die Ersatzhaftung des Handelnden, dem eigentlich die verschuldensunabhängige Haftung zugerechnet werden soll, wegen des Verschuldens des Geschädigten ausgeschlossen oder gemindert werden? Setzen der Ausschluss oder die Verminderung der Ersatzhaftung des Handelnden wegen des Verschuldens des Geschädigten voraus, dass der Gesetzgeber in den speziellen Paragraphen über die Gefährdungshaftung im GdH sowie anderen Gesetzen die Anwendbarkeit des Verschuldens des Geschädigten eindeutig vorgeschrieben hat? Ist es erforderlich, dass der Haftungsausschluss oder die Verminderung der Ersatzhaftung die grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten voraussetzen sollen?³¹² Ist es notwendig, eine Mindesthöhe der Kompensationsraten festzulegen? Darf der Anteil der von dem Handelnden zu leistenden Kompensation auch dann nicht unter einer Mindesthöhe liegen,

-

³¹² In §§ 72, 78 wird eindeutig festgelegt, dass wegen der großen Fahrlässigkeit des Geschädigten die Ersatzhaftung des Handelnden vermindert werden kann.

wenn die Verantwortung des Handelnden wegen der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten vermindert werden könnte?

Bis jetzt bleiben die oben genannten Fragen noch offen. Alles konzentriert sich auf die Frage, ob und wie die Verantwortlichkeit des Handelnden, dem die Gefährdungshaftung zugerechnet wird, wegen des Verschuldens des Geschädigten vermindert oder ausgeschlossen werden kann und dies im Prozess der Kodifizierung des chinesischen Zivilgesetzbuches zu berücksichtigen ist.

II. Entscheidungsfaktoren für die Rechtsfolge des Verschuldens des Geschädigten in Deutschland

Gemäß dem Wortlaut "der Umstände" in § 254 Abs. 1 dBGB ist die Rechtsfolge des Mitverschuldens des Geschädigten von dem Richter hauptsächlich aufgrund sämtlicher Tatsachen mittels der Abwägung der Verursachungsbeiträge festzulegen.³¹³

Der Richter muss problematisieren, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist und wie der Schadensersatz zu leisten ist.³¹⁴ Als zu berücksichtigenden Umstand hebt § 254 Abs. 1 dBGB zwar ausdrücklich den Verursachungsgrad hervor, die anderen Kriterien wie das Maß des beiderseitigen Verschuldens und die Sach- oder Betriebsgefahr sollen jedoch auch als die für die Schadenszurechnung maßgeblichen Faktoren gelten.³¹⁵ Nach dem Wortlaut des § 254 Abs. 2 S. 1 dBGB kann die Haftung auch verteilt werden, wenn der Geschädigte obliegenheitswidrig den Schaden abwendet, vor ihm warnt oder ihn mindert. Diese in § 254 Abs. 2 S. 1 dBGB festgeschriebene Obliegenheitsverletzung tritt auf keinen Fall hinter den auf § 254 Abs. 1 dBGB gestützten Vorwurf des Mitverschuldens zurück.³¹⁶ In der Rechtsprechung haben sich außerdem aufgrund dieser zu berücksichtigenden Umstände einige Abwägungsgrundsätze herausgebildet.

1. Wesentliche Umstände

a) Überwiegende Verursachung als vorwiegender Faktor

³¹³ BGH NJW 1997, 2236 (2238); NJW- RR 2000, 272 (273); NJW 2003, 1929 (1931); NJW- RR 2007, 680 (681); 2008 347 (350); 2009, 239 (241); NJW 2014, 2493 Rn. 6.

³¹⁴ Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 146.

Looschelders, Dirk, Die Mitverantwortlichkeit, S. 568 ff.; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 114 ff.; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 149; Rother, Werner, Haftungsbeschränkung, S. 42ff; ders, Die vorwiegende Verursachung, VersR 1983, 793 (798).

³¹⁶ BGH NJW-RR 2009, 43 (45); 2009, 46 (48); 2009, 175 (177); Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 107.

Nach dem Wortlaut des § 254 Abs. 1 dBGB nimmt die Gewichtung der Verursachungsbeiträge eine zentrale Rolle ein. Das Maß der Ersatzpflicht hängt zuerst davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Schädiger oder dem Geschädigten verursacht worden ist. Außerdem kann man auch nicht nur gemäß dem Wortlaut in § 254 Abs. 1 dBGB einfach schätzen, dass die vorwiegende Verursachung den Schaden zu einem größeren Teil herbeigeführt hat, wenn ein einheitlicher Schaden etwa durch das Zusammenwirken von zwei verschiedenen Kausalbeiträgen verursacht wird.³¹⁷ Bei der Gewichtung wird auf den Grad der Gefährlichkeit der Tatbeiträge und den Wahrscheinlichkeitsgrad abgestellt, mit welcher die beiderseitigen Verursachungsbeiträge zur Schadensherbeiführung tauglich waren.³¹⁸ Je wahrscheinlicher das Verhalten für den Schadenseintritt war, umso größer ist der zu tragende Schadensteil. Die Beurteilung dieses Wahrscheinlichkeitsgrades ist anders als bei der Differenzierung zwischen adäquaten und nicht adäquaten Folgen bei der Beurteilung der adäquaten Kausalität. Das Verhalten der Betroffene wird nicht aufgefordert, aus der Sicht eines optimalen Beobachters im Zeitpunkt der auslösenden Verletzungshandlung zu berücksichtigen. Es kommt sondern auf eine Ex-post-Betrachtung an.³¹⁹ Diese Ex-post-Betrachtung besteht nicht in einer absoluten subjektiven Bewertung, sondern beschränkt sich auf die normativen Erwägungen, weil manche gefährlichen, die Wahrscheinlichkeit für die Schadensherbeiführung beträchtlich erhöhenden Verhaltensweisen, die sich für die Herbeiführung des Schadens der reinen Ex-post-Betrachtung entsprechend wahrscheinlich als vorwiegend kausal betrachten lassen, tatsächlich von der Rechtsordnung akzeptiert bzw. toleriert werden. Die Aufgabe des Richters besteht deswegen dementsprechend in der objektiven Gewichtung. Er muss an-

⁻

³¹⁷ Rother, Werner, VersR 1983, 795 f.

³¹⁸ BGH NJW 1952, 537, 539; BGH NJW 1963, 1447, 1449; BGH NJW 1969, 790; BGH NJW 2003, 1929, 1931; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 113; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 148; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 109; Looschelders, Dirk, Die Mitverantwortlichkeit, S. 570 ff.; Rother, Werner, Haftungsbeschränkung, S. 50ff; ders, Die vorwiegende Verursachung, S. 793.

³¹⁹ Dunz, NJW 1964, 2134 f.; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 148.

hand der einzelnen Fällen ex post beurteilen, in welchem Maße das Verhalten des Handelnden von dem in der betreffenden Situation rechtlich erwarteten normgemäßen Verhalten abweicht und welche Bedeutung dieser Abweichung für den konkreten Schaden beizumessen ist. 320

b) Verschuldensmaß als abwägender Faktor

Das Verschuldensmaß des Schädigers und Geschädigten wird neben der Verursachung als der zweite wichtige Faktor in die Abwägung eingezogen.³²¹ Das Verschulden kommt dennoch nicht nur dann zum Tragen, wenn die beiderseitigen Verursachungsbeiträge gleichwertig sind, ³²² sondern ist bei jeder Mitverursachung in die "Gesamtrechnung" einzubeziehen.³²³ Das Verschulden dient der Korrektur der aus dem Vergleich der Verursachungsbeiträge gewonnenen Quote.³²⁴ Dabei kann der Fall eintreten, dass sich die Schadensanteile gegenüber einer Verteilung allein an Hand der Verursachung verschieben. Daher kann die Schwere des Verschuldens als ein Verursachungsbeitrag aufgewertet werden. Wenn einen Teil ein besonders schweres Verschulden trifft, könnte die bloße Mitverursachung des anderen Teils ihre Bedeutung gänzlich verlieren.³²⁵

Die Verschuldensgrade umfassen den Vorsatz und die Fahrlässigkeit, die sich im Weiteren in grobe, mittlere und leichte Fahrlässigkeit unterteilen lässt. 326 In Bezug auf die Rechtsfolge des Mitverschuldens ist der Beurteilungsmaßstab des Verschuldensgrads jedoch umstritten. Zum Teil wird zwar behauptet, die Wertung der fahrlässigen Verhaltensweisen auf objektive Maßstäbe gemäß § 276 dBGB zu beschränken, jedoch soll man

³²⁰ Looschelders, Dirk, Die Mitverantwortlichkeit, S. 577.

³²¹ BGH NJW 1997, 2236 (2238); 2002, 1263 (1264); 2003, 1929 (1931); NJW-RR 2007, 680 (681); 2009 (241); Looschelders, Die Mitverantwortlichkeit, S. 581 ff.; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn.114f; Palandt Kommentar/Grüneberg, § 254 Rn.59; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn.146.

Looschelders, Die Mitverantwortlichkeit, S. 581ff; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 149.

³²³ Looschelders, Die Mitverantwortlichkeit, S. 581; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 110.

³²⁴ Saarsbrücken OLGZ 1970,9.

³²⁵ Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 110; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 114.

³²⁶ Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 114; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, Rn. 149.

nach h. M. im Gegensatz dazu bei der Schadensverteilung im Rahmen des § 254 dBGB ein subjektives Verschuldenskriterium anwenden,³²⁷ denn der in § 276 dBGB Abs. 2 dargestellten Objektivierung des Fahrlässigkeitsmaßstabs entsprechend wird ein Vertrauensgrundsatz impliziert. Nach diesem Maßstab muss jeder Beteiligte im gesellschaftlichen Verkehr darauf vertrauen können, dass die anderen Beteiligten die durchschnittlichen Fähigkeiten besitzen, um die im Verkehr erforderliche Sorgfalt einzuhalten.³²⁸ Im Hinblick auf die Garantie für die individuelle Freiheit braucht man solche Verkehrserwartung bei der Schadensverteilung zwischen dem Schädiger und Geschädigten jedoch nicht zu berücksichtigen. In einzelnen Fällen ist lediglich der Maßstab zu berücksichtigen, ob der Geschädigte die für eigenen Angelegenheiten erforderliche Vorsicht im erheblichen Maße außer Acht gelassen hat,³²⁹ während es nicht relevant ist, ob der Handelnde die im Verkehr gebotene Vorsicht in vollem Maße beachtet hat. Die subjektiv-individuellen Fähigkeiten auf beiden Seiten sind in die Abwägung einzubeziehen.³³⁰

c) Mitbetriebsgefahr

Obwohl gemäß § 254 Abs. 1 dBGB die Gewichtung für die Verpflichtung zum Ersatz sowie den Umfang des zu leistenden Ersatzes "das Verschulden des Geschädigten" zugrunde liegt, impliziert dies aber nicht, dass der Ersatzanspruch von dem Geschädigten, der zwar ohne Verschulden gehandelt, aber den Schaden mitwirkend herbeigeführt hat, nicht ausgeschlossen oder vermindert werden kann. Die Maße der mitwirkenden Sachoder Betriebsgefahr müssen als ein wichtiger Maßstab für die Bewertung der gefähr-

-

³²⁷ VersR 1990, 535, 536; Münchener Kommentar/Oetker § 276 Rn. 89; Staudinger Kommentar § 254 Rn. 115; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz § 254 Rn.112; Larenz/Canaris, Schuldrecht AT, § 20 III, 31 Ie; Deutsch, Erwin, Allgemeines Haftungsrecht Rn. 565, 571 f.

³²⁸ Larenz/Canaris, Schuldrecht AT, § 20 III, 31 Ie.

³²⁹ NJW 1988, 129; NJW 2002, 1643 (1646).)

³³⁰ Venzmer, Kurt J., Mitverursachung und Mitverschulden im Schadensersatzrecht, S. 34; Looschelders, Dirk, Mitverantwortlichkeit, S. 583 f.; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 115; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz § 254 Rn. 149.

dungshaftungsrechtlich relevanten Verursachungsbeiträge betrachtet werden, ³³¹ wie schon mit der "überwiegenden Verursachung" durch den Schädiger und den Geschädigten im Rahmen der Verschuldenshaftung betont worden ist. ³³² In der Regel stellt der Richter den Anteil der Betriebsgefahr in der Haftungsverteilung zwischen 20 % und 33 % fest. ³³³ Außerdem wird noch eine erhöhte Betriebsgefahr berücksichtigt, wenn bei demjenigen, der für die Gefahrenquelle verantwortlich ist, ein Verschulden zur bloßen Betriebsgefahr hinzutritt. ³³⁴

Die mit der Betriebsgefahr verbundenen Probleme können deswegen wie folgt gestaltet sein:

- (1) Die Betriebsgefahr seitens des Schädigers (Gefährdungshaftung) vs. das Verschulden des Geschädigten (Verschuldenshaftung).
- (2) Das Verschulden des Schädigers (Verschuldenshaftung) vs. die Betriebsgefahr auf der Seite des Geschädigten (Gefährdungshaftung).
- (3) Die beiderseitige Betriebsgefahr.

Da die Betriebsgefahr sowohl einfache als auch komplizierte Situationen umfasst, müssen die Arten verschiedener Betriebsgefahren näher betrachtet werden, wenn eine Partei die Gefährdungshaftung tragen soll. Hierbei ist nicht die generelle Gefährlichkeit der infrage stehenden Sache oder Anlage wesentlich, vielmehr soll man nur jene Umstände

³³¹ Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 114; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 150; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 116; Looschelders, Dirk, die Mitverantwortlichkeit, S. 567 ff.

Vgl. 1.1 "Die Überwiegende Verursachung als vorwiegenden Faktor" in II. "Entscheidungsfaktoren für Rechtsfolge des Verschuldens des Geschädigten in Deutschland" in Kap. F.

OLG Celle MDR 2001, 1236 (1237); OLG Hamm VersR 1999, 1433; 2000, 375 (377 f.); 2001, 1169 (1170); Looschelders, Die Mitverantwortlichkeit, S. 585 ff.; Münchener Kommentar/Oetker § 254 Rn. 114.

³³⁴ BGH NJW 2000, 3069 (3070f.); 2004, 772 (773); 2005, 1351 (1353); Looschelders, Die Mitverantwortlichkeit, S. 590ff.; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 108; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 150; Münchener Kommentar/Oetker § 254 Rn. 114.

berücksichtigen, die sich im konkreten Schaden verwirklicht haben.³³⁵ Entscheidend ist also nicht die "abstrakte", sondern vielmehr die "konkrete" Sach- oder Betriebsgefahr.³³⁶

In speziellen Gesetzen wie z. B. § 414 Abs. 2, § 425 Abs. 2 HGB, § 17 Abs. 1 S. 2 dStVG, § 41 Abs.2 LuftVG wird vorgeschrieben, die Schadensteilung im Rahmen der verschuldensunabhängigen Haftung nach den Maßen der Verursachung festzustellen.³³⁷ Darunter hat der Gesetzgeber allerdings keine entsprechende Schwereskala der Gefahren aufgestellt. In § 17 Abs. 1, Abs. 4 dStVG wird z. B. nur die vorwiegende Verursachung gesetzlich festgestellt.³³⁸ Damit wird dem Richter in der juristischen Praxis ein Raum geboten, aufgrund der konkreten Gefahr die Schadensverteilung zu bestimmen. Dies kann man auch in der Rechtsprechung ersehen. Wenn z. B. die Bauart eines Kfz den Überblick erschwert³³⁹ oder eine Straßenbahn eine "unechte Einbahnstraße" entgegen der allgemeinen Verkehrsrichtung befährt,³⁴⁰ werden solche Tätigkeiten auf eine deutliche gefährlichere Weise betrieben.

Wenn der Richter das Maß der Sach- oder Betriebsgefahr beurteilt, müssen außerdem die aktive Betriebsgefahr, die normalerweise den fremden Schaden bringt, und die passive Betriebsgefahr, die nur den eigenen Schaden herbeiführt, als zwei verschiedene Faktoren berücksichtigt werden.³⁴¹ Beispielwiese ist die aktive Betriebsgefahr bei einem Auto größer als die passive bei einem Motorrad, weil die erstgenannte den Schaden eines anderen bringen und die letztgenannte nur eigenen Schaden erleiden kann. Dann hängt der Umfang der Betriebsgefahr davon ab, ob sie von dem Schädiger oder dem Geschädigten

³³⁵ Lange, Schadensersatz, § 10 XII 3.

³³⁶ Bursch/Jordan, Vers 1985, 514; Looschelders, Die Mitverantwortlichkeit, S. 586; BGH VersR 1965, 712 (713).

³³⁷ Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 8.

³³⁸ Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 117.

³³⁹ BGH VersR 1969, 539, 541 f.

³⁴⁰ BGH VersR 1966, 1142, 1143.

³⁴¹ Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 117.

2. Einzelne Abwägungsregeln in der Rechtsprechung

Für die Gewichtung des Maßes der Verursachung, des Verschuldens sowie der Sach- oder Betriebsgefahr werden in der Theorie und der Rechtsprechung die bei der Schadensverteilung zu berücksichtigenden Umständen herangezogen. Insbesondere wird die Abwägung für die Verursachungsbeiträge gemäß § 254 Abs. 1 dBGB als ein wichtigstes Kriterium betrachtet, durch das die Verpflichtung zum Ersatz und der Umfang des zu leistenden Ersatzes bestimmt werden können. Dabei bleiben die Probleme ungelöst, wie die vorwiegende Verursachung sich bei der Gewichtung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge bestimmen lässt und wie die Verbindung von Verursachung und Verschulden bei der Konkurrenz dazwischen stattfinden soll, welche hierzu unmöglich genau festgelegt werden können.343 Deshalb gewährt die Rechtsordnung dem Richter die erforderliche Freiheit, im einzelnen Fall anhand der individuellen Umstände ex post zu entscheiden.³⁴⁴ In der Rechtsprechung haben sich dafür einige Abwägungsgrundsätze herausgebildet, die nicht starr angewandt werden dürfen, stattdessen werden nur mehrere einfache Regeln durch die Grundsätze dargestellt. Allerdings ist eine abweichende Bewertung des Einzelfalls dennoch möglich. Die Abwägungsgrundsätze umfassen nach dem Verschuldensmaß die vorsätzliche Fremd- oder Selbstschädigung, die beiderseitige Fahrlässigkeit sowie die Sach- oder Betriebsgefahr.

Ob die Haftung des Schädigers beim vorsätzlichen Handeln des Schädigers und fahrlässigen Handeln des Geschädigten gemindert werden kann, hängt von den Umständen ab, unter denen die Fahrlässigkeit des Geschädigten eingetreten ist. Nach § 254 Abs. 1 dBGB

³⁴² Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 117; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 114.

³⁴³ Staudinger Kommentar/Schiemann § 254 Rn. 119; Looschelders, Dirk, Mitverantwortlichkeit, S. 592.

³⁴⁴ BGHZ 60, 177 (184); NJW 1986, 984; NJW 1986, 2945 (2946); Münchener Kommentar/Oetker § 254 Rn. 117; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz § 254 Rn. 133.

soll der Schaden normalerweise von dem Schädiger allein zu tragen sein, wenn der Geschädigte lediglich fahrlässig die Schadensentstehung verursacht. 345 Bei direktem Schädigungsvorsatz kann dem Geschädigten, der den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt hat, eine Mitverantwortlichkeit zugerechnet werden.³⁴⁶ Dies gilt nach § 254 Abs. 2 S. 1 dBGB aber nicht für eine fahrlässige Obliegenheitsverletzung. Wenn der Geschädigte die Pflichten zur Schadensabwendung oder- minderung in Form des Unterlassen verletzt, kann der Ersatzanspruch des Verletzten deshalb trotz des vorsätzlichen Handelns des Schädigers gekürzt werden, weil der Geschädigte den daraus resultierenden Schadensteil ohnehin allein tragen muss.³⁴⁷ Außerdem kann bei der Zurechnung des Handelns eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eine fahrlässig Mitverantwortlichkeit des Geschäftsführers als Geschädigter selbst dann zu berücksichtigen sein, wenn den Schädiger für die Schadensentstehung Vorsatz trifft.³⁴⁸ Ferner wird die Fahrlässigkeit des Geschädigten dann als relevant angesehen, wenn der Vorsatz des Schädigers nur die Pflichtverletzung, nicht dagegen auch den Schaden umfasste.³⁴⁹ Der BGH hat weiterhin vielfach betont, dass der Vorsatz des Schädigers für den Geschädigten nicht zum "Freibrief für jeden Leichtsinn" werden darf.³⁵⁰

Beim **beiderseitigen vorsätzlichen Handeln**, wenn die Schadensentstehung durch beiderseitiges vorsätzliches Verhalten herbeiführt wird, wird in den meisten Fällen eine hälftige Schadensteilung angemessen sein.³⁵¹

Beim vorsätzlichen Handeln des Geschädigten vs. fahrlässigen Handeln des Schädi-

⁻

³⁴⁵ BGHZ 76, 216 (218); Palandt Kommentar/Grüneberg, § 254 Rn. 59; Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 121; Looschelders, Dirk, Mitverantwortlichkeit, S. 594 f.

³⁴⁶ NJW 1992, 310 (311); NJW 1998, 302 (305).

³⁴⁷ OLG Hamburg NJW 1977, 1347(1349); Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 121.

³⁴⁸ BGH NJW 1991, 3208 (3209f.); 1997, 2236 (2237); Staudinger Kommentar/Schiemann, § 254 Rn. 121.

³⁴⁹ BGHZ 57, 137 (145 f.) = NJW 1972, 36; NJW 1965, 962 (963).

³⁵⁰ NJW 1984, 921; NJW 2002, 1643 (1646).

³⁵¹ Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 154; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 112.

gers lassen sich die oben genannten Grundsätze auf einen vorsätzlichen Verursachungsbeitrag des Geschädigten entsprechend anwenden. Bei vorsätzlicher Schadensverursachung steht dem Geschädigten gegen den nur fahrlässig handelnden Schädiger in der Regel kein Ersatzanspruch zu.³⁵²

Bei beiderseitiger Fahrlässigkeit ist der Schaden im Rahmen der Verschuldenshaftung regelmäßig nach dem Verursachungsmaß aufzuteilen.³⁵³ Ausnahmsweise muss ein Beteiligter den ganzen Schaden allein tragen, wenn seine Fahrlässigkeit im Vergleich zu der des anderen Beteiligten beträchtlich überwiegt.³⁵⁴ Der Richter gewichtet in der Rechtsprechung die überwiegende Fahrlässigkeit danach, ob der Schädiger sich in einer besseren Position befindet oder eine bessere Chance besitzt, den Schaden abzuwenden, bzw. danach, ob der Geschädigte mehrmals die Behebung des Schadens anfordert und der Schaden sich wegen der Strategie der Behinderung auf der Seite des Schädigers weiter vertieft.³⁵⁵

Selbst dann, wenn dem Geschädigten seine Untätigkeit für den kurzen Zeitraum zum Vorwurf gereichen kann, soll der Beitrag des Schädigers als ein vorwiegend zu berücksichtigender Faktor gelten. Wenn der Geschädigte grob fahrlässig handelt und dadurch den Schaden herbeiführt, kann ein Schadensanteil, der durch die leichte Unterlassung des Schädigers verursacht wird, auch zurücktreten. Beispielsweise darf der Kraftfahrzeugführer, der nur leicht fahrlässig aus dem Grundstück ausfährt, keinen Schaden tragen, wenn der Geschädigte, der die Busspur entgegen der vorgesehenen Fahrrichtung befährt, grob verkehrswidrig gegen seine Sorgfaltspflicht verstößt.

³⁵² BGH NJW 1991, 3208 (3210); Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 154; Palandt Kommentar/Grüneberg, § 254 Rn. 65.

³⁵³ Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn.113; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn.155;

³⁵⁴ NJW-RR 1991, 1240; VersR 1967, 187; Lange/Schiemann, Schadensersatz, §10 XII 6c, S. 622 f.

³⁵⁵ Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 155.

³⁵⁶ NJW 2001, 3257 (3258).

³⁵⁷ NJW 2012, 3249.

Im Rahmen der Gefährdungshaftung ist die Betriebsgefahr das Schlüsselelement, das berücksichtigt werden muss. Es ist relativ kompliziert, den Schaden zu verteilen, weil in diesem Fall die Konkurrenz zwischen Gefährdungshaftung und Verschulden bestehen könnte und das vorwerfbare Handeln des einen Beteiligten nicht unbedingt die auf den anderen Beteiligten mitwirkenden Sach- oder Betriebsgefahren verdrängt. Der Schaden könnte sich infolge des Verschuldens der einen Seite bzw. der einfachen von der anderen Seite beherrschten Betriebsgefahr oder der durch ein Fehlverhalten der anderen Seite erhöhten Betriebsgefahr zusammenwirkend verursachen lassen. Die Schadensverteilung soll anhand der Gewichtung der individuellen Umstände im Einzelfall auszuführen sein.³⁵⁸

Angesichts dessen ist der Schaden nach der Rechtsprechung auch unterschiedlich zu verteilen. Wenn ein Beteiligter den Schaden vorsätzlich verursacht, tritt die einfache und die erhöhte Sach- oder Betriebsgefahr des anderen Beteiligten gegenüber dem vorsätzlichen Handeln zurück. Beim Vorliegen der groben Fahrlässigkeit eines Beteiligten ist der Schadensanteil anhand des Wesens der Sach- oder Betriebsgefahr auf der anderen Seite, nämlich der einfachen oder erhöhten Sach- oder Betriebsgefahr, zu verteilen. Bei grober Fahrlässigkeit eines Teils könnte eine lediglich einfache Sach- oder Betriebsgefahr auf der anderen Seite regelmäßig nicht berücksichtigt werden, während unter gleichen Umständen eine erhöhte Sach- oder Betriebsgefahr aber völlig überwiegen kann. Gemäß der oben dargestellten Auffassung gehört dazu etwa der Fall, in dem das Verschulden eines Fußgängers, der grob fahrlässig die Straße überquert, die einfache Betriebsgefahr

_

NJW 1955, 110f; Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 156; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 114.

³⁵⁹ Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz, § 254 Rn. 156.

³⁶⁰ BGH VersR 1961, 592; NJW 1966, 1211(1213); NJW 2000, 3060 (3070); Hamburg, VersR 1982, 779 f.; Stuttgart VersR 1986, 147.

³⁶¹ BGH VersR 1960, 609 f.; Münchener VersR 1963, 739.

eines Führers verdrängen kann.³⁶² Umkehrt tritt leichte Fahrlässigkeit gegenüber erhöhter Sach- oder Betriebsgefahr zurück. Ein Autofahrer, der zwar erkennt, dass sich der Fußgänger anschickte, die Straße zu überqueren, aber dennoch mit unverminderter Geschwindigkeit auf den Fußgängerweg zufährt, muss z. B. den völlig Schaden ersetzen, während sich der verletzte Fußgänger nur leicht fahrlässig bei der Entfernung und Geschwindigkeit des sich ihm nähernden Kfz verschätzt hat.³⁶³

Außerdem muss man noch den Umstand beachten, dass häufig beide Seiten für eine Sach- oder Betriebsgefahr einstehen. Die Formel von der überwiegenden Verursachung in § 254 Abs. 1 dBGB lässt sich auch im Rahmen der verschuldensunabhängigen Haftung übertragen. Wird der Schaden von der einfachen Sach- oder Betriebsgefahr beider Seiten verursacht, richtet sich die Schadensverteilung nach den Verursachungsbeiträgen sowie dem Sinn der beiderseitigen Betriebsgefahr für den Schadenstritt. Letztlich soll sich der Beteiligte für die von ihm erhöhte Betriebsgefahr verpflichten, den größeren oder sogar den ganzen Schadensanteil zu tragen, wenn eine einfache Betriebsgefahr der einen Seite mit erhöhter Betriebsgefahr der anderen Seite konkurriert.

⁻

³⁶² Stuttgart VersR 1986, 147 f.

³⁶³ BGH VersR 1969, 570 f.

³⁶⁴ Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz § 254 Rn. 157.

³⁶⁵ Soergel Kommentar/Ekkenga/Kuntz § 254 Rn. 157; Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 114.

III. Fazit

Die Entscheidungsfaktoren für die Rechtsfolge des Verschuldens des Geschädigten umfassen nach h. M. in China hauptsächlich das Verschulden und die Verursachung. Dem Verschuldensgrad bzw. Verursachungsmaß entsprechend haben der Schädiger und der Geschädigte jeweils eigene Verantwortung zu übernehmen. Dennoch bleibt streitig, ob bei der gesamten Betrachtung von Verursachung und Verschulden dem Vergleich des Maßes der Verursachung oder des Verschuldensgrads der Vorrang einzuräumen ist. Unabhängig vom Standpunkt ist sicher, dass der Vergleich des beiderseitigen Verschuldens im Rahmen der Verschuldenshaftung priorisiert werden kann. Im Fall der Gefährdungshaftung besteht kein Zweifel daran, dass das Verursachungsmaß Vorrang hat, da das Verschulden in der Gefährdungshaftung nicht berücksichtigt werden muss.

Der Grund für die Entstehung dieser Kontroverse, ob bei der gesamten Betrachtung von Verursachung und Verschulden dem Vergleich des Maßes der Verursachung oder des Verschuldensgrads der Vorrang einzuräumen ist, liegt in der Unsicherheit in den Inhalten der diesbezüglichen Paragraphen. Tatsächlich hat die Kontroverse aus dieser Perspektive, welcher Faktor zuerst benutzt werden soll, keine praktische Bedeutung. Die bevorzugte Anwendung des Vergleiches der Verschuldensgrade und die Verantwortungsverteilung durch den Verschuldensvergleich werden nicht in der Praxis zusammengefasst, sondern vom Gesetzgeber auf der Grundlage von wissenschaftlichen Lehren und Vorschlägen festgelegt. Diese Methode der Haftungsverteilung macht die Verhandlung einfach und effektiv, wenn der Richter den relevanten Fall behandelt. Aus Effizienzsicht ist es vorzuziehen, den Verschuldensvergleich zu verwenden. Dabei kann jedoch nicht ignoriert werden, dass der Verschuldensgrad nicht vollständig mit der Stärke des Verursachungsmaßes konsistent ist, obwohl die beiden im Allgemeinen proportional sind. Folglich ist

⁻

³⁶⁶ Vgl. 1. "Gemischtes Verschulden, comparative negligence, Mitwirkende Fahrlässigkeit und Ausgleich der Fahrlässigkeit" in I. Begriffe bezüglich "Verschuldens des Geschädigten" in Kap. B.

der Verschuldensvergleich weder eine Formel noch eine allgemeine Methode, denn es gibt einige Ausnahmen, in denen der Grad des Verschuldens nicht mit der Stärke der Verursachung übereinstimmt. Wenn eine Situation auftritt, die komplizierter ist, oder der Grad des Verschuldens beider Parteien schwer zu bestimmen ist, ist es immer noch notwendig, die Verursachungsmaße bei der Beurteilung zu verwenden. Daher sollten die Verursachungsmaße immer in einer entscheidenden Position sein und Verschuldensgrad sollte lediglich ein Regulator sein. Nur indem die vorrangige Stellung der Verursachungsmaße festgestellt wird, kann § 26 GdH als eine Generalklausel über das Verschuldens des Geschädigten weiter im Rahmen der Gefährdungshaftung bestätigt und angewandt werden. Es soll nicht wie in der aktuellen Gesetzgebung mit jeder Gefährdungshaftung die Gründe des Haftungsausschlusses oder der Haftungsminderung des Schädigers aufgrund des konkreten Verschuldensmaßes des Geschädigten geschaffen werden. Anderenfalls ist die Anwendung des Gesetzes zu starr.

Die aktuelle Form der Gesetzgebung, nach diesen deutlichen Bestimmungen die Haftung direkt zu verteilen, scheint weiter problematisch, weil auf der Seite des Schädigers, dem die Gefährdungshaftung zugerechnet werden soll, nur die Sach- oder Betriebsgefahr berücksichtigt und die Konkurrenz zwischen dem Verschulden und der Sach- oder Betriebsgefahr außer Acht gelassen wird. Somit bezieht sich der Anwendungsumfang des mitwirkenden Verschuldens im Rahmen der Gefährdungshaftung allein auf die eine Situation, dass der Schädiger nur die Gefährdungshaftung und der Geschädigte nur die Verschuldenshaftung übernehmen soll. Dementsprechend kann die andere Situation, z. B. bei der Beherrschung der gefährlichen Quelle oder Sache durch beide Seiten, offensichtlich nicht behandelt werden.

Im Vergleich dazu steht die Haftungsverteilung in vollem Einklang mit § 254 dBGB. Der Verursachungsbeitrag gilt nach der deutschen Lehre und Rechtsprechung im Rahmen der Verschuldenshaftung als vorwiegender Faktor, durch den die Haftung zwischen dem

Schädiger und Geschädigten verteilt werden kann. Außerdem ist das beiderseitige Verschuldensmaß als abwägender Faktor zu betrachten. Das Verschulden dient der Korrektur der aus dem Vergleich der Verursachungsbeiträge gewonnenen Quote. Im Rahmen der Gefährdungshaftung spielt der Verursachungsbeitrag weiter die vorwiegende Rolle, weil das Maß der mitwirkenden Sach- oder Betriebsgefahr als ein wichtiger Maßstab für die Bewertung der gefährdungshaftungsrechtlich relevanten Verursachungsbeitrag angesehen werden muss.

In der Praxis gewährt die Rechtsordnung den Richtern die erforderliche Freiheit, den Einzelfall anhand der individuellen Umstände ex post zu entscheiden und dadurch zu beurteilen, wie die vorwiegende Verursachung sich bei der Gewichtung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge bestimmen lässt und wie die Verbindung von Verursachung und Verschulden bei Konkurrenz anmuten soll. In der Rechtsprechung haben sich hierfür einige Abwägungsgrundsätze herausbildet, die nicht starr angewandt werden dürfen, sondern nur die einfachen Regeln darstellen, die eine abweichende Bewertung des Einzelfalls nicht ausschließen. Im Allgemeinen umfassen die Abwägungsgrundsätze dem Verschuldensmaß entsprechend die vorsätzliche Fremd- oder Selbstschädigung, die beiderseitige Fahrlässigkeit bzw. die Sach- oder Betriebsgefahr. Im Rahmen der Gefährdungshaftung soll man insbesondere die Konkurrenz zwischen dem Verschulden und der Sachund Betriebsgefahr berücksichtigt werden.

G. Konkrete Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Gefährdungshaftung

Der Anwendungsumfang des Mitverschuldens des Geschädigten sowie die Methode, durch die die Haftungen des Schädigers und des Geschädigten verteilt werden können, werden aufgrund des Inhalts des § 254 dBGB in der deutschen Theorie und Praxis dogmatisch analysiert und begründet. § 254 Abs. 1 dBGB bezieht sich auf die Haftungsverteilung bei der Entstehung des Schadens. § 254 Abs. 2 S. 1 dBGB betrifft die beiderseitige Haftungsverteilung bei der Obliegenheitswidrigkeit zur Warnung bzw. Schadensabwendung und -minderung. § 254 dBGB wird im allgemeinen Teil des Schuldrechts angeordnet. Dass das Mitverschulden des Geschädigten im Rahmen der Gefährdungshaftung genutzt werden kann, ist bereits von deutschen Rechtswissenschaftlern und Richtern anerkannt. Außer § 254 dBGB wird das Mitverschulden im Rahmen der Gefährdungshaftung in manchen speziellen Gesetzen in Deutschland, beispielsweise § 34 LuftVG und §§ 9, 17 dStVG, usw. festgesetzt. Im Vergleich zu der chinesischen Lehre hängt die Typisierung des Mitverschuldens des Geschädigten in der deutschen Praxis nicht von den Inhalten verschiedener Gefährdungshaftungen, sondern von den bei der Gefährdungshaftung entstehenden Besonderheiten ab. In der Rechtsprechung kann man gemäß § 254 Abs. 1 dBGB folgende Typen der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten zusammenfassen:³⁶⁷

- 1. Straßenverkehr,
- 2. Verkehrssicherungspflichten,
- 3. Tätlichkeiten und Körperverletzungen,
- 4. Schaffung einer überflüssigen Gefahrenlage,

³⁶⁷ Münchener Kommentar/Oetker, § 254 Rn. 36 ff.

- 5. Unrichtige Auskünfte und Beratung,
- 6. Nichtüberwachung von Gefahrenquellen,
- 7. Abstellen von Gefahrenquellen,
- 8. Nichtbeachtung von Gefahrenhinweisen.

Die Situation in China ist ganz anders. Basierend auf den Gesetzgebungsgewohnheiten und -traditionen bevorzugen die chinesischen Rechtswissenschaftler nicht die vereinte Festlegung des Schuldrechts im chBGB. Stattdessen werden die vertraglichen Schulden und die Deliktshaftung der Gesetzgebungsgewohnheit entsprechend getrennt bestimmt.³⁶⁸ Daher ist es immer kontrovers, ob die Bestimmungen über das Verschulden des Geschädigten im Allgemeinen angewandt werden können.

Seit dem Inkrafttreten des GdH wird diese Kontroverse besonders heftig diskutiert. §§ 26 und 27 GdH über das Verschulden des Geschädigten werden im allgemeinen Teil des GdH festgelegt. Die konkreten Gründe für die Haftungsminderung und den Haftungsausschluss werden ebenfalls in den verschiedenen speziellen deliktischen Haftungen im besonderen Teil des GdH festgelegt. §§ 26 und 27 GdH gelten zweifellos als die Generalklausel im Rahmen der Verschuldenshaftung. Eine der Hauptkontroversen ist, ob §§ 26 und 27 GdH als die Generalklausel nicht nur im Rahmen der Verschuldenshaftung, sondern auch der Gefährdungshaftung angewandt werden können, die Haftungsquote vernünftig zu verteilen. ³⁶⁹

³⁶⁸ Die Kontroverse über die vereinte Festlegung des Schuldrechts im chBGB, vgl. S. 27.

³⁶⁹ Zum Teil wird die Meinung vertreten, dass dieser Paragraph als Generalklausel direkt auf bestimmte Gefährdungshaftung angewendet werden könne. Wenn es die speziellen Bestimmungen über das Mitverschulden des Geschädigten im Rahmen von bestimmter Gefährdungshaftung gibt, solle man diese Bestimmungen bevorzugt anwenden. Wenn jedoch keine diesbezüglichen Bestimmungen bestehen, sei dann § 26 GdH anzuwenden, vgl. Wang Liming, Forschung über GdH, Bd. 1, S. 504. Im Gegensatz dazu wird behauptet, auf die Zurechnung der Gefährdungshaftung könne § 26 GdH nicht direkt verwendet werden, denn

Im Allgemeinen werden in Bezug auf das Verschulden des Geschädigten die im chinesischen Deliktsrecht festgesetzten Gefährdungshaftungen in drei Gruppen unterteilt:³⁷⁰ (1) In der ersten Gruppe der Gefährdungshaftungen werden sowohl "das mitwirkende Verschulden des Geschädigten" als auch "der Vorsatz des Geschädigten" klar vorgeschrieben. In Kap. 9 des GdH über "Haftung für die hochgefährlichen Tätigkeiten" sowie Kap. 10 des GdH über "Haftung für die Tierhaltung" werden die Gründe für die Haftungsminderung oder den Haftungsausschluss in den bestimmten Paragraphen – §§ 70 bis 73 in Kap. 9 sowie § 78 in Kap. 10 – explizit verordnet werden. (2) Es gibt in Kap. 5 über "Produkthaftung" bzw. In Kap. 8 des GdH über "Haftung für die Umweltverschmutzung" jedoch keine expliziten Bestimmungen über das Verschulden des Geschädigten. Diese Gefährdungshaftungen bilden die zweite Gruppe. (3) Die dritte Gruppe betrifft die "Straßenverkehrshaftung für Kfz" in Kap. 6 des GdH. Die Straßenverkehrshaftung für Kfz ist nach dem diesbezüglichen Paragraphenen im chinesischen Straßenverkehrsgesetz (Abk.: chStVG, 《中华人民共和国道路交通安全法》) zuzurechnen, unter denen § 76 chStVG als wesentliche Norm gilt. ³⁷¹

Darüber hinaus werden die Gründe für die Haftungsminderung oder den Haftungsausschluss in einigen Paragrafen in Kap. 9 und Kap. 10³⁷² nicht angeordnet. Ob §§ 26 und 27 in diesen Fällen als die Generalklausel angewandt werden können, ist ebenfalls umstritten.

auf bestimmte Gefährdungshaftungstatbestände solle man die spezifischen Bestimmungen über die spezielle Gefährdungshaftung anwenden, vgl. Yang Lixin, Schadensersatzhaftung, S. 168–169; Wang Shengming, Auslegung des GdH, S. 126–127.

³⁷⁰ Dem Buch über Deliktshaftung des aktuellen Entwurfs des chBGB nach werden diese gesetzgebenden Gewohnheiten, die Gefährdungshaftungen in drei Gruppen unterzuteilen, vom Gesetzgeber beibehalten. Da der noch nicht verabschiedete Entwurf keine Rechtskraft hat und dessen Inhalt auf die Bestimmungen des GdH beruht, werden die einschlägigen Bestimmungen im GdH hier analysiert. Die Inhalte diesbezüglichen Paragraphen, vgl. IV. "Auslegung einschlägiger Paragraphen im Buch Deliktshaftung des Entwurfs des chBGB" in Kap. C.

³⁷¹ Vgl. 3. "Paragraphen über das Verschulden des Geschädigten im Besonderen Teil des GdH" in III. "Auslegung einschlägiger Paragraphen im GdH" in Kap. C.

³⁷² §§ 74 bis 76 in Kap. 9 und §§ 79 bis 81 in Kap. 10.

Kurz gesagt, liegt der Kern der Kontroverse darin, wie das Mitverschulden des Geschädigten im Bereich der Gefährdungshaftung angewandt werden soll, wenn es in einigen Paragraphen keine deutliche Bestimmung über das Mitverschulden des Geschädigten gibt. Es bleibt fraglich, ob § 26 GdH in diesem Fall auch angewendet werden kann oder die Anwendung des "Mitverschuldens des Geschädigten" gem. § 27 GdH völlig ausgeschlossen werden soll. Daneben scheint es auch unklar, welche Norm bevorzugt angewendet werden soll, wenn es sowohl allgemeine als auch spezielle einschlägige Bestimmungen gibt. Diese Problematiken sind im folgenden Abschnitt in Hinsicht auf verschiedene Gefährdungshaftungen im Einzelnen zu erörtern.

Aufgrund des Verhältnisses zwischen der Rechtsprechung und der Gesetzgebung lässt sich die Absicht des Gesetzgebers spekulieren, den oben genannten Systemaufbau über das Verschulden des Geschädigten im Rahmen der Gefährdungshaftung durchzuführen. Die konkrete Anwendung des "Verschuldens des Geschädigten" in der Praxis wird neben den einschlägigen Gesetzen im GdH in einigen juristischen Erklärungen festgesetzt. In Deutschland können die konkreten Regelungen in Form von Fallgruppen dargestellt werden. In der chinesischen Praxis gibt es dagegen lediglich sog. "im Amtsblatt des Obersten Volksgerichts aufgelistete Fälle" (公报案例) oder "leitende Fälle" (指导性案例). Diese typischen Fälle sind keine Rechtsquelle und nicht rechtsverbindlich. Sie bieten den Richtern nur eine Richtung an. Sie gelten als eine Empfehlung der Methode für die Entscheidung.³⁷³ Daher ist in China die Gesetzgebung statt der Rechtsprechung für die Bildung der konkreten Regelungen ausschlaggebend. Der Richter muss die Verhandlung in strikter Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen durchführen. Die Fälle können außerdem nicht nach Merkmalen klassifiziert werden. Daher gibt es nicht die folgende Möglichkeit: Die Schlussfolgerungen können aus einer Reihe von bestimmten

Wang Liming, Forschung zu verschiedenen Problemen des Systems der Führungsfälle in China, RW 2012 (01), 71.

Fällen gezogen und die Regeln daraus zusammengefasst werden. Vielmehr ist es unmöglich, sich in der Praxis aktiv mit der theoretischen Forschung zu verwandten Themen auseinanderzusetzen und eine empirische Antwort auf die in der Theorie auftretenden Probleme zu geben. Bei der Haftungsverteilung, insbesondere im Rahmen der Gefährdungshaftung, könnte der Raum der Ermessensfreiheit des Richters zu weit gefasst sein, wenn die Gesetzgebung keine detaillierten Bestimmungen enthält. In diesem Fall steht der Richter im Verdacht, ein Gesetz zu bilden. Um dieses Problem zu vermeiden, versucht der Gesetzgeber, die gesetzlichen Bestimmungen so detailliert wie möglich festzulegen. Aus diesem Grund werden die Gründe für die Haftungsminderung und den Haftungsausschluss in den bestimmten die typische Gefährdungshaftung regelnden Paragraphen – §§ 70 bis 73 und § 78 – angeordnet. Ein weiterer Grund, warum der Gesetzgeber dies eindeutig vorschreibt, beruht auf politischen Erwägungen. Durch die Beschränkung der Haftungsminderung oder sogar des Haftungsausschlusses seitens des Schädigers können die Rechte und die Interessen des Geschädigten besser geschützt werden.

Der erhebliche Unterschied zwischen den Situationen der Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Gefährdungshaftung in Deutschland und in China hat zur Folge, dass die praktischen Regelungen in der deutschen Rechtsprechung kaum für die Praxis in China als Referenz dienen können. Deswegen ist die Problematik der Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Gefährdungshaftung im folgenden Abschnitt hauptsächlich aufgrund der chinesischen Gesetzgebung und Rechtsprechung zu erörtern. Um den Unterschied zwischen Deutschland und China in verwandten Fragen zu reflektieren, werden in diesem Kapitel die Fälle in Hinblick auf das deutsche StVG und das chinesische StVG für Vergleiche und Erklärungen verwendet. Der Schwerpunkt dieses Kapitels ist jedoch wie folgt: Das Problem, ob und wie das Mitverschulden des Geschädigten angewandt werden kann, das in den obigen Abschnitten

schon ausführlich und systematisch besprochen wird, ist in diesem Abschnitt im Weiteren auszulegen. Zu untersuchen ist, ob und wie das Verschulden des Geschädigten in Bezug auf verschiedene Gefährdungshaftungen angewendet werden kann. Konkret gesagt müssen in diesem Kapitel die folgenden Fragen beantwortet werden:

- 1. Wie sind die oben genannten drei Kategorien der Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verschulden des Geschädigten zu verstehen? Wie werden sie in verschiedenen Situationen angewandt?
- 2. Soll die Haftung des Handelnden im Rahmen mancher sich auf kein Mitverschulden des Geschädigten beziehenden Gefährdungshaftungen, beispielsweise in der Produkthaftung, nicht gemindert oder ausgeschlossen werden? Oder können die §§ 26, 27 GdH als allgemeine Normen gelten?
- 3. Welche Bestimmung soll bevorzugt angewandt werden, wenn es einen Konflikt zwischen dem Grund der Haftungsminderung oder des Haftungsausschlusses im Rahmen einer Gefährdungshaftung im Deliktsrecht und den Bestimmungen der Sondergesetze gibt?

I. Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Haftung für Kraftfahrzeugführung

In § 48 in Kap. 6 "Straßenverkehrshaftung für Kfz" des GdH³⁷⁴ wird klar bestimmt, dass der Kraftfahrzeugführer nach den einschlägigen Bestimmungen des chStVG für den Schaden einstehen muss, wenn ein Kfz einen Verkehrsunfall verursacht hat. Dabei wird § 76 chStVG angewendet, um die Verantwortlichkeiten bei Straßenverkehrsunfällen zu verteilen.

1. Auslegung des § 76 chStVG³⁷⁵

Wenn es Beweise dafür gibt, dass den Nicht-Kraftfahrzeugführer oder den Fußgänger ein Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft, kann die Ersatzhaftung des Kraftfahrzeugführers nach dem Verschuldensgrad jeweils gemindert werden.

Wenn kein Verschulden den Kraftfahrzeugführer trifft, übernimmt er weniger als 10 % der Ersatzhaftung. Wenn der Nicht-Kraftfahrzeugführer oder der Fußgänger durch den vorsätzlichen Verstoß gegen das Kfz den Verkehrsunfall verursacht, kann die Ersatzhaftung auf der Seite des Kraftfahrzeugs ausgeschlossen werden.

《道路交通安全法》第76条: 机动车发生交通事故造成人身伤亡、财产损失的,由保险公司在机动车第三者责任强制保险责任限额范围内予以赔偿;不足的部分,按照下列规定承担赔偿责任:

^{§ 48} GdH: Verursacht ein Verkehrsunfall mit einem Kfz einen Schaden, bestimmt sich die deliktische Haftung nach den einschlägigen Vorschriften des Straßenverkehrssicherheitsgesetzes.

[《]侵权责任法》第48条: 机动车发生交通事故造成损害的, 依照道路交通安全法的有关规定承担赔偿责任。

³⁷⁵ § 76 chStVG: Wenn ein Personen- oder Vermögensschaden durch Straßenverkehrsunfälle verursacht wird, muss die Versicherungsgesellschaft dazu im Rahmen der Beschränkung der Haftpflichtversicherung für das Kfz ersetzen; für den nicht gedeckten Teil wird die Ersatzhaftung entsprechend der folgenden Bestimmungen verteilt:

I. Wenn ein Verkehrsunfall zwischen Kfz auftritt, übernimmt die schuldhaft handelnde Partei die Ersatzhaftung; Wenn beide Parteien schuldhaft handeln, übernehmen sie entsprechend dem Anteil des Verschuldens die Ersatzhaftung;

II. Wenn ein Verkehrsunfall zwischen dem Kfz und dem Nicht-Kraftfahrzeug oder Fußgänger, den kein Verschulden an der Entstehung des Verkehrsunfalls trifft, auftritt, soll der Kraftfahrzeugführer die Ersatzhaftung übernehmen.

⁽一) 机动车之间发生交通事故的,由有过错的一方承担赔偿责任;双方都有过错的,按照各自过错的比例分担责任。

⁽二) 机动车与非机动车驾驶人、行人之间发生交通事故,非机动车驾驶人、行人没有过错的,由机动车一方承担赔偿责任;有证据证明非机动车驾驶人、行人有过错的,根据过错程度适当减轻机动车一方的赔偿责任;机动车一方没有过错的,承担不超过百分之十的赔偿责任。

交通事故的损失是由非机动车驾驶人、行人故意碰撞机动车造成的,机动车一方不承担赔偿责任。

In § 76 Abs. 1 S. 1 chStVG wird bestimmt, dass die Versicherungsgesellschaft im Rahmen der Beschränkung der Haftpflichtversicherung³⁷⁶ für das Kfz den Schaden ersetzen muss, wenn ein Personen- oder Vermögensschaden durch Straßenverkehrsunfälle verursacht wird. Für den nicht gedeckten Teil wird die Ersatzhaftung entsprechend der folgenden Bestimmungen, nämlich § 76 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 chStVG, verteilt.

In § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 chStVG wird die Haftungsverteilung beim Verkehrsunfall zwischen den Kraftfahrzeugführern festgesetzt. Danach wird die Haftungsverteilung zwischen dem Kraftfahrzeugführer und dem Nicht-Kraftfahrzeugführer oder Fußgänger in § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und Abs. 2 chStVG festgestellt.³⁷⁷

Gem. § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 chStVG übernimmt der schuldhaft handelnde Kraftfahrzeugführer die Ersatzhaftung, wenn ein Verkehrsunfall zwischen Kfz auftritt. Wenn beide Kraftfahrzeugführer strafbar handeln, übernehmen sie dem Verschuldensgrad entsprechend die Ersatzhaftung. Obwohl die Haftung für Halten oder Führung des Kfz im mo-

³⁷⁶ Gem. § 8 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Kfz-Unfälle (《中华人民共和国机动车交通事故强制保险条例》) muss das Versicherungsunternehmen im Haftungsbereich für den Unfall, der durch versichertes Kfz die Tode, die Personenschäden und die Sachschäden des Passagiers und Geschädigten, der kein Verletzte ist, herbeiführt, ersetzen. Wenn ein Kfz für das Auftreten eines Schadens ein Verschulden trifft, kompensiert es normalerweise im folgenden Bereich: für Todesfälle (110,000 rmb); für die Behandlungskosten (10,000 rmb); für die Sachschäden (2,000 rmb). Wenn ein Kfz für das Auftreten eines Schadens kein Verschulden trifft, kompensiert es normalerweise im folgenden Bereich: für Todesfälle (11,000 rmb); für die Behandlungskosten (1,000 rmb); für die Sachschäden (100 rmb). Wenn der Geschädigte über den Umfang des Haftpflichtversicherungsschutzes hinaus Schaden erleidet, kann er weiterhin Schadensersatz vom Kfz verlangen.

³⁷⁷ In chinesischem StVG sind die Bestimmungen zu dem Ersatzpflichte der Verkehrsunfälle nicht klar. Der Gesetzgeber hat in § 76 chStVG nur den Ausdruck "schuldige Partei" oder "die Seite des Kraftfahrzeugs" angenommen. Aus dem Inhalt dieses Artikels allein zu urteilen, kann nicht beurteilt werden, ob der Ersatzpflichte der Kraftfahrzeugführer, der Eigentümer des Fahrzeugs oder der Fahrzeughalter sein soll. Um den Ersatzpflichten zu versichern, muss der Inhalt von § 49 GdH berücksichtigt werden. Gem. § 49 GdH muss die Versicherungsgesellschaft nach der Entstehung des Verkehrsunfall auch im Rahmen der Beschränkung der Haftpflichtversicherung ersetzen, selbst wenn der Eigentümer und der Benutzer des Kraftfahrzeugs bei Leasing oder Entleiher nicht dieselbe Person sind; Für den nicht gedeckten Teil muss der Benutzer des Kraftfahrzeugs die Ersatzhaftung übernehmen; Trifft der Eigentümer für die Entstehung des Schadens ein Verschulden, soll er seinem Verschuldensgrad entsprechend den Schaden ersetzen. Deswegen kann man verurteilen, dass die schuldige Partei oder die Seite des Kraftfahrzeugs hauptsächlich auf den Kfz- Führer beziehen soll; Nur bei dem Verschulden des Eigentümers muss der Eigentümer den Schaden ersetzen.

dernen deliktischen Gesetz meistens als Gefährdungshaftung angesehen wird, sei die Zurechnung der Haftung für die Führung des Kfz nach der beherrschenden Meinung in China Verschuldenshaftung sei, weil danach in § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 chStVG deutlich bestimmt wird, dass die Haftungsverteilung zwischen den Kraftfahrzeugführern das Verschulden voraussetzen soll. In diesem Fall muss sich der Geschädigte Klarheit über die möglichen Anspruchsgrundlagen verschaffen, wenn er einen verkehrsunfallrechtlichen Sachverhalt bearbeiten muss. In Betracht kommen Ansprüche aus dem GdH sowie der EEpkS, insbesondere aus §§ 2, 6 und 26 GdH sowie § 2 EEpkS. Wird der Unfall durch einen Kraftfahrzeugführer allein schuldhaft verursacht, muss er gem. §§ 2, 6 GdH die Schäden ersetzen, die nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt werden. Wenn ein Kraftfahrzeugführer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Unfall verursacht und inzwischen der andere Kraftfahrzeugführer diesen Unfall fahrlässig mitverursacht, muss dieser gem. § 2 EEpkS diejenigen Schäden ersetzen, die nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt wird. Wenn beide Seiten schuldhaft den Unfall herbeiführen, muss die Haftungsverteilung gem. § 26 GdH von dem Verschuldensgrad abhängen.

Wenn ein Verkehrsunfall zwischen dem Kfz und dem Nicht-Kraftfahrzeug oder dem Fußgänger eintritt und dieser nicht durch eine schuldhafte Handlung des Kraftfahrzeugführers verursacht wird, soll der Kraftfahrzeugführer gem. § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 chStVG die Ersatzhaftung übernehmen. Sofern es jedoch einen Beweis dafür gibt, dass den Nicht-Kraftfahrzeugführer oder den Fußgänger an der Entstehung des Schadens ein Verschulden trifft, kann die Ersatzhaftung des Kraftfahrzeugführers nach dem Verschuldensgrad gemindert werden. Wenn den Kraftfahrzeugführer kein Verschulden trifft, übernimmt er nicht mehr als 10 % der Ersatzhaftung. Wenn der Nicht-Kraftfahrzeugführer oder der Fußgänger durch einen vorsätzlichen Verstoß den Schaden verursacht, kann gem.

_

Liu Jia'an, Zurechnungsprinzip und Haftungszurechnung von der Haftung für die Kraftfahrzeugführung, PR 2010 (05), 14 (17); Yang Lixin, Fortschritte vom revidierten § 76 chStVG und entsprechende gerichtliche Maßnahmen, RA 2008 (03), 27 (28);

§ 76 Abs. 2 chStVG die eigentlich von dem Kraftfahrzeugführer zu übernehmende Ersatzhaftung ausgeschlossen werden.

Das Zurechnungsprinzip für die Haftung des Kraftfahrzeugführers beim Unfall zwischen dem Nicht-Kraftfahrzeugführer oder Fußgänger ist in China umstritten. Dazu gibt es keine abschließende Schlussfolgerung. Einige Rechtswissenschaftler behaupten, dass das Zurechnungsprinzip dabei die Verschuldensvermutung sein solle.³⁷⁹ Der Grund dafür sei, weil § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 chStVG bestimmt, dass der Kraftfahrzeugführer seine Haftung nur reduzieren darf, wenn er ein Verschulden des Nicht-Kraftfahrzeugführers nachweisen kann. 380 Der Meinung der anderen Rechtswissenschaftler nach sollte man dem Kraftfahrzeugführer die verschuldensunabhängige Haftung zurechnen, weil der Kraftfahrzeugführer ein gefährliches Gerät besitzt. Der Inhalt von § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 chStVG solle deswegen nur als Bestimmung über die Haftungsverteilung gelten. 381 Die Bestimmungen "wenn kein Verschulden den Kraftfahrzeugführer trifft, übernimmt er weniger als 10 % der Ersatzhaftung" in § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 sowie "wenn der Nicht-Kraftfahrzeugführer oder der Fußgänger durch den vorsätzlichen Stoß gegen Kfz den Schaden verursacht, kann die Ersatzhaftung seitens des Kraftfahrzeugführers ausgeschlossen werden" in § 76 Abs. 2 gehören außerdem zu den speziellen Situationen der Unfälle zwischen Kraftfahrzeugführer und Nicht-Fahrzeugführer oder Fußgänger. Der Grund, warum der Kraftfahrzeugführer weniger als 10 % des Schadens ersetzen soll, liegt nach der Meinung der chinesischen Rechtswissenschaftler in der Billigkeit sowie bei dem

⁻

³⁷⁹ Wang Shengming, GdH, S, 244.

³⁸⁰ In China gibt es keine Bestimmung über Kfz-Halter. Für die Unfallschäden muss die Kfz-Haftung hauptsächlich dem Kraftfahrzeugführer zugerechnet werden. Diese sog. "Haftungsvermutung" ist deswegen anders als die in § 18 dStVG bestimmte Haftungsvermutung. Hier gilt dies nur als eine Beweislast für den Kraftfahrzeugführer. Vgl. 3. "Die Haftung bei Verkehrsunfällen in Deutschland" dieses Kap., S. 155-156; "4. Zwischenergebnis" dieses Kap., S. 159 ff.

³⁸¹ Xie Wei, Die konkrete Forme der deliktischen Haftungen aus des Aspekts der Straßenverkehrsunfälle, Zeitschrift der Wuhan Technische Universität, 2008 (2), 9 (13); Zhang Xinbao, Xie Nana, der Kraftfahrzeugführer: die Analysierung über den Ersatzpflichte für die Straßenverkehrsunfälle, Juristen 2008 (6), S. 52; Yang Lixin, RA 2008 (03), 27 (28); ders, RW 2008 (10), 109 (113); Liu Jia'an, PR 2010 (05), 12(17).

Nicht-Kraftfahrzeugführer und dem Fußgänger gegenüber dem Kfz in einem gefährlicheren Gegenstand.³⁸² Dies gilt auch, wenn der Kraftfahrzeugführer beweisen könne, dass ihn für das Eintreten des Schadens kein Verschulden trifft und den Geschädigten das Verschulden trifft.

2. Die praktische Anwendung des § 76 chStVG

In der Praxis beurteilen und verteilen die Gerichte normalerweise die Verantwortlichkeiten nach dem sog. Unfallhaftungszertifikat (交通事故责任认定书), das von der qualifizierten Verkehrspolizei ausgestellt wird. Dieses Zertifikat wird gem. § 73 chStVG als Nachweis für die Behandlung der Verkehrsunfälle festgesetzt. Aufgrund der insgesamt 71 Gerichtsfälle zur Identifizierung von Verkehrsunfällen in der Datenbank "pku-law.cn" (北大法宝数据库) wird festgestellt,³83 dass die Gerichte in Zivilklagen die Meinung im Unfallhaftungszertifikat aus der Verkehrspolizei fast vollständig übernehmen. Nur in einem Fall wird das Unfallhaftungszertifikat vom Gerichthof aufgrund von Gutachten und Zeugenaussagen vor Gericht abgelehnt.³84

Es bleibt problematisch, ob die von der Verkehrspolizei im Unfallhaftungszertifikat bestimmte Haftungsverteilung der Haftungsverteilung im Zivilrecht gleicht, in dem Urteil andere Umstände gleichzeitig zu berücksichtigen sind und die absolut aufgrund des Unfallhaftungszertifikats festgesetzte Haftungsverteilung gerecht ist, welcher Beurteilungsmaßstab der Richter bei der Haftungsverteilung benutzen soll bzw. ob der Richter anders urteilen kann, wenn die Verkehrspolizei meint, dass die beiderseitige Haftung nicht verteilt werden kann.

Diese Probleme lassen sich gerade in den konkreten Fällen widerspiegeln. In einem

³⁸² Yang Lixin, RA 2008 (03), 27 (28); ders., RW 2008 (10), 109 (113); Liu Jiaran, PR 2010 (05), 12 (17).

³⁸³ Yu Lingyun, Die Forschung über Unfallhaftungszertifikat, FR 2016 (06), 126 (132).

³⁸⁴ Guang Zhou Landgericht Guang Dong Provinz (2014) Die Verurteilung Nr. 261 [广东省广州市中级人民法院 (2014) 穗中法民终字第 261 号判决书], vgl. Yu Lingyun, S. 132.

Fall³⁸⁵ wurde bei einem Unfall zwischen den Kfz der Arm des Klägers, der ein Motorrad fuhr, zerquetscht. Er verklagte den Beklagten, der anschließend an ihm vorbei fuhr. Die Verkehrspolizei bestätigte schließlich, dass die Ursache dieses Verkehrsunfalls nicht festgestellt werden konnte. Gem. § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 chStVG urteilte der Gerichtshof deswegen wie folgt: Auf die Haftungsverteilung bei den Verkehrsunfällen zwischen Kfz solle man den Grundsatz von Verschuldenshaftung anwenden. Der Beklagte solle die Ersatzverantwortung nur dann tragen, nur wenn der Kläger beweisen könne, dass der Beklagte beim Führen des Kfz den Schaden schuldig verursacht habe. Der Kläger habe nur eine Verkehrsunfallbescheinigung und einen Unfallbericht eingereicht, durch diese Beweismaterialien habe er zwar den Unfall und seine Verletzung beweisen können, jedoch keinen Beweis erbringen können, wie der Beklagte den Schaden kausal verursacht habe. Wegen der Unklarheit der Tatsachen könne man die Haftung für den Unfall nicht feststellen. Da der Kläger auch keine weiteren stichhaltigen Materialien zum Nachweis der Schuld des Beklagten vorgelegt hatte, wies das Gericht daher den Antrag des Klägers auf Berufung zurück.

Obwohl die Ergebnisse dieses Urteils angemessen erscheinen mögen, können die Gründe für die Abweisung nicht standhalten, weil das Gericht bei der Beurteilung das Zertifikat der Polizei nicht vollständig befolgen soll, das Zertifikat nur ein Anscheinsbeweis sein soll. In der Tat soll § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 chStVG eine Bestimmung über die Haftungsverteilung statt einer Regelung über den Grundsatz der Zurechnung sein. Der Grundsatz der Zurechnung über die Haftung des Kraftfahrzeugführers soll keine Verschuldenshaftung, sondern eine Gefährdungshaftung sein. Da die Kraftfahrzeugführer eine Gefahrenquelle besitzen oder benutzen, sind sie für den verursachten Schaden verantwortlich. Die Verantwortung könnte zugunsten eines effizienten Urteils nach dem Verschuldensgrad

³⁸⁵ Jinmen Landgericht Hu Bei Provinz (2018), Die Verurteilung Nr. 97 湖北省荆门市中级人民法院 (2018) 鄂 08 民终 97 号判决书.

verteilt werden, wenn der Verschuldensgrad beider Kraftfahrzeugführer messbar ist. Der Beklagte, der die Gefährdungshaftung tragen soll, braucht nur dann keine Ersatzhaftung erleiden, wenn er beweisen kann, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen dem Fahrverhalten und der Verletzung besteht. Selbst wenn die Tatsachen unklar sind oder die Verantwortung nicht festgesetzt werden kann, soll der Beklagte eine bestimmte Haftung übernehmen.

Dieser Gedanke hat sich auch in einem Urteil über die Haftungsverteilung zwischen dem Kraftfahrzeugführer und Nicht-Fahrzeugführer oder Fußgänger niedergeschlagen.³⁸⁶

Als der Beklagte den Anhänger zur Kreuzung fuhr, überquerte der Verstorbene mit einem alten Dreirad die Kreuzung am Zebrastreifen. Während des Ausweichmanövers kollidierte der Auflieger mit dem Zaun und das linke Rad zerschmetterte den Kopf des Verstorbenen. Dieser Verkehrsunfall wurde von der Verkehrspolizei ermittelt, eine beiderseitige Unfallhaftung konnte dennoch nicht identifiziert werden. Gem. § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 chStVG ist das Gericht der Ansicht, dass der Kraftfahrzeugführer in diesem Fall die Haftung der Verschuldensvermutung übernehmen solle. Die Ersatzhaftung des Beklagten werde durch den von ihm erbrachten Beweis gemindert, dass der Verstorbene in diesem Verkehrsunfall jedoch mit einem Dreirad an der Kreuzung des Zebrastreifens gefahren sei, was nach § 70 der Ausführungsordnung des chStVG (《中华人民共和国道路交通安全实施条例》) verboten war. Aufgrund der tatsächlichen Umstände in diesem Fall bzw. durch das Verschulden des Verstorbenen solle die angemessene Entscheidung lauten, dass der Beklagte 80 % der Entschädigung für die verbleibenden Verluste des Klägers außerhalb des Versicherungsumfangs zu zahlen habe.

Da der Kraftfahrzeugführer ein gefährliches Gerät nutzt, soll er auf jeden Fall die Ge-

³⁸⁶ Ningbo Landgericht Zhe Jiang Provinz (2007), Die Verurteilung Nr. 715 浙江省宁波市镇海区人民法院(2007)甬镇民一初字第 715 号.

fährdungshaftung übernehmen. Ungeachtet dessen, ob der Kraftfahrzeugführer den Schaden des Geschädigten schuldhaft verursacht hat, soll er die Haftung tragen. Nur wenn das Verschulden des Geschädigten den Schaden mitwirkend verursacht, darf die Haftung des Kraftfahrzeugführers gemindert oder ausgeschlossen werden. Wenn der Grundsatz der Vermutungshaftung auf die Zurechnung des Kraftfahrzeugführers angewandt würde, sollte die Schadensersatzhaftung des Kraftfahrzeugführers wegen des Fehlens seines Verschuldens ausgeschlossen werden. Da die Vermutungshaftung im Wesen zu der Verschuldenshaftung zählt,³⁸⁷ sind die Voraussetzungen für eine Haftungsminderung oder einen Haftungsausschluss im Rahmen der Gefährdungshaftung im Vergleich dazu viel strenger. Selbst wenn es ein bestimmtes Mitverschulden des Geschädigten im Rahmen der Gefährdungshaftung gibt, wird die Haftung des Kraftfahrzeugführers der Besonderheit der Gefährdungshaftung entsprechend nicht notwendigerweise reduziert. Für die Minderung oder den Ausschluss der Gefährdungshaftung muss das Gericht vielmehr die Tatumstände des Falls umfassend berücksichtigen. Wenn die Betriebsgefahr seitens des Kfz oder das Verschulden des Nicht-Kraftfahrzeugführers ein gewisses Ungleichgewicht erreichen, kann die Haftung reduziert oder ausgeschlossen werden. Deswegen kann einen Schluss gezogen werden, dass § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 chStVG keine Bestimmung über eine Zurechnungshaftung, sondern nur eine Forderung an die Beweislast für den Kraftfahrzeugführer ist.

Darüber hinaus kommt der juristischen Praxis jedoch gar kein Fall vor, in dem die Ersatzhaftung des Kraftfahrzeugführers gem. § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 chStVG nicht mehr auf 10 % übernehmen soll. Der Grund liegt darin, dass das Gericht zum Schutz der Schwächeren bei der Festlegung der Haftung zwischen dem Kraftfahrzeugführer und dem Nicht-Kraftfahrzeugführer zu der Annahme, dass den Kraftfahrzeugführer normalerweise

³⁸⁷ Wang Liming, Die Zurechnungsprizipien, S. 92.

³⁸⁸ Am 22.07.2018 wurde in der Datenbank "pku-law.com" recherchiert.

Verschulden trifft, solange er den Schaden des Nicht-Kraftfahrzeugführers verursacht. In unterschiedlichen Fällen haben die Beklagten deswegen entweder mehr als 10 % des Schadens ersetzt oder gar keine Ersatzhaftung übergenommen. In der Rechtsprechung kann man ersehen, dass das Gericht den besseren Schutz der Schwächeren gewährleistet, indem der Beklagte die Ersatzhaftung offensichtlich zu mehr als 10 % übernehmen muss.

3. Die Haftung bei Verkehrsunfällen in Deutschland

Verkehrsunfälle als Massenphänomene spielen auch in der deutschen juristischen Praxis eine wichtige Rolle. Die möglichen Anspruchsgrundlagen der Verkehrsunfälle können § 823 dBGB, § 7 Abs.1 dStVG sowie § 18 Abs. 1 dStVG sein. Wenn der Schädiger den Verschuldeten bei der Entstehung des Schadens antrifft, kann der Geschädigte gem. § 823 dBGB den Anspruch erheben. Er muss das Verschulden des Schädigers darlegen und ggf. beweisen.

Die Haftungen des Kraftfahrzeughalters und Kraftfahrzeugführers sind außerdem separat in § 7 Abs. 1 und § 18 I dStVG festgesetzt.

Gem. § 7 Abs. 1 dStVG muss der Halter sich die Gefährdungshaftung zurechnen. Bei der Haftungsquotierung ist er haftpflichtig, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn bei dem Betrieb eines Kfz oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Menschen getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Die Halterhaftung kann ausgeschlossen werden, indem der Halter im Fall des § 7 Abs. 2, § 8 sowie § 17 Abs. 3 dStVG die höhere Gewalt, eine Schwarzfahrt oder ein unabwendbares Ereignis beweisen kann.

Gem. § 18 Abs. 1 dStVG trifft der Führer eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeuganhängers die Haftung der Verschuldensvermutung, weil seine Ersatzpflicht ausgeschlossen ist, wenn er beweisen kann, dass der Schaden nicht durch sein Verschulden verursacht ist. Er muss also nach § 276 Abs. 2 dBGB beweisen, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Der Führer kann sich dem Halter gegenüber leichter entlasten. Deswegen könnte die Situation häufig eintreten, dass der Kraftfahrzeughalter die Ersatzhaftung übernimmt, während der Führer sich entlasten kann.³⁸⁹

Mitverursacht der Geschädigte die Entstehung des Schadens, soll er für den Schaden mitverantwortlich sein, daher ist eine Haftungsquote zu bilden. Bei Anspruchsgrundlagen für die Quotierung der Haftung zwischen dem Fußgänger und dem Kraftfahrzeug oder zwischen zwei Kraftfahrzeugen sind die §§ 9, 17 dStVG und § 254 dBGB von Bedeutung. Bei der Haftungsverteilung zwischen dem Fußgänger und dem Kraftfahrzeug ist § 9 dStVG i.V.m. § 254 dBGB von Bedeutung. Bei einem Unfall mit zwei Kfz wird § 17 dStVG im Vergleich zu § 9 dStVG als lex specialis bevorzugt angewandt.³⁹⁰

§ 17 dStVG regelt zwei verschiedenen Situationen bei einem durch mehrere Fahrzeuge verursachten Unfall. § 17 Abs. 1 dStVG regelt den Innenausgleich zwischen mehreren Kraftfahrzeughaltern. § 17 Abs. 2 dStVG regelt demgegenüber die Haftung mehrerer Halter untereinander.

Wenn durch den Betrieb ihrer Kfz der Schaden eines Dritten verursacht wird, hängt der Umfang der Haftung der Kfz-Halter nach § 17 Abs. 1 dStVG insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Bei der Berücksichtigung der Verursachungs- und Verschuldensanteile soll die von den beiderseitigen Fahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahr in Abwägung einzustellen sein. Zudem sind nur die unstreitigen beziehungsweise zugestandenen und bewiesenen Umstände zu berücksichtigen. Der eine hat die Umstände darzulegen und ggf. zu

³⁸⁹ Straßenverkehrsrecht Kommentar/ Heß, § 18 Rn. 1.

³⁹⁰ Straßenverkehrsrecht Kommentar/ Heß, § 9 Rn. 2.

beweisen, die dem anderen zum Verschulden bzw. zum Nachteil gereicht.³⁹¹ Bei der Prüfung der Frage, wie die Verursachungs- und Verschuldensanteile verteilt werden, kommen regelmäßig die Grundsätze des Anscheinsbeweises zum Tragen. Nach der ständigen Rechtsprechung, insbesondere des BGH, kann mittels des Anscheinsbeweises von einem bestimmten Ereignis auf den Zusammenhang mit einer bestimmten Folge und umgekehrt von einem eingetretenen Ergebnis auf ein bestimmtes Verhalten als Ursache geschlossen werden.³⁹² Erforderlich ist, dass ein typischer Geschehensablauf vorliegt, der nach der Lebenserfahrung mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Ursache oder Folge hinweist.³⁹³ Wenn der eine nicht beweisen kann, dass er den Verursachungsbeitrag der anderen Seit erhöht, besitzen beide Parteien normalerweise die Hälfte der Haftungsquote.³⁹⁴ Wenn der Verursachungsbeitrag auf einer Seite gering den Beitrag der anderen Seite überwiegt, ist die Haftungsquote regelmäßig 60:40. Beim Überwiegen eines Verursachungsbeitrages ist die Haftungsquote normalerweise 70:30. Beim erheblichen Überwiegen eines Verursachungsbeitrags soll die Haftung nach der Quote von 80:20 verteilt werden.³⁹⁵

Bei der Haftungsverteilung mehrerer Fahrzeughalter untereinander kommt es nach § 17 Abs. 2 dStVG auch auf den Verursachungsbeitrag an. Neben der eigenen einfachen Betriebsgefahr wird dann ggf. das Mitverschulden der Fahrzeughalter berücksichtigt. Durch Mitverschulden kann die Betriebsgefahr erhöht werden. Die Haftung mehrerer Fahr-

_

³⁹¹ BGH NJW 1996, 1405 (1406); BGH, NJW 2007, 506 (508); KG Berlin, NZV 1999, 512 (513); KG Berlin, NZV 2003, 291; BGH NJW 2007, 506 (507); Beck'sche Kurz-Kommentar/Hentschel, StVG § 17 Rn. 4.

³⁹² VersR 1959, 518, 519; VersR 1986, 343, 344; VersR 1996, 772; VersR 2007, 557 Rn. 5; VersR 2011, 234 Rn. 7.

³⁹³ BGH NJW-RR 2014, 1115 (1116).

³⁹⁴ Schulz-Merkel, Philipp/ Meier, Dominil, Grundfälle zur Haftung bei Verkehrsunfällen, Jus 2015, 207 (208).

³⁹⁵ Grüneberg, Christian, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 15. Aufl. 2017, sind Entscheidungen zur Haftungsabwägung mit Haftungsquoten zusammengestellt; Neumann, Alexander, Die Haftung bei Verkehrsunfällen – eine Einführung, JA 2016, 172 (176).

zeughalter wird dann entsprechend verteilt, nach den Verursachungsbeiträgen gekürzt oder sie bleibt voll bestehen.

Neben der in § 7 Abs. 2 und § 8 dStVG bestimmten höheren Gewalt oder Schwarzfahrt wird ein Ausschlusstatbestand bei diesem durch mehrere Fahrzeuge verursachten Unfall in § 17 Abs. 3 dStVG festgesetzt. Wenn sich der Unfall für den beiderseitigen Führer als unabwendbares Ereignis darstellt, kann die Ersatzpflicht des Halters gem. § 17 Abs. 3 dStVG ausgeschlossen werden. Der Begriff des "unabwendbaren Ereignis" meint nämlich ein auch bei der äußersten möglichen Sorgfalt nicht mehr abgewendetes schadensstiftendes Ereignis. Selbst wenn ein besonders umsichtiger und gewissenhafter ("Ideal"-) Fahrer im "unabwendbaren Ereignis" die geeigneten Abwehrmaßnahmen bzw. die Unterlassung bestimmter Handlungen einleiten würde, kann der Unfall noch nicht vermieden werden.³⁹⁶

Wird beim Betrieb eines Kfz ein Fußgänger oder Radfahrer verletzt, der den Schaden mitverursacht, kann sein Anspruch nach § 9 i.V.m. § 254 dBGB um das Mitverschulden gekürzt werden. Bei dem Unfall zwischen dem Kfz- Führer und dem Fußgänger wird der Anspruch des Fußgängers selten gegen Null gekürzt, weil die dem Halter stets vorwerfbare einfache Betriebsgefahr eines Kfz regelmäßig mit ca. 20% zu Buche schlägt.³⁹⁷ Nur wenn dem Fußgänger grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft, kann die einfache Betriebsgefahr vollständig zurücktreten.

Außer dem Anspruch des Geschädigten gegen den Fahrzeughalter oder den Führer besteht nach § 115 Abs. 1 VVG i.V.m. § 1 PfIVG ein Direktanspruch gegen den Kfz- Versicherer des Schädigers. Schädiger und Versicherer haften als Gesamtschuldner.³⁹⁸

³⁹⁶ MDR 2005, 984; OLG Köln, NZV 1992, 233 (234); OLG Karlsruhe, VersR 1983, 252; KG Berlin, VersR 1981, 885.

³⁹⁷ Kirchhoff, MDR 1998, 12 (14).

³⁹⁸ NJW 2012, 50; OLG Frankfurt am Main, 3 U 66/17; Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, Deliktsrecht, Rn.

4. Zwischenergebnis

Gemäß § 48 GdH sind Verkehrsunfälle nach den einschlägigen Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes zu behandeln. Im Straßenverkehrsgesetz wird die Haftungsverteilung zwischen den Kraftfahrzeugführern bzw. zwischen dem Kraftfahrzeugführer und dem Nicht-Kraftfahrzeugführer unterschieden. Nach der herrschenden Meinung in China sei die Haftung bei Unfällen zwischen Fahrzeugen gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 chStVG als Verschuldenshaftung ausgestaltet. Die Haftung bei Unfällen zwischen einem Fahrzeug und einem Nicht-Fahrzeugführer wird gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 chStVG als Gefährdungshaftung geregelt. Dabei muss die Seite des Kfz die Beweislast für das mitwirkende Verschulden des Geschädigten tragen. Die Bestimmung, "wenn kein Verschulden den Kraftfahrzeugführer trifft, übernimmt er weniger als 10 % der Ersatzhaftung" in § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 chStVG bezieht sich auf die Billigkeit.³⁹⁹

In der Praxis gibt es mehrere Probleme bei der Begründung und der Verteilung der Kfz-Haftung im Rahmen der Anwendung von § 76 chStVG.⁴⁰⁰

Erstens, der Ausdruck "schuldige Partei" oder "eine Seite des Kfz" in § 76 chStVG weist auf Unbekanntes hin. Aus dem Inhalt dieses Artikels allein kann nicht beurteilt werden, ob sich "schuldige Partei" oder "eine Seite des Kfz" auf den Kraftfahrzeugführer, den Eigentümer des Fahrzeugs oder den Fahrzeughalter beziehen soll. Um diese Frage zu verdeutlichen, muss § 49 GdH berücksichtigt werden. Gem. § 49 GdH muss "die Versicherungsgesellschaft nach der Entstehung des Verkehrsunfalls auch im Rahmen der Beschränkung der Haftpflichtversicherung ersetzen, selbst wenn der Eigentümer und der Benutzer des Kfz bei Leasing oder Entleiher nicht dieselbe Person sind. Für den nicht gedeckten Teil muss der Benutzer des Kfz die Ersatzhaftung übernehmen. Trifft der Eigentümer für die Entstehung des Schadens ein Verschulden, soll er seinem Verschuldens-

566 ff.

³⁹⁹ Yang Lixin, RA 2008 (03), 27 (28); ders., RW 2008 (10), 109 (113); Liu Jia'an, PR 2010 (05), 10 (12).

⁴⁰⁰ Der Inhalt von § 76, Vgl. Fn. 375.

grad entsprechend den Schaden ersetzen". Deswegen kann man urteilen, dass sich die schuldige Partei oder die Seite des Kfz hauptsächlich auf den Kfz-Führer beziehen soll. Nur beim Verschulden des Eigentümers muss der Eigentümer den Schaden ersetzen. Daher gibt es im chinesischen Gesetz keine Bestimmung über den Kfz-Halter. Die Haftung des Fahrers wird stärker betont. Nur unter bestimmten Umständen haftet der Eigentümer des Kfz für den Schaden.

Zweitens, die chinesischen Gerichte übernehmen in Zivilklagen fast vollständig die Meinung über die Haftungsverteilung im Unfallhaftungszertifikat aus der Verkehrspolizei.

Drittens, wenn ein Kfz in China Schaden an verschiedenen Gegenständen verursacht, muss der Kraftfahrzeugführer sich die Verschuldenshaftung, die Gefährdungshaftung oder die Billigkeit zurechnen. Es gibt aber derzeit keine verlässliche theoretische Unterlage, um dies vernünftig zu erklären. Die Kontroverse über das Prinzip der Zurechnung könnte direkt zu Inkonsistenzen bei den Standards des Urteils in der Rechtspraxis führen.

Viertens, die konkrete Methode, wie die Haftung zwischen dem Schädiger und dem mitverantwortlichen Geschädigten in der Praxis verteilt wird, ist undeutlich und nicht vereinigt. Gerichte können verschiedene Ansichten vertreten, ob die beiderseitigen Verursachungsbeiträge bei dem Unfall zwischen dem Kfz und dem Fußgänger bevorzugt berücksichtig werden oder die Verschuldensmaßstäbe als vorwiegender Faktor gelten soll.

Hier lohnt sich zu erörtern, wie § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 chStVG richtig angewandt werden kann bzw. ob die Neigung des Gerichts zum Schutz des Schwächeren den objektiven Tatsachen entspricht. Die plausibelste Antwort könnte sein, dass die Haftung nicht nur durch den Schutz des Schwächeren, sondern auch nach der Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugführers verteilt werden soll. Der Kraftfahrzeugführer, der schuldlos gehandelt und den Schaden verursacht hat, braucht nicht mehr als 10 % der Ersatzhaftung zu übernehmen, weil er für die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugführers verantwortlich ist. Diese Betriebsgefahr ist mit der einfachen Betriebsgefahr im deutschen Deliktsrecht vergleich-

bar. Den diesbezüglichen Bestimmungen im deutschen Recht entsprechend soll der Handelnde, der die Gegenstände mit einfacher Betriebsgefahr benutzt oder besitzt, in der Regel 20 % bis 33 % des Schadens ersetzen. Dadurch können die Interessen der Schwächeren besser geschützt werden. Unter bestimmten Umständen sind auch höhere Anteile denkbar. Gem. § 76 Abs. 2 chStVG muss der Kraftfahrzeugführer keine Haftung übernehmen, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Nicht-Kraftfahrzeugführer absichtlich mit einem Kfz kollidiert ist. Im Gegensatz zum deutschen Recht wird der Grund für den Haftungsausschluss des Kraftfahrzeugführers im chinesischen Deliktsrecht streng beschränkt.

Auch die Haftungszurechnung bei einem Verkehrsunfall in Deutschland unterscheidet sich. Die deutsche Kfz-Haftung bezieht sich auf die Haftung des Kfz-Halters, des Fahrers und sogar auf die obligatorische Haftpflichtversicherung. Der Geschädigte kann gemäß §§ 7,18 dStVG Anspruch auf den Schaden gegen den Halter oder den Führer erheben. Der Halter und der Führer sind Gesamtschuldner. Im Vergleich zu der relativen strengeren Gefährdungshaftung des Halters, nach dieser der Schädiger nur im Falle von höherer Gewalt, Schwarzfahrt oder eines unabwendbaren Ereignisses entlasten kann, kann der Führer keine Haftung dadurch tragen, wenn er beweisen kann, dass er die in § 276 dBGB genannte Sorgfaltspflicht erfüllt hat oder das Fahrzeug einen Mangel aufweist. Darüber hinaus kann der Geschädigte den Direktanspruch gegen den Versicherer des Schädigers gemäß § 115 VVG erheben. Der Versicherer und der Schädiger tragen auch die gesamtschuldnerische Haftung. Zusammenfassend stellt das deutsche Gesetz einen mehrfachen Schutz für den Geschädigten von Autounfällen dar.

 $^{^{401}}$ OLG Koblenz NVwZ- RR 1995, 629 - 20 %; OLG Celle NVwZ- RR 1998, 481 - 25 %; OLG Nürnberg VersR 1999, 1035 - 25 %.

⁴⁰² OLG Celle MDR 2001, 1166 – 40 %; AG Wuppertal SP 1997, 389 – 50 %.

Während des Prozesses beurteilt der Richter mithilfe des Anscheinsbeweises, ob die Beklagtenseite gegen die StVO verstößt. Zur Verwendung des Anscheinsbeweises fasst BGH den Maßstab in einer Vielzahl von Rechtsprechung zusammen. Bei der Verteilung der Haftung in einem bestimmten Fall nimmt der Richter auf der Grundlage der Tatsache, die durch Anscheinsbeweis präsentiert wird, eine umfassende Prüfung für die Verursachungsbeiträge der Betroffenen vor.

Wenn die Unfallparteien den Verursachungsbeitrag für die Entstehung des Schadens haben, leiten die Gerichte gem. §§ 9, 17 dStVG i.V.m. § 254 dBGB die Methode zur Haftungsverteilung bei der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten des Autounfalls in einer Vielzahl von Fällen ab. Bei der Haftungsverteilung zwischen den Kfz beiträgt die Haftungsquote zuerst nach beiderseitiger einfacher Betriebsgefahr regelmäßig 50:50. Wenn eine Partei des Kfz ein Verschulden am Eintritt des Schadens hat und nur die andere Partei eine einfache Betriebsgefahr besitzt, wird der Anteil der Verantwortungsverteilung dem Verschuldensgrad entsprechend angepasst. Bei der Haftungsverteilung zwischen Kfz und Nicht-Kraftfahrzeugen muss der Kfz-Halter in der Regel einen bestimmten Anteil der Haftung tragen, selbst wenn er für die Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft. Ein Haftungsausschluss kann nur im Falle gesetzlicher Umstände verwirklicht werden.

Der Anspruch aufseiten des Geschädigten gegen den Versicherer in China und Deutschland sind unterschiedlich. Im Falle eines Verkehrsunfalls in China bezahlt die Versicherungsgesellschaft zunächst innerhalb der Grenzen. Ein Versicherungsunternehmen darf den Schaden nicht ersetzen – nur wenn das Verhalten des Versicherungsnehmers gegen die im Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsunternehmen festgelegten Verpflichtungen verstößt. Bei nicht gedeckten Schäden kann der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz gegen Kraftfahrzeugführer erheben. Wenn der Führer nachweisen kann, dass den Geschädigten ein Verschulden für das Eintreten des Schadens trifft, kann die Ersatz-

haftung verringert werden. Im Falle von Leasing, Kreditaufnahme usw., wenn der Eigentümer des Kfz und der Benutzer nicht dieselbe Person ist, muss der Benutzer denjenigen Schaden ersetzen, der nicht durch die Versicherung deckt. Trifft der Eigentümer ein Verschulden am Eintritt des Schadens, trägt er die entsprechende Schadensersatzhaftung. In Deutschland kann der Geschädigte jedoch nicht nur den Ersatz aus dem Halter oder Führer verlangen, sondern auch einen Direktanspruch gegen den Versicherer erheben.

Durch einen Vergleich der Kfz-Haftungen zweier Länder, insbesondere der Haftungsverteilung bei Kraftfahrzeugunfällen, kann man schlussfolgern, dass das deutsche Modell vorzuziehen ist. Die aktuellen Probleme in China können gelöst werden, indem die bestehenden Bestimmungen verwendet werden. Es ist nur notwendig, auf relevante deutsche Theorien und Erfahrungen zurückzugreifen und die Bestimmungen auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften neu zu interpretieren. Aufgrund der Erörterungen in dieser Dissertation lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:⁴⁰³

(1) § 76 chStVG als die spezielle Bestimmung wird nach dem Prinzip "lex specialis derogat legi generali" bevorzugt angewandt werden, die Haftung bei den Kraftfahrzeugunfällen zu verteilen.

(2) § 76 chStVG ist keine Bestimmung über das Prinzip der Haftungszurechnung, sondern die Methode für die Haftungsverteilung sowie das Erfordernis für die Beweislast. Die Behauptung, dass § 76 chStVG die drei verschiedenen Zurechnungsprinzipen enthaltende Bestimmung verstanden werden solle, erschwert einerseits das Verständnis für die Inhalte dieser Bestimmung. Andererseits fehlt eine überzeugende Grundlage dafür, dass der Schaden, der durch das Führen eines Kraftfahrzeugführers verursacht wird, nach drei Zurechnungsprinzipien zurechnet werden muss. Der Führer gilt als den direkten Besitzer

⁴⁰³ VgI. Teil I "Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Haftung für Kraftfahrzeugführung", in Kap. G.

der gefährlichen Quelle. Für das Führen des Kfz trägt der Kraftfahrzeugführer deswegen ausnahmslos die Gefährdungshaftung tragen. § 76 chStVG soll daher wie folgt verstanden:

- (a) § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 chStVG soll als eine Regel über die Haftungsverteilung zwischen mehreren Kfz statt einer eigenständigen Haftungsnorm gelten. Wenn die Maße des Verschuldens beiderseitiger Kraftfahrzeugführer klar sind, kann man die Haftungen dem Verschulden entsprechend festsetzen. Sofern das Verschulden sowie dessen Maße nicht deutlich bestimmt werden können, sollen die Haftungen abhängig von den Maßen der Verursachung verteilt werden.
- (b) "Wenn es Beweise dafür gibt, dass ein Verschulden den Nicht-Kraftfahrzeugführer oder Fußgänger an der Entstehung des Schadens trifft, kann die Ersatzhaftung des Kraftfahrzeugführers gemäß dem Verschuldensgrad jeweils gemindert werden." Diese Bestimmung in § 76 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 chStVG soll nicht als Verschuldensvermutung verstanden werden. Stattdessen gilt diese Bestimmung nur als Zuordnung der Beweislast für den Kraftfahrzeugführer.
- (c) Die Bestimmung "Wenn kein Verschulden den Kraftfahrzeugführer trifft, übernimmt er weniger als 10 % der Ersatzhaftung" bezieht sich nicht auf die Billigkeit. Hierbei wird gerade die Besonderheit der Gefährdungshaftung berücksichtigt. Demnach soll der Kraftfahrzeugführer, der ohne Verschulden den Schaden herbeiführt, allein wegen der Gefahr des Kfz nicht mehr als 10 % des Schadens ersetzen.
- (d) Die Handlung eines absichtlichen Verstoßes gegen das Kfz auf der Seite des Nicht-Fahrzeugführers oder Fußgängers gilt als einzige Ursache für die Entstehung des eigenen Schadens. Infolgedessen soll die Haftung des Kraftfahrzeugführers ausgeschlossen werden. Anderenfalls darf die Ersatzhaftung des Kraftfahrzeugführers nicht völlig ausgeschlossen werden.

- (3) Der Anscheinsbeweis statt der direkten Anwendung des Unfallhaftungszertifikats wird bei der Beurteilung für die Haftungsbegründung sowie die Haftungsverteilung berücksichtigt.
- (4) Die Verursachungsbeiträge werden bei der Haftungsverteilung bevorzugt berücksichtigt. Die Haftungsquoten werden aufgrund der ex-post Berücksichtigung aller möglichen Umstände durch den Richter verteilt. Ein Verhalten, ob es toleriert oder geduldet werden kann, der Risikofaktor, die Mitbetriebsgefahr sind beispielsweise Elemente, die berücksichtigt werden müssen.

II. Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Haftung für die hochgefährlichen Tätigkeiten

1. Verschulden des Geschädigten im Bereich der Haftung für zivile Kernanlagen und Flugzeuge bzw. hochgefährliche Gegenstände und Arbeiten (§§ 70, 71, 72, 73 GdH)

a) Das Verhältnis zwischen §§ 70 bis 73 GdH und §§ 26, 27 GdH

In Kap. 9 (§§ 69 bis 77 GdH) präsentiert sich eine logische Struktur. 404 § 69 GdH gilt als allgemeine Vorschrift über die hochgefährliche Tätigkeit. Weiterhin werden angesichts des Gefährlichkeitsgrads die Haftung für zivile Kernanlagen, die Haftung für zivile Flugzeuge, die Haftung für hochgefährliche Gegenstände sowie die Haftung für hochgefährliche Arbeiten jeweils in §§ 70, 71, 72, 73 GdH festgelegt.

Die Haftungsminderungs- sowie Haftungsausschlussgründe für alle einzelnen hochgefährlichen Haftungen werden aufgrund des Gefährlichkeitsgrads jedes Deliktstyps in verschiedenen Paragraphen festgesetzt. 405 In § 70 GdH über die Haftung für zivile Kernanlagen sowie § 71 GdH über die Haftung für zivile Flugzeuge wird der Vorsatz des Geschädigten als Haftungsausschlussgrund bestimmt. Danach wird in § 72 GdH über die Haftung für hochgefährliche Gegenstände der Vorsatz des Geschädigten als Haftungsausschlussgrund bzw. die grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten als Haftungsminderungsgrund festgesetzt. Schließlich wird in § 73 GdH über die Haftung für hochgefährliche Arbeiten der Vorsatz des Geschädigten als Haftungsausschlussgrund bzw. die Fahrlässigkeit des Geschädigten als Haftungsminderungsgrund festgelegt. Nach dem Entwurf des Gesetzgebers über GdH kann man ersehen, dass der Umfang der Haftungsminde-

Wang Shengming, Die Erklärung des GdH, S. 349; Xi Xiaoming, Auslegung und Anwendung des GdH, S. 472.

⁴⁰⁵ Die legislative Angelegenheit Kommission des Ständiges Komitee des Volkskongresses [全国人大法工委], GdH, S. 286.

rungs- bzw. Haftungsausschlussgründe umso enger ist, je höher der Grad der Gefährlichkeit der Handlungen oder Gegenstände ist. 406

Diese scheinbar logische Struktur weist tatsächlich gewisse Probleme auf. Zunächst bleibt noch fraglich, ob die §§ 26, 27 GdH als Generalklauseln im Rahmen der Haftung der hohen gefährlichen Tätigkeit angewendet werden können. In bestimmten Vorschriften wie den §§ 70, 71 GdH wird nur der Vorsatz des Geschädigten als Haftungsausschlussgrund festgestellt, daher scheint es problematisch, ob die Haftung für zivile Kernanlagen sowie die Haftung für zivile Flugzeuge ausschließlich wegen des Vorsatzes des Geschädigten ausgeschlossen werden sollen oder auch gem. § 26 GdH wegen des Mitverschuldens des Geschädigten vermindert werden können. Anders gesagt ist fraglich, ob § 26 GdH über das Mitverschulden des Geschädigten auf die Verminderung der Haftung für zivile Kernanlagen sowie der Haftung für zivile Flugzeuge anwendbar ist. Dafür kann auf die gesetzgeberische Absicht zurückgegangen werden, diese Frage zu beantworten. Um den Geschädigten besser zu schützen, hat der Gesetzgeber absichtlich das System der Haftungsminderungs- bzw. Haftungsausschlussgründe für hochgefährliche Haftungen auf solche Weise angeordnet. Angesichts der außerordentlichen Gefährlichkeit ziviler Kernanlagen bzw. Flugzeuge kommt das mitwirkende Verschulden des Geschädigten an der Entstehung des Schadens nicht in Betracht. Die Haftung des Betreibers darf gemäß §§ 70 und 71 GdH nur bei einem Vorsatz des Geschädigten ausgeschlossen werden. Weil die in §§ 72 und 73 festgelegten hochgefährlichen Gegenstände und Tätigkeiten nicht so gefährlich wie Kernanlagen oder Flugzeuge sind, darf die Ersatzhaftung des Schädigers bei (grober) Fahrlässigkeit seitens des Geschädigten gemindert werden. Daher muss bei den oben genannten typischen Gefährdungshaftungen die gesetzgeberische Absicht des Gesetzgebers strikt eingehalten werden. Um den Geschädigten zu schützen, kann die Haftung des Schädigers nur in strikter Übereinstimmung mit den vom Gesetzgeber explizit

⁴⁰⁶ Xi Xiaoming, Auslegung und Anwendung des GdH, S. 476.

vorgeschriebenen Gründen gemindert oder ausgeschlossen werden. Dazu ist es beachtlich, dass die Ersatzhaftung des Schädigers völlig ausgeschlossen werden kann, wenn die vorsätzliche Handlung des Geschädigten als einzige Ursache zur Entstehung des Schadens führt. Unter den Haftungen für die hochgefährlichen Tätigkeiten heben sich die Haftungen für zivile Kernanlagen bzw. Luftfahrzeuge dadurch heraus, dass die Ersatzhaftung des Schädigers nur infolge des Vorsatzes des Geschädigten als einzige Ursache des Schadens auszuschließen ist.

b) Das Verhältnis zwischen §§ 70 bis 73 GdH und den diesbezüglichen Paragraphen in den speziellen Gesetzen

Im Bereich der Haftung für zivile Kernanlagen und Flugzeuge bzw. hochgefährliche Gegenstände und Arbeiten soll die Ersatzhaftung des Beklagten wie oben erwähnt gemäß den konkreten Inhalten dieser Bestimmungen statt der allgemeinen Vorschrift des § 26 bestimmt werden. Neben dem GdH gibt es einige Bestimmungen zu den speziellen Gesetzen, beispielsweise das zivile Luftfahrgesetz, das Elektrizitätsgesetz und das Eisenbahngesetz, die auch verwandte Inhalte abdecken. In diesem Fall entsteht das Problem, wie sich das Verhältnis zwischen diesen Bestimmungen im GdH und den anderen bezüglichen Bestimmungen in den speziellen Gesetzten behandeln lässt. Das Prinzip "lex specialis derogat legi generali" darf nicht dafür angewendet werden, den Konflikt zwischen den Inhalten der Bestimmungen aufzulösen, weil das GdH und die speziellen Gesetze der gleichen Organisation, dem Ständigen Komitee des chinesischen Volkskongresses (全国人大常务委员会), erlassen werden. Das GdH ist kein allgemeines Gesetz und die anderen Gesetze sind auch keine speziellen Gesetze zu dem GdH.

Im Hinblick auf die Lösung dieses Problems soll man die Ansicht in der Rechtsprechung berücksichtigen. In Bezug auf die Haftung für das Luftkraftzeug kann die Schadensersatzhaftung gemäß § 71 GdH nur wegen des Vorsatzes des Geschädigten ausgeschlossen

werden. Im Unterschied dazu kann gemäß § 161 Zivilluftfahrtgesetz in der VR China (《中华人民共和国民用航空法》, Abk.: ZLG)⁴⁰⁷ die Schadensersatzhaftung des Ersatzpflichtigen auszuschließen sein, wenn er beweisen kann, dass die Entstehung des Schadens ausschließlich durch die <u>schuldhafte Handlung</u> des Geschädigten verursacht wird. Daneben könnte die Schadensersatzhaftung zu mindern sein, wenn bewiesen werden kann, dass die Entstehung des Schadens sich teilweise auf das <u>Verschulden</u> des Geschädigten zurückführen lässt. In einem im Amtsblatt des Obersten Volksgerichts aufgelisteten Fall wird die Auffassung vertreten, die von dem Betreiber des Zivilflugzeugs zu tragende Haftung für zivile Flugzeuge könne gemindert werden, wenn den Geschädigten ein Verschulden treffe. Im Vergleich zu dem im Jahr 2009 erlassenen GdH wurde das ZLG im Jahr 2015 revidiert. Es kann argumentiert werden, dass das Urteil des Gerichts nicht nach dem Prinzip "lex specialis derogat legi generali", sondern nach dem Prinzip "lex posterior derogat legi priori" gefallen ist.

In Bezug auf Haftungsminderung oder -ausschluss im Rahmen der Haftung wegen der Durchführung von Hochdruckarbeiten oder der Nutzung von Hochgeschwindigkeitstransportmitteln gibt es neben § 73 GdH auch einschlägige Bestimmungen in § 60 Elektrizitätsgesetz (《中华人民共和国电力法》, Abk.: EG)⁴⁰⁹ und § 58 Eisenbahngesetz (《中

⁻

⁴⁰⁷ § 161 ZLG: Den Bestimmungen dieses Kapitals entsprechend soll die Ersatzhaftung des Schuldners nur ausgeschlossen werden, wenn er beweisen kann, dass der Schaden völlig durch das Verschulden des Geschädigten oder seines Angestellten oder Vertreters verursacht wird; wenn er nur beweisen kann, dass der Schaden nur teilweise vom Verschulden des Geschädigten oder seines Angestellten oder Vertreters verursacht wird, soll seine Ersatzhaftung entsprechend gemindert werden.

[《]民用航空法》第 161 条:依照本章规定应当承担责任的人证明损害是完全由于受害人或者其受雇人、代理人的过错造成的,免除其赔偿责任;应当承担责任的人证明损害是部分由于受害人或者其受雇人、代理人的过错造成的,相应减轻其赔偿责任。

⁴⁰⁸ Ke La Ma Yi Landgericht Xin Jiang Provinz (2017), Die Verurteilung Nr. 315 [新疆维吾尔自治区克拉玛依市中级人民法院 (2017) 新 02 民终 315 号].

⁴⁰⁹ § 60 EG: Elektrizitätsunternehmen, die wegen des Betriebsunfalls ein Schaden des Nutzers oder eines Dritten verursachen, müssen nach dem Gesetz die Ersatzhaftung übernehmen. Wird der Betriebsunfall wegen der folgenden Gründe verursacht, wird die Ersatzhaftung des Elektrizitätsunternehmen ausgeschlossen:

I. Höhere Gewalt.

II. Die eigene Schuld des Benutzers. Trifft den Benutzer oder einen Dritten ein Verschulden an der Entste-

华人民共和国铁路法》, Abk.: EBG).410

Gem. § 60 EG muss der Handelnde, der wegen eines Betriebsunfalls den Schaden des Nutzers oder Dritten verursacht hat, die Ersatzhaftung übernehmen. Wird der Betriebsunfall infolge des eigenen Verschuldens des Benutzers verursacht, kann die Ersatzhaftung des Elektrizitätsunternehmens ausgeschlossen werden.

Gem. § 58 Abs. 1 EBG soll das Eisenbahnunternehmen den persönlichen oder körperlichen Schaden ersetzen, welcher durch das Eisenbahnunglück verursacht wird. Wenn das Verschulden des Geschädigten zu seiner eigenen persönlichen und körperlichen Verletzung oder sogar zu seinem Tod führt, muss das Eisenbahnunternehmen keine Ersatzhaftung übernehmen. Anschließend wird in § 58 Abs. 2 EBG angeordnet, dass die Ersatzhaftung für einen persönlichen und körperlichen Schaden oder Tod durch die vorschriftswidrigen Handlungen des Geschädigten, beispielweise bei Durchgang über den Bahnübergang bzw. Spaziergang oder Schlaf auf der Eisenbahn, ausgeschlossen werden soll.

hung des Schadens des Energieversorgungsunternehmens oder anderen Benutzers, müssen der Benutzer oder der Dritte nach dem Gesetz die Ersatzhaftung übernehmen.

《电力法》第60条: 因电力运行事故给用户或者第三人造成损害的, 电力企业应当依法承担赔偿责任。电力运行事故由下列原因之一造成的, 电力企业不承担赔偿责任:

(一) 不可抗力;

(二)用户自身的过错。因用户或者第三人的过错给电力企业或者其他用户造成损害的,该用户或者第三人应当依法承担赔偿责任。

§ 58 EBG: Wenn der Tod oder die Verletzung einer Person wegen eines Verkehrsunfalls oder eines anderen Betriebsunfalls der Eisenbahn verursacht wird, muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Ersatzhaftung übernehmen; Aufgrund höherer Gewalt oder der Ursache für Entstehung des Schadens auf der Seite des Geschädigten kann die Ersatzhaftung des Eisenbahnverkehrsunternehmens ausgeschlossen werden

Schäden oder Todesfälle, die der Geschädigte wegen der Verletzung der einschlägigen Vorschriften, nach den eine Person nicht über einen Bahnübergang oder Fußgängerübergang gehen oder auf der Eisenbahn gehen oder sitzen darf, verursacht, gehören zu den durch das Verschulden des Geschädigten entstehenden Schäden oder Todesfällen.

《铁路法》第58条: 因铁路行车事故及其他铁路运营事故造成人身伤亡的,铁路运输企业应当承担赔偿责任;如果人身伤亡是因不可抗力或者由于受害人自身的原因造成的,铁路运输企业不承担赔偿责任。

违章通过平交道口或者人行过道,或者在铁路线路上行走、坐卧造成的人身伤亡,属于受害人自身的原因造成的人身伤亡。

Der Grund des Haftungsausschlusses in dieser Vorschrift muss vor dem Hintergrund des § 27 GdH verstanden werden. Die Ersatzhaftung des Eisenbahnverkehrsunternehmens darf nur ausgeschlossen werden, wenn das Mitverschulden des Geschädigten völlig zum Schaden geführt hat. Das Mitverschulden soll die einzige Ursache für die Entstehung des Schadens sein.

Den oben genannten Bestimmungen gemäß gilt das Mitverschulden des Geschädigten als Haftungsausschlussgrund, was offensichtlich im Widerspruch zu § 73 GdH steht. Genauer gesagt zählen die in § 60 EG und § 58 EBG aufgezählten Handlungsweisen des Geschädigten augenscheinlich nicht zu vorsätzlichen, sondern zu fahrlässigen oder grob fahrlässigen Handlungen des Geschädigten. Solche Handlungen des Geschädigten bilden nicht unbedingt die einzige Ursache für die Entstehung des Schadens. In den Fällen der Haftung wegen der Durchführung der Hochdruckarbeiten oder der Nutzung der Hochgeschwindigkeitstransportmittel haben die Richter das Prinzip "lex posterior derogat legi priori" benutzt, die Bestimmungen über den Haftungsausschlussgrund in § 60 EG und § 58 EBG werden folglich nicht angewendet. Die Anwendung des § 73 GdH wird eingeschränkt, die Haftung des Schädigers darf vermindert werden, wenn der Geschädigten fahrlässig die Entstehung des Schadens bewirkt hat. Wenn bewiesen werden kann, dass der Schaden völlig durch die vorsätzliche Handlung des Geschädigten verursacht wird, darf die Haftung des Schädigers ausgeschlossen werden.

2. Verschulden des Geschädigten im Bereich der Haftung für die verlorenen oder

_

⁴¹¹ Die Rechtsprechung über die Haftung für den Betrieb der Hochdruckarbeiten, vgl. Li Shui Landgericht Zhe Jiang Provinz (2016), Die Verurteilung Nr. 620 [浙江省丽水市中级人民法院 (2016) 浙 11 民终 620 号].

Die Rechtsprechung über die Haftung für die Nutzung der Hochgeschwindigkeitstransportmitteln, vgl. 2. Landgericht Bei Jing (2016), Die Verurteilung Nr. 9178 [北京市第二中级人民法院 (2016) 京 02 民终 9178 号].

weggeworfenen bzw. gesetzwidrig besessenen hochgefährlichen Gegenstände (§§ 74, 75 GdH)

Daneben soll man auch beachten, in Fällen über die Haftung für verlorene oder aufgebende besonders hochgefährliche Gegenstände (§ 74 GdH) sowie die Haftung für die rechtswidrig besessenen hochgefährlichen Gegenstände (§ 75 GdH), keine genaue Verordnung über den Haftungsminderungs- und Haftungsausschlussgrund getroffen wird. Daher scheint es problematisch, ob man in diesem Fall die diesbezüglichen Haftungen des Schädigers gem. §§ 26, 27 GdH mindern sowie ausschließen kann.

Dazu werden zwei konträre Ansichten vertreten. Einer Ansicht nach könnten die einschlägigen Bestimmungen über den Haftungsminderungs- und Haftungsausschlussgrund in §§ 74, 75 GdH analog angewandt werden, da die in §§ 74, 75 GdH genannten hochgefährlichen Gegenstände mit den in § 72 GdH festgelegten leicht entzündlichen, explosiven, hochgiftigen, radioaktiven oder auf andere Weise besonders gefährlichen Gegenständen vergleichbar seien. Im Unterschied dazu wird behauptet, in Bezug auf die Minderung sowie den Ausschluss der Haftung für die verlorenen oder weggeworfenen hochgefährlichen Gegenstände sowie der Haftung für die gesetzwidrig besessenen hochgefährlichen Gegenstände solle man die §§ 26, 27 GdH als allgemeine Vorschriften anwenden. Tatsächlich kann man sagen, dass der wesentliche Unterschied zwischen diesen zwei Meinungen in dem Fahrlässigkeitsgrad des Geschädigten liegt, der für die Reduzierung der Haftung des Schädigers erforderlich ist. Genauer gesagt kann gem. § 72 GdH kann die Haftung des Besitzers oder Nutzers gemindert werden, wenn die Entstehung des Schadens infolge grober Fahrlässigkeit des Geschädigten verursacht wird, während gem. § 26 GdH die Festlegung der Fahrlässigkeit des Geschädigten für die Haftungsminderung des Schädigers ausreichend ist.

In der Rechtsprechung werden diese zwei Ansichten in verschiedenen Urteilen von den

Gerichten vertreten. In einem Urteil des mittleren Volksgerichts der Stadt Shang Qiu wird ausgeführt, dass die Ersatzhaftung des Beklagten, der ein gefährliches ätzendes Lösungsmittel auf den Boden lässt, gem. §§ 72, 74 GdH um 30 % gemindert werde, weil der Kläger ein bestimmtes Verschulden für die Entstehung des Schadens habe. In einem anderen Urteil ist das Gericht der Ansicht, § 26 GdH sei darauf anwendbar, daher solle die Ersatzhaftung eines den gefährlichen Gegenstand verlierenden Beklagten infolge der Fahrlässigkeit des Geschädigten vermindert werden. In diesem Fall wird § 26 GdH als Generalklausel verwendet.

Die Beziehung zwischen §§ 26, 72, 74 und 75 GdH kann wie folgt verstanden werden: Kapitel 9 stellt eine besondere Bestimmung im Deliktsrecht dar. Nach dem Prinzip "lex specialis derogat legi generali" wird der Handelnde, der die leicht brennbaren und explosiven gefährlichen Stoffe besitzt, gemäß § 72 GdH statt § 26 GdH zurechnet. Wenn der Geschädigte grob fahrlässig beim Eintritt des durch die leicht brennbaren und explosiven gefährlichen Stoffe verursachten Schadens handelt, kann die Schadensersatzhaftung des Besitzers gemindert werden. Wenn der Schaden dadurch herbeiführt wird, dass der Besitzer die gefährlichen Stoffe verliert, illegal besitzt oder ein Stoff austritt, ist die Handlung des Besitzers schuldig. Gemäß §§ 74, 75 soll der schuldige Besitzer deswegen eine größere Verantwortung tragen. Nur wenn der Geschädigte vorsätzlich den Schaden mitverursacht, darf die Ersatzhaftung des schuldigen Besitzers gemindert werden.

-

⁴¹² Shang Qiu Landgericht He Nan Provinz (2016), Die Verurteilung Nr. 1324 [河南省商丘市中级人民法院 (2016) 豫 14 民终 1324 号].

⁴¹³ Wu Lu Mu Qi Landgericht Xin Jiang Provinz (2017), Die Verurteilung Nr. 1684 [新疆维吾尔自治区乌鲁木齐市中级人民法院 (2017) 新 01 民终 1684 号.

3. Verschulden des Geschädigten im Bereich der Haftung für unerlaubtes Betreten in den hochgefährlichen Bereich (§ 76 GdH)

Im Vergleich zu anderen hochgefährlichen Haftungen liegt die Besonderheit der in § 76 GdH angeordneten Haftung für unerlaubtes Betreten in den Bereich der hochgefährlichen Tätigkeiten oder den Lagerbereich der hochgefährlichen Gegenstände darin, dass der Schädiger nicht für die aktive Beschädigung, sondern angesichts der besonders hohen Gefährlichkeit seines zu verwaltenden und kontrollierenden Bereiches eine striktere Haftung übernehmen muss. Dementsprechend scheint der Gefährlichkeitsgrad der Haftung in § 76 GdH offensichtlich niedriger, daher kann der Umfang der Gründe des Haftungsausschlusses oder der Haftungsminderung größer sein, 414 die Haftung des Verwalters kann vermindert oder ausgeschlossen werden, wenn er die erforderliche Sicherheitsmaßnahme getroffen bzw. seine Warnpflicht erfüllt hat und das unerlaubte Betreten des Geschädigten in den Bereich der hochgefährlichen Tätigkeiten oder den Lagerbereich der hochgefährlichen Gegenstände zum Schaden führt.

Die Verwendung der in § 76 GdH genannten Gründe für die Haftungsminderung bzw. den Haftungsausschluss setzt zwei Bedingungen voraus: Der Geschädigte ist ohne Genehmigung in den hochgefährlichen Bereich getreten, inzwischen hat der Verwalter Sicherheitsmaßnahme getroffen und Warnpflicht erfüllt. Das Vorliegen des Verschuldens des Verwalters zu berücksichtigen, bedeutet nicht, dass der Verwalter nach dem Prinzip der Verschuldenshaftung oder der Haftung aufgrund der Verschuldensvermutung die Haftung übernehmen soll, weil gemäß § 69 GdH, der als die allgemeine Anordnung in Bezug auf die hochgefährliche Haftung und auch im Bereich der Haftung für den hochgefährlichen Bereich gilt, der Verwalter des hochgefährlichen Bereiches den Schaden des Geschädigten verschuldensunabhängig ersetzen soll.

-

⁴¹⁴ Wang Shengming, Auslegung des GdH, S. 276.

In Bezug auf die Haftungsminderung bzw. den Haftungsausschluss gibt es verschiedene Meinungen. Einer Ansicht nach ist die Schadensersatzhaftung des Schädigers infolge des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Geschädigten auszuschließen bzw. infolge dessen einfacher Fahrlässigkeit zu mildern. Nach einer anderen Meinung ist die Haftung in § 76 GdH eine ähnliche Abwandlung der Haftungen in §§ 72, 73 GdH, daher sollen die Haftungsminderungs- oder Haftungsausschlussgründe in §§ 72, 73 GdH entsprechend anzuwenden sein. Bezüglich der Haftung für unerlaubtes Betreten in den Lagerbereich der hochgefährlichen Gegenstände sei die Bestimmung im § 72 GdH zu verwenden und der Vorsatz des Geschädigten als Haftungsausschlussgrund bzw. dessen grobe Fahrlässigkeit als Haftungsminderungsgrund anzusehen. Hinsichtlich der Haftung für unerlaubtes Betreten in den Bereich der hochgefährlicher Tätigkeiten sei die Verordnung in § 73 GdH anzuwenden und die Schadensersatzhaftung des Schädigers infolge des Vorsatzes des Geschädigten auszuschließen bzw. infolge der groben und einfachen Fahrlässigkeit des Geschädigten zu vermindern.

Angesichts dessen, dass der Geschädigte in der Tat möglicherweise vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung in den hochgefährlichen Bereich treten kann und gemäß § 27 GdH nur der Vorsatz des Geschädigten als Grund für den Haftungsausschluss in Betracht kommt, soll die Ersatzhaftung des Verwalters des gefährlichen Bereiches daher nur dann ausgeschlossen werden, wenn das vorsätzliche Eintreten des Geschädigten in den hochgefährlichen Bereich die Entstehung des Schadens verursacht, was auch den einschlägigen Bestimmungen der §§ 72, 73 GdH entspricht.

Außerdem kann der Verwalter des hochgefährlichen Bereiches wegen des statischen und negativen Zustands der Gefahr nur die Sicherheitsmaßnahme treffen und die Warnpflicht erfüllen, um den möglichen Schaden zu vermeiden. Im Unterschied dazu kann das zum

⁴¹⁵ Yang Lixin, Forschung über das Deliktsrecht, S. 599 f.

⁴¹⁶ Wang Zhu, ZHWRU 2012 (01), 79 (84).

Schaden führende unerlaubte Betreten des Geschädigten in den hochgefährlichen Bereich als der entscheidende Hauptgrund für die Entstehung des Schadens gelten. Mit anderen Worten ist der Geschädigte in der Lage, das Entstehen des möglichen eigenen Schadens effizienter und effektiver zu verhindern. Infolgedessen unterscheidet sich die Haftung für den Schaden im hochgefährlichen Bereich durch sowohl die Handlungsweise als auch durch den Gefährlichkeitsgrad der Haftungen für hochgefährliche Arbeiten oder Gegenstände, sodass die gemäß §§ 72, 73 GdH bestehenden Haftungsminderung- bzw. Haftungsausschlussgründe nicht unverändert angewandt werden. Wenn der Geschädigte infolge des unerlaubten Betretens in den hochgefährlichen Bereich den eigenen Schaden verursacht, hat er normalerweise grob fahrlässig gehandelt, deswegen kann die Ersatzhaftung des Schädigers vermindert werden.

III. Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Haftung für Tierhaltung

In Abschnitt 10 des GdH mit dem Titel "Haftung für Tierhaltung" gibt es drei Arten der Haftungen für Tierhaltung: die Haftung für gehaltene Tiere gemäß §§ 78 bis 80 GdH, die Haftung für Zootiere in § 81 GdH sowie die Haftung für verlassene oder entlaufene Tiere in § 82 GdH. Nach Ansicht der chinesischen Rechtswissenschaftler sollte der Begriff "Tierzucht" im § 78 GdH auf Haustiere Bezug nehmen, da § 81 GdH bereits spezifische Bestimmungen zu Tierschäden im Zoo enthält.⁴¹⁷

1. Verschulden des Geschädigten im Bereich der Haftung für gehaltene Tiere (§§ 78 bis 80 GdH)

Gemäß § 78 GdH hat der Tierhalter oder Tierhüter die Ersatzhaftung für den von den Tieren verursachten Schaden zu übernehmen, die aufgrund des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Geschädigten vermindert oder ausgeschlossen werden kann. Dabei ist der Vorsatz des Geschädigten als Grund des Haftungsausschlusses bzw. die grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten als der Grund der Haftungsminderung anzusehen. Der Tierhalter oder Tierhüter wird in der Regel angefordert, dafür Beweislast zu tragen. Er muss beweisen, dass das Verschulden des Geschädigten die Entstehung des Schadens verursacht.

Gemäß § 79 GdH hat der Tierhalter oder Tierhüter die Haftung zu übernehmen, wenn er gegen die Verwaltungsvorschriften keine Sicherheitsmaßnahme getroffen und somit den Schaden verursacht hat. Gemäß § 80 GdH soll der Tierhalter oder Tierhüter die deliktische Haftung übernehmen, wenn der Schaden durch Tiere von verbotenen Arten, wie dem gefährlichen Hund, herbeigeführt wird. Unter den §§ 78 bis 80 GdH, die sich alle auf die Verordnungen über die Haftung für Tierhaltung beziehen, scheint § 79 GdH im Vergleich

⁴¹⁷ Xi Xiaoming, Auslegung und Anwendung des GdH, S. 525; Wang Shengming, Erklärung des GdH, S. 392.

zum § 78 GdH speziell zu sein, weil der Schaden durch das Verschulden des Tierhalters oder Tierhüters, d. h. durch den Verstoß gegen die Verwaltungsvorschriften und fehlende Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich des Tieres, verursacht wird. Ähnlich liegt die Besonderheit des § 80 GdH im Vergleich zu § 78 GdH darin, dass der Tierhalter oder Tierhüter Tiere verbotener Art gehalten hat. Weil die in § 78 GdH bestimmte Haftung für die gehaltenen Tiere verschuldensunabhängig ist, ist es für die Zurechnung der Haftung eigentlich nicht notwendig, zu beurteilen, ob der Halter des Tiers mit Verschulden gehandelt hat, d. h. ob er vorschriftswidrig keine Sicherheitsmaßnahmen getroffen oder Tiere verbotener Arten gehalten hat. Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber in den §§ 79, 80 GdH, die im Vergleich zum § 78 GdH als spezielle Bestimmungen gelten, keine Gründe für die Haftungsminderung oder den Haftungsausschluss genannt hat. Folglich ist es problematisch, ob die Haftung des Schädigers gemäß §§ 79, 80 GdH vermindert oder ausgeschlossen werden kann.

In Bezug auf den Vorgang der Gesetzgebung wird § 80 GdH tatsächlich im zweiten Entwurf des GdH ergänzt. Denn im "Vortrag vom Rechtsausschuss des Nationalen Volkskongresses über die hauptsächlichen Probleme im Entwurf des GdH" am 22.12.2008 wird darauf hingewiesen, dass die Fälle der durch die gehaltenen Tiere verursachten Schädigung in den letzten Jahren stetig zugenommen haben, sodass die persönliche und die körperliche Sicherheit infolgedessen zunehmend gefährdet ist. Anschließend wird § 79 GdH im dritten Entwurf des GdH hinzugefügt. Dem "Vortrag vom Rechtsausschuss des Nationalen Volkskongresses über die Veränderungen im Entwurf des GdH" am 27.10.2009 entsprechend sind die Streitigkeiten über die von den gehaltenen Tieren verursachte Schädigung in den letzten Jahren rasant gestiegen. Daher scheint es erforderlich, die Haftung für Tierhaltung im GdH klarer zu regeln und die Haftung des Tierhalters weiterhin zu verdeutlichen.

Aus dem Vorgang der Gesetzgebung kann man ersehen, dass der Gesetzgeber die §§ 79,

80 GdH ergänzt hat, um die Streitigkeiten bezüglich der Tierhaltung besser zu behandeln und die Interessen des Geschädigten wirksamer zu schützen.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen wird die Frage, ob die Haftung des Tierhalters oder Tierzüchters gemäß §§ 79 und 80 gemildert oder ausgeschlossen werden kann, von den chinesischen Rechtswissenschaftlern weiter ausgelegt. Sie sind der Ansicht, dass das in § 79 genannte Tier weniger gefährlich als der in § 80 genannte "gefährliche Hund" ("Kampfhund") sei. Dessen Haltung ist streng verboten.

Daher könne im Falle des Verschuldens des Geschädigten die Haftung des Tierhalters, der keine Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat, um andere zu schädigen, gemildert werden. Aufgrund von "keine Sicherheitsmaßnahmen" sei dies jedoch im Wesentlichen das Verschulden des Tierhalters oder Tierzüchters. In diesem Fall sollte der Verschuldensgrad des Geschädigten niedriger sein als in § 78 angegeben. Kann der Tierhalter gem. § 78 nachweisen, dass der Geschädigte vorsätzlich oder grob fahrlässig die Entstehung des Schadens verursacht hat, dürfe seine Haftung verringert oder ausgeschlossen werden. Gemäß § 79 könne die Haftung des "Tierhalters, der keine Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat" nur gemindert werden, wenn er beweisen kann, dass der Schaden wegen der absichtlichen Handlung des Geschädigten verursacht. Wenn der Tierhalter einen "gefährlichen Hund" ("Kampfhund") züchtet, dessen Aufzucht verboten ist, besäße er ein relativ hohes Verschulden. In diesem Fall wird die Haftung des Schädigers nicht durch das Verschulden des Geschädigten gemindert.

-

⁴¹⁸ Xi Xiaoming, Auslegung und Anwendung des GdH, S. 534; Wang Shengming, Erklärung des GdH, S. 392.

⁴¹⁹ Der Gesetzgeber hat in § 1022 des Buchs über Deliktshaftung des Entwurfs eindeutig hinzufügt, "wenn der Tierhalter oder Tierzüchter jedoch nachweisen kann, dass der Schaden vorsätzlich durch den Geschädigten verursacht wird, kann die Haftung des Tierhalters oder –züchters gemindert werden".

⁴²⁰ Xi Xiaoming, Auslegung und Anwendung des GdH, S. 534.

2. Verschulden des Geschädigten im Bereich der Haftung für Zootiere (§ 81 GdH)

Gemäß § 81 GdH soll der Zoo die Schadensersatzhaftung für die durch Zootiere verursachte Verletzung übernehmen, sofern nicht bewiesen werden kann, dass er seine Verwaltungspflichten erfüllt hat. 421 Gleichzeitig wird eine strengere Auslegung des Wortlauts "die Verwaltungspflichten erfüllen" gefordert. Genauer gesagt hängt der Umfang der von dem Zoo zu übernehmenden Verwaltungspflichten zunächst von der konkreten Art und Beschaffenheit der Tiere ab. Außerdem soll der Zoo angesichts seiner speziellen sozialen Funktion eine höhere Sorgfaltspflicht bezüglich der fachlichen Verwaltung erfüllen. 422 Nach der von der gesetzgebenden Organisation gegebenen autoritativen Erklärung bezieht sich der Wortlaut "die Verwaltungspflichten erfüllen" darauf, dass die deliktische Haftung des Zoos ausgeschlossen werden kann - wenn der Zoo den Beweis erbringt, ohne Fehler die Anlagen zu erhalten, das Warnschild zu errichten und die Touristen an schuldhaften Handlungen wie beispielsweise des Neckens oder Schlagens der Tiere und des eigenmächtigen Steigens über die Geländer zu hindern.⁴²³ Demgemäß soll der Verwalter des Zoos nicht nur passiv die Schädigung der Touristen vermeiden, sondern auch bei den schuldhaften Handlungen der Touristen den wahrscheinlichen Schaden aktiv verhindern.

Da sich § 78 auf Haustiere und § 81 ausschließlich auf Zootiere bezieht, 424 stehen beiden in keiner allgemeinen und besonderen Beziehung. Wenn auch ein Verschulden für die durch Zootiere verursachten Schäden den Geschädigten getroffen hat, wird in § 81 GdH das Verschulden des Geschädigten zwar nicht explizit als Grund für die Haftungsminderung oder den Haftungsausschluss genannt. Das Gericht hat jedoch in diesbezüglichen

⁴²¹ Yang Lixin, Auslegung und Anwendung des GdH, S. 522; Xi Xiaoming/Wang Liming, Auslegung des GdH, S. 423.

⁴²² Xi Xiaoming, Auslegung und Anwendung des GdH, S. 540.

⁴²³ GdH, S. 331 f.; Wang Shengming, Auslegung des GdH, S. 403.

⁴²⁴ Vgl. Teil III. Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Haftung für Tierhaltung, in Kap. G.

Fällen geurteilt, dass die entsprechende Bestimmung in § 26 GdH angewandt werden sollte. 425.

3. Verschulden des Geschädigten im Bereich der Haftung für verlassene oder entlaufene Tiere (§ 82 GdH)

Gemäß § 82 GdH soll der eigentliche Tierhalter oder Tierhüter des Tieres die Schadensersatzhaftung übernehmen, wenn ein anderer durch ein verlassenes oder entlaufenes Tier geschädigt wird. Diese Verordnung gilt für die Haftung für den von den normalen gehaltenen Tieren als auch von den Zootieren verursachten Schaden. Deswegen sind die oben erwähnten Bestimmungen über das Verschulden des Geschädigten, insbesondere § 79 GdH, zu verwenden, die Haftung ist nach § 82 GdH zu mindern oder auszuschließen.

_

⁴²⁵ Das Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报], 2013 (8); Xi Xiaoming, Auslegung und Anwendung des GdH, S. 540.

IV. Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Produkthaftung

Im GdH werden das Prinzip der Zurechnung der Produkthaftung, die gesamte Haftung zwischen dem Hersteller, Verkäufer, Transporteur, Lagerhalter usw. festgelegt. Trotzdem wird "das Verschulden des Geschädigten" nicht nur undeutlich als Gründe für die Haftungsminderung oder den Haftungsausschluss, sondern auch nicht wie § 48 GdH, in dem die Haftungsverteilung nach den einschlägigen Vorschriften der anderen Gesetze bestimmt werden soll, in Bezug auf die Produkthaftung im 5. Abschnitt des GdH verordnet.

In der Rechtsprechung werden die §§ 26, 27 GdH dennoch als allgemeine Bestimmungen angewandt, sodass die Produkthaftung des Herstellers oder Verkäufers infolge des mitwirkenden Verschuldens gemäß § 26 GdH vermindert sowie durch den Vorsatz des Geschädigten gemäß § 27 GdH ausgeschlossen werden kann.⁴²⁶

⁻

⁴²⁶ Xiang Yang Landgericht Hu Bei Provinz (2017), Die Verurteilung Nr. 2981 [湖北省襄阳市中级人民法院 (2017)鄂 06 民终 2981 号]; An Yang Landgericht He Nan Provinz (2017), Die Verurteilung Nr. 5313 [河南省安阳市中级人民法院 (2017)豫 05 民终 5313 号]; Luo Yang Landgericht He Nan Provinz (2017), Die Verurteilung Nr. 6542 [河南省洛阳市中级人民法院 (2017)豫 03 民终 6542 号].

V. Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Haftung für Umweltverschmutzung

Wie für die Produkthaftung im fünften Abschnitt des GdH gibt es in Abschnitt 8 des GdH für die Haftung für Umweltverschmutzung keine Regelung in Bezug auf die Gründe für die Haftungsminderung oder den Haftungsausschluss. Darüber hinaus bestehen im Gesetz über die Verhütung und Steuerung der Wasserverschmutzung (《中华人民共和国水污染 防治法》, Abk.: GVSWV) einige Bestimmungen, die sich auf dieses Thema beziehen. Manche Bestimmungen in diesen Gesetzen stehen im Widerspruch zu den §§ 26 und 27 GdH. Daher muss man die Frage beantworten, welche Bestimmungen tatsächlich anzuwenden sind.

Gemäß § 96 Abs. 3 GVSWV hat die Körperschaft der Schadstoffemissionen keine Haftung zu übernehmen, wenn der Geschädigte vorsätzlich die Wasserverschmutzung verursacht. Trifft den Geschädigten grobe Fahrlässigkeit an der Wasserverschmutzung, ist die Ersatzhaftung des Verschmutzers zu mindern.

Im GVSWV wird der Vorsatz des Geschädigten als Haftungsausschlussgrund in § 96 Abs. 3 S. 1 GVSWV bzw. die grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten als Haftungsminderungsgrund in § 96 Abs. 3 S. 2 GVSWV geregelt. Im Unterschied zu § 26 GdH ist der Haftungsminderungsgrund auf die grobe Fahrlässigkeit beschränkt, was der Zuordnung der Haftung für die Wasserverschmutzung zur Gefährdungshaftung entspricht. Weil das GVSWV im Jahr 2017 wieder überarbeitet wurde, sollen die Bestimmungen im GVSWV nach dem Prinzip "lex posterior derogat legi priori" im Vergleich zu den §§ 26, 27 GdH bevorzugt angewandt werden.

In Bezug auf andere Umweltverschmutzungen wie radioaktive Verschmutzung, Luftverschmutzung, Verschmutzung durch Feststoffabfall und Lärmbelastung sind außerdem keine Haftungsminderungs- bzw. Haftungsausschlussgründe in den einschlägigen spezi-

ellen Gesetzen angeordnet. Deswegen sollen die $\S\S$ 26, 27 GdH angewandt werden.

VI. Fazit

In Bezug auf das Verschulden des Geschädigten können im Allgemeinen die im GdH festgelegten Gefährdungshaftungen in drei Gruppen unterteilt werden: Darin werden die Gründe für die Haftungsminderung oder den Haftungsausschluss expliziert angeordnet; Die werden nicht angeordnet; Die werden nach den einschlägigen Vorschrift der anderen Gesetz bestimmt.

Die Grundlage für die Unterteilung und spezifische Anwendung dieser Gründe sollte nicht auf § 2 EEpkS – die analoge Anwendung der Verschuldensgrade⁴²⁷ – beruhen, sondern in Verbindung mit dem gesetzgeberischen Willen betrachtet werden. Eine der Funktionen des Deliktsrechts besteht darin, den Schaden auszugleichen und die Verantwortung billig und vernünftig zu verteilen. Es kann daher gefolgert werden, dass die Bestimmungen, in den die Gründe für die Haftungsminderung oder den Haftungsausschluss vom Gesetzgeber expliziert definiert werden, nicht die Grundlage für die Ablehnung der allgemeinen Anwendung dieser Gründe in anderen Fällen darstellen. Umgekehrt kann die Haftung des Schädigers in der Regel durch das Verschulden des Geschädigten gemindert oder ausgeschlossen werden. Der Grund, warum der Gesetzgeber die explizierten Gründe festlegt, liegt darin: Einerseits wird die Besonderheit der diesbezüglichen Gefährdungshaftungen hervorgehoben. Die Gesetzgebungsstruktur scheint zu starr zu sein, wenn in allen Bestimmungen über die Gefährdungshaftung die Inhalte über das Verschulden des Geschädigten angeordnet werden. Außerdem ist unpraktisch, alle gefährlichen Verantwortlichkeiten abzudecken. Auf der anderen Seite wird der Schutz des Geschädigten in diesen Situationen betont. Daher können die Anwendungsmothode dieser drei Gruppen über das Verschulden des Geschädigten wie folgt sein:

⁻

⁴²⁷ Über die "analoge Anwendung" und die Ansicht dagegen, vgl. 2. § 2 EEpkS, in Kap. C.

- (1) § 76 chStVG als die spezielle Bestimmung wird nach dem Prinzip "lex specialis derogat legi generali" bevorzugt angewandt werden, die Haftung bei den Kraftfahrzeugunfällen zu verteilen.
- (2) Wenn die Gründe für die Haftungsminderung oder den Haftungsausschluss in den Bestimmungen einiger Gefährdungshaftungen nicht expliziert bestimmt werden, muss man berücksichtigen, ob es andere Sondergesetze gibt, die dies regeln. Weil das GdH und die speziellen Gesetze von der gleichen Organisation, dem Ständigen Komitee des chinesischen Volkskongresses (全国人大常务委员会) erlassen werden, darf das Prinzip "lex specialis derogat legi generali" nicht dafür angewendet werden, sondern das Prinzip "lex posterior derogat legi priori". §§ 26 und 27 GdH als die Generalklauseln sollen m. a. W. bevorzugt angewendet werden, die Haftung im Rahmen der diesbezüglichen Gefährdungshaftungen zu verteilen.
- (3) In dem die Gründe für die Haftungsminderung oder den Haftungsausschluss expliziert bestimmten Kap. 9 und Kap. 10 des GdH muss die Haftungsverteilung unter Berücksichtigung der angegebenen spezifischen Gründe in strikter Übereinstimmung mit dem gesetzgeberischen Wille folgen. Da in diesen Situationen nach Ansicht des Gesetzgebers der Schutz des Geschädigten im Vordergrund steht, wird der Grund für die Haftungsminderung aufseiten des Schädigers in der Regel streng beschränkt, d. h. die Haftungsminderung muss die groben Fahrlässigkeit des Geschädigten voraussetzen. Darüber hinaus könnte die Haftungsminderung sogar der Haftungsausschluss aufseiten des Schädigers unter einigen Fällen auch von dem Verhältnis zwischen den die Gründe explizierten und nicht explizierten bestimmten Paragraphen dieser beiden Kapitel abhängen. Besonders wenn keine explizierten Gründe in den Paragraphen dieser beiden Kapitel §§ 74 bis 76 in Kap. 9 sowie §§ 79 bis 81 in Kap. 10 angeordnet werden, ist normalerweise notwendig, dieses Verhältnis zu berücksichtigen. Konkret gesagt, kann die Haftungsminderung aufseiten des Schädigers nur den in § 72 GdH bestimmten Grund die grobe Fahrlässig-

keit seitens des Geschädigten – voraussetzen, da §§ 74 und 75 GdH jeweils als die spezielle Bestimmung für § 72 GdH gilt. Außerdem werden §§ 26 und 27 GdH dabei als Generalklausel angewandt, da es kein allgemeines und besonderes Verhältnis zwischen § 76 und den anderen Bestimmungen in gleichem Kapitel besteht. Aus dem gleichen Grund muss die Haftungsminderung aufseiten des Tierhalters oder Tierhüters auf der in § 78 GdH bestimmten groben Fahrlässigkeit des Geschädigten beruhen. §§ 26 und 27 GdH werden angewandt, die Haftung für Zootiere zu verteilen, weil § 81 GdH keine besondere Bestimmung für § 78 GdH ist.

Bei der konkreten Haftungsverteilung werden die Verursachungsbeiträge als vorrangiger Faktor bevorzugt berücksichtigt. Die Haftungsquote werden aufgrund der ex-post Berücksichtigung durch den Richter verteilt. Der geregelte Umfang kann dadurch so umfassend wie möglich sein, dass alle möglichen Umstände, beispielsweise das tolerierbare Verhalten, der Risikofaktor, die Mitbetriebsgefahr usw. berücksichtigt werden. Außerdem kann die Haftungsverteilung im Rahmen der Gefährdungshaftung durch die Gewichtung für die Verursachungsbeiträge effektiv und vernünftig erreicht werden. Schließlich scheint die traditionelle Ansicht einfach zu sein, dass das Verschulden des Geschädigten im Rahmen der Gefährdungshaftung nur in diesem Fall eintreten kann, dass der Schädiger die Gefährdungshaftung und der Geschädigten die Verschuldenshaftung übernimmt. Infolgedessen werden das mögliche Verschulden des Schädigers, der die Gefährdungshaftung übernehmen soll, (die erhöhte Gefahr) und die Möglichkeit, dass der Geschädigter als der Betreiber der Gefahrenquelle die Gefährdungshaftung übernehmen soll, beispielsweise bei der Fahrzeugkollision, nicht berücksichtigt. Wenn durch die Gewichtung für die Verursachungsbeiträge, insbesondere die Berücksichtigung der Risikofaktoren die Haftungsquote zu verteilen sind, können jedoch die obigen Möglichkeiten erreicht werden.

Zusammenfassung

Seit der Reform und Öffnung hat China zahlreiche Gesetze erlassen, um der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Rechnung zu tragen. Das zivilrechtliche System bildet bisher einen Rahmen mit Persönlichkeitsrecht, Sachenrecht, Vertragsrecht, Familien- und Erbrecht bzw. Deliktsrecht. Die Kodifizierung des Zivilgesetzbuches ist ebenfalls in Vorbereitung. Durch die aktive Gesetzgebung konnte die Lücke in der Struktur des zivilrechtlichen Systems seit der Gründung der VR China geschlossen und Chinas Zivilrechtssystem aufgebaut werden. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Fehlens eines einheitlichen Zivilgesetzbuches die Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen ein heikles Thema ist. Nach wie vor stehen die Inhalte der bestimmten Bestimmungen zwischen der verschiedenen Abteilungsgesetze, der übergeordneten und der untergeordneten Gesetzen sowie der Gesetzen und der gerichtlichen Erklärungen miteinander in Konflikt. Die Dogmatik ist für die chinesische Rechtswissenschaft immer noch ein junges Forschungsfeld. Die oben gelisteten Konflikte können derzeit nicht durch die dogmatische Analyse gelöst werden. Darüber hinaus mangelt es an einem aktiven Kreislauf zwischen der Rechtstheorie und der Rechtspraxis in China. Denn chinesische Gerichtsentscheidungen widmen, im Vergleich zu jenen in Deutschland, der Forschungsdynamik der Rechtstheorie nicht viel Aufmerksamkeit. Die aktuelle Forschungslage der Rechtswissenschaftlern wird selten rechtzeitig bei Gerichtsentscheidungen akzeptiert. Deswegen kann die Theorie nicht in der Praxis getestet werden. Deshalb ist es für Wissenschaftler schwierig, die Verwendung von Theorie in einer großen Anzahl von Fällen zusammenzufassen und die Theorie zu aktualisieren. Daher müssen chinesische Rechtswissenschaftler sich bei der Kodifizierung des Zivilgesetzbuches in der post-legislativen Ära auf die Lösung von Konflikten, die rationelle Einführung bestehender Argumente und Lehren und der vollständige Aufbau der dogmatischen Analyse konzentrieren.

Das in dieser Dissertation gewählte Thema, das Verschulden des Geschädigten, spiegelt die oben genannten Probleme wider. Die Probleme des Verschuldens des Geschädigten in chinesischer Rechtstheorie und Praxis, die Ursachen der Probleme, die Lösung der vorgenannten Probleme wurden in dieser Dissertation behandelt. Darüber hinaus wurden die theoretischen Forschungen Chinas und Deutschlands mit den chinesischen gesetzlichen Bestimmungen und dem Status Quo verglichen. Dadurch wurde aufgezeigt, ob das chinesische Gesetz die deutsche Theorie implementieren kann. Ziel ist es, Chinas Probleme zu lösen und schließlich die dogmatische Analyse über das Verschulden des Geschädigten im chinesischen Deliktsrecht und dessen konkrete Anwendung im Bereich der Gefährdungshaftung zu erstellen.

GdH ist das detaillierteste und wichtigste Gesetz, das die Schuld des Geschädigten regelt. Das Buch über Deliktshaftung im zukünftigen Zivilgesetzbuch basiert ebenfalls auf der Struktur und dem Inhalt des GdH. Daher basiert die Konstruktion der dogmatischen Forschung in dieser Dissertation auf den bezüglichen Bestimmungen im GdH in Kombination mit den in den AGZ, den ABZ, den verwandten Sondergesetzen sowie den gerichtlichen Erklärungen.

§§ 26, 27 gelten als die Generalklauseln über das Verschulden des Geschädigten im GdH. Der Inhalt von § 26 stimmt im Wesentlichen mit dem von § 131 AGZ überein. Lange nachdem die AGZ formuliert wurden, gab es Kontroversen über den Ausdruck und den Umfang über das Verschulden des Geschädigten in § 131 AGZ. Diese Ausdrücke bestehen aus "gemischtem Verschulden des Geschädigten", "mitwirkender Fahrlässigkeit", "Ausgleich der Fahrlässigkeit" und "comparative negligence". Aus der Erforschung der Quellen dieser Ausdrücke und des spezifischen Inhalts lässt sich der Schluss ziehen, dass ein mitwirkendes Verschulden als umfassender und fundamentaler Ausdruck zum Inhalt dieser Dissertation passt. § 26 GdH bezieht sich auf mitwirkendes Verschulden, § 27 GdH trifft den Vorsatz des Geschädigten. Zusammen stellen beide Paragraphen die Bestim-

mungen über das Verschulden des Geschädigten dar.

Chinesische Rechtswissenschaftler verwenden nur den Grundsatz der Billigkeit sowie der Sachzuständigkeit als Ausgangspunkt, um zu erklären, warum die Ersatzhaftung des Schädigers durch das Verschulden des Geschädigten gemindert oder ausgeschlossen werden kann. In der deutschen Theorie gibt es von dieser Sachlage aber ein detailliertes dogmatisches Verständnis. Die dogmatische Untersuchung danach deutscher Rechtswissenschaften basiert ebenfalls auf den Grundsätzen der Billigkeit sowie Sachzuständigkeit. Sie sind jedoch nicht zufrieden, dass die dogmatische Forschung nur in dieser Phase zu bleiben, sondern finden auch andere theoretische Grundlagen, um Mitverschulden zu rechtfertigen. Neben dem Grundsatz "venire contra factum proprium" und dessen Variante "Treu und Glauben" wird der Begriff des "Mitverschuldens" in § 254 dBGB auch von verschiedenen Lehren zu erklären versucht. Das Verständnis für das Verhältnis zwischen dem Begriff "Mitverschulden" in § 254 dBGB und "Verschulden" in § 276 dBGB ändert sich ständig durch die Forschungsanstrengungen in Theorie und Praxis. Außerdem fanden mancher Rechtswissenschaftler aufgrund des Inhalts von § 254 dBGB in § 840 dBGB bestimmten Haftung zwischen mehreren verantwortlichen Schädigern einen Durchbruch, um die Rationalität der Zurechnung des mitverantwortlichen Geschädigten zu erklären. Wenn den Geschädigten für seinen eigenen Schaden ein Verschulden trifft, ist das Verhältnis zwischen dem Schädiger und Geschädigten ähnlich wie beim Gesamtschuldverhältnis. Da es an einem gemeinschaftlichen Verhalten des Schädigers und des Geschädigten mit einer subjektiven Verbindung mangelt, wird der Geschädigte nach der deliktsrechtlichen Typologie als Nebentäter betrachtet. Daher kann die Zurechnungsstruktur der mitverantwortlichen Geschädigten parallel zur Zurechnungsstruktur des Schädigers existieren. In China hat bereits in Kapitel 2 des GdH "Begründung und Art der Haftung" die gesamtschuldnerische Haftung festgelegt. Deswegen ist die dogmatische Grundlage der Struktur der Haftungszurechnung des Geschädigten nachvollziehbar. In Chinas Zivilgesetzgebung gibt es keine Definition von Fahrlässigkeit wie die in § 276 dBGB. Aber die Definition darüber wird in der theoretischen Forschung akzeptiert. Daraus folgt, dass China derzeit eine dogmatische Grundlage für das Verschulen des Geschädigten besitzt.

Die Probleme über die Zurechnung des Fremdschadens spiegeln sich auch in den Problemen in der Zurechnungsstruktur des Geschädigten wider. Denn die Struktur der Zurechnung des Fremdschadens läuft parallel zur Struktur der Zurechnung der Mitverantwortlichkeit. Chinas gegenwärtige allgemeine Zurechnung beruht auf gekoppelten Voraussetzungen, rechtswidriges Verhalten, Sun Hai⁴²⁸, Kausalität sowie Verschulden. Diese Zurechnungsstruktur ist flach, beinhaltet keine Abstufungen und ist nicht ordnungsmäßig. Der Inhalt jeder Voraussetzung ist ebenfalls umstritten. Im Vergleich dazu hat in der deutschen dreistufigen Theorie jede der drei Stufen über die Zurechnungsvoraussetzung eine entsprechende Definition. Die Beweislast, die der Betroffene in jeder Stufe tragen soll, ist klar. Die endgültige Zurechnungsstruktur muss in Stufen gefördert werden. Es besteht daher kein Zweifel, dass die deutsche Struktur logischer und gründlicher ist. Ob China die deutsche Theorie akzeptieren muss, ist ein sehr breites Forschungsthema, das in dieser Dissertation nicht besonders berücksichtigt werden konnte. Jedoch ist sicher, dass es in der chinesischen Rechtswissenschaft keine Gewohnheit gibt, die Probleme aus der dogmatischen Perspektive heraus zu analysieren. Dies führt unweigerlich zu Kritik, wenn die gesamte Theorie Deutschlands akzeptiert und als Ganzes in die chinesische Rechtswissenschaft übertragen wird. Unter den gegenwärtigen Umständen beruht die Lösung zur Schaffung einer vernünftigen Zurechnungsstruktur, die der Gewohnheit der rechtswissenschaftlichen Forschungen in China entspricht, immer noch auf der traditionellen chinesischen gekoppelten Struktur. Es ist jedoch erforderlich, den genauen Inhalt

-

 ⁴²⁸ Der Begriff "Sun Hai" besteht nach der chinesischen Theorie aus zwei Faktoren: der Verletzung der Rechte und Interessen der Geschädigten und dem infolge der Verletzung entstandenen Schaden. Vgl. 1.1
 Tatbestand "Sun Hai" in Kap. E.

eines jeden Elements und die Verhältnisse zwischen den Elementen zu klären. Nur wenn diese Inhalte geklärt sind, sind die Voraussetzungen in der Zurechnungsstruktur des Geschädigten, die parallel mit der allgemeinen Zurechnungsstruktur des Fremdschadens, angemessen.

Wenn den Geschädigten ein Verschulden für seinen eigenen Schaden trifft, wird der Schadensanteil an Körperverletzungen und immateriellen Schäden von dem chinesischen Richter hauptsächlich gemäß § 2 EEpkS und § 11 EEiS verteilt. § 11 EEiS legt fest, dass die Ersatzhaftung des immateriellen Schadens des Schädigers dem Verschuldensgrad des Geschädigten an der Schadensentstehung entsprechend vermindert oder ausgeschlossen werden kann. Deshalb geht man in der chinesischen Praxis die Haftungsverteilung oft vom Vergleich des beiderseitigen Verschuldens aus. Nur im Falle einer Gefährdungshaftung, in der das Verschulden des Schädigers nicht berücksichtigt wird und beiderseitiges Verschulden nicht verglichen wird, darf die Haftung des Schädigers und Geschädigten durch den Vergleich der beiderseitigen Verursachungsbeiträge geteilt werden. Im Unterschied zu dem in Deutschland definierten Begriff des Verursachungsbeitrags setzen chinesische Rechtswissenschaftler diesen grundsätzlich mit der Kausalität gleich: Der sogenannte Verursachungsbeitrag wird meist nach direkter und indirekter Ursache beurteilt. Die direkte Ursache besäße, im Vergleich mit der indirekten Ursache, einen höheren Verursachungsbeitrag. Wenn die Definition des Verursachungsbeitrags richtig verstanden werden könnte, besteht das Verfahren zur Haftungsverteilung aber nicht darin, zwischen der Verschuldenshaftung und der Gefährdungshaftung zu unterscheiden, sondern nur die Verursachungsbeiträge berücksichtigen. Obwohl der Verschuldensgrad nicht notwendigerweise mit der Größe der Verursachungsbeiträge übereinstimmt, kann er in den meisten Fällen gleichbleibend sein. Das bedeutet, dass der Verschuldensgrad sich in der allgemeinen die Größe der Verursachungsbeiträge widerspiegeln kann. Die Idee der Haftungsverteilung durch einen Vergleich der Verursachungsbeiträge kann auch mit dem Inhalt von § 11 EEiS vereinbar sein: Wenn der Verschuldensgrad mit der Größe des Verursachungsbeitrags übereinstimmt, kann die Haftung nach dem Verschuldensgrad beider Parteien geteilt werden. Wenn der Verschuldensgrad mit der Größe des Verursachungsbeitrags nicht übereinstimmt, darf die Haftung nicht direkt dem Verschuldensgrad entsprechen, sondern muss nach den Verursachungsbeiträgen verteilt werden.

Eine weitere wichtige Bedeutung der Methode, die Verursachungsbeiträge zu gewichten, liegt darin, dass durch sie die Haftungsverteilung in der Gefährdungshaftung realisiert werden kann. Beweist der Geschädigte, dass die Handlung des Schädigers im Rahmen der Gefährdungshaftungen kausal zu der Verletzung führt, muss der Schädiger, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht, gegenwärtig nach der Behauptung der chinesischen Rechtswissenschaftler die Ersatzhaftung tragen. In diesem Fall hat das Verschulden des Schädigers keinen Einfluss auf den Ersatzanteil, den er zu tragen hat. Wenn jedoch der Geschädigte unter solchen Umständen auch für das Eintreten eines Schadens verantwortlich ist, erscheint es nicht sinnvoll, die Verantwortung zu teilen, ohne den Verschuldensgrad des Schädigers zu berücksichtigen. In Deutschland stellt die Betriebsgefahr, das Kernelement der gefährlichen Haftung, ein wichtiges Element zur Beurteilung der Verursachungsbeiträge dar. Die einfache und die erhöhte Betriebsgefahr enthalten die unterschiedlichen Größen der Verursachungsbeiträge: Wegen der unterschiedlichen Größe der Betriebsgefahr wird der Ersatzanteil unterschiedlich geteilt.

Die Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung des Verschuldens des Geschädigten im Bereich der Gefährdungshaftung werden nun im GdH in drei Gruppen unterteilt. Die Schwierigkeit bei der Anwendung der bezüglichen Bestimmungen besteht hauptsächlich darin, wie mit dem Verhältnis zwischen den in der Gefährdungshaftung festgesetzten Bestimmungen und den Generalklauseln, §§ 26, 27 GdH⁴²⁹ sowie den anderen einschlä-

_

⁴²⁹ Das Verhältnis zwischen §§ 26, 27 GdH, vgl. S. 181.

gigen Bestimmungen in anderen Sondergesetze umzugehen ist. Eine weitere Frage lautet, wie die Bestimmung, die die Anwendung des Verschuldens des Geschädigten nicht direkt festsetzt, anzuwenden ist. Nach der gesetzlichen Strukturgestaltung vom GdH hat die Anwendung der kleinen Generalklausel im Vergleich zu §§ 26, 27 GdH nach dem Prinzip "lex specialis derogat legi generali" Vorrang. Wenn es keine kleine Generalklausel gibt, wird §§ 26, 27 angewendet. Nach dem Prinzip "lex posterior derogat legi priori" werden die Bestimmungen im GdH im Vergleich zu den Bestimmungen in anderen Sondergesetzen vorrangig angewandt.

Die Anwendung des Verschuldens des Geschädigten auf eine nicht direkt festgesetzte Bestimmung bezieht sich auf § 48 GdH. Nach dieser Bestimmung muss die Straßenverkehrshaftung für Kfz nach den diesbezüglichen Paragraphen im chinesischen StVG zuzurechnen sein. Unter denen gilt § 76 chStVG als wesentliche Norm. Das vorherige Verständnis zu § 76 chStVG ist problematisch. Es kann nicht erklärt werden, warum der Führer für den Schaden, der von dem Kfz und dem Nicht-Kraftfahrzeug oder dem Fußgänger verursacht wird, die Gefährdungshaftung tragen muss. Im Falle eines durch mehrere Kfz verursachten Schadens muss er aber nur die Verschuldenshaftung übernehmen. Außerdem wird in diese Bestimmung nicht angegeben, worauf sich die "Kraftfahrzeugseite" bezieht.

Aus dem Verständnis des Ursprungs der Gefährdungshaftung und der Analyse für die Kfz-Haftung in Deutschland lässt sich folgern, dass der Kfz-Halter, der die Gefahrenquelle besitzt oder steuert, in jedem Fall die Gefährdungshaftung tragen muss, solange dessen Kfz den Schaden eines anderen verursacht. Ist der Führer nicht dieselbe Person wie der Halter, übernimmt der Fahrer die Verschuldensvermutung. Die Haftung des Halters darf durch höhere Gewalt ausgeschlossen werden, ebenfalls die Haftung des Fahrers, wenn er beweisen kann, dass der Schaden nicht durch sein Verschulden verursacht ist. Die Haftung des Halters ist strenger als die des Fahrers. Da das Institut über Kfz-Halter in

chStVG nicht ausdrücklich festgesetzt wird, wird die in § 49 GdH festgelegte "Kraftfahrzeugseite" in China hauptsächlich als Führer bezeichnet. Im Vergleich zur deutschen Kfz-Haftung wird in China eine höhere Verantwortung für die Führer gefordert. In dem Fall, in dem ein Kfz-Führer mit einem anderen Kfz kollidiert oder den Schaden eines Nicht-Kraftfahrzeugs oder eines Fußgängers herbeiführt, ist es außerdem umständlich und unzumutbar, die Kfz-Haftung in China in Verschuldenshaftung, Gefährdungshaftung und sogar in Billigkeit zu unterscheiden. Es ist daher sinnvoller anzunehmen, dass die Kfz-Haftung, die von dem Besitz oder der Benutzung der gefährlichen Quelle oder Bestände abhängt, vereinheitlicht als Gefährdungshaftung gilt. Die Haftungsverteilung konzentriert sich auf den Vergleich der Verursachungsbeiträge. Bei dem durch mehrere Kfz verursachten Unfall beherrschen beide Seiten einfache oder erhöhte Betriebsgefahr. Unter diesen Umständen wird der Inhalt von § 76 Abs. 1. S. 2 Nr. 1 chStVG "bei einem Autounfall muss der schuldhafte Partei für den Schaden haftet" so verstanden, dass die Kfz-Partei mit dem erhöhten Betriebsgefahr für den Schaden die Haftung tragen muss und der andere Partei, der nur einfache Betriebsgefahr besitzt, keine Haftung zu übernehmen braucht. Die einfache Betriebsgefahr des letzteren wird bei der Haftungszurechnung nicht berücksichtigt. Ein anderer Ausdruck "treffen beide Seiten ein Verschulden, übernehmen sie entsprechend dem Anteil des Verschuldens die Ersatzhaftung" wird verstanden, dass unter diesem Fall die einfache Betriebsgefahr beider Parteien gleich sind. Deswegen wird nur der Verschuldensmaß verglichen, der die erhöhte Betriebsgefahr bildet. Da zwischen dem Kfz und dem Nicht-Kraftfahrzeug oder Fußgänger jedoch ein unterschiedlicher Status besteht, ist es nicht möglich, einen Vergleich zwischen den beiden Parteien wie zwischen mehreren Kfz vorzunehmen: Das Kfz ist im Vergleich zum Nicht-Kraftfahrzeug oder Fußgänger mit einer höheren Gefahr verbunden. Daher muss die Haftung auf der Seite des Kraftfahrzeugs strenger und anspruchsvoller sein. Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 S. 2 chStVG "wenn es Beweise dafür gibt, dass ein Verschulden den Nicht-Kraftfahrzeugführer oder Fußgänger an der Entstehung des Schadens trifft, kann die Ersatzhaftung des Kraftfahrzeugführers gemäß dem Verschuldensgrad jeweils gemindert werden. Wenn kein Verschulden den Kraftfahrzeugführer trifft, übernimmt er weniger als 10 % der Ersatzhaftung". Daneben ist der Führer des Kfz verpflichtet, das Verschulden des Geschädigten nachzuweisen. Es muss nachgewiesen werden, ob das Nicht-Kraftfahrzeug oder der Fußgänger gegen die Straßenverkehrssicherheitsbestimmungen verstößt. Wenn die Seite des Kraftfahrzeugs, welche die erhöhte Betriebsgefahr besitzt, das Verschulden der anderen Partei nachweisen kann, dann kann die Ersatzhaftung des Kraftfahrzeugführers in einem bestimmten Fall nach der Verschuldensmaße beider Parteien, entsprechend der tatsächlichen Situation, angemessen gemindert werden. Wenn die Kfz-Partei nur einfache Betriebsgefahr hat, muss diese Gefahr in der Regel etwa bei 10 % liegen. Nur wenn der Kraftfahrzeugführer nachweisen kann, dass der Geschädigte absichtlich mit dem Kfz kollidiert, kann davon ausgegangen werden, dass der Betrieb des Kfz nicht den Schaden verursacht, und der beabsichtigte Anstoß des Nicht-Kraftfahrzeugs oder des Fußgängers die einzige Voraussetzung für den Grund des Haftungsausschlusses des Kfz ist.

Kurz gesagt, soll § 76 chStVG nicht als Ansicht verstanden werden, der durch die aktuelle allgemeine Aussage gestützt wird, als ein Zurechnungsprinzip, sondern als die Kriterien für die Haftungsverteilung und Beweislast des Kraftfahrzeugführers bei der Entstehung von Schäden in verschiedenen Situationen, besonders bei der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten angesehen werden. Die Haftung für Kraftfahrzeugführung soll nicht in Verschuldenshaftung, Verschuldensunabhängige Haftung und Billigkeit nach aktueller Theorie unterteilt werden, sondern einheitlich als die Gefährdungshaftung anerkannt werden, die wegen der Kontrolle oder des Betriebs eines Kfz, einer gefährlichen Quelle, übernommen werden sollte.

Im Rahmen der Argumentation werden in diesem Papier die zahlreichen juristischen Fälle

angeführt. Aus diesen Fällen ist teilweise ersichtlich, wie das "Verschulden des Geschädigten im Rahmen der Gefährdungshaftung" in der chinesischen Rechtspraxis angewandt und betrieben wird. Im Vergleich zu Deutschland ist die Rolle der chinesischen Fälle bei der Bildung der dogmatischen Theorie jedoch offensichtlich gering. Einer der wichtigsten Gründe, warum der chinesischen Rechtsforschung die dogmatische Analyse als Forschungsmethode gefehlt hat, liegt darin, dass es einer positiven Wechselwirkung zwischen der Rechtsprechung und theoretischen Forschung fehlt und die entschiedene Rechtsprechung selten im Urteil anderer Fälle direkt akzeptiert wird.

Die Verwirklichung des modernen Rechtssystems erfordert, dass eine große Anzahl von Urteilen, die Unterschiede und Abhängigkeiten zwischen Urteilen innerhalb des Systems bestehen müssen. Obwohl Richter auf verschiedenen Gerichtsebenen jeden Tag eine große Anzahl von Urteilen fällen, können die Entscheidungen weder durch die Rechtsdogmatik zu Konzepten verfeinert werden, wodurch sie in der Sprache verfestigt und präzisiert werden, noch zu allgemeinen dogmatischen Forschungsthemen verfeinert und zusammengefasst werden. Sie werden wieder einmal von der Rechtsordnung vergessen. Einfach gesagt, ist der Zusammenhang zwischen den chinesischen Gerichtsentscheidungen und den aktuell theoretischen Forschungen im Vergleich zu Deutschland nicht eng.

Um dieses Problem zu lösen und Richter einheitlich in Gerichtsverfahren zu führen, wurde seit 2011 in China eine kleine Anzahl an Fällen als typisch angesehen. Diese Fälle wurden von den Rechtswissenschaftlern hitzig diskutiert. Im Teil "Gründe für den Urteil" der Rechtsprechung sind die Gründe zunehmend mit der theoretischen Forschung zu verbinden. Das Thema dieser Dissertation, Verschulden des Geschädigten, wird im aktuellen veröffentlichten Amtsblatt des Obersten Volksgerichts aufgelisteten Fällen oder

_

⁴³⁰ Luhmann, Niklas, Kontingenz und Recht, S. 257.

⁴³¹ Dazu gehören die "im Amtsblatt des Obersten Volksgerichts aufgelisteten Fälle" oder die zusammengestellten "leitende Fälle".

die zusammengestellten leitende Fälle noch nicht enthalten. Absehbar ist, dass der Einfluss der chinesischen Rechtsprechung auf die theoretische Forschung in Zukunft immer wichtiger wird. Daher kann man weiter vorausgesagt werden, dass die Grundlagen der Rechtsforschung auf Seiten der Dogmatik immer vollständiger werden.

Literaturverzeichnis

Abteilung der gesetzlichen Vorschriften des Juristischen Verlags (Hrsg.), Entsprechende Auslegung der AGZ, Beijing 2012.

Adriani, Hans, Der Schuldbegriff in § 254 dBGB, Diss., Leipzig 1939.

Ahrens, Hans/Deutsch, Erwin/Bar, Christian von/Fischer, Gerfried/Spickhoff, Andreas/Taupitz, Jochen, (Hrsg.), Medizin und Haftung, Festschrift für Erwin Deutsch zum 80. Geburtstag, Berlin, Heidelberg 2009.

Bamberger, Heinz/Han, Wolfgang/Roth, Herbert, Beck' scher Online-Kommentar BGB, 48. Aufl., München 2019. (zit.: BeckOK BGB)

Bar, Christian von, Verkehrspflichten – Richterliche Gefahrsteuerungsgebote im deutschen Deliktsrecht, Köln 1980.(zit.: Verkehrspflichten).

Bar, Christian von, Entwicklungen und Entwicklungstendenzen im Recht der Verkehrs(sicherungs)pflichten: JuS 1988, S. 169-174.

Berger, Mitverursachung und Mitverschulden, VersR 1987, 542.

Berger, Christian/ Mansel, Heinz-Peter/Stadler, Astrid/Stürner, Rolf/Teichmann, Arndt, (Hrsg.), Jauernig Kommentar, BGB, 15. Aufl., München, 2014.

Bindokat, Heinz, Mehrerlei Unrecht? JZ 1958, S. 553-558.

Brox, Hans/Walker, Wolf, Allgemeines Schuldrecht, 43. Aufl., München 2019.

Brudermüller, Gerd/Ellenberger, Jürgen/Götz, Isabell/Grüneberg, Christian/Herrler, Sebastian/Sprau, Hartwig/Thorn, Karsten/Weidenkaff, Walter/Weidlich, Dietmar/Wicke, Hartmut, (Hrsg.), Palandt Kommentar, BGB, 78. Aufl., Nürnberg 2019.

Brüggemeier, Gert, Prinzipien des Haftungsrechts: eine systematische Darstellung auf rechtsvergleichender Grundlage, Baden-Baden 1999.

Burmann, Michael/Heß, Rainer/Hühnermann, Katrin, Straßenverkehrsrecht Kommentar, 25. Aufl., München 2018.

Cai Dingjian [蔡定剑], In Bezug auf den Einfluss des Rechtssystems in der ehemaligen Sowjetunion auf das in der VR China [关于前苏联对中国法制的影响]: Rechtswissenschaft [法学] 1999 (3), S.3-7.

Cao Xianfeng [曹险峰], Die echte Bedeutung der verschuldensunabhängigen Haftung [无过错责任原则之真实意蕴-兼论我国《侵权责任法》相关条文之原则性设定]: Zeitschrift der Yantai Universität [烟台大学学报-哲学社会科学版] 2009 (10), S. 33-38.

Cao Xianfeng [曹险峰], Die Forschung über die Auslegung des allgemeinen Teils des GdH [侵权责任法总则的解释论研究], Beijing 2011. (zit.: AT des GdH)

Che Hui/Li Ming/Ye Mingyi [车辉/李敏/叶名怡], Die Theorie und Praxis des Gesetzes

über die deliktische Haftung [侵权责任法理论与实务], Beijing 2009.(zit.: Theorie und Praxis des GdH)

Chen Congfu [陈聪富], Kausalität und Schadensersatz [因果关系和损害赔偿], Beijing, 2006.

Chen Congfu [陈聪富], Deliktische Rechtswidrigkeit und Schadensersatz [侵权违法性与损害赔偿], Beijing 2012.(zit.: Rechtswidrigkeit und Schadensersatz)

Chen Xingliang [陈兴良], Strafrecht [刑法学], Beijing 2015.

Chen Xingliang [陈兴良], Die Rechtswidrigkeit in China [违法性的中国语境]: Qinghua Rechtswissenschaft [清华法学], 2015(04), S. 5-21.

Cheng Xiao [程啸], Die Fragen über das Verschulden und die Rechtswidrigkeit im Deliktsrecht [侵权行为法中的过错和违法性问题梳理]: Juristische Zeitschrift von der Peking Universität [中外法学] 2004(02), S. 197-225.(zit.: Die Fragen)

Cheng Xiao [程啸], Das System vom Ausgleich der Fahrlässigkeit im Gesetz über die deliktische Handlung [论侵权行为法上的过失相抵制度]: Qinghua Rechtswissenschaft [清华法学], 2005(01), S. 18-61.

Cheng Xiao [程啸], Allgemeiner Teil des Gesetzes über die deliktische Handlung [侵权行为法总论], Beijing 2008. (zit.: AT des GdH)

Cheng Xiao [程啸], Lehrbuch des Gesetzes über die deliktische Haftung [侵权责任法教程], 2. Aufl., Beijing 2014.

Cheng Xiao [程啸], Mitwirkendes Verschulden und die verschuldensunabhängige Haftung: Wissenschaft des Rechts [法律科学] 2014(1), S. 137-145.

Chinesischer Juristischer Verlag [法制出版社] (Hrsg.), Auslegung der AGZ [民法通则], Beijing 2007.

Chinesischer Juristischer Verlag [法制出版社] (Hrsg.), Neue Auslegung der AGZ [民法通则], Beijing 2010.

Chinesischer Juristischer Verlag [法制出版社] (Hrsg.), Neue Auslegung des GdH [侵权责任法], Beijing 2012.

Cui Jianyuan [崔建远], Die Forschung über die vertragliche Haftung [合同责任研究], Jilin 1992.

Cui Jianyuan/Han Shiyuan/Shen Weixing/Wang Hongliang/Cheng Xiao/Geng Lin [崔建远/韩世远/申卫星/王洪亮/程啸/耿林], Zivilrecht AT [民法总论], 2. Aufl., Beijing 2013.

Dauner-Lieb, Barbara/Heidel, Thomas/Ring, Gerhard, Nomoskommentar, BGB, Bd. 2, 3.Aufl., Baden-Baden 2016.

Deutsch, Erwin, Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt, 2. Aufl. Köln 1995. (zit. Fahrlässigkeit)

Deutsch, Erwin, System und Aufbau der Schadenshaftung im Deliktsrecht, in: Fs. Für Friedrich Weber, 1975, S. 125-134. (zit.: System und Aufbau)

Deutsch, Erwin, Allgemeines Haftungsrecht, 2. Aufl. Köln 1996.

Deutsch, Erwin/Ahrens, Hans-Jürgen, Deliktsrecht: Unerlaubte Handlungen, Schadens-

ersatz, Schmerzensgeld, 6. Aufl. München, 2014.(zit.: Deliktsrecht).

Deutsch, Erwin/Iversen, Thore, Versicherungsvertragsrecht, 7. Aufl., Karlsruhe 2015.

Dreier, Thomas, Kompensation und Prävention: Rechtsfolgen der unerlaubten Handlung im Bürgerlichen, Immateriell-, Güter- und Wettbewerbsrecht, Tübingen 2002.(zit.: Kompensation).

Dunz, Walter, Eigenes Mitverschulden und Selbstwiderspruch, NJW 1986, S. 2234-2235.

Eger, Thomas/Ott, Claus/Bigus, Jochen, Internationalisierung des Rechts und seine ökonomische Analyse: Fs. für Hans-Bernd Schäfer zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 2008.(zit.: Ökonomische Analyse).

Ehlgen, Christopher, Probabilistische Proportionalhaftung und Haftung für den Verlust von Chancen, Tübingen 2013.

Ehmann, Horst, Lehrbuch Deliktsrecht mit Gefährdungshaftung, Hamburg 2014.(zit.: Deliktsrecht).

Esser, Josef/Schmidt, Eike, Schuldrecht AT, Bd. I, Teilband 2: Entstehung, Inhalt und Beendigung von Schuldverhältnissen, Heidelberg 2000. (zit.: SchuldR AT).

Esser, Josef/Weyers Hans-Leo, Schuldrecht BT, Bd. 2. Heidelberg 2000.

Fabarius, Maria, Äußere und innere Sorgfalt: Archiv für die civilistische Praxis 1993, S. 86-88.

Fan Liping [范利平], Untersuchung über Kausalität im Bereich des Deliktsrechts [侵权法上因果关系研究]: Moderne Rechtswissenschaft [现代法学], 2004 (03), S. 126-130.

Fang Shaokun [房绍坤], Schuldrecht [民商法原理(三)-债权法], Beijing 1999.

Fikentscher, Wolfgang/Heinemann, Andreas, Schuldrecht, 11 Aufl., Berlin 2017.

Fuchs, Maximilian/Pauker, Werner/Baumgärtner, Alex, Delikts- und Schadensersatzrecht, 9. Aufl., Berlin 2017.

Gao Mingxuan, [高铭暄], Die Theorie des aus vier Elementen bestehenden Tatbestands und zur Einhaltung des chinesischen Strafrechtssystems, [论四要件犯罪构成理论的合理性暨对中国刑法学体系的坚持], chinesische Rechtswissenschaft [中国法学] 200 (2), S. 5-11.

Gao Shenping/Luo Lei/Xie Yuanyang (Hrsg.), [高圣平/罗蕾/谢远扬], GdH: gesetzgebende Auseinandersetzungen, Beispiele der Rechtsvorschriften sowie typische Fälle [中华人民共和国侵权责任法立法争点、立法例及经典案例], Beijing 2010. (zit.: GdH).

Gernhuber, Joachim, Die Haftung für Hilfspersonen innerhalb des mitwirkenden Verschuldens, AcP 1952 (152), S. 69-83.

Greger, Reinhard, Mitverschulden und Schadensminderungspflicht-Treu und Glauben im Haftungsrecht?: NJW 1985, S. 1130-1133. (Zit.: Mitverschulden).

Gu Angran/Wang, Jiafu/Jiangping [顾昂然/王家福/江平], Vorträge über AGZ [中华人民 共和国民法通则讲座], Beijing 2000.

Guo Mingrui/Fang Shaokun/Yu Xiangping [郭明瑞/房绍坤/於向平], Forschung die zi-

vilrechtliche Haftung [民事责任论], Beijing 1991.

Guo Mingrui/Fang Shaokun [郭明瑞/房绍坤], Zivilrecht [民法], 3. Aufl., Beijing 2011.

Guo Mingrui [郭明瑞], Zivilrecht [民法], Beijing, 2003.

Guo Mingrui [郭明瑞], Überdenken über die Kausalität im Rahmen der Haftungszurechnung [侵权责任构成中因果关系理论的反思]: Zeitschrift vom Gansu politischen und rechtlichen Institut [甘肃政法学院学报], 2013 (04), S. 1-6.

Grüneberg, Christian, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 15. Aufl., München 2017.

Hähnchen, Susanne, Obliegenheiten und Nebenpflichten: eine Untersuchung dieser besonderen Verhaltensanforderungen im Privatversicherungsrecht und im allgemeinen Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung der Dogmengeschichte, Tübingen 2010. (zit.: Obliegenheiten und Nebenpflichten)

Han Dayuan/Wang Liming [韩大元/王利明], (Hrsg.), Vorträge an der Juristischen Fakultät der Renmin Universität [在人大法学院听讲座], Bd. 3, Beijing 2011. (zit.: Vorträge)

Han Shiyuan [韩世远], Allgemeiner Teil des Vertragsrechts [合同法总论], 3. Aufl., Beijing 2013.

Hanau, Peter, Die Kausalität der Pflichtwidrigkeit: Eine Studie zum Problem des pflichtmäßigen Alternativverhaltens im bürgerlichen. Recht, Göttingen 1971. (zit.: Die Kausalität der Pflichtwidrigkeit).

Hans, Kelsen, General theory of law and state: Ethics, 1947 (21), S. 187-189.

Hinrichs, Thomas, Die Berücksichtigung des Mitverschuldens bei der Haftung für Personenschäden im französischen und deutschen Recht, Baden-Baden 1990. (zit.: Mitverschulden).

Hirsch, Ernst, Rechtssoziologie für Juristen: Eine Aufsatzsammlung, Berlin, 1984. (zit.: Rechtssoziologie).

Hirsch, Hans, Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen: der Irrtum über einen Rechtfertigungsgrund, Bonn 1960. (zit.: Negative Tatbestandsmerkmale).

Honsell, Thomas, Die Quotenteilung im Schadensersatzrecht: Historische und dogmatische Grundlagen der Lehre vom Mitverschulden, Egelsbach am Main, 1977. (zit.: Quotenteilung).

Hu Shixiang[胡仕湘], Besprechung der AGZ [民法通则讲话], Zhengzhou 1986.

Hu Jihua/Shi Hong [扈纪华/石宏], Die Vorstellung über die Gesetzgebung vom GdH [侵权责任法立法情况介绍]: Die juristische Anwendung [人民司法应用] 2010(03), S. 7-11.

Hu Xuemei [胡雪梅], Zivilrecht [民法], Beijing 2011.

Hu Zhimin [胡志民], Der Einfluss des Rechtssystems in der ehemaligen Sowjetunion auf das in der VR China [论苏联法学理论对新中国民法学的影响], Zeitschrift von der Shanghai normalen Universität [上海师范大学学报(哲学社会科学版)] ZSnU 2015 (6):53--64.

Huber, Ulrich, Normzwecktheorie und Adäquanztheorie: Zugleich eine Besprechung des Urteils des BGH: JZ 1969, S. 677-683.

Huber, Ulrich, Zivilrechtliche Fahrlässigkeit: in: Fs für Ernst Rudolf Huber zum 70. Geburtstag, Göttingen 1973, S. 253-290.

Huang Haifeng [黄海峰], Die Rechtswidrigkeit, das Verschulden und die Begründung der deliktische Haftung [违法性、过错与侵权责任的成立]:in: Huixing Liang [梁慧星], (Hrsg.), Review des Zivil- und Handelsrechts [民商法论丛] Bd. 17, Hong Kong 2000, S. 1-67. (zit.: Die Rechtswidrigkeit)

Huang Songyou [黄松有], (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der Erklärung zum Ersatz des persönlichen bzw. körperlichen Schadens vom höchsten Volksgerichtshof [最高人民法院人身损害赔偿司法解释的理解与适用], Beijing 2004. (zit.: Verständnis und Anwendung der EEpkS)

Huang Songyou [黄松有], Gerichtliche Anwendung des GdH [侵权法司法解释实例释解], Beijing 2006.

Hübner, Heinz, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1996.

Jakobs, Günther, Studien zum fahrlässigen Erfolgsdelikt, Berlin 1972.

Jakobs, Günther, Strafrecht AT: die Grundlagen und die Zurechnungslehre, Berlin 1991.

Jiang Ji/Li Weirong [蒋济/郦渭荣], Grundkenntnisse der AGZ [民法通则基础知识], Beijing 1988.

Jiang Ping/Fei Anling [江平/费安玲], Lehrbuch des Gesetzes über die deliktische Haftung [中国侵权责任法教程], Beijing 2010. (zit.: Lehrbuch des GdH)

Jiang Yi [江毅], Kausalität im Bereich des Deliktsrechts [侵权法上的因果关系]: Zeitgenössische Rechtswissenschaft [时代法学] 2004 (05), S. 45-51.

Jiao Meihua/Zhang Xinbao [焦美华/张新宝], (Übers.), Gemeineuropäisches Deliktsrecht [欧洲比较侵权法], Bd.2, Beijing 2001.

Jin Ping/Zheng Dabang/Chen Zhengzong [金平,邓大榜,程正宗], Lehrbuch der AGZ [民法通则教程], Chongqing 1987.

Kong Xiangjun/Yang Li [孔祥俊/杨丽], Untersuchung über Tatbestandsmerkmale der deliktischen Haftung [侵权责任要件研究(上)]: Forum von Politik und Recht [政法论坛] 1993 (01), S. 42-47.

Kötz, Hein/Wagner, Gerhard, Deliktsrecht, 13. Aufl., München 2016.

Lange, Hermann/Schiemann, Gottfried, Handbuch des Schuldrechts, Bd. I: Schadensersatz, 3. Aufl., Tübingen 2003. (zit.: Schadensersatz)

Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm, Lehrbuch des Schuldrechts Besonderer Teil, Bd. II, 13. Aufl., München 1994. (zit.: Schuldrecht BT).

Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm, Lehrbuch des Schuldrechts Allgemeiner Teil, Bd. I, 15. Aufl., München 2017. (zit.: Schuldrecht AT).

Larenz, Karl/Wolf, Manfred/Neuner, Jörg, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl., München 2016. (zit.: Bürgerliches Recht AT)

Lehmann, Begrenzung der Rechtswidrigkeit unter vergleichender Berücksichtigung des schweizerischen Rechts, FS Hedemann, 1958, S. 177-189.

Die legislative Angelegenheit Kommission des Ständiges Komitee des Volkskongresses [全国人大法律工作委员会], Die Erklärungen der Paragraphen, Die Gründe der Gesetzgebung sowie die bezügliche Festlegung über GdH [侵权责任法的条文说明、立法理由和相关规定], Beijing 2010. (zit.: GdH)

Li Chengliang [李承亮], Die Rechtswidrigkeit in der deliktischen Haftung und die Typisierung [侵权责任的违法性要件及其类型化]: Qinghua Rechtswissenschaft [清华法学] 2010(05), S. 74-93.

Li Qi [李琦], Die empirische Analyse des Deliktsrechts [民事侵权法实证分析], Beijing 2005.

Li Renyu [李仁玉], Die Entstehung der strengen Haftung im anglo-amerikanischen Deliktsrecht [西方侵权法中严格责任的产生]: Rechtswissenschaftliche Forschung [法学研究] 1987(03), S. 84-90.

Li Renyu [李仁玉], Rechtsvergleichende Untersuchung des Deliktrechts [北京侵权法], Beijing 1996.

Li Wei [李薇], Die Forschung über das japanische Straßenverkehrsgesetz [日本机动车事故损害赔偿法律制度研究], Beijing 1997.

Li Xiandong [李显冬], Ausführliche Erklärung über die Fälle des GdH [侵权责任法案例重述], Beijing 2005. (zit.: Fälle des GdH)

Li Xiandong [李显冬], Kommentar und typische Fälle zum Gesetz der VR China über die deliktische Haftung [中华人民共和国侵权责任法条文释义与典型案例详解], Beijing 2010. (zit.: Kommentar des GdH).

Li Xiandong [李显冬], Das Gesetz über die deliktische Haftung [侵权责任法], Beijing 2014.

Li Youyi [李由义], (Hrsg.), Zivilrecht [民法学], Beijing 1988.

Li Yu [李宇], Das Verhältnis zwischen der ABZ und die anderen zivilen Rechte[民法总则与其他民事法的适用关系], RW 2017 (10), S. 18-33.

Li Zhiwen [李志文], Die Forschung über die grundlegende Theorie des Gesetzes über die deliktische Handlung auf See [海上侵权行为法基本理论研究], Dalian 2006. (zit.: GdH auf See).

Liang Huixing [梁慧星], Kommentar über ein Todesfall [雇主承包厂房拆除工程违章施工致雇工受伤感染死亡案评析]: Rechtswissenschaftliche Forschung [法学研究] 1989(4), S. 45-52.

Liang Huixing [梁慧星], Vorschlagsentwurf zum Chinesischen Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. dessen Begründung [中国民法典草案建议稿附理由:侵权行为编/继承编], Beijing 2004. (zit.: Vorschlagsentwurf zum BGB).

Liang Huixing [梁慧星], Erklärung über das chinesische GdH [中国侵权责任法解说]: Rechtswissenschaft im Norden, 2011 (01), S. 5-20.

Liang Jianda [梁建达], Die Theorie des ausländischen Zivil-und Handelsrechts [外国民商法原理], Shantou 1996. (zit.: Ausländisches Zivil-und Handelsrecht).

Liang Shuwen/Hui Huming/Yang Zhenming [梁书文/回沪明/杨振明], Neue Auslegung von den AGZ und einschlägigen Vorschriften [民法通则及配套规定新释新解], Beijing 1996. (zit.: Neue Auslegung der AGZ).

Liebs, Detlef, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 7 Aufl., München 2007. Liu Bauyu [刘保玉], Forschung übers Zivil- und Handelsrecht sowie Vorschläge zur Gesetzgebung [民商法问题研究与立法完善], Beijing 2008. (zit.: Zivil- und Handelsrecht). Liu Jia'an [刘家安]. Zurechnungsprinzip und Haftungszurechnung von der Haftung für

Liu Jia'an [刘家安], Zurechnungsprinzip und Haftungszurechnung von der Haftung für die Kraftfahrzeugführung [机动车交通事故责任的归责原则及责任归属]: Politik und Recht [政治与法律] 2010 (05), S. 10-17.

Liu Jing [刘静], Das Gesetz über Produkthaftung [产品责任法], Beijing 2000.

Liu Shiguo [刘士国], Moderne Forschung über deliktische Schadensersatzansprüche [现代侵权损害赔偿研究], Beijing 1998. (zit.: Deliktische Schadensersatzansprüche).

Liu Xing/Li Na [刘星/李娜], Theorie und Paxis übers Deliktrecht [侵权行为法理论与实务], Xi'an 2004. (zit.: Deliktrecht).

Liu Xiumei/Chou Shuyong [刘秀梅,仇书勇], Das kurzgefasste Lehrbuch über den Schutz der persönlichen und körperlichen Rechte und Interessen [人身权益保障简明读本], Beijing 2006. (zit.: Persönliche und körperliche Rechte).

Long Sirong/Long Yifei [龙斯荣,龙翼飞], Auslegung der AGZ [中华人民共和国民法通则释义], Changchun 1987.

Looschelders, Dirk, Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht, Tübingen, 1999. (zit.: Mitverantwortlichkeit).

Looschelders, Dirk/Roth, Wolfgang, Juristische Methodik im Prozess der Rechtsanwendung: Zugleich ein Beitrag zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen von Gesetzesauslegung und Rechtsfortbildung, Berlin 1996. (zit.: Juristische Methodik).

Looschelders, Dirk, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl., München 2018. (zit.: Schuldrecht AT)

Lorenz, Stephan, Schuldrecht AT, Bd. 1, 21. Aufl., München 2015.

Luhmann, Niklas, Kontingenz und Recht, Berlin 2013.

Ma Junju/Gu Ming'an [马俊驹/辜明安], (Hrsg.), Zivilrecht [民法], Wuhan 2012.

Ma Yuan [马原], Lehrbuch des chinesischen Zivilrechts [中国民法教程], Beijing 1989. (zit.: Zivilrecht).

Magnus, Ulrich/Miquel, Martin-Casals, (Hrsg.), Vereinheitlichung des Deliktsrechts: Mitverschulden, v. Ye Mingyi/Chen Xin ins Chinesisch übers., Beijing 2009. (zit.: Mitverschulden).

Mei Zhongxie [梅仲协], Grundzüge des Zivilrechts [民法要义], Beijing 2004. (zit.: Zivilrecht).

Nipperdey, Hans Carl, Grundfragen der Reform des Schadenersatzrechts: 1. Arbeitsbericht des Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht der Akademie für deutsches Recht, Unterausschuss für Schadenersatzrecht, München 1940. (zit.: Reform des Schadensersatzrecht).

Nipperdey, Hans Carl, Rechtswidrigkeit, Sozialadäquanz, Fahrlässigkeit, Schuld im Zivilrecht, NJW 1957, S. 1777-1782.

Nipperdey, Hans Carl, Tatbestandsaufbau und Systematik der deliktischen Grundtatbestände, NJW 1967, S. 1985-1994.

Niu Chunyan [牛春燕], Die Forschung über das Verhältnis zwischen der Rechtswidrigkeit und dem Verschulden – mit dem Vergleich zwischen dem deutschen und frankreichen Gesetz als Mittelpunkt [再论过错与违法性的关系——以德国法和法国法的比较为中心]: Überprüfung der westlichen Rechtsordnungen 2009(05), S. 143-149.(zit.: Die Forschung).

Pi Chunxie/Feng Jun [皮纯协/冯军], (Hrsg.), Auslegung des Gesetzes über die staatliche Schadensersatzleistung [国家赔偿法释论.(修订本)], Beijing 1996. (zit: Auslegung des GsS).

Planert, Maik, Das Tatbestandsmerkmal der groben Fahrlässigkeit des Artikels 34 Satz 2 Grundgesetz: Voraussetzung im beamtenrechtlichen Regressverfahren am Beispiel der Rechtspraxis in Sachsen-Anhalt, Münster, 2013. (zit.: Grobe Fahrlässigkeit).

Ran Keping [冉克平], Mitverschulden des minderjährigen Geschädigten [论未成年人受侵害的过失相抵]: Wissenschaft des Rechts 2010 (04), S. 119-125.

Reinhardt, Rudolf, Das subjektive Recht in § 823 I BGB, Karlsruher Forum 1961, S. 3. Richter, Stefan, Schadenszurechnung bei deliktischer Haftung für fehlerhafte Sekundärmarktinformation, München 2012.(zit.: Schadenszurechnung).

Rother, Werner, Haftungsbeschränkung im Schadensrecht, München, 1965. (zit.: Haftungsbeschränkung).

Rother, Werner, Die vorwiegende Verursachung, VersR 1983, S. 793-798.

Roxin, Claus, Strafrechtliche Grundlagenprobleme, München 1973.

Rübel, Giesela, Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht, Tübingen 2004.

Säcker, Franz/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina, (Hrsg.), Münchener Kommentar, BGB, Bd.2, 8. Aufl., München 2019. (zit.: Münchener Kommentar) Säcker, Franz/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina, (Hrsg.), Münchener Kommentar, BGB, Bd.6, 7. Aufl., München 2017. (zit.: Münchener Kommentar) Schäfer, Hans-Bernd/Ott, Claus, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 5.

Aufl., Berlin 2015.

Schiemann, Gottfried, (Hrsg.), Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 2, §§ 249-254, Berlin 2017.

Shi Shangkuan [史尚宽], Allgemeiner Teil des Schuldrechts [债法总论], Beijing 2000. (zit.: AT Schuldrecht).

Schünemann, Wolfgang, "mitwirkendes Verschulden als Haftungsgrund bei Fernwirkungsschäden", VersR 1978, S. 116-120.

Schutze, Reiner/Dörner, Heinrich/Ebert, Ina/Hoeren, Thomas/Kemper/Rainer/Saenger, Ingo/Scheuch, Alexander/Schreiber, Klaus/ Schulte-Nölke, Hans/Staudinger, Ansgar/Wiese, Volker, Handkommentar BGB, 10. Aufl., Baden-Baden 2019.(zit.: Handkommentar).

Schmidt, Reimer, Die Obliegenheiten, Karlsruhe 1953.

Schneider, Steffen, Das Täterschaftsattribut der Risikoherrschaft und die Beteiligungsformen der fahrlässigen Erfolgsdelikte, Dissertation.de, 2002. (zit.: Risikoherrschaft)

Schwartz, Victor, Comparative negligence, 2. Aufl., Indianapolis 1986.

Soergel, Theodor/Ekkenga, Jens, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Bd. 3, Stuttgart 2014. (zit.: Soergel Kommentar).

Soergel, Theodor/Spickhoff, Andreas/Beater, Axel/Hönn, Günther/Klein, Eckart/Krause, Rüdiger/Vinke, Harald, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, (Hrsg.), Bd. 12, 13. Aufl., Stuttgart 2005. (zit.: Soergel Kommentar).

Song Zongyu [宋宗宇], Die Forschung über die umweltdeliktischen Haftungen [环境侵权民事责任研究], Chongqing 2005. (zit.: Umweltdeliktische Haftungen).

Spickhoff, Andreas, Gesetzesverstoß und Haftung, Köln 1998.

Spickhoff, Andreas, Die Grundstruktur der deliktischen Verschuldenshaftung, JuS 2016, 865ff. (zit.: Grundstruktur).

Stoll, Hans, Das Handeln auf eigene Gefahr: eine rechtsvergleichende Untersuchung, Habil., Berlin, 1961

Stoll, Hans, Zum Rechtfertigungsgrund des verkehrsrichtigen Verhaltens JZ 1958, S. 137-142.

Stoll, Hans, Kausalzusammenhang und Normzweck im Deliktsrecht, München 1968.

Sun Yaming/Jiang Ping [孙亚明/江平], (Hrsg.), Kurze Erörterung der AGZ [民法通则要论], Beijing 1991.

Tan Ling [谭玲], (Hrsg.), Forschung über Produkthaftung [质量侵权责任研究], Beijing 2003. (zit.: Produkthaftung).

Tian Tucheng [田土城], (Hrsg.), Zivilrecht [民法学], Zhengzhou 2011.

Tian Yao [田瑶], (Hrsg.), Forschung übers Gesetz über die staatliche Schadensersatzleistung [国家赔偿法学], Haikou 2001.

Tong Rou, (Hrsg.), Kurze Erörterung der AGZ in der VR China [中华人民共和国民法通则简论], Beijing 1987.

Tong Rou, (Hrsg.), Grundsätze des Zivilrechts [民法原理], 2. Aufl., Beijing 1987.

Tong Rou, (Hrsg.), chinesisches Zivilrecht [中国民法], Beijing 1990.

Volksgerichtshof, Kommentar erlassen vom Volksgerichtshof. Zivilrechtlicher Teil, Bd. 6, Beijing 2006.

Unberath, Hannes; Cziupka, Johannes, Dispositives Recht welchen Inhalts? Antworten der ökonomischen Analyse des Rechts, AcP 2009 (209), S. 37-83.

Venzmer, Kurt J., Mitverursachung und Mitverschulden im Schadensersatzrecht: mit zahlreichen Beispielen und bildlichen Darstellungen der wichtigen Straßenverkehrsvorgänge, München/Berlin 1960. (Zit.: Mitverursachung).

Wandt, Manfred/Reiff, Peter/Looschelders, Dirk/Bayer, Walter, Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht. Festschrift für Egon Lorenz zum 80. Geburtstag, Karlsruhe 2014.

Wang Boqi [王伯琦], Schuldrecht AT [民法债编总论], Taipei 1997.

Wang Hanbin [王汉斌], Die Erklärung über die Entwurf der AGZ – am 2. 4. 1986 in der Konferenz des 6. Nationalen Volkskongresses [《关于〈中华人民共和国民法通则(草案)〉的说明———1986 年 4 月 2 日在第六届全国人民代表大会第四次会议上》], Das Kommuniqué des Staatsrats [国务院公报] 1986 (12).

Wang Jiafu [王家福], Chinesisches Zivilrecht. Schuldrecht [中国民法学-民法债权], Beijing 1991. (zit.: Schuldrecht).

Wang Liming [王利明], Die problematischen zivilrechtlichen Fragen im Prozess der Reform und Öffnung [改革开放中的民法疑难问题], Changchun 1992. (zit.: Zivilrechtliche Fragen).

Wang Liming [王利明], (Hrsg.), Das Recht über deliktische Handlung [民法-侵权行为法], Beijing 1993.

Wang Liming/Yang Lixin [王利明/杨立新], Das Recht über deliktische Handlung [侵权行为法], Beijing 1996.

Wang Liming/Yang Lixin [王利明/杨立新], Das Gesetz der deliktische Handlung in der VR China, [中国侵权行为法] Beijing 1998. (zit.: Deliktische Handlung)

Wang Liming [王利明], Forschung über Zivil- und Handelsrecht [民商法研究], Bd. 1, Beijing 2000. (zit.: Zivil- und Handelsrecht)

Wang Liming [王利明], Gilt die Rechtswidrigkeit als einen unabhängigen Tatbestand in China? [中国采纳了违法性要件吗?]: Juristische Zeitschrift von der Peking Universität [北京大学学报] 2002 (01), S. 1-23.(zit.: Die Rechtswidrigkeit)

Wang Liming [王利明], Forschung über die Zurechnungsprinzipien im Deliktsrecht [侵权行为法归责原则研究], Beijing 2003. (zit.: Zurechnungsprinzipien).

Wang Liming [王利明], (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch. Die Forschung übers Gesetz

über die deliktische Haftung [民法典·侵权责任法研究], Beijing 2003. (zit.: BGB. GdH). Wang Liming [王利明], Schwierigen Probleme über den Ersatz des persönlichen bzw. körperlichen Schadens: Rückblick und Ausblick der Erklärung zum Ersatz des persönlichen bzw. körperlichen Schadens vom höchsten Volksgerichtshof, [人身损害赔偿疑难问题: 最高法院人身损害赔偿司法解释之评论与展望], Beijing 2004. (zit.: Kompensation wegen Körperverletzung).

Wang Liming/Gong Pixiang [王利明/公丕祥], (Hrsg.), Erläuterung und Bemerkung der Erklärung zum Ersatz des persönlichen bzw. körperlichen Schadens vom höchsten Volksgerichtshof [人身损害赔偿司法解释若干问题释评], Beijing 2005. (zit.: Erläuterung und Bemerkung der EEpkS)

Wang Liming[王利明], Der Aufbau für das System des GdH [我国侵权责任法的体系构建: 以救济法为中心的思考]: chinesische Rechtswissenschaft [中国法学] 2008 (4), S. 3-15.

Wang Liming [王利明], Der Schutzumfang vom allgemeinen Paragraph im GdH [侵权法一般条款的保护范围]: Juristen [法学家] 2009(03), S. 19-31.

Wang Liming [王利明], Die Erklärung über GdH [中华人民共和国侵权责任法释义], Beijing 2010.

Wang Liming [王利明], Forschung übers GdH [侵权责任法研究], Bd. 1, Beijing 2011. (zit.: GdH)

Wang Liming [王利明], Forschung zu verschiedenen Problemen des Systems der Führungsfälle in China [中国案例指导制度若干问题研究], RW[法学] 2012 (01), S. 71-80.

Wang Liming [王利明], Forschung übers GdH [侵权责任法研究], Bd. 1, 2. Aufl., Beijing 2016. (zit.: GdH).

Wang Liming/Zhou youjun/Gao Shengping [王利明/周友军/高圣平], Untersuchung über schwierige Fragen des GdH [侵权责任法疑难问题研究], Beijing 2012.

Wang Meijuan [王美娟], (Hrsg.), Allgemeine Erörterung des Zivilrechts [民法通论], Beijing 1989.

Wang Mingsuo/Zhao Kexing [王明锁/赵可星], Auslegung der AGZ [中华人民共和国民法通则条文释义], Zhengzhou 1987.

Wang Shengming [王胜明], Auslegung des GdH [中华人民共和国侵权责任法解读], Beijing 2010.

Wang Shengming [王胜明], Erklärung des GdH [中华人民共和国侵权责任法释义], Beijing 2010.

Wang Shengming [王胜明], Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen und legislativer Hintergrund des GdH, [中华人民共和国侵权责任法条文解释与立法背景], Beijing 2010. (zit.: Interpretation und Hintergrund des GdH).

Wang Weiguo [王卫国], Das Prinzip der Verschuldenshaftung: die dritte kraftvolle Entwicklung [过错责任原则:第三次勃兴], Beijing 2000. (zit.: Verschuldenshaftung) Wang Weiguo [王卫国], Zivilrecht [民法], Beijing 2007.

Wang Yang [王旸], Untersuchung über die Theorie der Kausalität im Deliktsrecht [侵权行为法上因果关系理论研究], in: Huixing Liang [梁慧星], (Hrsg.), Review des Zivilund Handelsrechts [民商法论丛] Bd. 11, Beijing 1996, S. 457-559.

Wang Yibo [王一博], Gemischtes Verschulden bei den Fällen des persönlichen und körperlichen Schadens [人身损害中的混合过错]: Zeitschrift der Rechtswissenschaft [法学杂志] 1990(05), S.43-44.

Wang Zejian [王泽鉴], Die Forschung über die zivilrechtliche Theorie und Rechtsprechung [民法学说与判例研究], Bd. 2, Beijing 1998. (zit.: Zivilrechtliche Theorie und Rechtsprechung).

Wang Zejian [王泽鉴], Das Gesetz über die deliktische Handlung, Bd. 1, [侵权行为法基本理论/一般侵权行为 (第一册)], grundlegende Theorie und allgemeine deliktische Handlungen, Beijing 2001. (zit.: GdH).

Wang Zejian [王泽鉴], Die Forschung über die zivilrechtliche Theorie und Rechtsprechung [民法学说与判例研究], Bd. 1, Beijing 2009. (zit.: Zivilrechtliche Theorie und Rechtsprechung).

Wang Zejian [王泽鉴], Die Mitwirkende Fahrlässigkeit des Dritten [第三人与有过失], Beijing 2010.

Wang Zhu [王竹], Untersuchung über die Anwendung des Instituts vom Verschulden des Geschädigten im Bereich der speziellen unerlaubten Handlungen. Mit der Auslegung der Bestimmungen in den 6. bis 10. Abschnitten des GdH als Mittelpunkt [特殊侵权行为中受害人过错制度的适用研究——以《侵权责任法》第六章到第十章为中心]: Zeitschrift der Henan Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlichen Universität [河南财经政法政法大学学报] 2012 (01), S. 79-87.

Wang Zhu [王竹], Der Hintergrund der Ausarbeitung über das Buch Deliktsrecht im chBGB sowie die Veränderung der Struktur [民法典侵权责任编编纂背景与结构调整] ZCS 2017 (7), S. 44-62.

Weidner, Ulrich, Die Mitverursachung als Entlastung des Haftpflichtigen, Karlsruhe 1970. (zit.: Mitverursachung).

Weitnauer, Hermann, Zum Schutz der absoluten Rechte, Karlsruher Forum 1961, S. 28-32.

Wei Zhenying/Wang Xiaoneng [魏振瀛/王小能], Verschulden als Tatbestandsmerkmal der zivilrechtlichen Haftungszurechnung [论构成民事责任条件中的过错]: Chinesische Rechtswissenschaft [中国法学], 1985(5), S. 18-25.(zit.: Verschulden als Tatbestandsmerkmal).

Wei Zhenying [魏振瀛], Die Forschung über die Kausalität als eine Voraussetzung der Haftung [论构成民事责任条件的因果关系]: Zeitschrift der Peking Universität [Sozialwissenschaftliche Edition] [北京大学学报[社会科学版]] 1987(02), S. 94-100.

Wei Zhenying [魏振瀛], Das Verhältnis zwischen der Form der Deliktshaftungen und der Gründen sowie der Prinzipen der Zurechnung [侵权责任方式与归责事由、归责原则的关系]: Chinesische Rechtswissenschaft 2011 (2), S. 27-37.

Wei Zhenying [魏振瀛], Das Zivilrecht, Bejing 2013.

Welzer, Hans, Das neue Bild des Strafrechtssystems: Eine Einführung in die finale Handlungslehre, Aufl. 4, Göttingen 1961.(zit.: Das neue Bild des Strafrechtssystems).

Wester, Kurt, Mitverschulden im deutschen, englischen und amerikanischen Zivilrecht, Diss. Köln 1976.

Wochner, Manfred, Einheitliche Schadensteilungsnorm im Haftpflichtrecht, Heidelberg 1972.

Wolf, Joseph, Der Normzweck im Deliktsrecht, Göttingen 1962.

Xi Xiaoming [奚晓明], Erörterung über schwerwiegende Probleme des GdH vom Richter am Höchsten Volksgerichtshof [最高人民法院法官阐释侵权法疑难问题], Beijing 2010. (zit.: Probleme des GdH).

Xi Xiaoming [奚晓明], Auslegung und Anwendung des GdH [侵权责任法条文理解与适用], Beijing 2010.

Xi Xiaoming [奚晓明], Kommentar zu den deliktischen Fällen [侵权案件指导案例评注], Beijing 2010. (zit.: Kommentar).

Xi Xiaoming/Wang Liming [奚晓明/王利明], (Hrsg.), Wesentliche Inhalte der Verurteilungen bzw. rechtsprechende Praxis des GdH [侵权责任法裁判要旨与审判实务], Beijing 2010. (zit.: Rechtsprechung des GdH)

Xi Xiaoming/Wang Liming [奚晓明/王利明], (Hrsg.), Auslegung der Paragraphen des GdH [侵权责任法条文释义], Beijing 2010.

Xi Xiaoming/Wang Liming [奚晓明/王利明], (Hrsg.), Die häufigen Gesprächsthemen und die Antworten für die Fragen im GdH [侵权责任法热点与疑难问题解答], Beijing 2010. (zit.: Die häufigen Gesprächsthemen und die Antworten)

Xu Aiguo [徐爱国], Anglo-amerikanisches Deliktsrecht [英美侵权行为法], Beijing 1999.

Xu Hongchen [许洪臣], Kausalität im Deliktsrecht [论侵权行为的因果关系]: Gegenwärtig Rechtswissenschaft [当代法学] 1998 (02), S. 42-45.

Xu Kaishu/Cheng Tao[徐开墅/成涛], Allgemeines der AGZ[民法通则概论], Beijing 1988.

Xu Wei [徐伟], Gemisches Verschulden [论混合过错]: Forum von Politik und Recht [政法论坛] 1993 (02), S. 58-62.

Xue Gangling [薛刚凌], Lehrbuch des Gesetzes über die staatliche Schadensersatzleistung [国家赔偿法教程], Beijing 1997.

Yang Lixin/Han Haidong [杨立新/韩海东], Deliktsicher Schadensersatz [侵权损害赔偿], Changchun 1990. (zit.: Schadensersatz)

Yang Lixin [杨立新], Gemischtes Verschulden und mitwirkende Fahrlässigkeit [混合过错和过失相抵]: Rechtswissenschaftliche Forschung [法学研究] 1991(06), S. 85-89.

Yang Lixin [杨立新], (Hrsg.), Forschung und Anwendung der zivilrechtlichen Rechtsprechung [民事诉讼实务], Bd. 2, Beijing 1996. (zit.: Zivilrechtliche Rechtsprechung) Yang Lixin [杨立新], Spezielle deliktische Schadensersatzansprüche [特殊侵权损害赔偿], Beijing 1999.

Yang Lixin/Liu Zhong [杨立新/刘忠], Allgemeine Diskussion über die Schadensersatzhaftung [损害赔偿总论], Beijing 1999. (zit.: Schadensersatzhaftung)

Yang Lixin [杨立新], Die Forschung über das Deliktsrecht [侵权法论], Beijing 2004. (zit.: Deliktsrecht)

Yang Lixin [杨立新], Das Gesetz über die deliktische Haftung [侵权责任法], Beijing 2005.(zit.: GdH)

Yang Lixin/Liang Qing [杨立新/梁清], Theoretische Grundlagen und konkrete Anwendung des Maßes der Verursachung im Rahmen der Kausalität [原因力的因果关系理论基础及其具体应用]: Jurist 2006 (06), S. 101-110.

Yang Lixin [杨立新], (Hrsg.), Das Recht über deliktische Handlung [侵权行为法], Beijing 2006.

Yang Lixin [杨立新], Die Vorschläge und Erklärung über die Entwurf des GdH [中华人民共和国侵权责任法草案建议稿及说明], Beijing 2007. (zit.: Die Vorschläge und Erklärung).

Yang Lixin [杨立新], (Hrsg.), Fortschritte vom revidierten § 76 chStVG und entsprechende gerichtliche Maßnahmen [修正的道路交通安全法第 76 条的进展及审判对策]: Rechtsanwendung [法律适用] 2008 (03), S. 27-30.

Yang Lixin [杨立新], Untersuchung über die Zurechnungsprinzipien im Bereich der Haftung für die Kraftfahrzeugführung in der VR China [我国道路交通事故责任归责原则研究]: Rechtswissenschaft [法学] 2008 (10), S. 109-118.

Yang Lixin/Liang Qing [杨立新/梁清], Vermischung von objektiven und subjektiven Faktoren: Verursachung und Verschulden. Entwicklung von der Subjektivierung der Verursachung sowie Objektivierung des Verschuldens und Notwendigkeit von der Annahme der Lehre von gesamter Vergleichung [客观与主观的变奏:原因力与过错-原因力主观化与过错客观化的演变及采纳综合比较说的必然性]: Zeitschrift der Henan Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlichen Universität [河南财经政法政法大学学报] 2009 (02), S. 8-21.

Yang Lixin [杨立新], Der große und kleine allgemeine Paragraph im GdH [中国侵权责任法大小搭配的侵权责任一般条款], ZRW 2010 (3), S. 8-12.

Yang Lixin [杨立新], Auslegung der Bestimmungen und gerichtliche Anwendung des GdH, [中华人民共和国侵权责任法条文释解与司法适用], Beijing 2010.(zit.: Auslegung und Anwendung des GdH).

Yang Lixin [杨立新], Präzise Auslegung des GdH [中华人民共和国侵权责任法精解], Beijing 2010.

Yang Lixin [杨立新], Zivilrecht [民法], Beijing 2011.

Yang Lixin [杨立新], Die Forschung über das Deliktsrecht [侵权法论], 4. Aufl., Beijing 2011. (zit.: Forschung übers Deliktsrecht).

Yang Lixin [杨立新], In Bezug auf den Einfluss der ABZ auf die Ausarbeitung der Besonderen Teil der chBGB [民法总则新规则对民法分则各编的影响], ZHWRU 2017 (5), S. 1-10.

Yang Xinyu/Li Kai [杨心宇/李凯], Der Einfluss des Rechtssystems in der ehemaligen Sowjetunion auf das in der VR China, [略论苏联法对我国法学的影响], ZFU [复旦学报 (社会科学版)] 2002 (4), S.112-115.

Yao Hui [姚辉], Die unerträgliche Leichtigkeit der Rechte [权利不能承受之轻]: Die Spitzenstellung des Zivil- und Handelsrecht [民商法前沿] 2002(01). (zit.: Die Rechte).

Ye Guifeng/Xiao Haoming [叶桂峰/肖嗥明], Die Zurechnungsfähigkeit des Geschädigten [论侵权行为受害人的过失相抵能力]: Überprüfung globaler Rechtsordnungen [环球法律评论] 2007 (02), S. 23-29.

Ye Jinqiang [叶金强], Untersuchung über die adäquaten Kausalität [相当因果关系理论的展开]: Chinesische Rechtswissenschaft [中国法学] 2008 (01), S. 35-51.

Ye Jinqiang [叶金强], Aufbau des Standards der vernünftigen Person im Privatrecht [私 法中理性人标准之构建]: Rechtswissenschaftliche Forschung [法学研究] 2015 (01), S. 101-114.

Ye Mingyi [叶名怡], Aufbau der Theorie über grobe Fahrlässigkeit [重大过失理论的构建]: Rechtswissenschaftliche Forschung [法学研究] 2009 (06), S. 77-90.

Ye Mingyi/Chen Xin [叶名怡/陈鑫], (Übers.), Unification of tort law: Contributory negligence [侵权法的同一: 共同过失], Beijing 2009. (zit.: Unification of tort law)

Ye Mingyi [叶名怡], Die Gegenwärtigkeit und Zukunft des GBZ [民法总则的现在和未来]: Bürger. Rechtstaatlichkeit [人民法治], 2017 (10), S. 26-28.

Yin Zhiqiang [尹志强], Das Merkmal des mitwirkendes Fahrlässigkeit und dessen Anwendungsumfang [论与有过失的属性与适用范围]: Forum von Politik und Recht [政法论坛] 2015(9), S. 26-37.

Yu Lingyun [余凌云], Die Forschung über Unfallhaftungszertifikat [道路交通事故责任研究]: FR [法学研究], 2016 (06), S. 126-132.

Yu Min [于敏], Das japanische Deliktsrecht [日本侵权行为法], Beijing 2015.

Zeng Longxing [曾隆兴], Ausführliche Erörterung über das Schadensersatzrecht [详解损害赔偿法], Beijing 2004. (zit.: Schadensersatzrecht).

Zeng Shixiong [曾世雄], Grundlage des Schadensersatzrechts [损害赔偿法原理], Beijing 2001. (zit.: Schadensersatzrecht).

Zhang Changqing [张长青], (Hrsg.), Vertragsrecht [合同法], 2. Aufl., Beijing 2012.

Zhang Dongmei [张东梅], Neue Auslegung und Exemplifizierung der AGZ [民法通则新释与例解], Beijing 2000.

Zhang Gu [张谷], Mitverschulden als Eigenverantwortung [作为自己责任的与有过失]:

Forschung des Deutsch-Chinesischen Privatrechts [中德私法研究], (04) 2008, S. 36-59.

Zhang Min'an [张民安], Schuldrecht im Zivilrecht [民法债权], Zhongshan 2002.

Zhang Min'an [张民安], Die Forschung über die deliktische Haftung [过错侵权责任制度研究], Beijing 2002.(zit.: Die Forschung).

Zhang Min'an [张民安], Die Forschung über Haftungszurechnung in Frankreich [法国侵权责任根据]: Wu Handong [吴汉东, Hrsg.], Die Forschung über das Privatrecht [私法研究], 2003(3), S. 363-364.

Zhang Min'an [张民安], Juristen des Zivil- und Handelsrechts [民商法学家], Bd. 1, Guangzhou 2005. (zit.: Juristen).

Zhang Min'an/Yang Biao [张民安/杨彪], Das Gesetz über die deliktische Haftung [侵权责任法], Beijing 2011. (zit.: GdH).

Zhang Mingkai [张明楷],, Strafrecht, 4. Aufl. Beijing 2011.

Zhang Mingqi [张鸣起], Die Ausarbeitung des GBZ [中华人民共和国民法总则的制定], CR 2017 (2), S. 5-24.

Zhang Peilin [张佩霖], Die Frage über die Kausalität im zivilrechtlichen Schadensersatz [民事损害赔偿中因果关系探疑]: Forum von Politik und Recht [政法论坛] 1986(02), S. 26-30.(zit.: Die Frage).

Zhang Shengli [张胜利], Schulung des Gesetzes über die staatliche Schadensersatzleistung [中华人民共和国国家赔偿法], Beijing 2010.

Zhang Wen [张文], Die Forschung über die Kausalität im Strafrecht,] [关于刑法因果关系几个问题的探讨]: Zeitschrift der Peking Universität [Sozialwissenschaftliche Edition 1982 (03), S. 47-54.

Zhang Xinbao [张新宝], Das Gesetz über die deliktische Handlung in der VR China [中国侵权行为法], Beijing 1995. (zit.: Gesetz über die deliktische Handlung).

Zhang Xinbao [张新宝], Das Gesetz über die deliktische Handlung in der VR China [中国侵权行为法], 2. Aufl., Beijing 1998. (zit.: Deliktische Handlung).

Zhang Xinbao [张新宝], Rechtsanwendung in den Fällen vom Ersatz des persönlichen bzw. körperlichen Schadens. Auslegung der Erklärung zum Ersatz des persönlichen bzw. körperlichen Schadens vom höchsten Volksgerichtshof [人身损害赔偿案件的法律适用-最高人民法院法释], Beijing 2005. (zit.: Auslegung der EEpkS).

Zhang Xinbao [张新宝], Das Schema von der deliktischen Gesetzgebung: allgemeiner + aufzählender Paragraphen [侵权法立法模式:全面的一般条款+全面列举]: Juristen [法学家] 2003(04), S. 27-31.

Zhang Xinbao/Ming Jun [张新宝/明俊], Untersuchung über die Theorie vom Maß der Verursachung im Deliktsrecht [侵权法上的原因力理论研究], Chinesische Rechtswissenschaft [中国法学] 2005 (02), S. 92-103.

Zhang Xinbao [张新宝], Grundlage des Gesetzes über die deliktische Haftung [侵权责任法原理], Beijing 2005. (zit.: Grundlage des GdH)

Zhang Xinbao [张新宝], Das Gesetz über die deliktische Haftung [侵权责任法], Beijing 2013.(zit.: GdH).

Zhang Xinbao [张新宝], Forschung über Tatbestandsmerkmale der deliktischen Haftung [侵权责任构成要件研究], Beijing 2009. (zit.: Tatbestandsmerkmale der deliktischen Haftung).

Zhang Xinbao [张新宝], Das Gesetz über die deliktische Handlung [侵权行为法], Hangzhou 2008. (zit.: Deliktsrecht).

Zhang Xinbao [张新宝], Gesetzgebung des GdH. Funktionsorientierung, Interessenabwägung und Systemaufbau [侵权责任法立法:功能定位、利益平衡与制度构建], Wissenschaftliche Zeitschrift von der Renmin Universität [中国人民大学学报] 2009 (03), S. 2-8.

Zhang Xinbao [张新宝], GdH, 2. Aufl., Beijing 2010.

Zhang Xinbao [张新宝], Die Erklärung über ABZ [中华人民共和国民法总则释义], Beijing 2017.

Zhang Zhongjiang/Xia Dengjun/Zhu Jiancheng/He Liansheng [张仲绛,夏登峻,朱建成,何联升], (Hrsg.), Das englische und chinesische Wörterbuch des Gesetzes [英汉法律词典], Beijing 1985. (zit.: Das Wörterbuch).

Zhao Jianguo [赵建国], Verschulden und dessen Forschung nach Rechtszweigen und -gebieten [过错与部门法规则研究], Beijing 2010. (zit.: Verschulden).

Zhao Li [赵莉], (Übers.), Neustes Deliktsrecht in der japanischen Rechtsprechung [判例 形成的日本新侵权行为法], Beijing 2008.

Zhao Rukun [赵汝琨], Chinesisches Rechtswörterbuch [中华法学大辞典:简明本], Beijing 2003.

Zheng Chengsi/Yang Lixin [郑成思/杨立新], Die gegenwärtige Lage der zivilrechtlichen und sozialen Rechte in der VR China [中国民事与社会权利现状], Beijing 2001. (zit.: Zivilrechtliche Rechte).

Zheng Chong/Jia Hongmei [郑冲/贾红梅], (Übers.), Bürgerliches Gesetzbuch in Deutschland [德国民法典], Beijing 1999.

Zhou Guangquan [周光权], Strafrecht AT [刑法总论], 3. Aufl. Beijing 2016.

Zhou Xiaochen [周晓晨], Rekonstruktion des Systems des "Mitverschuldens" [过失相抵制度的重构], Qinghua Rechtswissenschaft [清华法学] 2016 (04), S. 108-129.

Zhou Yuanbo [周元伯], Auslegung der AGZ [中华人民共和国民法通则], Nanjing 1986.

Zhou Youjun [周友军], Allgemeiner Paragraph über Verschulden [论过错的一般条款]: Rechtswissenschaft [法学] 2007(04), S. 88-98.

Zhou Youjun [周友军], Das deliktische Recht [侵权法学], Beijing 2011.

Zhou Zhiyun [周植赟], Kritik und Wiederaufbau der Kausalität im Deliktsrecht [我国侵权法因果关系理论的批判与重构]: Zeitschrift der Ozean Universität in VR China [中国海洋大学学报] 2003 (01), S. 78-81.

Zhu Suli[朱苏力], Die Entwicklung der Forschungsmethode der chinesischen Rechtswissenschaft [中国法学研究格局的流变]: FRW [法商研究] 2014 (05), S. 58-66.

Zhu Weiguo [朱卫国], Ausgleich der Fahrlässigkeit [论过失相抵], in: Huixing Liang [梁

慧星] (Hrsg.): Review des Zivil- und Handelsrechts [民商法论丛] 04, Beijing 1996, S. 399-438.

Zhu Yan [朱岩], Die verschuldensunabhängige Haftung im Gesetz über die deliktische Haftung in der VR China [我国侵权责任法中的无过错责任]: Zeitschrift der Ozean Universität in VR China [中国海洋大学学报] 2010 (06), S. 46-48.

Zhu Yan [朱岩], Verschuldenshaftung wegen der Verletzung der Pflicht zum Schutz anderer Personen [违反保护他人法律的过错责任]:Rechtswissenschaftliche Forschung [法学研究] 2011 (02), S. 85-99.

Zhu Yan [朱岩], Allgemeine Theorie des GdH. AT [侵权责任法通论-总论], Beijing 2011. (zit.: AT GdH)

Zhu Yan/Zhou Youjun/Zhu Hu [朱岩/周友军/朱虎], Die Analysierung des GdH aus dem Aspekt des Vergleiches [《侵权责任法》的比较法分析], http://www.stcourts.gov.cn/newsinfo.asp?cxid=4045, 2010/5/24.

Zippelius, Reinhold, Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft, 2. Aufl., Berlin 1996.

Zitelmann, Ernst, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Das System zum Selbststudium und zum Gebrauch bei Vorträgen, AT, Leipzig 1900. (zit.: BGB AT).

Zivilrechtliche Abteilung der Zentral Politischen und Juristischen Fortbildungsakademie, Die grundlegenden Fragen des Zivilrechts in der VR China, Beijing 1958. (zit.: Grundlegende Fragen des Zivilrechts)

Zivilrechtliche Abteilung der chinesischen Universität für Politikwissenschaft und Recht, Vorträge über AGZ, Beijing 1986.

Zivilrechtliche Abteilung der Rechtsarbeitskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, (Hrsg.), GdH: Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen, Gesetzesbegründung und einschlägige Vorschriften, Beijing 2010. (zit.: Interpretation und Begründung des GdH)

Zivilrechtliche Abteilung des Ausschusses für Recht des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, (Hrsg.), Sammelausgabe von legislativem Hintergrund und Stellungnahmen des GdH, Beijing 2010. (zit.: Sammelausgabe des GdH)

Relevante Normtexte

Nr.1 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts (AGZ)

6.Kapitel: Zivilrechtliche Bestimmungen

§ 106 Wenn Bürger oder juristische Personen Verträge verletzten oder andere Pflichten nicht erfüllen, müssen sie die zivilrechtliche Haftung übernehmen.

Wenn Bürger oder juristische Personen schuldhaft staatliches oder kollektives Vermögen verletzten oder das Vermögen oder den Körper anderer Personen verletzen, sollen sie die zivilrechtliche Haftung übernehmen.

Wenn kein Verschulden vorliegt, aber nach den gesetzlichen Bestimmungen die zivilrechtliche Haftung übernommen werden soll, soll die zivilrechtliche Haftung übernommen werden.

§ 122 Wenn die nicht den Normen entsprechende Qualität eines Produktes die Schädigung des Vermögens oder des Körpers eines anderen verursacht, soll der Hersteller und der Verkäufer des Produkts gemäß dem Gesetz die zivilrechtliche Haftung übernehmen. Wenn der Transporteur oder der Lagerhalter die Verantwortung trägt, so sind Hersteller und Verkäufer berechtigt, Ersatz für den Verlust zu verlangen.

§ 123 Wer bei der Durchführung einer für die Umgebung hochgefährlichen Arbeit, wie etwa bei einer Arbeit in großer Höhe oder mit einem Gegenstand, der unter Hochdruck beziehungsweise Hochspannung steht oder leicht brennbar, explosiv, hochgiftig oder radioaktiv ist oder mit einem Hochgeschwindigkeits-

第一百零六条

公民、法人违反合同或者不履行其他义务的,应当承担民事责任。

公民、法人由于过错侵害国家的、集体 的财产,侵害他人财产、人身的,应当 承担民事责任。

没有过错,但法律规定应当承担民事责任的,应当承担民事责任。

第一百二十二条

因产品质量不合格造成他人财产、人身 损害的,产品制造者、销售者应当依法 承担民事责任。运输者、仓储者对此负 有责任的,产品制造者、销售者有权要 求赔偿损失。

第一百二十三条

从事高空、高压、易燃、易爆、剧毒、放射性、高速运输工具等对周围环境有高度危险的作业造成他人损害的,应当承担民事责任;如果能够证明损害是由受害人故意造成的,不承担民事责任。

transportmittel, einer anderen Person einen Schaden verursacht, soll die zivilrechtliche Haftung übernehmen; wenn er beweisen kann, dass der Schaden vom Geschädigten vorsätzlich verursacht worden ist, übernimmt er keine zivilrechtliche Haftung.

§ 124 Wer gegen die staatlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und zur Verhinderung von Verschmutzung verstößt und durch die Verschmutzung der Umwelt die Schädigung anderer verursacht, soll gemäß dem Gesetz die zivilrechtliche Haftung übernehmen.

§ 126 Wenn Bauwerke oder andere Anlagen einschließlich der auf den Bauwerken liegenden oder von ihnen abhängigen Sachen einstürzen, sich lösen oder herabfallen und dadurch andere Personen schädigen, dann soll ihr Eigentümer oder Verwalter die zivilrechtliche Haftung übernehmen, es sein denn, er kann beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 127 Wenn ein gezüchtetes Tiere einer anderen Person einen Schaden verursacht, dann soll der Züchter oder der Verwalter des Tieres die zivilrechtliche Haftung übernehmen; wenn der Schaden durch das Verschulden des Geschädigten verursacht worden ist, dann übernimmt der Züchter oder der Verwalter des Tieres keine zivilrechtliche Haftung; wenn der Schaden durch das Verschulden eines Dritten verursacht worden ist, dann soll der Dritte die zivilrechtliche Haftung übernehmen.

§ 131 Wenn auch den Geschädigten hinsichtlich der Schadensentstehung ein Verschulden trifft, kann die zivilrechtli-

第一百二十四条

违反国家保护环境防止污染的规定,污染环境造成他人损害的,应当依法承担 民事责任。

第一百二十六条

建筑物或者其他设施以及建筑物上的搁置物、悬挂物发生倒塌、脱落、坠落造成他人损害的,它的所有人或者管理人应当承担民事责任,但能够证明自己没有过错的除外。

第一百二十七条

饲养的动物造成他人损害的,动物饲养人或者管理人应当承担民事责任;由于受害人的过错造成损害的,动物饲养人或者管理人不承担民事责任;由于第三人的过错造成损害的,第三人应当承担民事责任。

第一百三十一条

受害人对于损害的发生也有过错的,可

che Haftung des Schädigers ermäßigt 以减轻侵害人的民事责任。 werden.

§ 133 Wenn ein nicht oder beschränkt Zivilgeschäftsfähiger einem anderen einen Schaden verursacht, übernimmt der Vormund die zivilrechtliche Haftung. Wenn der Vormund seine Verantwortung als Vormund vollständig erfüllt hat, kann seine zivilrechtliche Haftung angemessen

Hat ein nicht oder beschränkt Zivilgeschäftsfähige, der Vermögensgüter hat, einem anderen einen Schaden verursacht, werden die Schadensersatzaufwendungen aus seinem Vermögen gezahlt. Für den nicht gedeckten Teil leistet der Vormund einen angemessenen Schadensersatz, außer wenn eine Einheit Vormund ist.

ermäßigt werden.

第一百三十三条

无民事行为能力人、限制民事行为能力 人造成他人损害的,由监护人承担民事 责任。监护人尽了监护责任的,可以适 当减轻他的民事责任。

有财产的无民事行为能力人、限制民事 行为能力人造成他人损害的,从本人财 产中支付赔偿费用。不足部分,由监护 人适当赔偿,但单位担任监护人的除

Nr.2 Das Gesetz der deliktischen Haftung (GdH)

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Wer zivilrechtliche Rechte und Interessen verletzt, muss nach Maßgabe dieses Gesetzes die Haftung aus Delikt übernehmen.

Die zivilrechtliche Rechte und Interessen im Sinne dieses Gesetzes umfassen das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Namen, das Recht auf Ansehen, das Recht an der Ehrbezeichnung, das Recht am eigenen Bild, das Recht auf Privatsphäre, die Ehefreiheit, das Vormundschaftsrecht, das Recht am Eigentum, Nießbrauch, dingliche Sicherungsrecht, das Urheberecht, das Patenrecht, das Markennutzungsrecht, Recht an der Entdeckung, das Aktienrecht, das Erbrecht sowie andere persönliche und vermögensbezogene Rechte

第一章 一般规定

第二条

侵害民事权益,应当依照本法承担侵权 责任。

本法所称民事权益,包括生命权、健康 权、姓名权、名誉权、荣誉权、肖像权、 隐私权、婚姻自主权、监护权、所有权、 用益物权、担保物权、著作权、专利权、 商标专用权、发现权、股权、继承权等 人身、财产权益。

und Interessen.

- § 5 Soweit andere Gesetze im Hinblick auf die deliktische Haftung besondere Bestimmungen enthalten, gelten diese Bestimmungen.
- § 6 Wer die zivilrechtlichen Rechte und Interessen eines anderen schuldhaft verletzt, muss er die Haftung aus Delikt übernehmen.

Wird nach dem Gesetz das Verschulden des Handelnden vermutet, haftet er aus Delikt, sofern er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

- § 7 Wer die zivilrechtlichen Rechte und Interessen eines anderen schädigt, muss verschuldensunabhängig die Haftung aus Delikt übernehmen, soweit das Gesetz dies bestimmt.
- § 15 Die wesentlichen Formen der deliktischen Haftung sind:
- 1. Einstellung der Verletzung
- 2. Behebung der Behinderung
- 3. Beseitigung der Gefahr
- 4. Rückerstattung der Vermögensgüter
- 5. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
- 6. Schadensersatz
- 7. Entschuldigung
- 8. Beseitigung von Auswirkungen, Wiederherstellung des guten Rufes.

Die oben genannten Formen der deliktischen Haftung können allein oder kombiniert Anwendung finden.

- 3.Kapitel Haftungsausschluss- und Minderungsgründe
- § 26 Trifft auch den Geschädigten ein Verschulden an der Entstehung des

第五条

其他法律对侵权责任另有特别规定的, 依照其规定。

第六条

行为人因过错侵害他人民事权益,应当 承担侵权责任。

根据法律规定推定行为人有过错,行为 人不能证明自己没有过错的,应当承担 侵权责任。

第七条

行为人损害他人民事权益,不论行为人 有无过错,法律规定应当承担侵权责任 的,依照其规定。

第十五条

承担侵权责任的方式主要有:

- (一) 停止侵害:
- (二) 排除妨碍;
- (三)消除危险:
- (四) 返还财产:
- (五)恢复原状;
- (六) 赔偿损失:
- (七) 赔礼道歉;
- (八)消除影响、恢复名誉。

以上承担侵权责任的方式,可以单独适 用,也可以合并适用。

第三章 不承担责任和减轻责任的情形

第二十六条

Schadens, so kann die Haftung des Schädigers gemindert werden.

- § 27 Verursacht der Geschädigte den Schaden absichtlich, muss der Handelnde die Haftung nicht übernehmen.
- § 28 Wird der Schaden durch einen Dritten verursacht, muss der Dritte die Haftung aus Delikt übernehmen.
- § 29 Wird der Schaden eines anderen durch höhere Gewalt verursacht, ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit Gesetze anderes bestimmen, gelten deren Bestimmungen.
- § 30 Ist der Schaden eine Folge gerechtfertigter Notwehr, so ist die Haftung ausgeschlossen. Überschreitet die gerechtfertigte Notwehr das Maß des Notwendigen und werden dadurch unnötige Schäden verursacht, haftet der in Notwehr Handelnde in angemessenem Umfang.
- § 31 Ist der Schaden eine Folge dringender Gefahrenabwehr, muss der Verursacher der gefährlichen Lage die Haftung übernehmen. Ist die Gefahr eine Folge natürlicher Ursachen, haftet der Beseitige der dringenden Gefahr entweder nicht oder er leistet eine angemessene Entschädigung. Verwenden der Beseitige die Notfall-Absicherungsmaßnahmen unzulässig oder überschreiten sie die erforderlichen Grenzen und dadurch verursachen sie einen unangemessenen Schaden, haftet der Beseitige der dringenden Gefahr in angemessenem Umfang.
- 4.Kapitel Besondere Bestimmungen zum Haftungssubjekt
- § 32 Wird jemand durch einen nicht Zivilgeschäftsfähigen oder beschränkt

被侵权人对损害的发生也有过错的,可以减轻侵权人的责任。

第二十七条

损害是因受害人故意造成的, 行为人不 承担责任。

第二十八条

损害是因第三人造成的,第三人应当承 担侵权责任。

第二十九条

因不可抗力造成他人损害的,不承担责任。法律另有规定的,依照其规定。

第三十条

因正当防卫造成损害的,不承担责任。 正当防卫超过必要的限度,造成不应有 的损害的,正当防卫人应当承担适当的 责任。

第三十一条

因紧急避险造成损害的,由引起险情发生的人承担责任。如果危险是由自然原因引起的,紧急避险人不承担责任或者给予适当补偿。紧急避险采取措施不当或者超过必要的限度,造成不应有的损害的,紧急避险人应当承担适当的责任。

第四章 关于责任主体的特殊规定

第三十二条

无民事行为能力人、限制民事行为能力

übernehmen. Hat der Vormund seine Pflichten erfüllt, kann die deliktische Haftung gemindert werden.

Zivilgeschäftsfähigen geschädigt, muss 人造成他人损害的,由监护人承担侵权 der Vormund die Haftung aus Delikt 责任。监护人尽到监护责任的,可以减 轻其侵权责任。

Wird jemand durch einen nicht Zivilgeschäftsfähigen oder beschränkt Zivilgeschäftsfähigen, der [eigenes] Vermögen besitzt, geschädigt, so werden die zu ersetzenden Kosten aus dessen Vermögen geleistet. Reicht dies nicht aus, ersetzt der Vormund den verbleibenden Teil.

第六章 机动车交通事故责任

6.Kapitel Straßenverkehrshaftung für Kraftfahrzeuge

§ 48 Verursacht ein Verkehrsunfall mit einem Kfz zu einem Schaden, bestimmt sich die deliktische Haftung nach den einschlägigen Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes.

9.Kapitel Haftung für besonders hohe Gefahren

§ 69 Wird ein anderer durch die Ausübung einer besonders gefährlichen Tätigkeit geschädigt, muss die Haftung aus Delikt übernommen werden.

70 Wird ein anderer durch einen Nuklearunfall einer zivilen Nuklearanlage geschädigt, muss der Betreiber der zivilen Nuklearanlage die Haftung aus Delikt übernehmen, sofern nicht beweisen werden kann, dass der Schaden durch einen Krieg oder ähnliche Umstände bzw. von dem Geschädigten absichtlich verursacht wurde.

§ 71 Wird ein anderer durch ein ziviles Luftfahrzeug geschädigt, muss der Betreiber des zivilen Luftfahrzeugs die Haftung aus Delikt übernehmen, sofern nicht bewiesen werden kann, dass der

第四十八条

机动车发生交通事故造成损害的, 依照 道路交通安全法的有关规定承担赔偿 责任。

第九章 高度危险责任

第六十九条

从事高度危险作业造成他人损害的,应 当承担侵权责任。

第七十条

民用核设施发生核事故造成他人损害 的,民用核设施的经营者应当承担侵权 责任,但能够证明损害是因战争等情形 或者受害人故意造成的,不承担责任。

第七十一条

民用航空器造成他人损害的, 民用航空 器的经营者应当承担侵权责任,但能够 证明损害是因受害人故意造成的,不承 Schaden von dem Geschädigten absichtlich verursacht wurde.

§ 72 Wird ein anderer durch den Besitz oder die Nutzung von leicht entzündlichen, explosiven, hochgiftigen, radioaktiven oder anderer besonders gefährlicher Gegenstände geschädigt, muss der Besitzer oder Nutzer dieser Stoffe die Haftung aus Delikt übernehmen, sofern nicht bewiesen werden kann, dass der Schaden von dem Geschädigten absichtlich oder durch höhere Gewalt verursacht wurde. Beruht die Entstehung des Schadens auf grober Fahrlässigkeit des Geschädigten, kann die Haftung des Besitzers oder Nutzers gemindert werden.

§ 73 Wird ein anderer durch den Betrieb von Höhenarbeiten, Hochdruckarbeiten, unterirdische Bauarbeiten oder die Nutzung von Hochgeschwindigkeitstransportmitteln geschädigt, muss der Betreiber die Haftung aus Delikt übernehmen, sofern nicht bewiesen werden kann, dass der Schaden vom Geschädigten absichtlich oder durch höhere Gewalt verursacht wurde. Beruht die Entstehung des Schadens auf Fahrlässigkeit des Geschädigten, kann die Haftung des Betreibers gemindert werden.

§ 74 Verursacht ein verlorener oder aufgegebener besonders gefährlicher Gegenstand die Schädigung eines anderen, muss der Eigentümer die Haftung aus Delikt übernehmen. Hat der Eigentümer den besonders gefährlichen Gegenstand einem anderen zur Verwaltung gegeben, haftet der Verwalter aus Delikt; trifft den Eigentümer ein Verschulden, muss er mit dem Verwalter die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen.

担责任。

第七十二条

占有或者使用易燃、易爆、剧毒、放射性等高度危险物造成他人损害的,占有人或者使用人应当承担侵权责任,但能够证明损害是因受害人故意或者不可抗力造成的,不承担责任。被侵权人对损害的发生有重大过失的,可以减轻占有人或者使用人的责任。

第七十三条

从事高空、高压、地下挖掘活动或者使 用高速轨道运输工具造成他人损害的, 经营者应当承担侵权责任,但能够证明 损害是因受害人故意或者不可抗力造 成的,不承担责任。被侵权人对损害的 发生有过失的,可以减轻经营者的责 任。

第七十四条

遗失、抛弃高度危险物造成他人损害的,由所有人承担侵权责任。所有人将高度危险物交由他人管理的,由管理人承担侵权责任;所有人有过错的,与管理人承担连带责任。

§ 75 Verursacht ein rechtswidrig besessener besonders gefährlicher Gegenstand den Schaden eines anderen, muss der unrechtmäßige Besitzer die Haftung aus Delikt übernehmen. Kann der Eigentümer oder Verwalter nicht beweisen, dass sie die hohen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Verhinderung der rechtswidrigen Inbesitznahme erfüllt haben, müssen sie mit dem unrechtmäßigen Besitzer die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen.

§ 76 Kommt jemand infolge des nicht genehmigten Betretens eines Bereichs besonders gefährlicher Aktivitäten oder eines Bereichs der Lagerung besonders gefährlicher Gegenstände zu Schaden, kann die Haftung des Verwalters gemindert oder ausgeschlossen werden, wenn er Sicherheitsmaßnahmen getroffen und seine Warnpflichten erfüllt hat.

§ 77 Ist die Höhe des Schadensersatzes bei der Haftung für besonders hohe Gefahren durch Gesetze summenmäßig begrenzt, so gelten dessen Bestimmungen.

10.Kapitel Haftung für Tierhaltung

§ 78 Wird ein anderer durch ein gehaltenes Tier geschädigt, muss der Tierhalter oder der Tierhüter des Tieres die Haftung aus Delikt übernehmen; können sie beweisen, dass der Schaden infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Geschädigten entstanden ist, kann ihre Haftung gemindert oder ausgeschlossen werden.

§ 79 Hat der Tierhalter oder Tierhüter des Tieres unter Verstoß gegen die Verwaltungsvorschriften keine Sicherheitsmaßnahmen im Hinblick auf das Tier getroffen und dadurch einen anderen ge-

第七十五条

非法占有高度危险物造成他人损害的,由非法占有人承担侵权责任。所有人、管理人不能证明对防止他人非法占有尽到高度注意义务的,与非法占有人承担连带责任。

第七十六条

未经许可进入高度危险活动区域或者 高度危险物存放区域受到损害,管理人 已经采取安全措施并尽到警示义务的, 可以减轻或者不承担责任。

第七十七条

承担高度危险责任, 法律规定赔偿限额的, 依照其规定。

第十章 饲养动物损害责任

第七十八条

饲养的动物造成他人损害的,动物饲养人或者管理人应当承担侵权责任,但能够证明损害是因被侵权人故意或者重大过失造成的,可以不承担或者减轻责任。

第七十九条

违反管理规定,未对动物采取安全措施 造成他人损害的,动物饲养人或者管理 人应当承担侵权责任。 schädigt, müssen sie die Haftung aus Delikt übernehmen.

§ 80 Wird ein anderer beispielsweise durch einen gefährlichen Hund, dessen Haltung verboten ist, geschädigt, muss der Tierhalter oder der Tierhüter die Haftung aus Delikt übernehmen.

§ 81 Wird ein anderer durch ein Zootier verletzt, muss der Zoo die Haftung aus Delikt übernehmen, sofern nicht bewiesen werden kann, dass er seine Verwaltungspflichten erfüllt hat.

11. Kapitel Haftung für Gegenstände

§ 85 Wenn Bauwerke, Konstruktionen oder andere Anlagen sowie die auf diesen befindlichen und an diesen angebrachten Gegenstände sich lösen oder herunterfallen und dadurch ein anderer geschädigt wird, muss der Eigentümer, Verwalter oder der Benutzer die Haftung aus Delikt übernehmen, sofern sie nicht beweisen können, dass sie kein Verschulden trifft. Leistet der Eigentümer, der Verwalter oder der Benutzer Schadensersatz und haften neben ihnen auch andere, sind diese berechtigt, bei ihnen Regress zu nehmen.

第八十条

禁止饲养的烈性犬等危险动物造成他 人损害的,动物饲养人或者管理人应当 承担侵权责任。

第八十一条

动物园的动物造成他人损害的,动物园 应当承担侵权责任,但能够证明尽到管 理职责的,不承担责任。

第十一章 物件损害责任

第八十五条

建筑物、构筑物或者其他设施及其搁置物、悬挂物发生脱落、坠落造成他人损害,所有人、管理人或者使用人不能证明自己没有过错的,应当承担侵权责任。所有人、管理人或者使用人赔偿后,有其他责任人的,有权向其他责任人追偿。

Nr.3 1984/2005 Das Gesetz über die Vermeidung und Verringerung der Wasserverschmutzung (GVSWV: glt. ab 01. 11. 1984, danach am 15. 05. 1996 und 01. 06. 2008 zweimal revidiert)

1984:

Abs. 3 § 41 Verursacht die Wasserverschmutzung durch den Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Drittes wird, muss der Dritte die Haftung übernehmen.

Abs. 4 § 41 Verursacht die Wasserverschmutzung durch den Geschädigten wird, kann die Einheit der Schadstof-

第四十一条第三款

水污染损失由第三者故意或者过失所 引起的,第三者应当承担责任。

第四十一条第四款

水污染损失由受害者自身的责任所引

femission keine Haftung übernehmen.

起的,排污单位不承担责任。

2005:

Abs. 3 § 85 Verursacht die Wasserverschmutzung durch den Absatz des Geschädigten zu einem Schaden, übernimmt die Einheit der Schadstoffemission keine deliktische Haftung.

第八十五条第三款

水污染损害是由受害人故意造成的,排 污方不承担赔偿责任。水污染损害是由 受害人重大过失造成的,可以减轻排污 方的赔偿责任。

Nr.4 Die Erklärung zum Ersatz des immateriellen Schadens vom höchsten Volksgerichtshof in der VR China (EEiS)

§ 11 Trifft den Geschädigten ein Verschulden an der Entstehung des Schadens, so kann die Ersatzhaftung des immateriellen Schadens des Schädigers entsprechend dem Grad des Verschuldens des Geschädigten gemindert oder ausgeschlossen werden.

第十一条

受害人对损害事实和损害后果的发生 有过错的,可以根据其过错程度减轻或 者免除侵权人的精神损害赔偿责任。

Nr.5 Die Erklärung zum Ersatz des persönlichen bzw. körperlichen Schadens vom höchsten Volksgerichtshof in der VR China (EEpkS)

§ 2 Trifft den Geschädigten ein Vorsatz oder eine Fahrlässigkeit an der Entstehung oder Vergrößerung eines gleichen Schadens, kann die Ersatzhaftung des Schädigers entsprechend § 131 AGZ gemindert oder ausgeschlossen werden. Verursachen der Schädiger und Geschädigte jedoch einen Schaden, der auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Ersten und inzwischen nur normale Fahrlässigkeit des Letzten beruht, wird die Ersatzhaftung des Schädigers nicht vermindert.

Trifft den Geschädigten eine grobe Fahrlässigkeit an der Entstehung des Schadens, kann die Ersatzhaftung des Schädigers entsprechend Abs.3 § 106 AGZ gemindert werden.

第二条

受害人对同一损害的发生或者扩大有 故意、过失的,依照民法通则第一百三 十一条的规定,可以减轻或者免除赔偿 义务人的赔偿责任。但侵权人因故意或 者重大过失致人损害,受害人只有一般 过失的,不减轻赔偿义务人的赔偿责 任。

适用民法通则第一百零六条第三款规 定确定赔偿义务人的赔偿责任时,受害 人有重大过失的,可以减轻赔偿义务人 的赔偿责任。

Nr.6 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

§ 76 Wenn ein Personen- oder Vermögensschaden durch Straßenverkehrsunfälle verursacht wird, muss die Versicherungsgesellschaft dazu im Rahmen der Beschränkung der Haftpflichtversicherung für das Kfz ersetzen; Für den nicht gedeckten Teil wird die Ersatzhaftung entsprechend der folgenden Bestimmungen verteilt:

I. Wenn ein Verkehrsunfall zwischen Kfz auftritt, übernimmt die fehlerhafte Partei die Ersatzhaftung; Wenn beide Parteien in Schuld sind, übernehmen sie entsprechend jeweils dem Anteil des Verschuldens die Ersatzhaftung.

II. Wenn ein Verkehrsunfall zwischen dem Kfz und dem Nicht-Kraftfahrzeug oder Fußgänger, den kein Verschulden an der Entstehung des Verkehrsunfalls trifft, auftritt, soll der Kraftfahrzeugführer die Ersatzhaftung übernehmen; Wenn es Beweise dafür gibt, dass ein Verschulden den Nicht-Kraftfahrzeugführer oder der Fußgänger an der Entstehung des Schadens trifft, kann die Ersatzhaftung des Kraftfahrzeugführers gemäß des Verschuldensgrad jeweils gemindert werden; Wenn kein Verschulden den Kraftfahrzeugführer trifft, übernimmt er weniger als 10 % der Ersatzhaftung.

Wenn der Nicht-Fahrzeugführer oder der Fußgänger durch den vorsätzlichen Verstoß gegen Kfz den Verlust der Verkehrsunfälle verursacht, kann die Ersatzhaftung aus der Seite des Kraftfahrzeugs ausgeschlossen werden.

第七十六条 机动车发生交通事故造成人身伤亡、财产损失的,由保险公司在机动车第三者责任强制保险责任限额范围内予以赔偿;不足的部分,按照下列规定承担赔偿责任:

机动车之间发生交通事故的,由有过错的一方承担赔偿责任;双方都有过错的,按照各自过错的比例分担责任。

(二)机动车与非机动车驾驶人、行人 之间发生交通事故,非机动车驾驶人、 行人没有过错的,由机动车一方承担赔 偿责任;有证据证明非机动车驾驶人、 行人有过错的,根据过错程度适当减轻 机动车一方的赔偿责任;机动车一方没 有过错的,承担不超过百分之十的赔偿 责任。

交通事故的损失是由非机动车驾驶人、 行人故意碰撞机动车造成的,机动车一 方不承担赔偿责任。

Nr.7 Ziviles Luftfahrgesetz (ZLG)

§ 161 Wenn es Beweise dafür gibt, dass den Geschädigten, Bediensteter oder Beauftragten ein Verschulden an der Entstehung des ganzen Schadens trifft, kann die Ersatzhaftung des Verpflichteten ausgeschlossen werden; Wenn der Verpflichteter beweisen kann, dass den Geschädigten, Bediensteter oder Beauftragter ein Verschulden an der Entstehung eines Teils des Schadens trifft, kann die Ersatzhaftung des Verpflichteten gemindert werden. Dennoch kann die Ersatzhaftung des Verpflichteten nicht ausgeschlossen oder gemindert werden, wenn im Falle des Verschuldens eines Bedienstetes oder Beauftragten der Geschädigten beweisen kann, dass sein Bediensteter oder Beauftragter außerhalb des Umfangs seiner Befugnis handelt.

Wird eine Klage von einer Person erhoben, um den Schaden, der sich aus dem Tod oder der Verletzung einer anderen Person ergibt, zu erheben und der Schaden durch das Verschulden einer anderen Person oder ihrer Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde, so gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes.

Nr.8 Elektrizitätsgesetzes (EG)

§ 60 Elektrizitätsunternehmen, die wegen des Betriebsunfalls ein Schaden des Nutzers oder Dritten verursachen, müssen nach dem Gesetz die Ersatzhaftung übernehmen. Wird der Betriebsunfall wegen der folgenden Gründe verursacht, wird die Ersatzhaftung des Elektrizitätsunternehmen ausgeschlossen:

I. höhere Gewalt;

第一百六十一条

依照本章规定应当承担责任的人证明 损害是完全由于受害人或者其受雇人、 代理人的过错造成的,免除其赔偿责 任;应当承担责任的人证明损害是部分 由于受害人或者其受雇人、代理人的过 错造成的,相应减轻其赔偿责任。但是, 损害是由于受害人的受雇人、代理人的 过错造成时,受害人证明其受雇人、代 理人的行为超出其所授权的范围的,不 免除或者不减轻应当承担责任的人的 赔偿责任。

一人对另一人的死亡或者伤害提起诉讼,请求赔偿时,损害是该另一人或者 其受雇人、代理人的过错造成的,适用 前款规定。

第六十条

因电力运行事故给用户或者第三人造成损害的,电力企业应当依法承担赔偿责任。电力运行事故由下列原因之一造成的,电力企业不承担赔偿责任:

(一) 不可抗力;

(二)用户自身的过错。因用户或者第三人的过错给电力企业或者其他用户造成损害的,该用户或者第三人应当依

II. die eigene Schuld des Benutzers. Trifft 法承担赔偿责任。 den Benutzer oder einen Dritten ein Verschulden an der Entstehung des Schadens Energieversorgungsunternehmens des oder anderen Benutzers, müssen der Benutzer oder der Dritte nach dem Gesetz die Ersatzhaftung übernehmen.

Nr.9 Eisenbahngesetz (EBG)

§ 58 Wenn der Tod oder die Verletzung einer Person wegen eines Verkehrsunfalls oder eines anderen Betriebsunfalls der Eisenbahn verursacht wird, muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Ersatzhaftung übernehmen; Aufgrund höherer Gewalt oder des Verschuldens des Geschädigten an der Entstehung des Schadens kann die Ersatzhaftung des Eisenbahnverkehrsunternehmen ausgeschlossen werden.

Schäden oder Tode, die der Geschädigte wegen der Verletzung der einschlägigen Vorschriften, nach den eine Person nicht über einen Bahnübergang oder Fußgängerübergang durchgehen oder auf der Eisenbahn gehen oder sitzen darf, verursacht, gehören zu den durch das Verschulden des Geschädigten entstehenden Schäden oder Tode.

第五十八条

因铁路行车事故及其他铁路运营事故 造成人身伤亡的, 铁路运输企业应当承 担赔偿责任; 如果人身伤亡是因不可抗 力或者由于受害人自身的原因造成的, 铁路运输企业不承担赔偿责任。

违章通过平交道口或者人行过道,或者 在铁路线路上行走、坐卧造成的人身伤 亡,属于受害人自身的原因造成的人身 伤亡。